

3560.

N<sup>o</sup> 11926.

Quadranten  
in Tafeln



Johann Peter Hagenbach auf dem Feinweg zu  
Schwanau ist nicht mehr lebend, Erhalten von einem Kasten  
des h. Leopoldsgemeinschaftigen Fideikommisses vom 6. Februar 1816  
durch Herrschaft Graf von Hagenbach.

Herrn Peter Hagenbach auf dem Feinweg zu  
Schwanau ist nicht mehr lebend, Erhalten von einem Kasten  
des h. Leopoldsgemeinschaftigen Fideikommisses vom 6. Februar 1816  
durch Herrschaft Graf von Hagenbach.

Demnach Herrschaft Graf von Hagenbach auf dem Feinweg zu  
Schwanau ist nicht mehr lebend, Erhalten von einem Kasten  
des h. Leopoldsgemeinschaftigen Fideikommisses vom 6. Februar 1816  
durch Herrschaft Graf von Hagenbach.

LA Speyer  
Best. 72  
Nr. 451

der selben auf gemeinrechtlichem Boden Grundbesitz verpfändet  
 den, und der Appellation zu den besten Sachen Bestimmung zu  
 vorbehalten, und der Richter der unterliegenden Instanz  
 zu verordnen

factum

Die Pölla. Stadt ist bereits in den Urkunden des k. Appella-  
 tionsgerichts vom 23. December 1886 und 11. August 1887 enthalten.  
 Durch welche wurde Appellation zu neuen Grundbesitz zu ge-  
 hören, und durch welche bestimmt wurde, daß es diesen Besitzt  
 verpfändet, und gewisse Rechte für gewisse Zwecke, welche auf den  
 Appellationen nicht vorhanden waren, aber von den Appellationen Appella-  
 tionen seit dem k. Gerichtsgericht zu Pölla nicht zu verordnen.  
 Nachdem dieser seit dem 29. December 1887 im Appellations-  
 Appellationen nicht vorhanden waren, aber durch diese sind  
 die in den Urkunden des k. Appellationengerichts, welche die An-  
 walt des Appellationen, nachdem die Appellationen Appellations-  
 Recht hatte, gewisse Rechte zu verordnen, und die Bestimmung  
 Es handelt sich nun wieder bei der Klage von Appellations-  
 Recht bestimmt zu verordnen und dieser Bestimmung zu verordnen  
 19.

gloriet



Bestimmungsgesetz  
 für

Johann Peter Holzmann und den Gesellschafter zu  
 Obmann Joseph Holzmann, Pölla

Joseph Peter Holzmann, Johann Peter Holzmann  
 Obmann zu Obmann, Pölla

Ordinar-Vertheilungslage von Grundbesitz

	fl.	sch.	gr.
1. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	2.	50.	
2. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	1.	1.	
3. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	2.	16.	
4. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	1.	24.	38
5. Bestimmung des k. Appellationsgerichts			12-12.
6. Bestimmung des k. Appellationsgerichts			1. 16.
7. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	21		38.
8. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	7.		
9. Bestimmung des k. Appellationsgerichts		1.	16.
10. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	49	5.	11.
11. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	59.	2.	92
12. Bestimmung des k. Appellationsgerichts		16.	18.
13. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	42.		
14. Bestimmung des k. Appellationsgerichts	7.		36.
<hr/>			
	10	47	23. 30
		10	19
<hr/>			
		34	19

Joseph Peter Holzmann  
 Obmann zu Obmann

Inyungentlicher Postungsverzeichnis wird hiermit auf den  
 Zahlung von vier und zwanzig Gulden und vierzig  
 Kreuzern festgesetzt:

Zürich den 16<sup>ten</sup> Novemb. 1847.

Carl L. Lenzelmeister  
 Zürich



Postungsverzeichnis  
 für

Joseph Peter Holzmüller auf dem Hofweg zu  
 Schönenfeld, k. k. Kreisstadt, Appellat

gegen  
 Professor Peter Willems von Joseph Stabillon Mann  
 frei in Schönen, Appellat

	Postmarken		Geldmarken	
	Nr.	W.	Nr.	W.
1. Appellat	5.	56.		
2. Postulanten			8.	24
3. Kosten	2.	20.	"	57.
4. Anfertigung des Postbogens			"	57.
5. Nachlieferung des Aktes			1.	57.
6. Anwalt			21.	18
7. Anfertigung des Urtheils bei Zahlung			1.	57.
8. Anwalt 12 R. 10 S. 10 P.	1.	24	15.	12
2. Anwalt 2 Anwalt 6 R. 14	1.	57.	7.	36.
9. Anwalt bei Anwalt		32.		
10. Anwalt			7.	27.
11. Anfertigung des Urtheils			1.	57.
12. Anwalt zum Anwalt		32.		
13. Anwalt des Aktes			"	57.
14. Anwalt	1.	44.	5.	33.
15. Anwalt des Urtheils v. 27. Aug. 1846.	10.	33.		
16. Anwalt 2 Anwalt an Anwalt	"	48.	2.	18
17. Anwalt des Urtheils bei Zahlung	1.	26.		
18. Anwalt des Urtheils bei Zahlung	1.	12.		
19. Anwalt an den Anwalt		7.	1.	16.
20. Anwalt des Urtheils		7.		
	28	47	57	36

	Ausgaben		Einkünfte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Abrechnung . . . . .	28.	47.	59.	56.
21. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk 21 K.	1.	59.	10.	21
22. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	1.	42		
23. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk . . . . .	1.	36.		
24. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	11.	53.		
25. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk 10 M.	37.	48		
26. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			16.	24
27. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	8.	00		
28. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	9.	20.		
29. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	4.	9.		
30. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	11.	12.		
31. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks	25.	11.		
32. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	3.	27.		
33. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	2.	38.		
34. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	1.	46.		
35. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk u. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk 59 K 5 Sch 16 2	1.	37.	9.	48
36. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	1.	10.	11.	24
1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk	1.	23.	5.	62.
37. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk		32.		
38. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .		41.		48
39. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk			1.	53.
40. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			9.	24.
41. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			1.	53
42. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			32	
	155	96	127	82

	Ausgaben		Einkünfte	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Abrechnung . . . . .	155.	96.	127.	82
43. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .				57.
44. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .	1.	00	5.	55.
45. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk 11 August 1847.	10.	00		
46. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk . . . . .		48	2.	48
47. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			7.	16.
48. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk . . . . .			18.	
49. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			28.	
50. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk . . . . .	1.	56.		
51. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk u. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk 5 M 5 Sch 16 2 (160 Schmelzwerke in 107 Schmelzwerke)	3.	00.		
52. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk . . . . .	2.	38		
53. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .		34		48
54. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .		41.		48
55. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .		32.		
56. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .		14	2.	32
57. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .				3. 09.
58. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			7	" 57
59. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			7	2. 22
60. 1/2 Lohne des Kupferschmelzwerks . . . . .			14	2. 54
	187	52	151	56
		30	187	30
			337	26

Zusammen des Kupferschmelzwerks u. Wannenwerk  
 Kupfer u. Wannenwerk  
 337 26  
 Kupfer u. Wannenwerk u. Wannenwerk =

aus dem Betrag von zwei hundert dreißig neun Pfund  
 genehmigt durch den Vorstand. Gießen den 16<sup>ten</sup> Nov. 1847.

Qualitätsnachweis

Abzug von den Kosten der Originalen des Titels	339.26
zweckvollend	11.47
1 Kost. der Freydenkungszeitung	11.03
	<u>340.16</u>

11-360



Kreuzer

für

Joseph Peter Schürmann auf dem Hof zu  
 Schönen und alle in der Gegend von  
 Wehr der h. Regierung zu Wehr vom 6<sup>ten</sup> Februar  
 1846.

gegen

Joseph Peter Schürmann von Joseph Schürmann  
 Sohn Schürmann, in der Gegend zu Wehr  
 Appellation.

Es ist bei h. Regierung zu Wehr am 11<sup>ten</sup> August 1847  
 dem h. Appellationsgericht zu Wehr  
 unter dem 23<sup>ten</sup> September 1846 eingeleitet  
 und für gültig erklärt, und ihm von mehreren  
 Geldstrafen und Kosten zu zahlen, für die er  
 Appellation zu Wehr eingeleitet hat, und für die er  
 zu zahlen hat, und in dem obigen Sinne  
 am 11<sup>ten</sup> August 1847 hat er sich verpflichtet  
 zu sein, die h. Regierung zu Wehr und das  
 Appellationsgericht zu Wehr zu bezahlen.

Es ist dem Appellationsgericht zu Wehr  
 zu verstehen, dass er sich verpflichtet hat,  
 und zu zahlen, und in dem obigen Sinne  
 am 11<sup>ten</sup> August 1847 hat er sich verpflichtet  
 zu sein, die h. Regierung zu Wehr und das  
 Appellationsgericht zu Wehr zu bezahlen.









Anttrag für



Joseph Becker, Platzmeister auf dem Hofmarschall zu Wien, u. d. selbst gefertigter, Kugelladen n. einem Stückel das 1. März, gewiesener Zeit n. d. Februar 1846.

11. Tag. Catharina Becker, Wittwe n. Joseph Babillon, gewesener Platzmeister zu Wien, Kugelladen.

F. l. dass der erste Richter, durch Anwaltswegung, welche er mit dem gef. Hofrat zu Wien n. d. 24. Tag Okt. 1845. unterzeichnet, dass die Kugelladen n. ihm gefertigten den St. Michael's Hofplatz unanfechtbar zu sein beschaffen haben, u. d. wegen mit dem gefertigten St. Michael's Hofrat, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt.

F. l. dass durch den gef. Hofrat zu Wien n. d. 24. Tag Okt. 1845. nicht festgestellt ist, ob die Kugelladen sich seit längerer Zeit in Wien gefertigt haben, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt.

Dass aber bei dem gefertigten Hofrat zu Wien, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt.

in ihren Besitz, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt, u. d. wegen der in Wien gefertigten Kugelladen für sich gefertigt.

Yvonne Rosenthal Culmann zu Wien n. d. 1. März

man löyren alt Infr u. Tey bestanden Casity, oder yur u. einem über Wund  
 pfangendank fmanet vreisunden Casity yez wifen haben, fmanet nicht dat min  
 dafte Gmünd für die Teyge yelagt worden dorf, man dat fignatfman zu,  
 steft, indan du bei dem pofessorium mit der Amalbatij miffheid at, der  
 Rönge oder Gellreyte, ja miffdam der fira oder der Enden fih vief drafen  
 Casity beuift, mit miffzumifen beuift, daf fih dorfalbe zur driten steft  
 u. dafte auf man die Gmündyung u. einem fuffen Casity fze wifen,  
 miff wiffig, fult, dafte zu miffwelen, indan fmanet nicht miffwelen;

Daf dafte der nefta Ruffor dat zuffaffwiffa Duffail n. 24. Dazten 1845  
 mit in fe miff in dafte zuffen duffte, alt at miff praefumtion für dat  
 fignatfman der Gzallentm bildete, u. dem Gzallentm die Gmündyung für  
 fman Casityung miffzubinden miff;

Daf dafte u. da der Gzallentm fih zu einem xalantentm Gmünd  
 wiffen fulta, dafte zuffalffan miffdam miffte, u. ni dem Ruffor miff  
 zuffen, zum duffen zu miffheid an, dafte dafte Gmünd miff wiffen  
 miffdam fman, u. dafte fult fuffigen zu wiffen.

F. (dafte miffallich der Gmünd, miff dat f. Gmündyung u. in dem  
 in dafte Gmünd miffalffan petitem die miffalffan Rönge miff mit  
 Gmündyung dat miffdam Gmünd dat Gzallentm yelagymen flarty u. fuffen  
 zuffen miff die Gmündyung u. fuffen dafte Gmündyung zwiffen dem  
 miffwiffen fignatfman zum Gmündyung fult, u. dafte dafte petitem  
 in dem Gmündyung fih miff miffalffan miffwiffen fult, indan fman  
 mit in der Gmündyung Gmündyung dat miffwiffen miffalffan Gmünd  
 u. miff miffwiffen u. Gmündyung miff dem Gmünd der fignatfman  
 fuffen miffwiffen miff, mit dem Gmündyung, dafte die Gmündyung  
 yelag miff miffwiffen der miffwiffen u. Gmündyung  
 beyafet miffdam;

Dafte dafte petitem fuffen dem Gmündyung miffwiffen miff  
 indan der Gzallentm fe löyren die miffwiffen Gmündyung miff fuff,  
 miffalffan fuff, miff beuiffen fuff, in miffalffan Gmündyung die Gmündyung  
 yelag fuff fuff miff, fuffen miff miffwiffen miffwiffen miff  
 fuffen fuff, dafte miffwiffen miff dem Gmündyung der Gmündyung  
 miff wiffen miffwiffen miff;



Dafte miff Rönge miff Gmündyung, miff miff dafte Gmündyung miff Gmünd  
 miffwiffen dat zu miff beuiffen Gmünd miffwiffen, fuffen miff in dem petitem  
 Dafte die Gmündyung miff dem alten Gmündyung miffwiffen miffwiffen  
 dat Gmündyung miffalffan miff, fuffen dat miff Gmünd, miffalffan miff  
 fuffen dafte Gmündyung u. dem juffigen May, fuff beuiffen zuffen  
 fuffen;

Dafte Gzallentm zur Gmündyung fuffen Rönge miff miffwiffen  
 fuffen, dafte fuff fuffen, miff fuff Gmünd miff zubuffen, fuff oben bit miff  
 dem alten Gmündyung miffwiffen fuff, u. dafte dafte May fuff in dem juffigen  
 miffwiffen beuiffen, miffalffan dem dafte die oben Gmündyung miffwiffen miff  
 fe miff dafte dat fuffen dem Gzallentm miff bit miff dem alten Gmündyung  
 yelag miff u. dafte die fuffen in dafte Gmündyung  
 fuff fuffen löyren alt 30 Infr beuiffen fuffen;

Dafte zur Gmündyung dafte Gmündyung die Gmündyung miffwiffen  
 fuffen, fe miff die Gmündyung u. Gmündyung miffwiffen  
 beuiffen miffwiffen fuffen, u. dafte miff miff miff miffwiffen  
 miff, dafte der alte Gmündyung, miffalffan fuffen die Gmündyung bildete,  
 fuffen miff u. miffalffan dat fuffen dat Gzallentm miffwiffen miff, dafte  
 Gmündyung in miffwiffen miff dem alten Gmündyung dafte Gmündyung miff  
 fuffen zu beuiffen miffwiffen fuffen.

F. (dafte dat fuffen der fuffen miffallich fuffen Gmündyung in 2 miff  
 fuffen miffwiffen yelagymen fuff, indan dat Gmündyung dat Gzallentm miff dem  
 miff wiffen Gmündyung miff, miff dafte Gmündyung, juffen der Gzallentm oben  
 in dafte Gmündyung fuff, u. dafte der alte Gmündyung dafte dafte  
 miffwiffen fuff;

Dafte miff dat fuffen dat Gmündyung dafte fuffen, juffen der Gzallentm  
 yelagymen zuffen dat miff Infr 1815. miff dem Gmündyung dat miff Infr 1787. miff  
 fuffen u. miff der Gzallentm beuiffen fuffen, fuffen miffwiffen beuiffen  
 fuffen u. beyuiffen fuff;

1. miffalffan 3 dafte Gmündyung u. Gmündyung fuffen miffwiffen miff  
 fuffen dafte fuffen, fuffen fuffen u. dafte beuiffen, fuffen 3 miff. 2. miffalffan  
 30 dafte 68 dafte dafte miffwiffen miffwiffen miffwiffen miffwiffen u. fuffen  
 fuffen, miffwiffen u. oben der miff, miff miffwiffen May;

Dafte in dem miff dafte 1824. zwiffen dem fuffen miffwiffen miffwiffen  
 fuffen dafte fuffen beuiffen u. miff dem alten Gmündyung miffwiffen

... indem ab diesem Zeitpunkt die Gültigkeit der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

May in dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

Dieser...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...  
... in Bezug auf den Zeitpunkt der...

were besessen in im Lutzathal, der Lutzathal, so wie in Trossenau u. Lutzathal  
tal mit Ausnahme von ...  
Lutzathal ...

Dass man daher ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass man aber ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass nämlich ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass ferner ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass demnach ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

mit demselben ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass aber ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass nämlich ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...

Dass ferner ...  
Lutzathal ...  
Lutzathal ...







in räumlicher und dinglicher Hinsicht,

die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt. Die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.

Am 24. Sept. 1845 wurde Appellationsbezirk in Wien bestimmt. Am 24. Sept. 1845 wurde Appellationsbezirk in Wien bestimmt.

Zur Begründung dieser Indicationen ist... Appellationsbezirk in Wien... die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.

wie auch die... Appellationsbezirk in Wien...



Die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.

Die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.

Kaufverträge

In Betracht, dass die... die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.

1. Das Gebiet des Appellationsbezirks... die Grenze zwischen dem Appellationsbezirk und dem obersten Gerichtshof in Wien wurde neu festgestellt.





1. In dem Acquisitionen Act des Appellations vom 6. Jun. 1823  
 gemäss der Aufforderung sind die Appellationen von dem 6. Jun. 1823  
 an nicht mehr zulässig. Jedoch hat die Sachlage sich in Folge  
 der neuen Verfassungsveränderungen geändert. Die Appellations-  
 richter sind durch die neue Verfassung als Organe der Provinzial-  
 regierung betrachtet worden. Die Appellationen sind nunmehr  
 nicht mehr als eine Instanz in der Sache, sondern als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.  
 Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.

2. Abgesehen von der materiellen Aufstellung der Appellationen  
 hinsichtlich der Substanten der Appellationen, und in  
 der Hinsicht zu wissen, dass die Appellationen nicht mehr  
 als eine Instanz in der Sache, sondern als eine Instanz in der  
 Sache, die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen  
 sind nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.

3. Es ist auch nicht zu übersehen, dass die Appellationen  
 nicht mehr als eine Instanz in der Sache, sondern als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.  
 Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht.

Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.

Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.  
 Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.

Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.  
 Die Appellationen sind nunmehr als eine Instanz in der Sache,  
 die für die Provinzialregierung besteht. Die Appellationen sind  
 nunmehr als eine Instanz in der Sache, die für die Provinzial-  
 regierung besteht. Die Appellationen sind nunmehr als eine  
 Instanz in der Sache, die für die Provinzialregierung besteht.

und die neue und gut gekleidete diese Anstellung nicht aber dem  
Königreich, mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man  
die die man mag diese Anstellung nicht aber dem  
und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man

J. L. und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man  
die die man mag diese Anstellung nicht aber dem  
und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man

J. L. die die man mag diese Anstellung nicht aber dem  
und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man

Die die man mag diese Anstellung nicht aber dem

die die man mag diese Anstellung nicht aber dem

die die man mag diese Anstellung nicht aber dem  
und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man

und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man



und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man  
die die man mag diese Anstellung nicht aber dem  
und man mag auch nicht selbst mag man sich nicht, was man

11. Nov. 46.

4. 1846

[Signature]

[Signature]

No 1245.

Zustellung



Heute den neun und dreißigsten Dezember,  
 habe ich nachstehende Summe von  
 Kupfer zu sechs Mark und vier Schillingen  
 Mark zu Appellations Becker, sub  
 Unterschrift Philip Jacob Brand  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations

Nicht offenbart  
 Brand

Zustellung 38  
 Rent 1  
 Erbst 7  
 Thyl - 14  
 fl 1. 00

Reservirte Güter

Brand

No 1245, Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations  
 Unterschrift des Herrn H. H. Appellations

11 Bl. u.



Joseph Peter Hauptmann mit dem Auftrage zu Baden im Jahre  
1807 durch den Kaiserlichen Hofrat Dr. G. v. S. v. S. v. S. v. S. v. S.  
vom 6. Februar 1806 sind durch die Hofrat v. S. v. S. v. S. v. S.  
1806

Hauptmann Peter Hauptmann mit dem Auftrage zu Baden im Jahre  
1807 durch den Kaiserlichen Hofrat Dr. G. v. S. v. S. v. S. v. S. v. S.  
vom 6. Februar 1806 sind durch die Hofrat v. S. v. S. v. S. v. S.  
1806

Hauptmann Peter Hauptmann mit dem Auftrage zu Baden im Jahre  
1807 durch den Kaiserlichen Hofrat Dr. G. v. S. v. S. v. S. v. S. v. S.  
vom 6. Februar 1806 sind durch die Hofrat v. S. v. S. v. S. v. S.  
1806

Hauptmann Peter Hauptmann mit dem Auftrage zu Baden im Jahre  
1807 durch den Kaiserlichen Hofrat Dr. G. v. S. v. S. v. S. v. S. v. S.  
vom 6. Februar 1806 sind durch die Hofrat v. S. v. S. v. S. v. S.  
1806

Das Buch  
ist  
aus  
der  
Bibliothek  
des  
Königlichen  
Landesarchivs  
zu  
München  
am  
10. März  
1806

Miss. 1846

Brand

zu erhalten, die derselbe schon längst ist in...

Soll ich nicht die Appellation behaupten...

In sollem fidei... 23. September 1846...

Dem Herrn Justizamt... Philipp Jacob Brandt... 1846.

No. 3560

Antrag für



Joseph Becker, Flechtmeister auf dem...

2. Aug. Cultusamt Becken, Mathias v. Joseph...

- 1. Das Appellat... 2. Das Appellat... 3. Das im Jahr 1815... 4. Das im Jahr 1815... 5. Das auch durch...

Justiz 38, 1846









Antony

für



Dominicus Becker, wittwe und Juchst Babillon,  
Antony fann in Djuum megubst, Appellatun,  
yugun

Juchst Becker, Flakunistad und dem Jitar.  
Gubtungat ad zu Djuum, Appellant und einand  
Drotfildt und Fronit unker Duzit Djuum yugun v. 6. gilen.  
1846. -.

Es yuffallt dem in Appellatun yugunst dem  
Appellatun Drotfildt zu erfailen, das sie wuff  
in Djuum yugun der Hauptbergrub yugun  
zuer, niner, fufft v. wuff wozuffhat gub, und  
wuff wuff dem Djuum yugun die Hauptbergrub  
zueh, fufft zueh v. fufft zueh lufft, djuum  
zu wozuffhat, das die Drotfildt dieser  
Lubtun wuff wozuffhat v. lufft fufft wozuffhat  
wuff, fufft über die Hauptbergrub erfailen,  
Drotfildt zu erfailen, das Appellant dem  
Drotfildt dem D. Duz. 1846 kein Djuum  
yugun, und wozuffhat sein Eigentum und  
dem und der Appellatun lufft dem Drotfildt  
wozuffhat fufft, zu erfailen, das erfailen  
wuff wozuffhat ist, yugun einand yugun.  
Djuum yugun wuff zueh fufft zueh ..  
fufft dem yugun die lufft zueh ..  
wuff, unter der erfailen der  
Appellant zu erfailen und lufft.  
Drotfildt lufft, das Appellatun  
Drotfildt zu erfailen das sie dem  
Appellant dem fufft zueh ..









mitzuziehen, um sich für ein oder zwei Jahre zu versichern, dass der ganze Betrag  
dem Darlehen befreit wird;

Dass der Lihner der Bezahlung: so wie die dem Darlehen Besicherung pflichtig,  
weil dieser allein der Bezahlung verantwortlich sei, so wie jeder dieser auch jedem  
Moral zu der obigen Besicherung zu versichern, wie schon oben gesagt ist, so  
auch wieder ist, und die Besicherung nicht als ein einfaches Darlehen ist,  
dessen Besicherung einzig u. allein davon besteht, die ihm befreit ist, sondern  
auch zu bezeichnen wie sie für die von dem Lihner zu versichern;

Dass es aber nicht nur allein die Besicherung ist, die dem Darlehen ist, u. diese durch  
auch wieder bei dem Darlehen Besicherung der Besicherungspflicht, wie schon bei der Besicherung  
ablang zu bezeichnen ist, u. dieses in so weit, als die dem Lihner Besicherung  
nicht der Besicherungspflicht total abheben, u. so dass bei einer Besicherung ab-  
lang Besicherungspflicht nicht nur ein Teil davon, die Besicherungspflicht befreit u. die  
Besicherungspflicht oder Besicherungspflicht der Besicherung befreit zu sein;

Dass zum andern aber dem Darlehen Besicherungspflicht nicht keine Besicherungspflicht  
ablang, die Bezahlung bei der Besicherung ablang zu bezeichnen u. für ein Moral.  
Lihner Besicherungspflicht ablang, wie die ihm befreit ist, u. so dass dem Lihner  
Lihner Besicherungspflicht ablang, wie die ihm befreit ist, u. so dass dem Lihner

Dass diese auch u. dem Bezahlung so sehr besicherungspflichtig ist, dass die Besicherung  
nicht für die Besicherungspflicht befreit ist, u. so dass dem Lihner  
in dieser Besicherungspflicht befreit ist, u. so dass dem Lihner  
dem Darlehen besicherungspflichtig sein müssen, statt zur Besicherung ablang zu versichern  
u. besicherungspflichtig mit ihm Besicherungspflichtig ist, u. so dass dem Lihner  
dass es der Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflicht der Besicherungspflicht befreit ist, u. so dass dem Lihner

Dass dieser der Besicherungspflicht mit Besicherungspflicht die Besicherung  
nicht u. so dass dem Lihner Besicherungspflicht befreit ist, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflicht, die Besicherungspflicht nicht besicherungspflichtig ist, u. so dass dem Lihner  
die Besicherungspflicht der Besicherungspflicht zum Besicherungspflichtig, u. so dass dem Lihner  
stellt, dass es der Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
der Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

Dass zum andern dem Lihner, die Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
für sie besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
u. besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
zu besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
u. die Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner



3. 4. dass der Lihner einer Besicherungspflichtig ist, dass diese Besicherungspflichtig  
nicht besicherungspflichtig ist, u. so dass dem Lihner  
bei Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
auch ablang die Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
jeden u. Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Dass aber Bezahlung in dem Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
nominal ist, u. so dass dem Lihner

Dass die dem Bezahlung Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
auch nicht u. so dass dem Lihner  
für ein Moral, u. so dass dem Lihner  
für ein Moral, u. so dass dem Lihner

Dass diese die Bezahlung, welche besicherungspflichtig ist, u. so dass dem Lihner  
nominal ist, u. so dass dem Lihner  
dass es eine Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

Dass die dem Bezahlung Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
ablang Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
jedes Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
für ein Moral, u. so dass dem Lihner

Dass diese dem Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

Dass diese dem Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

Dass diese dem Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

Er. d. G.

Es ist dem L. Bezahlung Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner  
Besicherungspflichtig sein müssen, u. so dass dem Lihner

2. Das sich fürwahr für den Abenland Gütlichwundersen Nouen von der Brück unter  
 der Nimbursen Küstung unter neyabanden Kustail, bei dem Dreyzehner Weine,  
 zung ne cout vordict vordict, mit der Agzallent in zu dreyzehner, demzufolge  
 dursalben zu unvordicten ist, sei es von mir selbst, sei es mittelst  
 eines n. d. vordict zu unvordict zu freywillig vordict an Konsum, über seine  
 seit dem Monat Mai 1845 bis jetzt unvordict Konsum n. d. vordict an  
 Konsum zu stellen, u. das sich fürwahr neyabanden Kustail der Kinder der  
 Agzallent in von der Brück unter der Nimbursen Küstung vordict cout vordict,  
 nicht mit ihm bei dem Dreyzehner Weine zu freywillig, für den Fall  
 vordict, dass er dieser Küstung binnen der freywillig mit dem Freywillig  
 Konsum nicht soll, ist unter freywillig Freywillig zur Freywillig resp. Freywillig  
 Konsum, das approximativem Entwurf von mir selbst Gütlich zu unvordict  
 vordict, zungleich dursalben Freywillig vordict, im vordict 4. Monat zur Freywillig  
 Konsum vordict n. d. die ihm vordict an n. d. vordict vordict an n. d. vordict  
 vordict vordict vordict in Entwurf von mir selbst Gütlich zu unvordict  
 zu stellen, für den Fall vordict, dass er dieser Küstung kein Freywillig  
 soll, dursalben Konsum vordict n. d. vordict an n. d. vordict an,  
 dass er d. nach ihm vordict an dieser Stelle Freywillig vordict vordict  
 vordict; ist zungleich zu dem Konsum vordict an n. d. vordict an  
 u. die Freywillig vordict an n. d. vordict an.

2. Dyl. 46  
 L.

*[Signature]*



Stempel  
 für

Hilzig Zimmermann, Thiergarten Thiergarten  
 Kuny m. d. in Thiergarten Thiergarten, Agzallent

Hilzig Portes, der Dittmann gemindert ist von  
 vordicten Freywillig, zungleich vordict  
 in Thiergarten, für vordict an n. d. vordict an  
 fest, in Freywillig, als vordict an n. d. vordict an  
 Freywillig vordict an n. d. vordict an

Kunze Freywillig, so sein vordict an n. d. vordict an  
 als Thiergarten der vordict an n. d. vordict an  
 Agzallent von mir selbst vordict an n. d. vordict an  
 zu Freywillig vordict an n. d. vordict an

Es zungleich dem n. d. vordict an n. d. vordict an  
 der Freywillig, dass Agzallent vordict an n. d. vordict an  
 Freywillig vordict an n. d. vordict an  
 dass sich Agzallent vordict an n. d. vordict an  
 Agzallent auf die Freywillig vordict an n. d. vordict an  
 Freywillig

H. J. J.

Die vordict an n. d. vordict an n. d. vordict an  
 vordict an n. d. vordict an

2. Dyl. 46

Goethe

*[Signature]*





Erklärung  
auf den Antrag der Appellation und Substitution  
in Bezug

Herrn Zimmermann, Thierarzt des Fürstlichen  
Landes, in Wien, in Bezug auf die Appellation,  
wegen

Herrn Porcia, als Obmann zweiter Klasse des  
Fürstlichen, gemeinsamer Abnehmer in Wien, für  
den Fall der Appellation, Appellationen von dem  
in der k. k. Appellationen zu Wien, am 1. März  
1846.

Es falle dem k. Appellationsgericht

zu beistehen, daß Abnehmer Fürstlicher, in Wien, am  
1. März 1846, zu 1/100 Teil Fürstlicher, des Fürstlichen  
Landes, und in jedem 1/100 Teil, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß derselbe zwei, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß nach erfolgtem Tode des Abnehmers  
Fürstlicher, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß die Appellationen, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß die Appellationen, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß die Appellationen, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß die Appellationen, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

zu beistehen, daß die Appellationen, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846, in Wien, am 1. März  
1846, in Wien, am 1. März 1846.

dem Agzallatun signifizanz lie, mit der Aufforderung über sein  
nennen, ymmerfort 13. Oktober 1648, Regierung zu stellen.

Der Statthalter, daß Agzallat sich für die Abnahme Agzallat, ob die  
Regierung, stellen, mit langwierigen, für die frühem Abnahme  
genügen Rodrigo Regierung ymmerfort, mit die Geldern an die Regierung  
die Abnahme, nachher zu, und ymmerfort zu geben.

Der Statthalter, daß die Agzallatun Regierung durch Beding neu 19. Juli  
1648 Regierung gegen den Agzallatun Regale mit Einverständnis gegen  
dieselben für den Statthalter mit 1130fl. 234r. 600r. 200r. 200r.  
man ymmerfort Agzallat den Gemeindefragst ymmerfort, die all die  
Geldern in Aufzucht ymmerfort mindern, mit für den Agzallatun all  
Regierung unersch, mit all die Regierung für dieselben zu geben haben.

Der Statthalter, daß diese Regierung durch Statthalter mit 16. August 1648, all  
indem ymmerfort Regierung mindern, mit den Agzallatun, für den  
Regierung unersch, mit die Geldern an den Regierenden Regierung  
Regierung unersch, geben.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, Agzallat  
aus geben für man sich zu geben nicht, man sich ymmerfort, mit geben  
man Regierung unersch.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.  
Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.  
Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.  
Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.  
Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.  
Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.



2, daß Agzallat all Regierung unersch, man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.

Der Statthalter, daß man sich, wenn die Agzallatun befragt, man  
Regierung, mit man sich die Regierung unersch, man.





Justizverwaltung für ungarische Angelegenheiten.

Factum

Am 18. März 1843... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Am 13. Aug. 1828 - 1600 fl... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Am 18. März 1843... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

und der... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Am 3. Okt. 1833... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Am 28. Juli 1843... Justizverwaltung... Appellationen... Justizverwaltung... Appellationen...

Handwritten signature or name at the bottom right of the page.

Das Hl. Ambrasi Petri zu Pignitzirau

H. E. E. E. E.

Mediator

A. P. M.

Nr 780.

Zinszahlung

Zinsigen Opposition Brandt

Unter dem Zwanzigsten August, verfahren sind wir  
vor dem mir vor; mit Aufsehen der Herren Ambrasi  
Culmann, des von Appallantur und Incidantappallantur  
Substanzuntersucher Philipp Jacob Brandt, Audienz  
gerichtet worden am Hl. Appallantur, gerichtet das Pfalz,  
in Zinsibantur & alle die inoffizial, das von Ambrasi  
Petri, für die Appallantur und Incidantappallantur,  
in seiner Befugnis geschehen mit dem Hl. Hl. Krocher  
nachfolgende Qualitäten so wie die in dem  
Ort in Obfchrift zugehört.

Das von 46 Lungen

Brandt

Zinsig. 38  
Rept. 1  
Krocht. 7  
- 46.

Nr 881. Zinsigist zu Zinsibantur das am  
zwanzigsten August 1846. Zinsigen haben  
den Konvoi. B. Anbambit. M. M.

Kosten



für Conrad, Weil, Müller in Leipzig, Appallantur,  
gerichtet

die folgenden Hilfen Ritterspach, gerichtet  
Gutbesitzort in G. G. G. G. G.

Zinsig zu Zinsig und  
passig Geld zu Zinsig  
und Zinsig Zinsig  
Zinsig und Zinsig  
November 1846  
Lungen

	Quot.	Offst.
1. Caspallantur . . . . .	11	8. 24.
2. Caspallantur . . . . .	11	1. 53.
3. Caspallantur . . . . .	11	11. 48.
4. Goldschneide . . . . .	11	11. 57.
5. Mollu . . . . .	2.	20. 57.
6. Anbambit. B. G. D. Anbambit.	11	1. 53.
7. Anbambit. v. D. Mollu . .	11	22. 11.
8. Anbambit . . . . .	1.	14. 1. 53.
9. Anbambit St. Mollu . . . .	11	28. 5. 04.
10. Anbambit St. Mollu . . . .	11	55. 2. 32.
11. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	9. 27.
12. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	1. 53.
13. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	32. 11.
14. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 57.
15. Anbambit. z. D. D. . . . .	1.	14. 5. 55.
16. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
17. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
18. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
19. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
20. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
21. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
22. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
23. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
24. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
25. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
26. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
27. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
28. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
29. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
30. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
31. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
32. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
33. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
34. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
35. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
36. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
37. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
38. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
39. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
40. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
41. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
42. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
43. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
44. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
45. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
46. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
47. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
48. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
49. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
50. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
51. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
52. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
53. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
54. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
55. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
56. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
57. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
58. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
59. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
60. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
61. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
62. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
63. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
64. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
65. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
66. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
67. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
68. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
69. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
70. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
71. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
72. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
73. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
74. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
75. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
76. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
77. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
78. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
79. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
80. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
81. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
82. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
83. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
84. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
85. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
86. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
87. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
88. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
89. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
90. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
91. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
92. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
93. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
94. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
95. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
96. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
97. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
98. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
99. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.
100. Anbambit. z. D. D. . . . .	11	11. 48.

Zinsig zu Zinsig und  
passig Geld zu Zinsig  
und Zinsig Zinsig  
Zinsig und Zinsig  
November 1846  
Lungen

Brandt



zugleich einfeindigen konnte, welche sich in demselben  
über die Entscheidung der Forderung nach demselben  
müßte, obgleich davon, daß jener, Messel,  
als "Austreischer" Akt, jedoch von ihm zugewiesen  
war, und jeder eine Abschrift des Letzteren nebst  
Konten;

deswegen auf die Appellation, und demnach der  
Appellat, von dem die Forderung nicht zu nehmen  
gegeben haben, daß es ihm zu dem die Forder-  
ung begründenden Titel nicht möglich, daß  
es nach demselben, dem am 24 Juni 1842  
gegebenen dem cardinale Befehl, die Forderung  
für die ihm cardinale Befehl, condemnatorisch  
Messel verurteilt haben.

In dem. daß die Qualität Ritterschaft zur  
Abgabe der notwendigen Appellation mit  
Subrogationstakt vom 14 Januar 1836 fest-  
steht;

deswegen dem Cardinal Weil selbst (der Cardat)  
sich aufreißt, weiß, daß die Appellation:  
Klage die notwendigen Schritte zu thun, daß eben  
bayrisch diese Ladung zum Messel Ritters-  
schaft gemacht, und diese nicht finden, und  
Konten zu dem Falle Weil's und als das die  
ayant cause jener Klage selbst zu nehmen.

In dem. daß die Signification der  
Akt vom 14 Jan. 1836 zu dem Appellaten  
nicht bedurft, da der Appellat nicht das  
debitor cessus ist, und es sich nur darum

handelt, ob Ritterschaft seine Qualität durch  
ganzes Jahr zu dem Falle der Cardaten Weil  
die Appellation Klage zu stellen zu können,  
Legitimation, welche durch die Befugnis  
Akt feststeht.

In dem. auf den Grund der Appellation, daß es  
zu dem Appellaten nicht, der Beweis zu  
führen, daß es seine übernehmenden Mark-  
Lichter sei als durch Forderung der Gelder,  
sei es durch die Forderung der Mark-  
Gänge galte, habe;

daß es einer Befugnis zu-  
bedurft, der Appellat selbst die Appellation  
zur Erfüllung der übernehmenden Mark-  
gebühren war;

daß die Appellation durch die auf Aussehen  
der Cardaten Weil bereits vom 14. 7. 1833  
gegebenen Ladung von der Mark-  
und der Klage die Appellation vom 19. 7. 1833,  
was es nicht als seine Mark-  
nicht erfüllen zu wollen, förmlich in Appellation  
gesetzt war.

In dem. daß die bestrittene Bedeutung der  
Cardaten Cardinal Weil irrelevant ist, weil  
diese Forderungen und Gelder durch die  
Appellation zugewiesen nicht bewiesen  
Konten.

A. S. G.

zufalls ab dem d. Appellation zugewiesen,









Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Faktor...  
Faktor...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...  
Arrest des Courant de Courant... Appelation...

Unvollständiges, d. h. unvollständig ist die res iudicata. Das ist die  
 Sache vom 28. Juli 1843 im Wege der Appellation. Die  
 Appellation ist aber nur die Appellation. Inzwischen ist die  
 Sache in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

H. Lehmann

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Expositio

H. Lehmann

H. Lehmann

No. 781. Zustellung

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Zinszahlung Oxyphilia. Brand

Zinszahl. 38  
 Rept. 1  
 Zwang. 7  
 - 46

Kosten 46 Quanzar

Brand

No. 8302. Eintrag zu Zinszahlung  
 die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Prokura für



Manuel Luchow Gochring, Wilhelm Gottfried Meil,  
 Oberstleutnant in Linieninfanterie, Appellation,  
 die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

	Clusly.	Gelb.
1. Consultation	8.	24.
2. Communication	1.	53.
3. Commensbestallung	41.	48.
4. Geldbesatz	40.	57.
5. Kolla	2.	10.
6. Anlag. b. h. d. Autor.	1.	53.
7. Anlag. d. Kolla	32.	..
8. Baugrund	1.	44.
9. Anlag. d. Kolla	28.	5.
10. Anlag. mit Zins	55.	2.
11. Anlag.	9.	27.
12. Anlag. z. d. d.	1.	53.
13. Anlag. z. d. d.	32.	..
14. Anlag. d. d.	1.	14.
15. Anlag. auf d. d.	..	..
16. Anlag. d. d.	5.	36.
17. Anlag. d. d.	..	..
18. Anlag. d. d.	..	..
19. Anlag. d. d.	30.	43.
20. Anlag. d. d.	19.	30.
21. Anlag. d. d.	62.	39.

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

Lehmann

Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen. Die Appellation ist aber nicht  
 mehr in mora verfallen.

H. Lehmann





zum 1<sup>ten</sup> Briefe

Subsidiären Automy in Briefe R. Mautzger  
c. Wittgen Weil yab. Goehring.



subsidierend den appallanten Urkunde zu  
verfassen, das sie der appallation. Das  
sind demselben zu schreiben, ob es wirklich  
wahr ist, das sie mit ihren Kindern, was in  
in dem letzten Jahre 13 Jahre  
1828 ausgeführt, eine ganz andere  
von f 1600. um den Endstand von  
Weil zu machen sollte, und als  
eine malerische diese ganz andere  
Kriegs ist und der Ort der  
Wahrheit das anse, das sie  
die Gasse der ersten Eigent  
ad f 1600. auf Gewinn in der  
in der ungenutzten Weise zu  
geben sollte. H. P. M.

H. P. M.







Möglichkeit besteht, dass die Ausführung der Arbeit  
wegen mangelhafter Ausführung der Ausführung nicht zu  
erwarten. Daher kommt

1. dass man sich auch nicht factisch auf Kosten und Kosten  
bei der Appellation begeben soll, Appellationen malis die Richter,  
Fällung der Ladungsgüter besorgen, wenn sie und wenn sie  
nicht ein neues der Appellation durchzuführen. Man muss die  
Erfüllung dieser Arbeit durchzuführen. Operate die in Meinen,  
wenn man die in Meinen gehalten, und wenn sie nicht man  
Appellation besorgen, und wenn sie nicht zu besorgen  
wollen, dass man nicht selbst und wenn sie nicht die  
Acceptation der Appellation in Meinen gehalten die Ladung  
und wenn sie nicht besorgen, dass die Ladung  
nicht man mangelhafter Ausführung über die man die  
Appellation durchzuführen. Man muss die  
Erfüllung dieser Arbeit durchzuführen, die Ladung,  
dieser Arbeit durchzuführen, die Ladung, die Ladung, die Ladung.

R. D. G.

Es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

Es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

22. July 1846

H. E. ...

Nr. 3996 D. P.

Qualitäten

Nr. 11443 D. V. W. G.



17 Aug  
1846

in Wien. Georg Kilian, Antonmann in Mittel,  
sein Aufsicht, Appellation von einem der  
Epile der Ladungsgüter in Meinen von  
19. Februar 1846, die Appellation

Appellation  
Daniel Disque, Antonmann in Mittel,  
sein Aufsicht, Appellation, die Appellation  
nicht Petri nachkommen.

Appellation durchzuführen die Ladung: es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

Ergebnis Appellation in gesetzlicher Form  
Brand

Es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

Appellation durchzuführen die Ladung: es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

Es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.

Es fällt zu dem L. Appellationen durchzuführen unter dem Namen der  
Zurückhaltung und unter dem Namen der Aufhebung der  
Angelegenheit, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
man muss, die in der Ladung, die in der Ladung, die in der Ladung,  
zu besorgen, unter dem Namen der Appellation zu  
Erfüllung der Arbeit.





No 929 Eintragbuch zu Zensuren  
 im Monat September 1846. für  
 Pfanzweil Johann Baptist. A. Ammerl.

Erledigt  
 H. E. Ammerl



Rosenkreuzer  
 für

Daniel Disque, Arsenmann in Vindobona  
 prim, app  
 ca

Georg Fritian, Arsenmann v. d. h.  
 Appellant  
 arret n. 24. Aug. 1846.

Exposit zu Prüfung im  
 Gulden 11. u. 12. Gen. d. d. 20. Sept. 1846.  
 L. Ammerl

Exposit zu Prüfung im  
 Gulden 11. u. 12. Gen. d. d. 19. Sept.  
 1846. L. Ammerl

	Exposit	Exposit
1. Constitution	47	41
2. Consultation	8. 24	
3. Communication de Actus	1. 53	
4. Goldstücke	57	4. 40
5. Rollen	57	2. 20
6. Verhandlung bei Festschließung der Acten	1. 53	
7. Spanien	47	41
8. Aufnahm. von den Rollen		32
9. Substitution der Acten	1. 16	7
10. Acten, orig. 4/2 R. 5 R. 2 Copien 6 Rpl.	5. 42	35
zu Rollierung	3. 36	42
11. Acten		27
12. remide zum Prüfen	9. 27	
13. Acten zum Prüfen	1. 53	
14. Qualifikation 3 Rpl. Copie 3 Rpl.	4. 44	32
zu Rollierung	1. 11	21
15. Loro et Correspondenz		46
16. Prüfung der Acten		5. 36
17. Rufe des Disque 7 Rpl.	57	9. 48
18. Rufe	57	1. 43
19. Rollen	54	7

Zensuren d. 17. Sept. 1846. Total. 75. 14. 8  
 74. 32  
 42 malig bei 10'  
 zu 75. 14



Gravy Kellian, Actar Curator in Künftelstein mofafult,  
Appellat nou nianu Stalpa de f. Legri l'igantitab zu Landen  
nuar 14. Saler. 1846.

Aggäu  
Anual Diqué, Actar Curator in Künftelstein mofafult  
Appellat.

17 Aug.

Zwischen dem Grafen und der Fortinaw findet sich in Lenauan, welche  
früher als Pfisterauan, jetzt als Fünflerauan bekannt wird.  
Dort die Mitte der Lenauan ist die Grenze der beiden  
Ligen Ligenauan. Die ist in dieser Richtung festgesetzt,  
später durch das markirte factum, heißt es in der Lenauan  
genauigkeitslos Ligenauan der Fortinaw ist, spilt diese rian  
früher auf markirte rian und dem Vespaw der Appellat r pifirand  
Grenzlinie, spilt diese rian markirte Lenauan bis zur Anstiege in fante Ab.  
zuge rian und auch auf diese die Anstiege in der Anstiege und  
das Wall der Appellat und dem nun markirte bis zur Anstiege.  
Lian. nun yab yufau Lenauan.

Für die Zeit mit dem Lenauan auf der Pfisterauan bekannt ist,  
sahen, fuf über die Fortinaw fante Quanta bestanden Hauptding  
de Saler, Lianse der yuzen rian bis zur Wall der Appellat  
xinyauan, so daß zwischen diesen fite der Lenauan Lian  
früher. zu der Ligenauan yuzen rian auf r pifirand, und auf  
aller rianse rian fite, Ligenauan rianse als yufite rian rian  
mire. Zu fite 1829 wurde genauigkeitslos, zwischen dem Actar der  
Appellat und dem Appellat der Pfisterauan und dem auf die  
Anstiege rianse de Saler bestirigt, und die Fünfler in Saler  
yufite die Mitte der Lenauan yufite, so die rian yuzen die rian  
yufite fite und auf diese Ligenauan genauigkeitslos rian. Mit der  
Ligenauan der Anstiege rianse der fite rianse ist eine rian  
rian dem Wall der Appellat und dem Fünfler de Appellat.  
die fite rianse rian, die fite rian rian dem fite der Appellat  
Lian in der der Appellat yuzen fite, und dem Appellat  
mire fite Ab rian modo und ist in dem Fünfler rian rian  
auf fite Ligenauan genauigkeitslos rian rianse rian rian, die rian.







Indigaw-fingertbaum sind die meisten sind alle... nicht...

In Landwehr, die jeder... die meisten... die meisten... die meisten...

Es wird aber... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

Dr. J. G. 2.

Spring

gefallen... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

Zuletzt... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

12. Aug 1846

[Signature]

H. E. [Signature]



Actuarius

für... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

Jagen

Grang... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

factum.

Das... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

Die... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...

Die... die meisten... die meisten... die meisten... die meisten...



Angewandte nicht im freien Staat sondern nur im  
geringen Ballast und Excessen befristet sein.  
ohne diese beiden letzten Appellaten im  
freien Abgang der Abgabe nicht auf den freien  
gelangen, den Appellant für die Angelegenheit  
so zu machen ist.

4. Abwaschung ist die Befreiung, daß die  
Kontrollen mit der Appellation nicht  
befristet werden können, sondern für die  
Abgabe der Abgabe der Abgabe, wenn die Appellation  
jedenfalls die Befreiung der Befreiung nicht die  
Abgabe der Abgabe, daß an der Befreiung der  
Abgabe der Befreiung der Befreiung.

Es ist, daß die Befreiung der Appellation  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Es ist die Befreiung der Appellation in dem  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Es ist die Befreiung der Appellation in dem  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Es ist die Befreiung der Appellation in dem  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.



Die Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Die Befreiung der Befreiung der Befreiung

Die Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Die Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Die Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

Die Befreiung der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung  
Abgabe der Befreiung der Befreiung der Befreiung.

12. Aug 1846.

H. Helm

Auswahlfutur subsidiaria Auctory für Linial  
Disque, Appallentau, Co. Gray Kilian,  
Appallentau:



Subsidiarisch die Appallentau zum bequemen  
deser Züge und resp. Aufbesserung oder  
Erweiterung des zu Zugelassen:

1) dass der Vergleich beinhalten bis zum Jahr  
1829 die Zugsbeinhalten sind; des das im Jahr  
1829 in einem Hauptbeinhalten umgearbeitet und  
die neuen spärlicher Hauptbeinhalten im Jahr  
1829, in welchem Jahre die Zugsbeinhalten im Jahr  
in gleicher Richtung im Jahre resp. das die in der  
beinhalten nicht mehr, und dass der oben  
als unterer Name im beinhalten des im Jahr  
zum oder beinhalten nicht mehr, wegen  
die oben im Jahr das Appallentau  
und dem beinhalten, und die untere im Jahr  
beinhalten und dem beinhalten das Appallentau  
umgearbeitet wird;

Am 17. Aug. 1838  
H  
J  
2) dass als im J. 1838, in Folge der von dem Appallentau  
dem Auctory das Appallentau eingewilligten Bequemi-  
gung der Arbeiter auf einem Wege folgen zu lassen,  
in die Halle der unteren beinhalten eine Pfanne  
umgearbeitet wurde, die oben die Pfanne in der  
beinhalten das Appallentau eingearbeitet und  
denn die neue Pfanne in der eingearbeitet wurde,  
dass die Pfanne in der nicht mehr  
das ist, und dass wenn die Pfanne eingearbeitet  
das in dem Halle irgend eine beinhalten  
umgearbeitet ist, Appallentau möglich auf.



*Sachverh.*

Am 30. Aug. 1842, bestätigte das k. Appellationsgericht vom 31. Juli 1843, wurde Appellat Geenen für verpflichtet erklärt, die auf dem von ihm zum Hofmeistertum vom 18. Februar 1842 requirierten s. g. festgelegten zu Gunsten der Gemeinde Gadransheim festzusetzenden Last der Pflanzung zusammenzufassen, nicht minder festzusetzen und nicht aufzugeben. Am 1. März 1844 wurde die Pflanzung mit der Auflage: die selbigen Last der Pflanzung der festgelegten festzusetzen, der Aufstellung, Unterbringung und Unterhalt der Last im Falle der Verjährung. In diesem Festsetzungsbeschluss vom 11. März 1844 und resp. 28. Februar 1844 (gesetzlich inoffiziell) haben die Pflanzungen die Befreiung von einem doppelten Pflanzungsbeitrag, was sie bei der Aufstellung der Befreiung von einem doppelten Grundsteuerbeitrag, was wiederum die Befreiung von einem doppelten Grundsteuerbeitrag war. Auf diesem haben sie die Kosten der Pflanzung und Aufstellung, der Unterbringung und Unterhalts, und die zum Transport und Uebersetzung für neubehaltenen Pflanzungen auf je 620. 3/4 bezahlt; was dem s. g. gerichtlichen Pflanzungs d. i. mit Zugrundelegung der Minderungsanforderungen der Pflanzung der festgelegten in 13 verschiedenen in dem Protokolle benannten Gemeinden des Uebersetzungs, was sie die je 620. 3/4 Kostentragung vom f. 23. In diesem Festsetzungsbeschluss sind die Pflanzungen für die



*Bestand.*

Geenen, Gadransheim im Hofmeistertum, Appellat.  
 von  
 in Gdr. Gadransheim, Appellat.

Best. v. 16. Incumbent 1846.

	fl.	kr.	sch.	gr.
1. Appellat	6.	16.	..	..
2. Appellat	..	..	8.	24.
3. Appellat	..	..	1.	53.
4. Appellat	..	..	1.	53.
5. Appellat	..	56.	10.	08.
6. Appellat	..	55.	02.	32.
7. Appellat	..	28.	02.	32.
8. Appellat	..	..	09.	27.
9. Appellat	..	..	01.	53.
10. Appellat	..	..	..	57.
11. Appellat	..	..	..	57.
12. Appellat	5.	36.	..	..
13. Appellat	..	07.	..	30.
				14. 18. 41. 06.
				14. 18.
				55. 24.

Einzig fünf Gulden zuuzugewandt sind

Carint, zu fünfzig  
 " fünf Gulden, zuuzugewandt  
 " von dem Hofmeistertum 1847.  
 L. E. Eulmann



Rothemann'sche

für die Gemeinde Göttsamstein, wovon  
 sechs in der Gemeindegemeinschaft  
 sind, Göttsamstein selbst umfasst  
 Appellation  
 ca

Anton Geierer, Göttsamstein all da wof  
 Appellationen.

Jurich d. 16. Dezbr. 1846.

	gab.	gab.
1., Constitution	47	41
2., Consultation	8	24
3., Communication in Acten	1	53
4., in der Marktbesatzung	57	
5., Geldsteuer	57	
6., Rückzahlung der Forderungen	57	7
7., Rollen		20
8., Markung bei Grundbesitzung		
9., Aufmaß	1	53
10., Entwurf 6 R. 6 R.		32
11., Copien 8 Rpl.	7	42
12., Güterteilung	3	56
13., Markung		27
14., Markung zum Preis	9	27
15., Aufmaß	1	53
16., Porto et Correspondenz		32
17., Rückzahlung der Acten		5
18., Quantitäten 2 Rpl.	57	36
19., Copia 2 R.	4	14
20., Güterteilung	1	14
21., Porto		46
		7
	47	13
	09	14
	13	14
	60	23

Gemeindeamt d. 23. Dezbr. 1846. Total: 60. 23. 14  
 Lomking  
 H. H. H.



Der Hauptzinsfuß  
in Pörsau

Anton Geenen, Güterbesitzer in Godrammstein,  
gymn.  
der Gemeinde Godrammstein

			3.	30.
		16.		42.
		28.		
		22.		41.
		21.		42.
		2.	42.	
		1.	24.	
		22.		14.
		16.		42.
		28.		
		22.		41.
		19.	48.	
		1.	25.	3. 43.
		181.	58	
			07	21.
			22.	06.
		1.	24.	
				33.
			07.	1. 03.
				33.
				1. 03.
		1.	24.	8. 24.
		1.	18.	4. 12.
			07	
				4. 40.
				1. 03.
			07	
				1. 03.
			35.	2. 34.
			43.	39.
			48.	
			07.	1. 36.
		217.	17	38. 45.
				217. 17.
				= 256. 02.

210.8  
7.25  
217.3

7.9  
31.20  
38.29

Zum gefälligen Tuzen. Drutuz: Mahla.  
 Gufufan unnd auch lau betmuy nou zuzai  
 fundent sich mit fünfzig Gulden zuzai  
 Emuuzen bezint.

Laudau den 30. Januar 1846.

gez: Malique.

256.02

257.33

38.29

Abfchick der Güter 150 42

Zustally an J. Sanyalt 2 45  
 - 42

~~191 26~~

191 38

Kottenverzeichnis

in Pörfau

Anton Geenen, Grundbesitzer und Güterbesitzer  
 früher zu Laudau, jetzt zu Gortmannstein wohn-  
 haft, Kläygen, dinst amalt Mahla,

guzen

Die Gemeinde Gortmannstein, repräsentiert durch  
 ihren bürgerlichen Tosau Fink, Güterbesitzer  
 allda, behluyt, dinst amalt Pauli.

	eingelagert	gablos
1, Consultation		3. 30.
2, Fixation		1. 03.
3, Mittelmey an d. Mahla		1. 03.
4, W. an Staatsbefonda		33.
5, Rutzung, Sturzal	49.	4. 12.
6, 2 abfch. Pky. d. Güter	1. 25.	2. 06.
7, Montuzug		4. 40.
8, ar. Fixation		1. 03.
9, Vacations beim Wotfild, Spauß		1. 03.
10, Forts d. Comabpanduz	48.	
11, Fortmuzzuzufind	0. 7.	33.
Zum gefälligen Tuzen.	3. 09.	19. 46.
Drutuz: C. Pauli.		3. 09.
	=	22. 55.

Gufufan unnd auch lau betmuy nou zuzai  
 unnd zuzuzugig Gulden 55 Emuuzen fast =

empfängt. London den 5. Jänner 1846.  
Ortung: Malique.

Autray  
für



Anton Geera, Gottesknecht, früher zu London, jetzt  
in Godtscheim wohnhaft, Appellations- und  
Berufshaus des Landes Legationsräthlers  
H. Beyerle 1846. und Jänner 5. d. J.

8. d. J. =  
münchen.

Die General-Comptoir, nach dem Londoner  
Lagermeister Johann Geier, Gottesknecht, früher zu London,  
Appellations- und Berufshaus des Landes Legationsräthlers  
H. Beyerle 1846. und Jänner 5. d. J.

J. L. daß die zu empfangende Summe der im Londoner  
die dem Appellations- und Berufshaus des Landes Legationsräthlers  
Lagermeister Johann Geier, Gottesknecht, früher zu London,  
Appellations- und Berufshaus des Landes Legationsräthlers  
H. Beyerle 1846. und Jänner 5. d. J.

2. Soll die Appellation befristet oder auf provisorische  
Grundpfeiler- und Grundpfeiler- und Grundpfeiler- und Grundpfeiler-  
oder provisorische Grundpfeiler- und Grundpfeiler- und Grundpfeiler-  
figurieren? oder ab

3. minime der Comptoir- und Comptoir- und Comptoir- und Comptoir-  
zweifelnde Appellations- und Appellations- und Appellations- und Appellations-  
provisorische Appellations- und Appellations- und Appellations- und Appellations-  
auf der jährlichen Autray n. d. d. fl. 304. zu figurieren ist?

J. L. daß die ersten Schritte der Appellation aus diesen  
3 Punkten die Appellation als Appellation- und Appellation- und Appellation-  
die Appellation- und Appellation- und Appellation- und Appellation-  
Länder Appellations- und Appellations- und Appellations- und Appellations-  
über den Appellations- und Appellations- und Appellations- und Appellations-  
Appellations- und Appellations- und Appellations- und Appellations-



J. L. Hoffmann in Altyuniarund der Beyger und Lianer Familien,  
 sind der bekantendene Lust auf der Welt zu verkaufen, die  
 prahlen in specie die Radepier Lianer, weil diese Lianer  
 nicht auf der Welt zu kaufen, also für die Gemeinder  
 Gedraustein in die Stadtmündigkeit mangelnd, auf Abweisung  
 der bekantendene Lust, die Lust selbst zu verkaufen, die  
 willigen Lianer für die Lianer auf der Lianer Lianer  
 zu kaufen, Dallen für sie zu kaufen, und keinen Mangel  
 für die Lianer aufzuhalten;

Adjunktur von den jungen Gesehnen auf den  
 vierzig Gemeinder, welche in sieben Jahren  
 die für sie willigen Lust verkaufen, nicht aber abenall in  
 allen Gemeinder die Abverkaufung der Lust selbst auf  
 die Abverkaufung der Lust selbst in sieben Jahren  
 verkauft wird, weil der Lust auf der Lust auf der  
 Abverkaufung der Lust auf der Lust auf der Lust  
 (welche in allen Gemeinder Gedraustein mit  
 zusammen machen wird) werden lediglich die mit  
 halber den Abverkaufung der Lust selbst für  
 aufzuhalten sein Lianer.

Adjunktur von den jungen Gesehnen auf den  
 vierzig Gemeinder, welche in sieben Jahren  
 die für sie willigen Lust verkaufen, nicht aber abenall in  
 allen Gemeinder die Abverkaufung der Lust selbst auf  
 die Abverkaufung der Lust auf der Lust auf der Lust  
 (welche in allen Gemeinder Gedraustein mit  
 zusammen machen wird) werden lediglich die mit  
 halber den Abverkaufung der Lust selbst für  
 aufzuhalten sein Lianer.

die Gemeinder auf Abweisung der Lust die Radepier Lianer  
 sind der bekantendene Lust auf der Welt zu verkaufen, die  
 prahlen in specie die Radepier Lianer, weil diese Lianer  
 nicht auf der Welt zu kaufen, also für die Gemeinder  
 Gedraustein in die Stadtmündigkeit mangelnd, auf Abweisung  
 der bekantendene Lust, die Lust selbst zu verkaufen, die  
 willigen Lianer für die Lianer auf der Lianer Lianer  
 zu kaufen, Dallen für sie zu kaufen, und keinen Mangel  
 für die Lianer aufzuhalten;



J. L. Hoffmann der neue der Lianer auf der Lust auf der Lust  
 (welche in allen Gemeinder Gedraustein mit  
 zusammen machen wird) werden lediglich die mit  
 halber den Abverkaufung der Lust selbst für  
 aufzuhalten sein Lianer.

1. Lianer Lianer in specie, die für sie willigen Lust verkaufen,  
 nicht aber abenall in allen Gemeinder die Abverkaufung der Lust selbst auf  
 die Abverkaufung der Lust auf der Lust auf der Lust  
 (welche in allen Gemeinder Gedraustein mit  
 zusammen machen wird) werden lediglich die mit  
 halber den Abverkaufung der Lust selbst für  
 aufzuhalten sein Lianer.











en quotité de fruits, seront, en acquittant les rentes ou prestations, une retenue proportionnelle à la contribution, sans préjudice de l'exécution des baux à rente faits sous la condition de la non-retention des impositions.

Les lois des 17 et 19 mars 1791 sur les contributions directes, et l'art. 1. de la loi du 10 juin 1791, sur les contributions indirectes, ont établi une retenue sur les rentes ci-devant seigneuriales ou foncières, sur les intérêts ou rentes perpétuelles constituées... soit en argent, soit en denrées, et de prestations en quotité de fruits... au cinquième du montant des dites rentes ou prestations...

Art. 2. Le débiteur fera la retenue au moment où il acquittera la rente ou prestation; elle sera faite en argent sur celles en argent, et en nature sur les rentes en denrées et sur les prestations en quotité de fruits.

Mais une loi de 1824 sur les contributions directes a-t-elle abrogé l'art. 2 de la loi de 1791? C'est ce qu'il s'agit de savoir.

Une loi de 1824 sur les contributions directes a-t-elle abrogé l'art. 2 de la loi de 1791? C'est ce qu'il s'agit de savoir.

Il est évident que la loi de 1824 n'a pas abrogé l'art. 2 de la loi de 1791, car elle ne parle pas de la suppression de cette retenue.



Les lois des 17 et 19 mars 1791 sur les contributions directes, et l'art. 1. de la loi du 10 juin 1791, sur les contributions indirectes, ont établi une retenue sur les rentes ci-devant seigneuriales ou foncières, sur les intérêts ou rentes perpétuelles constituées... soit en argent, soit en denrées, et de prestations en quotité de fruits... au cinquième du montant des dites rentes ou prestations...

Art. 2. Le débiteur fera la retenue au moment où il acquittera la rente ou prestation; elle sera faite en argent sur celles en argent, et en nature sur les rentes en denrées et sur les prestations en quotité de fruits.

Mais une loi de 1824 sur les contributions directes a-t-elle abrogé l'art. 2 de la loi de 1791? C'est ce qu'il s'agit de savoir.

Une loi de 1824 sur les contributions directes a-t-elle abrogé l'art. 2 de la loi de 1791? C'est ce qu'il s'agit de savoir.

Il est évident que la loi de 1824 n'a pas abrogé l'art. 2 de la loi de 1791, car elle ne parle pas de la suppression de cette retenue.



mittels der nächsten Baupflichtverpflichtung, insbesondere  
Kapital, der dichte Fagnat Lungen und immer  
Stammhaltung der beiden Baupflichtverpflichtung,  
woraus die Last für auf £ 521. 31 3/4 baupflichtig,  
der Mauer. Der l. Baupflichtverpflichtung zflüchtete Lungen  
Mussil vom 11. Oktober 1845 der Aufsicht der Mauerhaltung  
der Fagnat der, und jetzt dieser die folgende Last  
zu einem jährlichen Geldausfluss von £ 620, und die  
Abflussung summe, nach dem 25. letzten Baupflichtig, auf  
£ 15500 fest. Zugleich aber entstand das Grundstück, ~~und~~  
mittels der Baupflichtverpflichtung der d. d. Falligen Baupflichtig  
von Geenen, dass dieser Baupflichtig für: der von ihm  
für die folgende Last der, 18. Oktober 1842, zur  
Mauerhaltung zflüchtete Grundstück der Last in einem  
jährlichen Baupflichtig von £ 120, und dadurch entstand ein  
Grundstück der Baupflichtig der Baupflichtig von  
£ 3100 in Abzug zu berechnen, und, bezüglich der  
Kosten, insbesondere, dass ein jährlicher Baupflichtig  
immer mehr gebildet wurde und jede Fläche die  
jähliche Baupflichtig der. Wegen dieser Mussil fest  
Geenen die Baupflichtig vermindern, baupflichtig, dass  
die Baupflichtigverpflichtung von £. y. zflüchtete Grundstück  
und der d. d. Falligen Kapitalverpflichtung nicht mehr  
gebaut werden können für, wegen der Appellation, der  
letzte Baupflichtig und zflüchtete mit ungenügender Baupflichtig,  
der Baupflichtig, als, nach seiner Baupflichtig, auf nationalen  
Grundstücken und Baupflichtigverpflichtung der Baupflichtig und  
Lundokanarien Fundist, nachfolgend. Zugleich ist  
Appellation der Baupflichtigverpflichtung nachfolgend,  
führt wegen der Baupflichtigverpflichtung, führt und führt  
führt wegen der Baupflichtigverpflichtung der Baupflichtig

und zur der zusehenden Leistung gestatteten Ab-  
zug das fünftels für die Grundsteuer, welche  
retenu, nach seiner Bestimmung, hier nach Gesetz, die  
für die Last, in der bestanden Matrikeln gesetz-  
licht und unbegründet sei.

Es fragt sich nun:

- 1) Auf welche Grundstücke ist die Geldauszahlung der  
gelegenen Last zu bezeichnen, und nach welcher Art  
ist dieselbe festzusetzen?
- 2) Ist der Abzug das fünftels für die Grundsteuer  
für gleichmäßig oder nicht?
- 3) Was ist bezüglich der Lastminderung zu raten?

H. Petri

Anna Culmann, Aennelt das Appellaten gegen  
zu signifizieren. H. Petri

N: 1226.

Zustellung

habe die drei und zwanzigsten Monats, achtzehn Stunden  
sagt mir vierzig; auf Christophel das appallierten Anwalt  
für die Petri, habe ich nach zusehenden Philipp Jacob Brandt.  
Kaufmannsmeister hiezu wie das zgl. Appellationsantrag  
den Petri, in zwei Bänden 4. alle Anwalt, den das  
appallierten Anwalt für die Anna Culmann, in zwei Bänden  
gekauft mit dem Clero St. Georg Bietz

Zustellung 38  
Recht 1  
Eigent 7  
-46  
Rostna 46  
Pranzio

N: 216  
den 24ten Dezember 1846. Kaufmann  
für die Anna Culmann. Philipp Brandt

N: 7794  
H. Luben Karsch. Debet III 4r  
Zweitmalen den 14 Juli 1846. P. Karsch.

355A.

Qualitäten  
in Dorsen

N: 1140  
2. Bldg.

Das P. C. Karsch... durch die P. Karsch...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...

Die Mittel... durch die P. Karsch...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...

Durch... durch die P. Karsch...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...  
Leipzig... Dresden...

Nicht angenommen

Großm. Petri zu pfundieren /

N<sup>o</sup> 775. Inzahlung

Leute den nachfolgenden August 1846; nach Aufsehen  
des Herrn Auerl & Glasser, haben in unparzifischer  
Philipp Jacob Brandt, Auktioner zu Pfalz, in Zwickau  
Auktion der Güter des Pfalz, in Zwickau  
allein verkauft; dem Herrn Auerl & Petri, in  
seiner Wohnung Frankfurt mit ihm selbst  
von seiner Qualität zu einer dieser mein  
Art in Absicht zugehalten.

Zyffel 38.  
Kont - 1  
Macht 7 Schat.  
- 46.  
Brandt

N<sup>o</sup> 8281 Einigkeit zu  
Zwickau den nachfolgenden August 1846  
Herrn Debit haben Königin, Frau Auerl &  
L. Auerl & Petri  
Mittig

1846. L  
Frankenthal  
N<sup>o</sup> 378. Act. Sch. M<sup>o</sup>  
Königliche Hof- und Kammergericht  
Frankenthal den 14<sup>ten</sup> September 1846  
L. Auerl

Verzeichnis

der in den nachfolgenden Tagen...  
Frankenthal den 14<sup>ten</sup> September 1846  
L. Auerl

N <sup>o</sup>	Güter	Verkauf des		Verkauf des				Total
		Abt.	Verkauf	Abt.	Kameralvermögen			
					Kameral	Abt.	Abt.	
1	W. Hofgut	7. 10. 1846	7. 10. 1846	1 36	1 17	28		3 21
2	W. Hofgut	8. 10. 1846	8. 10. 1846	3 13		4 10		7 53
3	W. Hofgut	17. 10. 1846	17. 10. 1846	6 4				6 4
4	W. Hofgut	17. 10. 1846	17. 10. 1846		14			14
	Summa			10 6	1 31	4 8		17 53

Die nachfolgenden...  
Frankenthal den 14<sup>ten</sup> September 1846  
L. Auerl

Die nachfolgenden...  
Frankenthal den 14<sup>ten</sup> September 1846

Handwritten signature

Landamt  
Weiblicherod.

1. 262 1/2 Scheffel  
Kornausgange.

Die 2011 für Anwesenheit zu...  
September 1866. Total...  
Landamt  
Weiblicherod.

Verzeichniß

Dasjenige Korn...  
Landamt...  
September 1866...

No.	In der...		Anwesenheit...				Total
	Nach	...	...	...	...	...	
1	...	...	...	...	...	...	...
2	...	...	...	...	...	...	...
3	...	...	...	...	...	...	...
4	...	...	...	...	...	...	...
5	...	...	...	...	...	...	...
		total...	...	...	...	...	...

Das...  
...

September 1866

Landamt  
Weiblicherod.

...

...

erhalten zu werden die k. Anweisung n. d. ~~ausgemacht~~ <sup>ausgemacht</sup> Glases  
mineralischen Bestandtheil l. n. b. sind ein folgt:

Die Proben auf der Untersuchung, wo die k. Anweisung nicht  
durch einen Anwalt auszubringen muss, zu finden die die  
Anweisung auf die Bestimmung von 17 f. 33 der.

Die Proben auf der Analytischen Untersuchung, ohne  
die der Aufg. n. d. Untersuchung dieses Urtheils, für  
die k. Anweisung zu 9 f. 56 der., für Anwalt Glases  
zu 56 f. 36 der.



Nr. 79 2/1. Verzeichniss für den Zweck der Pflanzung von Wein in die Mitteln d. Johann Karsch.  
 Gebet 7 Kr. Zinsarbeiten den 13. August 1846. L. Karsch.

*Kostenverzeichnis*  
für

Die Pflanzung, Nummer der Pflanzung in Speier, Reg. allm. d. Pflanzung  
 Die Mitteln d. Johann Karsch, Reg. allm. d. Pflanzung  
 Johann Karsch, Reg. allm. d. Pflanzung

Stollfeld n. 29. Juli 1846.

Auslag.		Gebühr.	
fl.	kr.	fl.	kr.
7.	53.		
6.	05.		
6.	26.		
		8.	24.
		1.	53.
		"	57.
		1.	53.
		12.	2.
	20.	6.	1.
		9.	27.
		1.	53.
		"	57.
5.	36.		
	39.	5.	55.
		"	39.
26.	59.	50.	01.
		26.	59.
		77.	00.

1. Reg. allm. n. 8. August 1846.
2. " " n. 17. August 1846.
3. " " n. 30. August 1846.
4. Consultation
5. Weisung der Acten
6. " " von der Anstaltsförder
7. Anweisung bei Einbau der Acten
8. Entzug 9 1/2 Gulden  
2 Cop. & Tisch
9. Abrechnung
10. Anweisung beim Einbau
11. Einbau der Acten
12. Forts. & Correspondenz
13. Einweisung  
Kassenscheine

Summe für Einbau  
 Einbau Geldes.  
 Einbau d. 19. August 1846.  
 Speier

Zusammen für Einbau  
 Einbau d. 1. August 1846.

fl. 77  
 kr. 00.  
 Speier

Einbau d. 19. August 1846  
 Einbau Geldes









300 fl. u. 2320 fl. sollte beauftragt werden u. d. d. durch den Kaiser d. d. 17. Febr. 1818. Erlass d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

- 1. Wenn die Kaiserliche Hofkammer in der Provinz...
2. Ist die Kaiserliche Hofkammer...
3. Wenn die Kaiserliche Hofkammer...
a. ist die Kaiserliche Hofkammer...
b. Die Kaiserliche Hofkammer...

N. 7798 Brief für den Kaiser in Bezug auf die Provinz... 17. Febr. 1818. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

in der Höhe von 1600 fl. beauftragt, u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

Durch den Kaiser d. d. 17. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

Durch den Kaiser d. d. 17. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

Durch den Kaiser d. d. 17. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

Durch den Kaiser d. d. 17. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818. u. d. d. Kaiser d. d. 19. Febr. 1818.

Dieser nun Landescommissar Karsch, die Brieftragerei dieser Briefallianz, und auch die  
 Vertheilung, und die in die Briefallianz, so wie die  
 Eintragung zum Fiskusfond sich vertheilung, sind nun auch die Brieftragerei  
 in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung:	fl.	Gr.
a. Alle jährlichen Beiträge zu den Brieftragereien	400.	00.
b. alle Brieftragereien, Handgeld	300.	00.
c. Aufsichtsgelder für Brieftragereien	600.	00.
d. Gebühren	250.	00.

Summa 1550. 00.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

§. 1. ad 2. Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.

Dieser nun auch die Brieftragerei in Befolgung d. Regierkammer Oberamt der vollen Mittheilung und Befolgung.











... 50 ... per ...

Das ... 18 ...

Das ... 18 ...

Das ...

Das ...

Das ... 18 ...

Das ...

Das ...

Das ...

Das ...

Das ...

Das ...

Das ...





Eintrag für



1. Regina Herrmann, Gaforn u. Fiedl Scheider, Neumarkt.  
2. Kitzbühner selbst, 3. Cselotta Herrmann, Gaforn u. Garmy.  
Fater Selzer, Gubertinuum & Kitzbühner selbst, sämtlich in  
Erntehaus in Hofst, Raggallbau u. Lucidantvaggallbau;

Christian Huch, 1. Gubertinuum in Erntehaus, Raggallbau u. nimm Besten  
das Gubertinuum vom 12. Dezember 1845 & Lucidantvaggallbau.  
2. Das Raggallbau durch Erntehaus selbst am 2. Januar 1841.  
Zum Ansehen des Fater Herrmann mind. einjährige Aufs  
das in Gaforn u. Garmy wohnen Gaforn u. Gubertinuum  
Herrmann u. Maydalan Herrscher nimm nimm;

Das die Meindorfsung in einem Alter u. 11. Jahren  
im u. sein Ansehen 2600 fl. betrug, indem mit nimmlich das  
Fater Herrmann, das Gubertinuum in Lucidantvaggallbau  
ein jährliche Revenue u. 130 fl. 20 kr. abwarf;

Das das auch das Erntehaus nimm Raggallbau, das im Jahre An  
nimm Herrmann u. Maydalan dasselbe nimm, die Meindorfsung  
selbst übernehmen sollte, mit Rücksicht auf die Anwesenheit nimm  
u. das Ansehen des Meindorfsung durch Beschluss u. 20. Januar 1843. das An  
mind zur Auszahlung, dasselbe, nimmlich für Rückzahlung, in Kost & Logis  
jährlich 50 fl. nimm nimm;

Das nimmlich selbst, das diese Meindorfsung in Erntehaus 1843 zu  
Erntehaus nimm, indem er zu der Zeit nimm, oder nimm selbst  
u. nimm diese bei dieser Rückzahlung der Zeit ist, in dem ersten Ansehen  
dasselbe, sich nimm nimm nimm, jedoch das Zeit nicht zu sein  
benutzt, nimmlich im Ansehen nimm, sich nimm das nimm nimm  
nimm nimm u. nimm Arbeit zu nimm, nimmlich er nimm  
besonderen Ansehen u. nimm nimm, das er alle nimm  
Anwesenheit selbst nimm nimm;

Das er nimm in dem letzten Ansehen dieser Rückzahlung, nimmlich in  
dem letzten 3-4 Jahren das Zeit nimm nimm u. nimm diese Zeit













Schwimmendes Zillergeld besichtigt wurde ist,

J. L. Als ob sich derselbe in jure und factum habe, ob in Lamm nicht das  
manuel, welches die Definitivur rufft. aus Forderung der hiesigen Obrigkeit  
aus Lamm, und aus, in dem hiesigen Fall, ist, die Appellation dem obgenannten  
Oberrichter condemnirt wurde, und die Definitivur in dem hiesigen Fall  
nicht in Anwendung rufft. Der Appellat, welche die Definitivur der hiesigen  
von dem Definitivur in Anwendung rufft, und welche die Definitivur der hiesigen  
der Definitivur ist, die Appellation zu restituieren, wobei ich hier nur  
jenseitig ruffe, ob das Lamm der Obrigkeit der hiesigen Obrigkeit  
gesetzlich festgesetzt, die Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
zu restituieren, welche die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit  
als man die Definitivur ist, die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit  
für die, und man die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

J. L. und was die Lamm betrifft, ist nach dem Lamm der hiesigen  
die Obrigkeit, die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
formell ist, die Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

Als die Lamm der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

Als man die Lamm der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit



Als die Lamm der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

J. L. Als die Lamm der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

K. D. G.

Als die Lamm der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit  
die Definitivur der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit der Obrigkeit

12. Aug 1846. H. Enten

[Handwritten signature]

Autzug

Die in Jahren 1807 zu Minnenmiller warlathen  
Casspelin Müller in Ebnau Wittman der  
alle in manchermaßen Hötens Grogg Milpfeln  
Hatteroth, sel:



I. Die Kinder ihres warlathen Haffan August  
Müller, in Ebnau Beckungnum in Grogg  
Kinsan. In der stauant von Hiedersheim  
in Fautnau, sel: August, Simon, Carl  
Karl, Carolin, Carl mit Grogg Müller,  
pündlich mindersjährig warlathen der  
Müller mit Maximilian Gpistina Gpistotta  
Jung, ofen Gpistab Gpistab wofpist, Hied  
na der gewantten August Müller;

II. Die Kinder ihres Haffan Grogg Müll  
er, Arbat warlathen in Ebnau Wittman  
kamant Hiedersheim in Fautnau, sel:  
1, Janntka Müller, 2, Margaretha  
Müller, Anita wofpist, latig & ofen Gpistab  
Gpistab wofpist, 3, gewantten Grogg Müller,  
sel, wofpist Gpistab warlathen in Fautnau  
Gpistab Grogg Müller, pündlich in Fautnau  
Gpistab sel, Gpistab warlathen in Ebnau  
Hatteroth, die zuletzt gewantten Grogg Müller in  
Fautnau sel, Gpistab warlathen Grogg Müller in  
Ebnau Wittman mit Haffan Gpistab Margaretha Lang,  
mit Fautnau Gpistab Gpistab Müller, minders  
jährig Grogg Gpistab warlathen Hiedersheim  
Liat, mit Casspelin Müller, Gpistab von Carl  
Gratt, Hiedersheim in Ebnau Wittman wofpist  
man Fautnau Fautnau warlathen, Fautnau Gpistab  
sel Fautnau Fautnau warlathen Fautnau latig  
mit mindersjährig warlathen Casspelin Müller,

III. Die Kinder ihres Gpistab Gpistab in Fautnau  
wofpist, Hiedersheim Gpistab warlathen in Ebnau  
Fautnau Fautnau warlathen Fautnau Casspelin  
Müller, mit Fautnau sel, Fautnau warlathen  
wofpist Fautnau Hiedersheim, Gpistab

Die Fautnau warlathen in Minnenmiller warlathen  
Hiedersheim Carl Milpfeln Hiedersheim, sel:

I. Die Kinder ihres warlathen Fautnau Gpistab  
Hiedersheim warlathen Gpistab wofpist  
Fautnau in Fautnau wofpist, sel: 1, Fautnau,  
Fautnau, Fautnau warlathen Fautnau

in Frankreich von Mirin bis aufwärts, 2. Carl Schmitt,  
Leiter in Mispfaum eingeführt.

II., prius Existent Jacob Hellriegel, Notar  
in Mispfaum eingeführt, mit dessen Kindern, 1.  
1., Jacobine, 2., Maria, 3. für die Kinder Hellrie-  
gel, beide minderjährig, mit dem Sohn Peter  
mit witaufbau Klammern, genannt Jacob  
Hellriegel, Marktamt, 3., Leberecht Hellriegel,  
von Mispfaum, demselben in die Hand zu geben  
von der Höhe, 4., Casparius Hellriegel, 5., Johann  
Hellriegel, beide von Mispfaum und demselben  
in die Hand zu Frankreich von Mirin; Appellation  
von mirin Marktamt den 2. August 1845, zu  
Kaiserslautern vom 7. März 1845.

Je suis. Lesd. widder Hatteroth zugab, das folgende  
Argit. Das von Siehl eingekauft zu sein, jedoch mit  
dem Briefe: das Katho Hellriegel ist dies Argi-  
ent und das Aufschreiben eingekauft gekauft  
sein;

Das dies Argit. Aufschreiben ist, Art. 1356.

Je suis. Das die Befreiung selbst auf vollkommene  
gültig ist, als Geschäft eines bürgerlichen Rechts, indem  
es unabhängeten Recht ist, das die dies manuels  
ne sont pas assujétis aux formalités requises pour la  
validité des donations.

Das die Befreiung durch die Donation und Aufnahme  
das Recht vollzogen und gekauft sein, und das  
gültig ist, ob die Befreiung das Geld selbst  
nicht die Augen von Hellriegel oder von der Höhe  
eingekauft ist. Art. 529. 1689 C.C.

Arr. Greves 4. 16. Julo 1807. Sirey 8. 2. 73.

Arr. Besancon 2. Arr. Rejet 4. 12. Julo 1815. Sirey 16. 1. 322.

Je suis. Das dies von Mispfaum das Hellriegel'sche  
Aufschreiben (vom 14. Mai 1844) widder Hatteroth  
Eingekauft sein. Das folgende Argit. ist

eingekauft sein, indem, jette Hellriegel  
das Geld, zwei Tausend von mirin Höhe, selbst  
eingekauft sein, die Höhe zu dem bei mirin Höhe  
eingekauft sein. Höhe Geld gekauft, also das widder  
Hatteroth Kraft der Aufschreiben eingekauft  
sein werden.

A. S. G.

gafulla ad dem d. Appellation'sgericht, die  
Befreiung zu eingekauft sein, mit Aufschreiben  
des Appellation's in Geldhöhe und Höhe.

12. Aug 46.

J. Petri

4. Seite  
8. März



Für Franz Mastoll, Lungenmeister zu Marktstain  
Joseph, Apollatzen, aus dem Hofsta. d. d. Bgl.  
Bayerische Regierung in Marktstain vom 11. März 1846

Joseph Mastoll, Bauherr zu Marktstain  
Joseph, Apollatzen, aus dem Hofsta. d. d. Bgl.  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.

Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.  
Zusammenhang, Marktstain, Bayerische Regierung  
zu Marktstain, im Hofsta. d. d. Bgl. Marktstain.



Juni 1856. Lit. 37, 2, 37.

In Erb., das diejenige, das mir, einem Einzeligen, vererbt ist, ...

das namentlich die Grundstücke ...

das daselbst die Appellation ...

zu Erb., da ...



Stempel für

Georg Kaiser, Hofkammersekretär ...

Georg Kastoll, ...

Es gefalle dem ...

Die eingetragene ...

2. d. d. 1856

Geleu







konfuzus, die Karten in die 1. Lieferung zum Ansehen in  
den Appellaten in die Karten nicht zu bringen zu thun  
in die Karten der Galtstafel zu thun.

Lehrplan der Grundrechte:

1. Art. des Appellats: Die Lehen von Markstein am Hof.  
Lohn, nach dem Hofmann des Appellats und die Hofgüter, an  
den Hof des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;
2. des Hofmanns, nach dem Hofmann des Appellats:  
sollte er seinen Hofmann des Appellats, nach dem Hofmann des Hofmanns.  
Plan N. 482 n. 484. —

2. 24/6/67

G. Gulden

von Hofmann Gulden

H. Erlauer

coll. 1. Cap. 2. Bgl.

N. 3550. Qualifikation

N. 11498.



In Hofmann

Das Hofmann des Hofmanns, nach dem Hofmann des Hofmanns  
Lohn, nach dem Hofmann des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;

Die Hofmann des Hofmanns, nach dem Hofmann des Hofmanns  
Lohn, nach dem Hofmann des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;

Grundrechte sind die Hofmann des Hofmanns, nach dem Hofmann des Hofmanns  
Lohn, nach dem Hofmann des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;

Das Hofmann des Hofmanns, nach dem Hofmann des Hofmanns  
Lohn, nach dem Hofmann des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;

Nicht apponiert

Grundrechte sind die Hofmann des Hofmanns, nach dem Hofmann des Hofmanns  
Lohn, nach dem Hofmann des Hofmanns, Plan N. 480 am Hof;

Tactum

Dasjenige, was zum Zweck der Guts in dem Ortsteile des Appellations  
gerichts am 26. Mai 1846...  
am 12. August 1846...  
am 12. August 1846...

Diese nun Capelle hat nun noch zwei dem vorgenannten...  
am 12. August 1846...  
am 12. August 1846...

Es sind die Appellanten besetzt, die...  
abgetretenen 61/100...  
1897-30

Es sind die Appellanten besetzt, die...  
abgetretenen 61/100...  
30/100...  
30/100...  
30/100...



Actum

für die Gemeinde...  
Ludwig...  
Ludwig...  
Ludwig...

Die Appellanten...  
Ludwig...  
Ludwig...  
Ludwig...

Es sind die Appellanten besetzt, die...  
abgetretenen 61/100...  
30/100...  
30/100...  
30/100...

Von Justizrathe Gellertow zu Wawrusen.

27. Nov. 46.

G. Gellertow



Am

27.

In der k. k. k. Kreisstadt Pilsen, am 27. Nov. 46.  
Herrn k. k. Kreispräsidenten Herrn von Lamotte,  
im Bezirk Pilsen, k. k. Kreisamt,  
gütlich

Din Ermächtigung schickend, mag nachrichtlich sein,  
dass Herr k. k. Kreispräsident Herr Jacobus, k. k. Kreis-  
amt Pilsen, allda nachrichtlich, k. k. Kreisamt von  
meiner Seite der k. k. Kreisamt gütlich zu  
Johanneshof am 27. Februar 46.

Es ersuche die k. k. Kreisamt gütlich, nachrichtlich  
zu nachrichtlich, dass die k. k. Kreisamt von 16. Mai  
1846 gütlich nachrichtlich, so wie demnach, dass  
die k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt der k. k. Kreisamt  
überlässt, als dem k. k. Kreisamt von dem  
k. k. Kreisamt gütlich die k. k. Kreisamt zu  
nachrichtlich sein, <sup>in k. k. Kreisamt</sup> die k. k. Kreisamt

#  
+ auf 1848  
1849  
gütlich

gütlich der k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt  
gütlich der k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt  
dieselbe mit j. d. k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt  
als m. k. k. Kreisamt, als m. k. k. Kreisamt, als m. k. k. Kreisamt  
in der k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt, als m. k. k. Kreisamt  
dieser k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt, als m. k. k. Kreisamt  
des k. k. Kreisamt von dem k. k. Kreisamt, als m. k. k. Kreisamt.

Gottlieb

27. Nov. 46.

G. Gellertow

Postamt zu G. Mai n. 20.  
Novbr 1846.

No. der Rolle 3550.



Rechnung

für die Gemeine Schifferstadt, unterm  
Landesfürstlichen Landrathshaus Jacobus am 14.  
Appellations, c. a.

des k. k. Landrathshaus Landrathshaus  
Ludwigsbaur, Appellations.

inbetracht 1000  
wird immer noch den Anmerkungen beigefügt.

Ausgaben. In Gulden.  
fl. kr. fl. kr.

1. Appellations	6. 21.	1	1
2. Auswärtige Postung	1	21	1 06
3. f. d. k. k. Landrathshaus	1	07	1 1
4. Postung	1	16	1 18.
5. Briefe für die Gemeine	1	13	1 1
6. Briefe für die Gemeine, 18 3/4 Majorat	12.	15	1 1
7. f. d. k. k. Landrathshaus am 25. Novbr 1846	1	07	1 1
8. Postung mit ein Demi-Drahtwagen Expedieren:	1	1	25 12
9. Quittungen, Briefe d. 1. Log. 4. Log.	1	14	6 18
10. Briefe für die Gemeine, Briefe für die Gemeine	1	1	1 1
Landrathshaus circa 1 Majorat	1	24	1 1
11. Post d. Landrathshaus	5.	36	1 1
12. Rechnung	1	07	1 1

Insgesamt zu beibringen sieben Gulden fünfzig, vom 14.  
Januar d. 11. d. d. d. 1846.

29 35 48. 24  
48. 24.

Zu Gunzen: 77 16 59 fl. kr.

Genehmigt am 10. December 1846.

L. Gulden





2. Aufseher für das in der Appellationen gehaltenen Sub-  
fessionen fahrgelassen?  
3. Was ist der Nutzen der Appellationen zu dem Zweck?

Herrn Hof-Rath, am 2. März. Hof-Rathshaus.  
Herrn Hof-Rath, am 2. März. Hof-Rathshaus.  
Herrn Hof-Rath, am 2. März. Hof-Rathshaus.

No. 1168. Zustellung

Gute dem finantien Inhaber meistgen Landart  
auf und mangel; auf demselben die appellationen  
Anmeldung zum Guldenfuß ist nutzlos  
Philipp Jacob Brandt Andienung vom 20. März  
Kgl. Appellationen-Gericht der Stadt, in Zürich  
4. alle die mangelhaft dem appellationen  
zum Gulden, in finantien  
mit dem Cleric H. Baum

Handausgabe Qualifikation für die in der  
Art in der Appellationen.

Suppl. 38  
Rept. 1  
S. 7  
46

No. 1917  
Zustellung zu finantien  
Inhaber 1846. Zustellung  
H. Baum



Die Appellationen, welche dem Hof-Rath  
zum Gulden, am 2. März. Hof-Rathshaus.  
Herrn Hof-Rath, am 2. März. Hof-Rathshaus.

Die Appellationen, welche dem Hof-Rath  
zum Gulden, am 2. März. Hof-Rathshaus.  
Herrn Hof-Rath, am 2. März. Hof-Rathshaus.

- 1. für die Stadt, Abteilung I & II  
2. für die Stadt, Abteilung III & IV  
3. für die Stadt, Abteilung V & VI

Handausgabe Qualifikation für die in der  
Art in der Appellationen.

Die Appellationen, welche dem Hof-Rath  
zum Gulden, am 2. März. Hof-Rathshaus.



den Appellationen in den Kapfen der Appellationen zu  
wandelnd und den Hauptorten der Guldensproben zu werden.  
neu

den 26. May 1846.

G.

G. Gültner



Redung  
für

Die k. k. bairische Regierung, die gefertigte  
Liedungsbuch, nachdem durch die Direktionen, die  
k. k. Landesministerien in Graz, von Lantze, in  
Bregenz, Appellation

gegen

die Gemeinde Schiffling, nachdem durch ihren  
Bürgermeister Franz Jacobus, Gültner, gegen  
daselbst angesetzt, Appellation neu, in dem  
Jahre der k. k. Regierung zum Landeshaupt  
neu in Galizien vorkommt

Es erfolge dem k. k. Appellationsgericht  
zu Ratung, dass die Befugnisse der nach  
Stellung der Gemeinde nachfolgend  
et. d. G.

Die eingetragene Befugnisse zu neuem  
mit Guldensproben und Kapfen.

den 26. May 1846.

G.



Auszug  
für Herrn Wagner, Eisenhauer, im kaiserlichen  
Vertrage, Appellat von einem Urtheile des k. Bezirks-  
gerichts zu kaiserlichen vom 14 März 1846,

gegen  
die pfälzische Eisenwerk-Gesellschaft, vertreten  
durch ihren Direktor Maximilian de Lamotte, k. Landwehr-  
meister, in Wien, Appellat.

In Erwägung, daß der Exekutionsbefehl vom 20<sup>ten</sup> Februar  
1846 in vielen Beziehungen ungenügend und ungenügend  
ist, daß Appellat unanfechtlich folgende Motive für  
sich hervorheben will:

1) Die Ausführung der abgethanen Werke im guten Betriebe  
des Werkschaffs in Wien ist in Österreich ist nicht  
möglich und weder der Bestimmung noch dem gegenwär-  
tigen Gebrauche entsprechen, indem dieses ganze Gelände  
guten Betriebes des Werkschaffs bestimmt ist und jeder  
falls in Folge seiner Lage nicht als Österreich qualifiziert  
werden kann;

2) Im Exekutionsbefehle sind von Fristung und Rückzahlung  
einer Rückzahlung durch die Appellaten gesprochen, im Urtheile  
sind drei Rückstände Rückzahlung beigefügt, oder andere Worte,  
welche erforderlich sind, daß Exekutionsbefehl des Exekutionsbefehls von  
Wagner unzulässig zu machen, so daß alle Fristen Appellat  
sich sogar nicht einer Bestimmung begeben müßte. Mit allem dem  
kann sich Appellat nicht begeben. Es ist eine solche Rückzahlung  
und Erfüllung ein solches Gelände möglich. Daraus Fristung, jeder

falls diese künftige Beseitigung kann es nicht un-  
angenehm sein, falls sie überlassen, von der man nicht weiß,  
was daraus aus ihr werden wird. Es war ihm deshalb  
für eine Befreiung zu bewilligen.

2) Ob die so versetzt an sich mit dem Kainigau das Holz,  
und in Bezug der Herstellung der letzteren und der Waiden,  
was jedenfalls eine gewisse Landbewirtschaftung angeht,  
war jedenfalls eine gewisse Landbewirtschaftung angeht.

3) Die Trappe erfüllt auf gleicher Messung eine Größe  
von 6 Metern. Bei der Bestimmung der Länge und der  
Appellanten sind Gelände der Länge nach notwendig. Diese Maß  
ist die bewilligte Befreiung zu gering. Außerdem sind  
zwei Trappen der Länge nach notwendig.

4) Ob eine bloße Herstellung der Trappe kann es  
sein, dass die von der Trappe selbst hergeleitete  
keine Arbeit sein. Deshalb muss wegen der Trappe  
bewilligt werden. Hierfür ist also eine Befreiung zu  
bewilligen. Außerdem muss die Frage zu untersuchen,  
ob nicht eine Mithyarbeit nötig ist und ob dieselbe nicht  
angewandt werden können. Weiterhin muss sich die  
Länge der Trappe auf alle Herstellung aufrecht machen  
zur Wirtschaft gebrauchen und es wird die Befreiung  
nicht zu gering sein — unangenehm notwendig.

5) Das Holz, die Trappe und die Kainigau der Trappe  
kann notwendig sein im Garten vorgenommen werden.  
Es muss deshalb in der Weise eine gewisse Befreiung  
angewandt und deshalb eine Befreiung bewilligt werden.  
Die Befreiung muss eine Befreiung und außerdem  
Befreiung, wofür ebenfalls Befreiung gegeben werden  
muss.

7) Die ganze Gartenanlage muss, wie der Appellante  
bewilligt, bewilligt werden.

8) Die Länge der Trappe, die beträgt sechs 100 Fuß,  
ist richtig. Wofür die Trappe nicht, kann man nicht sagen,  
indem sie diese Befreiung nicht bewilligt haben. Die  
unser Messung erfüllt die Trappe 586 Kubikmeter. Hieraus  
muss deshalb mindestens 200 Fuß fassen. Da also die  
Mithyarbeit der Trappe richtig ist, so folgt daraus, dass  
die Trappe in ihrer Befreiung. Weiterhin ist nicht  
offenbar die Trappe der Trappe zu gering angenommen  
und der Befreiung der Trappe der Befreiung der Befreiung  
Personen ein Befreiung.

9) Die Befreiung wegen der Befreiung der  
Wirtschaft ist unangenehm und zu gering.

10) Es muss nicht im Null bewilligt werden und es ist  
eine Befreiung nicht bloß für, sondern nicht für die  
Befreiung zu bewilligen.

In Befreiung, dass Befreiung der Befreiung die Befreiung  
Länge Befreiung mit Befreiung bewilligt hat und dass eine  
eine Befreiung durch Befreiung Befreiung angeordnet  
ist; a. d. G.

Es sollte die Befreiung der Befreiung, in Bezug der Befreiung  
der Befreiung der Befreiung und indem es die Befreiung  
vom 20 Februar 1866 für unangenehm und richtig bewilligt,  
eine eine Befreiung durch Befreiung Befreiung Befreiung  
Befreiung der Befreiung Befreiung Befreiung Befreiung  
angeordnet, die Befreiung unangenehm nicht aufzugeben, so  
über zu erklären, wie sich die Befreiung der Befreiung  
der Befreiung nicht Befreiung Befreiung und Befreiung

zufriedenheit dem Appellanten daher gebührt, daß er den  
von seinem eigenthümlich fungierenden väterlichen Hof von Wien  
aus für die nämliche Angelegenheit, insbesondere in Betreff der im Dispositi-  
on des angeführten Hofes angeordneten Verbindlichkeiten der  
Appellaten gegen diese eine bestimmte Commutation auszu-  
sprechen, unter Freiwählung des Appellanten, diese Arbeiten  
im Vertheilungsfalle auf Kosten des Appellaten besorgthelligen  
zu lassen, auch die Appellaten in die Kosten zu ver-  
urtheilen und die Rückgabe der Gelder zu verordnen;

subsidarisch eine Befristung und Beschränkung der Lokal-  
itäten in'soweit einem der Herren Künste zuzuerkennen.

Den 24. März 1846.  
L. J.

Wien  
L. J.



Antony

für

①

Die gefertigte königl. Hofkammer, nachdem durch ihren  
aktiven Magistrate de Samolle, k. k. Landammann, in  
Graz angebracht, Appellaten

gegen

Adam Wagner, k. k. Bauverwalter, im Kaiserthum  
angebracht, Appellanten aus einem k. k. Hof-  
kammergymnasium zu Kaiserthum, am 14. März  
1846.

Es gefalle dem k. k. Appellationsgymnasium,  
zu bemerken, daß die Entscheidung des k. k.  
Kammerhofgerichts sich durch dessen Gutachten angeschlossen  
ist. d. J. G.

Die angelegte Befristung zu veranlassen mit Geld,  
Kasse und Kassen

Den 15. März 1846.  
L. J.

Galle





zwei Adlyustung Dirjel Otkrugat un rha Appallantun aban

...   
 1. Die Adlyung vom 15. September 1840 ...   
 ...   
 ...

Subsidär: dem Appallantun ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...

- 1. Die Adlyung ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...

...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...   
 ...

- Subsidär: ...   
 1. ...   
 2. ...   
 3. ...

Si fuerit in possessione, ut patet in ...  
 solat Jacomin das ...  
 van Helm' ffae ...  
 das ...  
 fuf ...  
 fella, ...

11. das ...  
 Appallanten ...

5. das ...  
 auf ...  
 ...  
 ...

6. das ...  
 1833 ...

...  
 ...  
 ...

Wafte subfidiarisch: ...

1. ...  
 ...

2. ...  
 ...

3. ...  
 ...

11. Si in ...  
 ...



5. ...  
 ...

6. ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...

1. ...  
 ...

2. ...  
 ...

Quaz subfidiarisch: ...

Subfidiarisch: ...

...  
 ...

...  
 ...

...  
 ...

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

Quod ad Geldon tamy dicitur in:

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

Factum.

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.

I. Subsidiarisch: dem Appellaten die Kosten zu ersetzen, die  
 er dem Appellanten zu ersetzen verpflichtet ist: ob er  
 dem Appellanten nicht zu den ihm abgekauften Preisen n.  
 Preisen zu dem Appellanten in Gegenwart des Notars d.  
 Notar, das Land Verrechnung n. anderen Personen die  
 dem Appellanten, für welche für die 60 ff. für die, gratis  
 zu tragen aben sub.







in Gegenstand für den Appellanten selbst nicht vorbringt. ...  
Willkürliche willkürliche ...

- I. Ob die ...  
II. Ob die ...  
III. Ob die ...

G. Gulde

Dem Herrn Weis, Avukat des Appellanten und Incidentalagat. ...

Nr 65. Infallung

Zurück der ...  
... 46 ...

Infallung Brand

Zahl 38  
Recht 1  
Erzähl 7  
-46

Brand

Nr 2702. Infallung ... 20. Januar 1847.



28. Dazbr

für Alexander Jacomin de. Kalespina, ...  
... 20. März 1846 ...

für Alexander Jacomin de. Kalespina, ...

In Fallung, dass ...  
... 1846 ...

In Fallung, dass ...  
... 1846 ...

D. 1.

In Fallung, dass ...  
... 1846 ...

D. 2.

In Fallung, dass ...  
... 1846 ...









Handwritten text in German, likely a letter or official document, covering the left page of the manuscript.



Handwritten text in German, continuing from the left page, covering the right page of the manuscript.

















in Betrachtung der ...  
zu ...  
1) ...  
2) ...  
3) ...  
4) ...  
5) ...  
6) ...  
7) ...  
8) ...  
9) ...  
10) ...  
11) ...  
12) ...  
13) ...  
14) ...  
15) ...  
16) ...  
17) ...  
18) ...  
19) ...  
20) ...  
21) ...  
22) ...  
23) ...  
24) ...  
25) ...  
26) ...  
27) ...  
28) ...  
29) ...  
30) ...  
31) ...  
32) ...  
33) ...  
34) ...  
35) ...  
36) ...  
37) ...  
38) ...  
39) ...  
40) ...  
41) ...  
42) ...  
43) ...  
44) ...  
45) ...  
46) ...  
47) ...  
48) ...  
49) ...  
50) ...  
51) ...  
52) ...  
53) ...  
54) ...  
55) ...  
56) ...  
57) ...  
58) ...  
59) ...  
60) ...  
61) ...  
62) ...  
63) ...  
64) ...  
65) ...  
66) ...  
67) ...  
68) ...  
69) ...  
70) ...  
71) ...  
72) ...  
73) ...  
74) ...  
75) ...  
76) ...  
77) ...  
78) ...  
79) ...  
80) ...  
81) ...  
82) ...  
83) ...  
84) ...  
85) ...  
86) ...  
87) ...  
88) ...  
89) ...  
90) ...  
91) ...  
92) ...  
93) ...  
94) ...  
95) ...  
96) ...  
97) ...  
98) ...  
99) ...  
100) ...

1) ...  
2) ...  
3) ...  
4) ...  
5) ...  
6) ...  
7) ...  
8) ...  
9) ...  
10) ...  
11) ...  
12) ...  
13) ...  
14) ...  
15) ...  
16) ...  
17) ...  
18) ...  
19) ...  
20) ...  
21) ...  
22) ...  
23) ...  
24) ...  
25) ...  
26) ...  
27) ...  
28) ...  
29) ...  
30) ...  
31) ...  
32) ...  
33) ...  
34) ...  
35) ...  
36) ...  
37) ...  
38) ...  
39) ...  
40) ...  
41) ...  
42) ...  
43) ...  
44) ...  
45) ...  
46) ...  
47) ...  
48) ...  
49) ...  
50) ...  
51) ...  
52) ...  
53) ...  
54) ...  
55) ...  
56) ...  
57) ...  
58) ...  
59) ...  
60) ...  
61) ...  
62) ...  
63) ...  
64) ...  
65) ...  
66) ...  
67) ...  
68) ...  
69) ...  
70) ...  
71) ...  
72) ...  
73) ...  
74) ...  
75) ...  
76) ...  
77) ...  
78) ...  
79) ...  
80) ...  
81) ...  
82) ...  
83) ...  
84) ...  
85) ...  
86) ...  
87) ...  
88) ...  
89) ...  
90) ...  
91) ...  
92) ...  
93) ...  
94) ...  
95) ...  
96) ...  
97) ...  
98) ...  
99) ...  
100) ...



1. Das Land  
 Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von  
 2. Das Land Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von  
 3. Das Land Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von



und durch Appellation der Land unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von  
 4. Das Land Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von  
 5. Das Land Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von  
 6. Das Land Versehen von dem Land in Auftrage  
 der Appellation dem Appellation und von Ab-  
 schlag der in Baden geschiedenen Streitigkeit  
 die von einem Jahre ist von H. Helm. unter  
 sich unter dem Appellation und Abpfändung  
 der Missen unter ein von dem Jahre ist von  
 H. Helm. unter, mit der fe. klärung, dass  
 unter sich von dem Streitigkeit in dem  
 Landung unter ein von dem Jahre ist von

57. 5.  
57.1  
57.7

Handwritten text in German, likely a legal document or court record, discussing various matters and dates.

2266

27. Nov. 46.

Hein

Handwritten text at the top of the right page, including the name 'Dobson' and 'Appellation'.



Handwritten text in German, mentioning 'Alzambra Jacomin De Malespine' and 'Appellation'.

Handwritten text in German, starting with 'In Act.', discussing legal proceedings.

Handwritten text in German, mentioning 'Jannar in t. J. 1846' and 'Appellation'.

Handwritten text in German, starting with 'In Act.', discussing legal matters.

Handwritten text in German, starting with 'I. In t. J.', discussing legal proceedings.

Handwritten text in German, starting with 'In Act.', discussing legal matters.

als zu belegen, nämlich  
am 1ten Mai 1835 im Summen aus 77840 ff 20 1/2 mrd  
C. die Kauf in d. ersten Summen aus 1. Januar 1836, 1837 u. 1838.  
das Kaufgeld abzurufen, was nach dem Kauf der Summen, durch Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;  
da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

als zu belegen, nämlich  
am 1ten Mai 1835 im Summen aus 77840 ff 20 1/2 mrd  
C. die Kauf in d. ersten Summen aus 1. Januar 1836, 1837 u. 1838.  
das Kaufgeld abzurufen, was nach dem Kauf der Summen, durch Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;

da, d. Summen aus dem Summen aus dem Kauf der Summen  
auszahlung mit ungenutzten Geld, sondern steht in dem Summen  
Summen aus 1836, 1837 u. 1838, mit dem 1ten Mai 1838, f. d. d. d. ;







Kaufvertrag über die Verfallung der...  
 Das oben, aus demselben...  
 Kaufvertrag...  
 1835, also...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...



In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...

In dem, das...  
 Kaufvertrag...  
 am...





mit Güte, am 20. März 1846.

In dem, das den 1. August d. J. auf 1871/69 ff 55 fm  
bezeichnet, sowie die Facit anlage allhier auf 4502 ff 19 fm  
mit Güte, am 20. März 1846 und den 1. August d. J. zugetommen sind

aus demselben Grunde  
Auf alle der dem h. Appellationsgericht zu richten, die Befugung zu nachsuchen,  
solange es dem den Facit anlage allhier an demselben, welches beizulegen ist.  
Ferner die Befugung zu suchen, die von dem h. Appellationsgericht  
aus demselben Grunde, welches die Facit anlage allhier an demselben  
auf 4502 ff 19 fm zu richten sind die Facit anlage allhier an demselben  
nachsuchen, die von dem h. Appellationsgericht, am 20. März 1846  
aus demselben, aus dem dem neu dem h. Appellationsgericht an demselben  
den die Facit anlage allhier an demselben, die von dem h. Appellationsgericht  
den die von dem h. Appellationsgericht, die von dem h. Appellationsgericht  
Appellationsgericht zu suchen sind.

24. Nov. 46.

191672 -

Wittensburger Anzeigen



für die Gewinn der hiesigen, die hiesigen in der  
Anzeige, die hiesigen in der hiesigen

Alexander Jacobine de Mallespina, Kaufmann  
Gute hiesigen in der hiesigen, die hiesigen auf dem  
Kaufmann der hiesigen, die hiesigen in  
die hiesigen

Es ist zu halten die Gewinn der hiesigen, die hiesigen  
den hiesigen, die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
die hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen

Die hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
die hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen

Es ist zu halten die Gewinn der hiesigen, die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen  
den hiesigen die hiesigen die hiesigen die hiesigen

Am 28. Sept.  
Gy



Wiederum fälligeres Auktions  
für Alaguedes Jacomin de Malespine, Bauherr und  
Fällbesitzer, in Karygum und inoffizell, Appellanten von  
einem Urtheile des k. k. Richtergerichts zu Innsbruck  
vom 20 März 1846 und Incidantappellanten,

gegen

Genirif Wächter, Fällbesitzer, in Innsbruck inoffizell,  
Appellanten und Incidantappellanten.

Es gefalle

dem k. k. Appellationsgericht, dem Appellanten zum Einsicht  
durch Zeugen dasur herabzusetzen, daß er erst im Jahre 1841  
im dem betreffenden Notariatsbureau zu Innsbruck und  
Lauter unterschrieben hat, daß die sämmtlichen ihm durch den Appellanten  
verkauften Weisen im den Jahren 1833 und 1834 verpachtet  
worden und daß er also auch erst im Jahre 1841 davon  
Kenntnis erhielt, daß die ihm früher, nämlich der Verkauf:  
unterzeichneten, bezüglich der Kauf, welche diese Weisen  
abgeworfen, genaueste Mittheilung, ~~in~~ ~~ist~~ ~~so~~ ~~in~~ ~~den~~  
Jahren, in denen in diesen Jahren nicht alle Weisen verpachtet ge:  
worden, in welcher ist;

ferner durch Urkunden in Verbindung mit Experten,  
1) daß alle durch den Appellanten dem Appellanten verkauften  
Weisen im den Jahren 1833 und 1834 verpachtet worden und  
daß im Jahre 1833 nur 3848 1/2 Gulas und im Jahre 1834  
Rit 4200 Gulas fast abgeworfen seien;

2) daß die sämmtlichen dem Appellanten verkauften Weisen  
seit dem Jahre 1835 durch Notar Brückling verpachtet worden  
und daß sich für die Totalität der Weisen nur im Durchschnitt  
dieser Zeit von 4200 Gulas ergibt, wovon auf die Thäler,  
Mühlgraben, dinsten u. s. w. abzugeben sind;

By brief and true brief and Appellatione vniuersitatis vniuersitatis vniuersitatis  
 p[ro]prietatis p[ro]prietatis p[ro]prietatis 200 Galatun q[uod] equalitatis vniuersitatis;  
 p[ro]prietatis vniuersitatis p[ro]prietatis vniuersitatis vniuersitatis vniuersitatis.

du 10. bez. 1847.

*Wein*

Wien den 13. Januar 1847. R. Schumacher  
 für den Kreis der Wahlsteuer, Erbschaftsteuer in Graz, Appellationen, *vniuersitatis*  
 Alexander Comin de Malespina, Hauptmann und  
 Erbstatthalter in Graz, als k. k. Major, in Graz, in Graz,  
 k. k. Hauptmann in Graz, Appellationen.  
 Österreich, Gratz.



	16	Fr	16	fr.
1. Auswahlbestellung	16			
2. Kaufsteuer		41		48
3. Geldkauf, deren Einkommen vniuersitatis			8	24.
4. Rollen	2	20		57.
5. Actencommuniuation			1	53
6. Regeste mit Signific		57	1	53
7. Kopien von den Rollen		32		
8. Axenix von J. Caplamben 1846		41		48.
9. Mohio. Axenix, vniuersitatis 13 Rollen	1	31	16	28
2 Axenix, J. Kautsch mit Signific	1	58	8	14.
10. Axenix von J. Kautsch 1846		41		48
11. Axenix von J. Kautsch vniuersitatis Axenix			1	53.
12. Axenix am 28. December			9	24.
13. Axenix vniuersitatis am 28. December			1	53.
14. Axenix vniuersitatis vniuersitatis Axenix		57	1	16
15. Axenix vniuersitatis am 29. December			1	53
16. Axenix vniuersitatis in den Wahlsteuer				57.
17. Axenix von J. Kautsch		32		
18. Axenix von J. Kautsch				57.
19. Axenix von J. Kautsch		57		57.
20. Axenix, vniuersitatis, 1 Axenix, 14 Rollen	2	24	5	55.
21. Axenix	2	42		
22. Axenix		57	1	53
	14	30.	67.	21
	67	21		
	81	46	51	fr.

Gratz am 21. Januar 1847.  
 G. Gulde

Tag ist zu ein und aufzig Gulden  
ein und fünfzig Längern.

Zugzwunck 22. Januar 1847.

Loosung



No 3542 2. L.



H. Plan.  
L.  
H.  
L.  
H.  
L.  
H.  
L.

No 11460

Qualitäten

in Kauf: Kauffmann Halpin, Handlungsman in Jugau,  
sein inoffizielles Appellat von einem  
Verfasser des 'Bayerischen' in  
Landsau vom 11. März 1846, durch  
Herrn Petri nach unten

geben

Ludwig Dörrgast, Krieger in Jugau,  
sein inoffizielles Appellat, durch Herrn Petri  
nach unten, diesen inoffiziell.

Herrn Petri wird darin von: es geschehen  
von L. Appellationsgesetz, indem es die  
Länder inoffiziell über den Kreislauf  
des Appellats des Appellats, mittelst  
Kaufmannschaft in Jugau, durch  
den von dem Appellat von Jugau  
und von dem Appellat durch Jugau,  
man die Länderspflicht, in der die Länderspflicht  
symmetrisch zu sein muss, das Appellat in die  
Länder inoffiziell über den Kreislauf  
den Länderspflicht in Jugau, durch  
den, und den Appellat inoffiziell  
den Appellat zu sein - oder von ein und  
Bayerischen Gesetz zu sein.

Factum.

Appellat ist ein inoffizielles in Jugau, in der  
Länderspflicht inoffiziell über den Kreislauf  
Dieses Gesetz ist ein Kaufmann in Jugau, Herr  
der Mitteln Herr, und es ist ein Act von  
Herrn Heuch vom 11. Januar 1830, der  
Spielmann in Jugau, Herrmann  
Bosmann nach unten; diese Appellat  
in Jugau mit einem inoffiziellen  
inoffiziell. Die Appellat Herrmann  
die Länderspflicht in Jugau, Herrmann  
inoffiziell über den Kreislauf, Herrmann  
7. August 1837 Jacob Halpin in Jugau, Herr  
Appellat inoffiziell, Herrmann: die  
Länderspflicht inoffiziell über den Kreislauf,  
inoffiziell Herrmann, Herrmann, Herrmann,  
Länderspflicht inoffiziell über den Kreislauf



am 1. März. In dem Kaufact von Notar Hochreuther  
 vom 3. März 1841 warbühnen die Mitternachts-Tische  
 von Joseph von Spickmann die von dem Gültigen  
 gewandten Jacob Haffner und dessen Sohn, dem seitigen  
 Appellanten, als veräußerliche und solidariſche  
 Käufer mit Hilfe der Gültigen laut Kaufact vom  
 Notar Haffner vom 27. März 1843 übertragene  
 die Gültigen Jacob Haffner das Grundstück  
 mit dem Sohn des Appellanten.

Im Jahre dem Bauarbeiten Hofmeister des Appellanten  
 befindet sich in der Mitternachts-Tische, welche  
 von dem Sohn der Gültigen des Appellanten nach  
 dem Kaufact vom 27. März 1843 übertragene ist,  
 für die die Parteien seitlich ergriffen den  
 Eigentümern veräußert, indem nach dem Kaufact vom  
 27. März 1843 der Appellante sein Eigentum des  
 Grundstückes über die Gültigen der Parteien  
 Linie verkauft, was nach dem Kaufact vom 27. März  
 1843; indem die Gültigen der Parteien in dem  
 jüngsten Zeit in einem Kaufact vom 27. März  
 dem Sohn des Appellanten zu 2/3 der Gültigen  
 veräußert, und zwar der Parteien in dem  
 Art. 676. & 677., in dem Appellante bezeugt. Das  
 Kaufact vom 27. März 1843 warbühnen, demnach die  
 Appellante dem Appellanten die Gültigen vom 27. März  
 1846 über das Grundstück veräußert, indem,  
 mit dem Kaufact vom 27. März 1843 nicht mehr  
 das sein Eigentum über die Gültigen der Parteien  
 veräußert die Linie verkauft u. d. dem Kaufact vom  
 27. März 1843, die Gültigen nicht kaufen zu lassen  
 liegen, oder in gesetzlicher Weise zu verkaufen  
 Kaufact des Notar Haffner vom 27. März 1843,  
 dem die Gültigen nicht, in dem Kaufact vom  
 27. März 1843 als unzulässig zu sein, Kaufact vom  
 27. März 1843 übertragene vom 27. März 1843 nicht  
 bezeugt sein, demnach die Gültigen nicht ad causam  
 legitimiert sein. In dem Kaufact vom 27. März  
 1846 wurde unter die Mitternachts-Tische  
 erworben, das Grundstück mit dem obigen Grundstück  
 als unzulässig zu verkaufen. In dem Appellante,  
 welche das Grundstück veräußert, u. d. dem Appellanten  
 vom dem Mitternachts-Tische des Kaufact vom  
 27. März 1841



zu dem Appellante der Gültigen Kaufact vom  
 27. März 1841, das Grundstück mit dem obigen  
 Grundstück des Appellanten Kaufact vom  
 27. März 1843, das Grundstück mit dem obigen  
 Grundstück veräußert sein.

Im Jahre dem Bauarbeiten Hofmeister des Appellanten  
 befindet sich in der Mitternachts-Tische, welche  
 von dem Sohn der Gültigen des Appellanten nach  
 dem Kaufact vom 27. März 1843 übertragene ist,  
 für die die Parteien seitlich ergriffen den  
 Eigentümern veräußert, indem nach dem Kaufact vom  
 27. März 1843 der Appellante sein Eigentum des  
 Grundstückes über die Gültigen der Parteien  
 Linie verkauft, was nach dem Kaufact vom 27. März  
 1843; indem die Gültigen der Parteien in dem  
 jüngsten Zeit in einem Kaufact vom 27. März  
 dem Sohn des Appellanten zu 2/3 der Gültigen  
 veräußert, und zwar der Parteien in dem  
 Art. 676. & 677., in dem Appellante bezeugt. Das  
 Kaufact vom 27. März 1843 warbühnen, demnach die  
 Appellante dem Appellanten die Gültigen vom 27. März  
 1846 über das Grundstück veräußert, indem,  
 mit dem Kaufact vom 27. März 1843 nicht mehr  
 das sein Eigentum über die Gültigen der Parteien  
 veräußert die Linie verkauft u. d. dem Kaufact vom  
 27. März 1843, die Gültigen nicht kaufen zu lassen  
 liegen, oder in gesetzlicher Weise zu verkaufen  
 Kaufact des Notar Haffner vom 27. März 1843,  
 dem die Gültigen nicht, in dem Kaufact vom  
 27. März 1843 als unzulässig zu sein, Kaufact vom  
 27. März 1843 übertragene vom 27. März 1843 nicht  
 bezeugt sein, demnach die Gültigen nicht ad causam  
 legitimiert sein. In dem Kaufact vom 27. März  
 1846 wurde unter die Mitternachts-Tische  
 erworben, das Grundstück mit dem obigen Grundstück  
 als unzulässig zu verkaufen. In dem Appellante,  
 welche das Grundstück veräußert, u. d. dem Appellanten  
 vom dem Mitternachts-Tische des Kaufact vom  
 27. März 1841

Es fragt sich:

- 1., ob die Gültigen zu verkaufen ist nach  
 dem Kaufact vom 27. März 1843  
 veräußert werden?
- 2., ob die Appellation von dem  
 Notar oder dem Kaufact vom 27. März  
 1843 gültig ist, und  
 ob die Gültigen nicht notwendig ist auf die  
 Unterzeichnung der Gültigen  
 gültig?
- 3., was bezüglich der Gültigen zu verkaufen  
 ist?

*H. Haffner*



# Bezeichnung

Das Buch des Herrn ...  
 ...  
 in ...  
 Samuel Walfer in ...  
 Ludwig ...

1. Druck	1 24	-	33
2. ...	" 7	1	3
3. ...	" "	1	3
4. ...	" 28	2	6
5. ...	" 43	1	3
6. ...	" 7	"	"
7. ...	" "	14	40
8. ...	" "	1	3
9. ...	" 48	"	"
	" 7	"	27
	3 44	11	58
		3 44	76
		15	42

# Endgültige ...

15. 42  
 Porto - - -  
 = 15. 54

...  
 ...  
 ...

Dandau ... 1846.  
 ...



Restaurationspreis  
für  
Samuel Muller, Fundationsmann in  
Pugrasium, Appallant  
ca

Ludwig Doerzapp, Litu, dem Befehlht  
Appallant.

	Jahres	Stückzahl
1., Appallant	—	5. 55.
2., Consultation	8. 24.	
3., Communication der Acten	1. 53.	
4., Geldschein z. Futur.	" 57.	
5., Kündigung der selben	" 57.	
6., Notta	" 57.	7.
7., Avenir	" 48.	2. 30.
8., Antrug orig. 5 R. 5 R.	6. 20.	" 41.
2 Copien 6 Rpl.	3. 10.	" 35.
Zusollung	—	" 42.
9., Auftrieb	—	" 27.
10., Défaüt	3. 09.	" 32.
11., Fortseth Correspondenz	—	f. 36.
12., Finalitiven 2 R.	2. 22.	" 19.
13., Kopien Notta	" 36.	" 7.
	29. 32.	17. 16.
	14. 16.	
	46. 48 kr	

1846.

Errechnig

Total: 46. 48 kr  
Zurückzahlung 30. Nov. 1846.

L. Doerzapp

Zur Karte Malpin ca. Dörigapf  
auf dem Sprunghügel  
zu einem kleinen Ort zu dem 1<sup>ten</sup> Fußweg  
nach 12<sup>ten</sup> Porto, welche sich in Richtung  
des Hofes 1<sup>ten</sup> Fußweg nach dem Ort  
finden lassen.

Urnitz, 14. Aug. 1846.

J. P.



für Herrnhalt Halpin, Grundbesitzer in  
Puganstein inoffiziell, Appellat von einem  
Kaufmann Herr L. Bürger in Auktions  
vom 11. März 1846.

Ludwig Berggasse, Schriftlich in Puganstein  
inoffiziell Appellat.

Appellat ist Eigentümern im Puganstein  
in der Käufler-Verhandlung des Kaufmanns  
Zürcher, Zöcher, Kersch, im Jahr 1841  
Kaufmann Herr L. Bürger vom 11. März  
1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Sie haben die Kaufmann Herr L. Bürger  
inoffiziell inoffiziell, vom 11. März 1846  
Zürcher, Zöcher, Kersch vom 11. März  
1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Sie haben die Kaufmann Herr L. Bürger  
inoffiziell inoffiziell, vom 11. März 1846  
Zürcher, Zöcher, Kersch vom 11. März  
1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Sie haben die Kaufmann Herr L. Bürger  
inoffiziell inoffiziell, vom 11. März 1846  
Zürcher, Zöcher, Kersch vom 11. März  
1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Mittels Kaufmann Herr L. Bürger  
vom 11. März 1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Sie haben die Kaufmann Herr L. Bürger  
inoffiziell inoffiziell, vom 11. März 1846  
Zürcher, Zöcher, Kersch vom 11. März  
1846 inoffiziell Spielmann u. Schriftlich  
Spielmann Schriftlich Berggasse inoffiziell  
dieser Kaufmann Herr L. Bürger inoffiziell  
mit gemeinschaftlichem Gehörung und zu.

Einmal ist dem Herrn ...  
Appellat zu ...  
...  
vom 26. Januar 1846 ...  
Lorenz, mit dem ...

1. das ...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

a. ...  
...  
...  
...  
...

b. ...  
...  
...  
...  
...









Postrechnungsbuch  
für

Leo Korkenbacher, Goldschmied  
in Wien, im Hofburgtheater  
den 11. Dez. 1846

ca  
Georg Wind, Wirt und Handeltmann  
in Ungersdorf, Appellat  
Defaut v. 30. Nov. 1846.

	Gr.	Stk.
1., Annaltbestellung etcopie	6.	41.
2., Goldstampa	4.	40.
3., Rollen	2.	20.
4., Kopie zu Versicherung	6.	41.
5., Avenir	6.	41.
6., Silberstempel		37.
7., Konting		7.
8., Defaut (über 5000 Frs)	12.	36.
9., Porto des Carnetgebühre	5.	36.
10., Simple Kopie		7.
11., Qualifikation		7.
	12.	48.
	14.	58.
	27.	46.

Contingent 10. Dezbr.  
1846.

Total 27.46.  
A. Peter



für Leo Fortenbacher Holzschneider in  
Krautwännen Großsargwiesgraben  
Ludau wofascht, Appellaten

gegen

Pranz Wied, Wirt und Handels-  
mann in Lirpafeld wofascht, Appella-  
tent von dem Säpfer die neuemut an  
Sipftrichter führung Koepfel, Krupfer  
Heber, beide Holzschneider, mit Joseph  
Kupferl Schuster, Gupftrichter mann alle  
in Ludau wofascht, und fassen den  
Sache vom 21. Juli, 20. Aug., 24. Septbr.  
9. Oct, 13. Novbr., 3. Dezbr., 13. Dezbr. bis  
27. Dezbr. 1845.

Es gefalle

dem k. Appellationsgericht die Urtheile  
zu vertheilen, daß dem Anwalt der Appella-  
tation nicht auffant nur die Appella-  
tion zu vertheilen, sondern auch die  
die Ausführung zu vertheilen mit dem  
Vertheilung des Appellaten in Geld Strafe  
von 10000

30. Nov. 46. f

J. Petri

orig.

N<sup>o</sup> 3541

Qualitätsbau

N<sup>o</sup> 11625



in Wien: Georg Wind, Markt und Spandlg.  
wam in Ringstraße 1000, Opponenten  
gegen ein Defaut-Verfall das L. Appellat.  
Liquorversteiger. vom 30. Novbr. 1846 und resp.  
Appellat, d. Hof Anwalt Vollmar

gegen  
Leo Lorchenbacher, Holzmeister in Wien  
Opponenten gegen ein Defaut, resp. Appellat, d. Hof Anwalt Petzner

Anwalt Vollmar trägt dahin an:

1) dass die im L. Appellatversteigerung  
Opponenten Versteigerung zu verfahren, da es  
in der Versteigerung Versteigerung zu verfahren  
Versteigerung zu verfahren in Wien  
27. Dezbr. 1845 Artikelversteigerung  
gegen ein Defaut-Verfall das L. Appellat.  
Liquorversteigerung vom 30. Novbr. 1846  
mittels Versteigerung Versteigerung resp. am 11. Nov.  
Dezbr. 1845, dass alle zu verfahren d. Hof Anwalt Vollmar

I. dass es im Versteigerung zu verfahren  
Versteigerung zu verfahren zu verfahren  
Versteigerung zu verfahren zu verfahren

1. für Holz des Opponent vom 3. März 1832 1572. 54.
2. für bezaltan Versteigerung, d. Hof Anwalt Vollmar  
Versteigerung vom 20. März 1832 bis zum 11. Nov.  
November 1832 332. 58.
3. d. Versteigerung vom 6. Januar 1834 26. 23.
4. d. Versteigerung vom 20. März 1835 16. 2.
5. für Versteigerung Versteigerung vom 16. Juli 1836 318. 17.
6. für bezaltan Versteigerung vom 11. Novbr. 1832 26. 20.
7. d. Versteigerung 1833. 22. 27.
8. d. Versteigerung 1834. 348. 20.
9. d. Versteigerung 1835. 152. 7.
10. für Versteigerung d. Hof Anwalt Vollmar  
per Hof 645/6 Versteigerung Versteigerung 1935.

Handwritten signature



mussen, dass es sich zur Vermeidung auch der Liquidation  
 von der Gesellschaft fundieren; dass die übrigen  
 aber nicht nur die Gesellschaften sind die fortzu-  
 bestehen zur Tilgung dieses Ausfalls von der  
 Gesellschaftsbank mit demselben Resultat;  
 dass es aber gleichgültig ist ob diese Gesellschaften  
 direkt mit der kaiserlichen Bank zu demselben  
 Resultat mühen oder ob dieselben, durch  
 gewisse Vermittlung anderer Gesellschaften Resultat die  
 kaiserliche Bank, oder ob endlich zu einer  
 vollständigen Tilgung an der kaiserlichen Bank  
 stattfinden;

dass dieser der Kaiser a quo der kaiserlichen Bank  
 mit demselben Resultat nachzugehen hat;

In demselben Fall Opponenten hätte nach demselben  
 ist, dass die kaiserliche Bank die kaiserliche Bank  
 Relation zu modifizieren und zu vermeiden,  
 die kaiserliche Bank eine Maßnahme auf die die  
 kaiserliche Bank ist, und die kaiserliche Bank  
 gestatten die kaiserliche Bank damit zu vermeiden,  
 nicht nur mit demselben Resultat in  
 dieser kaiserlichen Relation;



Autzug  
 für Leo Fortenbacher, Solzfürstler in  
 Maximilian Josephs Hof in Baden  
 unversucht Opposit. App. Baden

gegen  
 Georg Hind, Mitglied im kaiserlichen  
 Militärrat unversucht, Opponenten gegen  
 ein Definitiv-Urteil des k. App. Appellations  
 vom 30. Novbr. 1846 in k. App. Baden

Es ergab sich

dem k. Appellationsgericht, die  
 eingeleitete Opposition nicht bezüglich  
 der kaiserlichen kaiserlichen Bank vom  
 13. Novbr. 3<sup>te</sup>, 13<sup>te</sup> & 27. Augbr. 1845 als  
 unversucht zu vermeiden, mit  
 dem Resultat der Opponenten in  
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen  
 bezüglich der kaiserlichen kaiserlichen  
 der kaiserlichen kaiserlichen vom 11. Juni 1845  
 unversucht kaiserlichen kaiserlichen  
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen  
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen  
 kaiserlichen kaiserlichen kaiserlichen

17. März 47

Rück der Bau Gärten

gefallen ab dem h. Appellationsgericht dem Appellations-  
rath dem Verordnen zu erklären daß es die im  
verordneten Bauartweisen eingeführten Kosten  
an die Motten des im Bauern Rückversicherungs-  
zum Friedeinstellen Verfalls zum 27. Dezember  
1845 articulierten Verfall;

Insoweit unter Rücknahme des vom 30. November  
1846 ergangenen dem Appellationsrathe dem Verfall-  
Verfall und mittelst Aprilerlicher Aufsammlung  
resp. einer Modification des Friedeinstellen  
Verfalls zum 27. Dezember 1845 demselben  
zum Bauern dem Verordnen und dem  
demselben zu erklären:

I.) daß es im Interesse der Gärten und  
Appellationsrathe dem Verordnen dem Verfall  
dem Rückversicherungsrathe, dem Verordnen und  
für persönliche Bauartweisen zu demselben Verfall:

1.) für die dem Appellationsrathe vom 3. März 1832  
nichtförmlich befohlen und in dem dem Verordnen  
dem Verfall dem Verordnen — 1572. 543.

2.) für die dem Verordnen dem Verordnen, dem  
dem Verordnen vom 20. März 1832 bis zum 11. No-  
vember 1832 — 332. 58

- 3.) Debitirung von 8. Januar 1834 ——— 26. 23
- 4.) Debitirung von 20. Feb. 1835 ——— 16. 2
- 5.) für mündliche Verhandlungen des Hofes vom 16. Juli 1836 ——— 318. 17
- 6.) für bezahlten fünf und zwanzig in Lira 1832 / 26. 20
- 7.) do. do. " " " 1833 — 22. 27
- 8.) do. do. " " " 1834 — 348. 20
- 9.) Debitirung ——— 1835 — 152. 7
- 10.) für Anschlag des Landrenten glückes per Lira 64 5/8 muss für 3 Lira ——— 1935. "
- 11.) für das Genarbeitsprotokoll vom Lira 18 <sup>21</sup>/<sub>2</sub> bis zum Lira 18 <sup>26</sup>/<sub>37</sub> inclus. ——— 293. 12
- 12.) für Gewinn der Gely mit Lira ——— 26. "
- 13.) Abzug bei Frau wegen festschriftl. Gely 167. "
- 14.) Paverdienst wegen Rayius ——— 80. "
- 15.) Anschlag bei Hindenberger ——— 43. "
- 16.) do. do. bei Schirle in Gaidingstein 100. "
- 17.) do. do. bei Neipert in Spina ——— 36. "
- 18.) do. do. bei Maulwurf in Landau ——— 132. "
- 19.) für protokolläre Verhandlungen Gängen, Zusammen und kleine Aufträge ——— 500. "

begünstigt durch festes und rasches auf neue  
 Angelegenheiten zu sein;



II.) Auf die für fortentbahren maffstafeln Zusammen  
 müssen mit grosser Arbeit von der Vollst. mit einer  
 Karte, Arbeit von der Karte zu seiner Ges-  
 chäftung, wenn die:

- 1.) von fortentbahren vom 8. Juni 1837 ——— 500. "
- 2.) von der Karte vom 20. Juni " in Kupfer 200. "
- 3.) von der Karte edere in Gold 600. "
- 4.) von der Karte vom 2. Juli " ——— 422. "
- 5.) von der Karte vom 8. Juli ——— 260. 18
- 6.) von fortentbahren vom 14. Juli ——— 1092. -
- 7.) von Wiegner vom 28. Juli ——— 208. -
- 8.) von der Karte vom 18. August ——— 725. -
- 9.) von fortentbahren vom 24. August ——— 575. -
- 10.) von Wiegner — 3. Ray ——— 403. -
- 11.) von der Karte — 21. Ray ——— 300. -
- 12.) von der Karte — 26. Ray ——— 170. -
- 13.) von der Karte — 2. Okt. ——— 260. -
- 14.) von der Karte vom 11. Lira Lira ——— 376. -
- 15.) von fortentbahren Debitirung 485. -
- 16.) von der Karte durch Hellmann ed. ——— 235. -
- 17.) von der Karte vom 4. Nov. ——— 440. 40
- 18.) von der Karte vom 28. Nov. ——— 259. "
- 19.) von der Karte edere ——— 10. "

- 20.) von Meigern von 5. Dezember 1832 — 39. "
- 21.) für Fufelofen von 51 Fufelofen Apuly von  
Mainmünzen zur Füllung Fortentbachers — 12. "
- 22.) von Fortentbaker von 1. Juni 1834 — 30. "
- 23.) von Kuhn in Fugheim von 30. Juni 1835 / 22. 52
- 24.) von Danpalle von 17. Mai 1835 — 71. —
- 25.) von Engländer von 15. Juni 1835 — 35. 6
- 26.) von Marfins Gutting zur Füllung Fortent-  
bachers von 1. Juli 1835 für Fufelofen — 110. "
- 27.) für zwei Quisen von Speis im  
Auftrag Fortentbachers — 4. "
- 28.) für Aufführung des Oxydierwerks  
zur Füllung bezahlt von 27. März 1836 / 15. —
- 29.) von Kuhn in Fugheim von 20. März 1836 — 10. "
- 30.) von Nikolaus Lorentz zur Aufstellung des Gely-  
furner Fortentbachers — 47. "
- 31.) von Gasföhrer Mathias in Mainmünzen 22. "
- 32.) von Engländer von 1836 für Füllung  
von Mainmünzen bestimmter Föhrer — 73. "
- 33.) für Gelländerfeld zur Füllung Fortent-  
bachers bezahlt im Jofen 1836 — 550. —
- 34.) für Fufelofen des Gelys von dem Kom-  
missar — 155. —

- 35.) für Aufstellung des Gelys von Fortentbaker  
bezahlt — 752. 26
- 36.) von der Oelenkollektion Fortentbaker  
zur Aufstellung des Gelys  
Füllung bezahlt — 623. 55

III. daß es einen Teil der für Fortentbaker bei Kuch  
in Fugheim erhaltenen Summe von 100 Mark  
zurückzuführen und dafür zu bestim-  
men soll von — 22 fl.

IV. daß durch Gesellschaft im Jofen 1831 ein  
Gely und die Aufstellung zum Füllungskorn in  
Landau übergeben, wobei sich ein Anteil von  
800 fl. ergibt und zum Besten der Fortent-  
baker ~~in~~ einem Auftrage eines der  
nützigen Gely nicht einfach und Apparat  
zurückführt mit sich selbst mit Anteil und  
auf zu schaffen; von welchem Anteil  
Fortentbaker die Gelys erhalten mit 400.

V. daß Apparat im Jofen 1832 von der Gemeinde  
aufgegeben für Gely der Fortentbaker bezahlt  
und für sich nachweist, bezahlt werden die  
Prüfung von — 864. 9

VI. daß die Fortentbaker alle, die einen Anteil  
haben und demnach müssen dem Auftrage



des Appellationshofes ist in dem Mittelbuche des Appellationshofes und des Hofes für alle galicische Appellationshöfe Galicische zu bezeichnen für 400 fl.

III.) Auf fortentbarchen noch und noch bei dem künftigen Kaiser Hof in Garmischheim eine Summe von 3309 fl. 20 kr. einzuweisen, welche Appellant zur Erfüllung des restlichen noch und noch zurückzugeben mit Zinsen:

a.) von Capital	3309 / 30
b.) von Zinsen	355. 59

im Ganzen also die Summe von 3665. 29

Herab die über die fassen des no IV und VI eine Copie mit bezuglich des fassen des no VII die Einleitung des Kaiser Hofes zu veranlassen;

die fassen zur Führung dieser Sachen vor dem Kaiser Hofe zu veranlassen; dem Appellanten in die Kosten der Appellation zu veranlassen und die Rückzahlen der fassen Kaiser Hofe zu veranlassen.

17. März 1847

Vollmar.



Oppositions-Zustanz.

Verhandlungsprotokoll für

Leo Forstnerbacher, Holzhandlung in München, Appellationshof, Oppositant

Georg Wind, Holzhandlung in Augsburg, Appellationshof, Oppositant

am 24. März 1847.

	Pub.	Stück.
1. Anfang		
2. Notiz (über 5000 pro Jan 23/2, 47)	25. 12.	7.
3. Auftrieb		
4. Brief an Forstnerbacher d. Myriam.		32.
5. Brief		12. 36.
6. Qualitäten 3 Bgl.		1. 43.
Copie 2 B.	6. 18.	" 21.
Zustellung	" 18.	" 14.
7. Brief an 3/3, 47		" 46.
Copie 4 Bgl. (16 B)		21. 38.
Zustellung	1. 36.	" 28.
8. Anfang 1 B.		" 27.
9. Notiz am 17. März		" 7.
10. Auftrieb	25. 12.	" 32.
11. Qualitäten 3 B.		" 32.
Copie 3 Bgl.	6. 18.	" 21.
Zustellung	" 18.	" 21.
12. Kündigung d. d. Goldst. d. d.		" 46.
13. Notiz		" 7.
		" 7.
	65. 12.	41. 13.
	41. 13.	
Total =	106. 25. 47	

Abmündung d. d. April 1847.

Ab die Goldst. d. d. in dem Hofe vom 30. März aufhalten, zu lassen. Kündigung des Hofes am 24. März 1847. und d. d. d. d.

4. 40. = 101. 45. 47  
L. Petri

23.	zu Kütten in Lothringen vom 30. Jan. 1835.	122.	52.
24.	zu Hauptbau vom 17. Mai 1835.	71.	"
25.	zu Engländer vom 15. Juni 1835.	35.	6.
26.	zu Messing-Gutting zu 2 füll. Stück fortens. bacher vom Juli 1835 für fünflos.	110.	"
27.	zu 2 Weisen vom 1. Jan. im Auftrage Gärtnerbau.	4.	"
28.	für Aufsichtung der Kesselmüden der Kellerei zu 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 27. März 1836.	15.	"
29.	zu Kütten in Lothringen vom 20. März 1836.	10.	"
30.	zu Nicolau Lorenz zu 2 füll. Stück fortens. Holzsaum Gärtnerei.	47.	"
31.	zu Gasseffmann Mathias in Nimmern.	22.	"
32.	zu Engländer von Gasseffmann zu 2 füll. Stück zu 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836.	73.	"
33.	für 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836.	550.	"
34.	für 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836.	155.	"
35.	für 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836.	752.	26.
36.	zu den 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836.	603.	55.
III.	daß zu einem April das für fortensbacher bei Huck in Lothringen gekauft. Man hat man da man man hat gekauft mit dafür zu 2 füll. Stück fortens. ändert man.		
IV.	daß beide Gasseffmann im Jahre 1831 ein Holz mit 2 füll. Stück fortens. für 2 füll. Stück den in Lothringen gekauft. Man hat man da man von 800 füll. Stück fortens. zu 2 füll. Stück fortens. bacher im Jahre 1831. Man hat man da man Holz mit 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836. man hat man da man gekauft. Man hat man da man man hat man da man gekauft. Man hat man da man die größte Man hat man da man gekauft.		
V.	daß Opponent im Jahre 1832 zu den 2 füll. Stück Kesselmüden für Holz, das fortensbacher bezahlt am mit für 2 füll. Stück fortens. bezahlt am 1. April 1836. Man hat man da man gekauft.		
VI.	daß April fortensbacher soll die April man Arbeitgeber und Kesselmüden man hat man da man gekauft.		

der Appellpflicht öfters in dem Miethofen der  
Opponanten zu setzen und letzterem für also ganz  
Einfachpreis und Appellanten zu Appellanten für  
400 fl.

VIII. Daß fortanbacher nach und nach bei dem  
Banquet Joseph Meß in der Waisenhaus eine Pfünd  
von 3300 fl. 30 kr. aufgeben, welche Opponent für  
Fuldung der Anstalten nach und nach zu mühen  
zahlen wird zu sein:

a., an Capital - - - - - 3300. 30.

b., an Zinsen - - - - - 385. 59.

in Summe also die Pfünd von - - - 3685. 29.

Beständig über die Kosten sub No IV. und VI. eine  
Expertise mit bezüglicher der Kosten sub No VII. die  
Anleitung der Joseph Meß zu geben;

die Kosten für die Führung dieser Sachen von  
dem Anstalten zu mühen zu sein; von  
Opponent in die Kosten der Appellanten zu zahlen  
falls die die Anstalten der Einkommen der  
Anstalten zu zahlen.

Arumult betri conclusio: es gefalle dem  
L. Appellationen zu sein, die im Jahre 1845  
mit bezüglicher der Pfändung des Miethofen  
13. Novbr. 3<sup>te</sup>, 13<sup>te</sup> u. 24. Decbr. 1845 als ungenügend  
es zu namhaft zu sein, mit der Anstalten der Oppo-  
nenten in die Kosten der Appellationen zu zahlen  
zu sein und die die die Appellanten zu zahlen  
zu sein vom 11. Juni 1845 und demnach für die Appellanten  
der Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen  
mit der Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen  
zu sein.

factum.

Der factische Sachverhalt ergibt sich aus dem  
Urtheile der Appellanten vom 30. Novbr. 1846 und  
3. März 1847. Demnach der letztere in dem Miethofen  
über die Appellationen, in dem die die Appellanten  
zu zahlen der Pfändung des Miethofen vom 13. Novbr. 3<sup>te</sup>,  
13<sup>te</sup> u. 24. Decbr. 1845 zum Appellanten zu sein, in die die  
14. März nach und nach, in dem die die Appellanten  
zu zahlen der Pfändung des Miethofen zu zahlen. Opponent  
zu zahlen die Appellanten vom 13. Novbr. 3<sup>te</sup>, 13<sup>te</sup> u. 24. Decbr.  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen. Bezüglich



des Urtheils vom 27. Decbr. 1845 wurde dem Appellanten  
tiefen Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen: 1., die die die Appellanten  
zu zahlen mit demnach ungenügend, daß die die  
Appellanten eine mit demnach ungenügend die die  
ungenügend sein - ungenügend die die Appellanten  
letzten Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen  
den Miethofen der Urtheil ungenügend die die  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen den  
Anstalten; 2., die die die Appellanten zu zahlen mit demnach  
ungenügend, daß die die Appellanten zu zahlen die die  
Anstalten von ihm der Pfändung des Miethofen zu zahlen vom  
14. 2. 54<sup>te</sup> ungenügend sein, - ungenügend  
den Appellanten der Pfändung des Miethofen zu zahlen, daß  
die die Appellanten der Pfändung des Miethofen zu zahlen, daß die die  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen der Pfändung  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen vom 27. Decbr.  
1845 ungenügend die die Anstalten der Pfändung des Miethofen  
den Miethofen zu zahlen und die die Appellanten zu zahlen die die  
den Appellanten der Pfändung des Miethofen zu zahlen, in dem die die  
Appellanten in dem die die Appellanten zu zahlen die die Appellanten  
den, daß die die Appellanten von dem die die Appellanten  
mit demnach ungenügend die die Appellanten oder die die Appellanten  
zu zahlen ungenügend sein, in dem die die Appellanten zu zahlen  
als ungenügend, in dem die die Appellanten zu zahlen die die  
den die die Appellanten mit demnach ungenügend die die  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen soll  
kommen müßte ungenügend sein.

Es ergibt sich ungenügend: ungenügend über die die Appellanten  
Anstalten der Pfändung des Miethofen zu zahlen die die Appellanten  
den die die Appellanten, und ungenügend die die Appellanten  
Anstalten zu zahlen ungenügend?

S. Petri

Anna Vollmar, Anstalten der Appellationen  
Opponanten zu zahlen ungenügend.

S. Petri

Verte

N<sup>o</sup> 398.

Zu Fallung

Lebte den ersten April, westlich fündert  
sind und mirzig; auf diesen das ferner  
Anwalt Petri (Lud Leo fortbacher) Tuba auf  
unterzeichneten Philipp Jacob Brandt, Audienz  
genüßte mit Lgl. Appellation genüßte den Kfuz,  
in Zuzibau und 3 alle in maßhaft, dem ferner  
Anwalt Vollmar (Lud Georg Windt) in ferner  
Messung gesamt mit ihm selbst in

maßhaft Qualität der in die ferner in  
den in Absicht zugefallt.

Zustlg. 38  
Sept 1  
Sept 7

Rostau 46 Kreuzer

Brandt

N<sup>o</sup> 636. Einzigstünd zu ferner in den  
sind den April 1847. Empfangen haben Romig.  
Im Rend. R. Rend. 1. 1. 1.

N<sup>o</sup> 3541.

N<sup>o</sup> 11625.



Qualität in  
in diesen: Georg Windt, nicht und ferner in  
einzigstünd in maßhaft, Opponent gegen die  
Defaut-Verfall der Appellation genüßte  
vom 30. Novbr 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar,

gegen

Leo fortbacher, Holzhandl. in Raimund,  
den Opponent gegen die in maßhaft, Opponent  
und resp. Appellation, den Anwalt Petri in diesen  
Anwalt Vollmar in diesen den:

in diesen den die Appellation genüßte die Opposition  
gegen den vom 30. November 1846 unter dem Defaut-  
Verfall der Appellation gegen die in maßhaft, unter  
Anwalt Petri in diesen den die Appellation genüßte  
den vom 30. November 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar in diesen den:

in diesen den die Appellation genüßte die Opposition  
gegen den vom 30. November 1846 unter dem Defaut-  
Verfall der Appellation gegen die in maßhaft, unter  
Anwalt Petri in diesen den die Appellation genüßte  
den vom 30. November 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar in diesen den:

1. zu erklären die die Appellation genüßte die Opposition  
gegen den vom 30. November 1846 unter dem Defaut-  
Verfall der Appellation gegen die in maßhaft, unter  
Anwalt Petri in diesen den die Appellation genüßte  
den vom 30. November 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar in diesen den:

2. den Appellation genüßte die Opposition  
gegen den vom 30. November 1846 unter dem Defaut-  
Verfall der Appellation gegen die in maßhaft, unter  
Anwalt Petri in diesen den die Appellation genüßte  
den vom 30. November 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar in diesen den:

den Appellation genüßte die Opposition  
gegen den vom 30. November 1846 unter dem Defaut-  
Verfall der Appellation gegen die in maßhaft, unter  
Anwalt Petri in diesen den die Appellation genüßte  
den vom 30. November 1846 resp. Appellation, den  
Anwalt Vollmar in diesen den:



11. August 1841 und 11. Juni 1845 räumten die  
Verfasser: Guiseff Staepel, Guiseff Weber beide  
Geldhändler und Johann Michael Schuster Gesellsch.  
mann, alle drei in London nachhaftig und am

24. September und 9. Oktober 1845 zwischen den  
Parteien abgemacht, was sich ergibt sind die  
Verhältnisse:

1) zu erklären das die Forderungsbücher der  
Banken, demselben Betrag in einem Betrag  
von 39732 / 25 kr. durch die neue Banknoten  
im Verkehr vom 20. August 1845 abzugeben  
sollten, nicht zum Zweck der Ausgabe  
sind;

2) dass die Banknoten nicht zu erklären  
dass es eine Maßnahme einer Bank sei, die  
den Bestand der in Folge der Ausgabe der  
Banknoten durch den Handel mit den Banknoten  
den Verkehr vom 24. September 1845 ab  
nicht zulässt;

demnach ist unter Anweisung der Banknoten  
durch die Banknoten die Banknoten  
13. September, 3. 13. und 27. September 1845  
abgemacht was sich ergibt sind die  
Verhältnisse zu dem Betrag der Banknoten



Autzug

für Leo Fortenbacher, Holzschläger in  
Wimmern am Großgörsch  
Anton Hofmann, Oppidan & resp. d. p.  
parenten

gegen  
Gross Wind, Markt und Handels  
mann in Leipzig am Hofmann,  
Oppidan gegen die Defaut-Verpflichtung  
des L. Appellationsgerichts vom 30. Nov.  
1846 resp. Appellanten

Es ergab sich

dass die Appellationsgerichte die Oppidan  
den gegen die Defaut-Verpflichtung vom 30. Nov.  
1846 zu erklären mit dem Appellanten  
das Oppidan in die Lage der Oppidan  
setzen.

Es ist insbesondere die Oppidan zu dem Zweck  
des Appellationsgerichts vom 27. Sept. 1845  
explizit erklärt worden, dass die Oppidan  
explizit sind die durch das Verfall der  
Banknoten vom 11. Juni 1845 abgemacht,  
da diese erklärt zu erklären.

20. Feb. 47. 63

H. H. H.

Leiden und andern Liquidation der geistlichen  
ihnen besondern gemeinsamen Gely-  
funde, von dem König von d. Appellation  
geheißt zu nennenden Pfändnissen - nach  
Apparat der Marginalien Glas bedeckt  
in London, August Schubart Geistesleben  
in Anwesenheit und Gorgian Dreifuss  
Gelyfunden aller in Marflov bezeugt -  
zu nennenden; und die Appellation in  
die List der Appellationierung zu  
nennenden und die Rückgaben der  
früheren Goldstücke zu nennenden.

Subsid. Die von der Pfändnissen und  
9. Oktober 12. November 3. 13 und 27. Dezember  
1845 nennenden Verfaßte wegen Erzeugung  
zu nennenden, der Appellation in die  
List der Appellationierung zu nennenden  
und die Rückgaben der frühere Gold-  
stücke zu nennenden.

höch. Subsid. zur Befriedigung mit Kupfer-  
Büchse der von die nennenden Ver-  
faßte von 12. November 3. 13 und 27.  
Dezember 1845 geistlichen Appellation

einem weiteren Diktierung in der ersten Nummer; Es ist  
eine weitere Aufzeichnung über den Verlauf.

Vollmar.

Am 23. Feb. 47.

Lee

zu verzeihen, und sodann, nach richtiger Aufklärung  
in der Sache, vorerwähnt, daß über die  
von dem beklagten angebrachten Forderungen und Au-  
sätzen die Urtheile ergangen; daß ferner in der Stra-  
ken vom 13<sup>ten</sup> März 1845 Klagen eingereicht worden  
bezüglich der angebrachten Forderungen, die vor-  
erwähnt in dem obigen Urtheile, worauf die weitere  
Verhandlung auf dem 3<sup>ten</sup> März d. J. Klagen  
in nicht zu verzeihen der beklagten angebrachten  
daß in der Straken vom 3<sup>ten</sup> März 1845 Klagen  
wegen der obigen Urtheile zu dem fünften Artikel  
Konventionen keine weiteren Bestimmungen mehr zu  
machen sei, die Verhandlung in der Straken falls  
gehalten, und daß, wegen der beklagten angebrachten  
Anforderungen seiner fünften Artikel vorerwähnt und  
weil nach dem Artikel fünf zu zeigen nicht möglich, welche  
Erfolge nach Klagen weiter vorerwähnt, die Befrei-  
ung der Liquidation der Verhandlung der Straken  
nicht mehr und die Verhandlung über die Befreiung  
der Straken falls vorerwähnt; daß in der Straken  
weiter vorerwähnt Artikel vom 13<sup>ten</sup> März 1845, weil Vor-  
erwähnt und die Straken Artikel der beklagten,  
und weil Anfang der Straken in Verhandlung in  
der Straken, die Befreiung der Straken  
der Straken weiter vorerwähnt und die Straken  
Artikel auf dem 27<sup>ten</sup> März weiter vorerwähnt; und daß  
weiter durch Artikel vom 27<sup>ten</sup> März 1845 über die  
von dem beklagten zur Befreiung der Straken  
bestimmten Forderungen, Artikel der Straken  
gestalteten Bestimmungen nicht mehr, und die Straken  
den Straken falls als in der Straken in Verhandlung  
nicht weiter vorerwähnt, falls durch Artikel der Straken  
weiter vorerwähnt. Apparat stellt zur Be-



ymündung seiner Appellation resp. Appellation  
 im vorliegenden Fall: 1) Die Definitivurtheile fällten  
 mit Mithilfe der Sachverständigen das Klageverhältniß  
 des Gekündigten der Appellation vorliegenden Angelegenheit,  
 und die Definitivurtheile fällten mit dem dem  
 man ihm beauftragten Juristen in Gegenwart der Sachverständigen  
 nicht zu trennen sei; 2) Die Definitivurtheile fällten  
 durch das Hofgericht vom 9. & 8. 1845 mit Mithilfe der  
 Klage, durch Appellation vom Hofgericht vom 24. & 7. 1845  
 nicht Gegenstand der Sache; Appellat für inoffiziell  
 beauftragt zu werden, auf den streitigen Gegenstand zu  
 verweisen, in dem der Klage der Sachverständigen zu  
 einem Nachsatz zu antworten, und ob für die Sache  
 jedweder die man dem Appellanten in der Appellation  
~~ist~~ gestellt und unter 3. f. abzu. ob für signifi-  
 zante Befragung zu beauftragten; 3) Das, wollen  
 man gegen das Hofgericht auf den Gegenstand als gültig an-  
 nehmen, als dem die Definitivurtheile zum weiteren  
 Gebrauch in der Sache in demselben Angelegenheit  
 Civil durch die nachstehenden Ausprüche keine Contro-  
 versen zwischen Sachverständigen mehr, sondern nur die  
 Sachverständigen für die Sachverständigen bilden würden.  
 Die Befragung über die Appellation gegen die  
 genannten Hofurtheile vom 13. Novbr., 3. 13. und 27.  
 d. 1845 nachstehende fällten Appellat. nachstehend die  
 Sachverständigen einen unabweislichen Auftrag. Appellat  
 bestimmt die gerichtlichen Befragungen und die  
 Namen der Appellanten als unabweislich und öffent-  
 lich zu werden.

Es folgt hier: was über die nachstehenden be-  
 fragungen der Appellanten zu stehen  
 ist?  
 A. Petri



Johann Vollmar Anwalt des Herrn  
 Windt zu signifizieren

A. Petri

Nr. 286. Zustellung.

Heute den ersten März, im Jahr  
 achtzehnhundert vierundvierzig,  
 auf Befehl des Herrn Anwalt Petri,  
 haben ich unterzeichnet Philipp Jacob Brandt  
 Kanzler der Hofkanzlei mit Hyl. Appellationskanzler  
 der Hofkanzlei, in Innsbruck & alle in obersäch-  
 sischen Hofkanzlei Vollmar, in seiner  
 Wohnung zusammen mit ihm fällten  
 nachstehende Qualitäten: Windt, Ca. fortentbathen,  
 so wie die in diesem Akt zu Abfertigung  
 beider zugestellt,

Brandt

Zählg. 38  
 Rept. 1  
 wegt. 7  
 - 46 -  
 Hofkanzlei 46 Ranzler

Brandt

Nr. 100. Einmündigkeit zu Innsbruck  
 den ersten März 1847. fällten  
 Philipp Jacob Brandt. Hofkanzler

ymündig seinu Apposition resp. Appellation  
 im wesentlichen auf: 1) die Befreiung des  
 nicht Mündigen die Forderungen des Klägers als  
 des Geschäftes der Appellation vorzuziehen  
 und demselben Geschäftes nachzugehen und man  
 man ihm befreiteten Forderungen in Gegenwart  
 nicht zu kommen sei; 2) die Befreiung des  
 demselben Klägers man 9 & 8<sup>ter</sup> 1845 mit Mündig  
 Klägers, dass Appellant dem Klägers man 24 &  
 1845 nicht Geringe gehalten habe; Appellat sei nicht  
 befreitet gegangen, und die Appellationen Geringe  
 manigsten, in sich der demselben Klägers  
 einem Nachste zu unterstehen, und ab sei das  
 jedwefalls die man dem Appellant in der Appellat  
~~den~~ gehalten und unter 3<sup>ter</sup> fahre. ob die  
 zurecht Appellation zu befreiteten; 3) dass, was  
 man manigsten nicht die Appellation als gültig  
 man, als dem die Befreiung zum man  
 befreiteten in der Appellat in manigsten  
 Original dem die Appellationen keine Conty  
 kation zuweisen Appellationen man, sondern nicht  
 Forderungen für gehalten man man  
 zur Appellation über die Appellation man  
 manigsten Klägers man 13<sup>ter</sup> 1845, 3<sup>ter</sup>, 13<sup>ter</sup> und  
 1845 nach dem Appellant manigsten  
 Appellation man manigsten Appellation. Appellat  
 befreiteten die Appellationen befreiteten man  
 kation der Appellation als manigsten man  
 manigsten man zu befreiteten.

Es furcht sich: was über die Appellationen  
 Appellationen der Appellation zu man  
 1845?

A. Petri



Johann Vollmar Appellant des Appellat  
 Wirt zu Piquetieren

A. Petri

Nr 286 Zustellung

Heute den ersten März, im Jahr  
 1847 sind wir erschienen vor  
 dem Appellat des Appellat Petri,  
 haben uns unterzeichnet Philipp Jacob Brandt  
 Appellat des Appellat des Appellat  
 der Appellat, in manigsten  
 dem Appellat Vollmar, in manigsten  
 Appellat des Appellat des Appellat  
 manigsten Appellat des Appellat  
 so man manigsten Appellat des Appellat  
 befreiteten Appellat des Appellat

Nicht Appellant Brandt

Zustellg. 38  
 Rept. 1  
 Weigt. 7  
 - 46.

Loz von 46 Kreuzer

Brandt

Nr 280 Appellat des Appellat  
 den ersten März 1847. Appellat des Appellat  
 Appellat des Appellat des Appellat







Rostkammerausweis  
für

Carolina Pöppel geb. Vogt, Hofam. d. d.  
Kais. Hofkammerausweis, in Wien,  
Ludwigstrasse, Appellations-  
co.

Ludwig Joachim, Hofam. d. d.  
Kais. Hofkammerausweis.

Arzt d. d. Juni 1846.

	Fl.	kr.
1. Annahme der Stellung	49	41
2. Pension	8	24
3. Communication d. Acten	1	53
4. Auf den L. Reichs Hofam. d.	54	
5. Hofkammer	57	40
6. Rollen	57	20
7. Anweisung an Sulmann	47	41
8. Auf den Gulden	47	41
9. Auftrag	1	16
10. Auftrag		32
11. Hofkammer	9	27
12. Anweisung an Sulmann	1	53
13. Auftrag		32
14. Karte d. Hofkammerausweis		5
15. Privatleben d. Hofkammer	4	44
16. Hofkammer	1	11
17. Hofkammer		46
18. Rollen	57	
	48	7
	35	45
	17	11
	52	56
	42	

Frei zu empfangen  
Zwei Gulden fünfzig  
Kreuzer  
Zurück d. d.  
10 Juni 1846.

Specht

Zurück d. d. Juni  
1846.

Total:

L. Pöppel



Rechnung

für Ludwig Kreutzer, Draper, in Leipzig  
Wappstein, Appellanten von einem Bescheide des  
Landesgerichtes in Leipzig vom 1. März  
1846

<sup>gegen</sup>  
den Hofrath, Civilien Ruppel & Pöhl, auf Grund  
in Leipzig, Appellanten, durch Advocaten  
Petri vertreten.

Es geht aus dem Königl. Appellationsurtheile,  
welches, mittelst Reformation des ursprünglichen  
Urtheiles, die von der Appellation in der Sache  
güter Verurteilung als unbegründet erklärt worden, und  
in die Kosten beiden Theilen zu verurtheilt ist die  
Kündigung der hypothekalen Geldsumme zu verurtheilt.

Vorbemerkung: dem Appellanten eroberte zu erhalten, der  
selbst ist für das bei dem Grundbesitzer Karcher & Weber in  
Leipzig, von circa <sup>gegenwärtige Vermögen</sup> 4400 fl., welche der Appellanten in  
Jahre 1845 durch den Laien Anwalt, des Mathias Boos  
von Meusfeld, angekauft ist, durch einen unbeschriebenen  
den Leihgeber, den Grundbesitzer Lorenz Karcher von hier,  
für die Summe, in zwei für die ganze Summe der obigen  
Güterverurteilung resp. der Verurteilung des Appellanten  
Anwalts zu zahlen, oder wenigstens durch Vermögen so bald  
in Zahlung, welche der Appellanten in Gemäßheit des Art.  
1595 des C. d. C. als sofortige Summe in Zahlung zu  
zahlen sollen, <sup>anzunehmen</sup> falls die Appellation dies  
Mangelt, dem Grundbesitzer für die Güterverurteilung

zu vereinigen, um so viel die Einheit der Sache begünstigt.  
 Es ist für das königliche Waisenhaus zu geben,  
 so bald eine Zeit festgesetzt, wenn es möglich ist,  
 die Arbeit zu vermindern zu dem Zweck die Kosten zu  
 zu vermindern. Kosten vorbehalten.

Wese publizistisch ist falls der Ausspruch der Güterverwaltung  
 nicht recht vollständig vorhanden ist, auf demselben  
 in Gemeinlichkeit des art. 1448 Cod. civ. zu verfahren, das  
 die Appellation vorgeschrieben ist, zur Befriedigung der  
 zahllosen Lücken, die sich bei dem gemeinen Recht  
 finden, sowie die Ergänzung der Lücken, von dem  
 oben erwähnten bei Karcher u. Weber in dem  
 Waisenhaus die Kosten zu bezahlen u. d. d. d.  
 werden dieses Waisenhaus in Fehlbildung zu setzen  
 ist, oder die Appellation nicht für den  
 Lücken zu stellen ist, um die Kosten  
 der Kosten der Familie zu zahlen,  
 in diesem Falle die Kosten zu bezahlen u. die Kosten  
 der Gebühren zu bezahlen.

G. G. G.

Wien den 27. Mai 1846.

G. G. G.



Platz

für Carolina Köpfer, Appellat von  
 Ludwig Joachim, Appellat in Wien  
 für die Appellation des Appellats, Appellat  
 in Wien

Wien

Wien den 27. Mai 1846.

So geschehen

dem L. Appellationsgericht in Wien,  
 für die Appellation des Appellats in  
 Wien den 27. Mai 1846.

H. H. H.

Wien den 27. Mai 1846.

G. G. G.





Handwritten text in German, likely a legal document or court record, mentioning names and dates.

Handwritten text in German, continuing the legal proceedings or record.

Handwritten text in German, detailing a specific case or judgment.

Handwritten text in German, mentioning 'Kunze' and 'Glasen'.

Handwritten text in German, providing further details of the legal case.

No. 3539. V. R.

Curia



1. Zug.

Handwritten text in German, listing names and details of a legal case.

Handwritten text in German, mentioning 'Kunze' and 'Glasen'.

Handwritten text in German, providing further details of the legal case.



dann auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843 und den  
Abenau auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843 und den  
Beschlüssen, wegen der Aufhebung der Abenau auf dem Grund  
Sommeil de payer ou de délaisser gebilligt.

Jeder dieser beiden Beschlüsse ist gegeben worden, die  
auf diese beiden Beschlüsse der Appellationen, von dem  
und die der Appellationen, von dem Grund des Beschlusses  
und die der Appellationen, von dem Grund des Beschlusses  
und die der Appellationen, von dem Grund des Beschlusses

Die Appellationen sind, wie in dem Grund des Beschlusses  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
1. Appellationen sind, wie in dem Grund des Beschlusses  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

1. Appellationen sind, wie in dem Grund des Beschlusses  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

2. auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

3. speziell selbst aber die in der Appellation vom 24. August  
1843, so wie die in der Appellation vom 22. Mai 1846, sind  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

4. die Appellationen sind, wie in dem Grund des Beschlusses  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

5. in dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende



Die Appellationen sind, wie in dem Grund des Beschlusses  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

Auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

Auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

1. in der Appellation vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

2. in der Appellation vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende

Auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende  
auf dem Grund des Beschlusses vom 24. Juli 1843, auf folgende









Erklärung des Reichs die von dem Reichstage, die die ungeliebte  
opposition nach dem Reichstage zu pflegen in dem Reichstage ist,  
und man selbst nicht den Reichstage zu pflegen in dem Reichstage  
in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage in dem Reichstage  
zu pflegen in dem Reichstage, und in dem Reichstage in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage.

B. Die Appellationen gegen die fohren Mittelwege  
betreffend.

In dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage  
gegen die fohren Mittelwege in dem Reichstage in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

In dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage  
gegen die fohren Mittelwege in dem Reichstage in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

In dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage  
gegen die fohren Mittelwege in dem Reichstage in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

Die Appellationen

aus dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage  
gegen die fohren Mittelwege in dem Reichstage in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

1, die Appellationen in dem Reichstage, die man die Appellationen  
in dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

sind, die man die Appellationen in dem Reichstage, die man die Appellationen  
in dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

2, die Appellationen in dem Reichstage, die man die Appellationen  
in dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

3, die Appellationen in dem Reichstage, die man die Appellationen  
in dem Reichstage, die man die Appellationen in dem Reichstage,  
selbst in dem Reichstage in dem Reichstage, selbst in dem Reichstage  
in dem Reichstage.

11. Nov. 1843

H. Ennen





Das hiesige ... Weil ...

Es um ...

Man ...

Wird ...

Handwritten signature or mark at the bottom of the page.



... Kind ...

Die ...

Am ...

Wird ...

Min schon erwähnt worden, soll Conrad Mail im Jahr 1816. dem Jacob Klein, Mitglied im Reichsrath sein Grund nicht zubehalten u. Gunten für 5000 fl. verkauft haben. Im Jahr 1817. kaufte Wilhelm Kitzschelmann, aber wiederum in Gunten sein auf den damals noch unvollständigen Kauf Reichsruhm. Vorerst bei diesem Klein gegen Mail ein, u. in dem hierauf entstandenen Prozess wurde diesem Kauf Kaufgeld durch Kitzschelmann d. d. 17. Aug. 1818. Reichsruhm u. 9. & 10. Juni 1819. auf 2617 fl. festgesetzt. Hierin enthält Mail: 1. Am 28. Juli 1824. um Erbschaft Chormann, fünfzehn Reichsruhm u. Mail im Reichsrath 150 fl. mit Zinsen u. 28. Juli 1824. - 2. Am 13. September 1822. um Maria von Kitzschelmann, Mail im Reichsrath 1000 fl. mit Zinsen u. diesem Tag u. 3. um 27. März 1831. um Conrad Mail, Mail im Reichsrath 100 fl. mit Zinsen, welche auch nicht enthält sind.

Gestützt auf diese Cassien verfahren die genannten Cassienrevision im Jahr 1842. gegen die Mail u. haben u. Jacob Klein ein Klage auf Zustellung dieser enthaltenen Acten mit Zinsen u. entstanden am 24. Juni 1842. Defaut, Kitzschelmann, und nach diesem zur Zustellung des Reichthums u. 2617 fl. mit Zinsen u. 1819. u. Zinsen Zinsen condamnirt worden, wofür man die Acten beschaffen lassen, die Hauptsumme nicht nur im Jahr bedien, sondern sollte man nicht, sondern die Zinsverrechnung für die seit länger als 5 Jahren unvollständigen Zinsen, sollte nicht unvollständig werden müssen.

Auf dem Grund dieses Kitzschelmann auf dem die genannten Cassienrevision gegen die Mail u. haben Klein am 22. August 1842. schriftliche Schriftsätze u. darauf diese alle auch auf dem in dem in Kitzschelmann Freund, Louis u. 22. Mai 1816. bestätigende Exemplare mit. Hierauf liest man für am 20. October 1842. der Mail u. haben Klein einen 30 Tageigen Zustellungs paßer ou de delais der Zustellung, indem man sie befragt haben, dass der u. diesem befallenen Grund nicht zubehalten, sich auf einen Teil der Gunten befrieden, wofür Klein im Jahr 1816. u. Mail verkauft haben, u. wofür man für den Kaufgeld ein Privileg gestiftet. Hiergegen Opposition u. Kitzschelmann, worauf gestützt:

1. Dass die Opposition keine Equivalenz hatten, zumobilien. Man sollte man vorzuziehen.
2. Dass sie bei jetztigen Cassien nicht sollten zustellen lassen, so man nach einer Erklärung, und nach der Actenlegung bezeugt worden.
3. Sie die Opposition nicht, weil der Teil wofür das Privileg gestiftet worden, nicht producirt worden sei.
4. Sie nicht unzulässig, dass der unzulässige Privileg auf einem Grund

lassen, der die Befragung, dass Klein dieses zumobilien u. Mail veräußert haben, alle Grund nicht unzulässig.

Zugleich wird Kitzschelmann auch durch die Opposition gegen den Defaut, der auf u. 24. Juni 1842. auf weil die Opposition, u. Mail zum Zeit der Cassien nicht mehr in 2617 fl. sondern nur noch in 982 fl. 16 Kr. bestanden haben, u. durch die für diese Actenlegung Condammation sollte unzulässig u. Privilegium nicht enthält man dem Klein;

So wofür fordern gegen Carl Kopp, gegen Christian Beckmann, u. dessen Gesellen Anton von dem Genesintler u. wofür man für den Fall, dass man Grund nicht mit dem Privilegium befallenen enthält u. so zu dessen Actenlegung gestützt, die Zustellung der von sie bezeugten 982 fl. indem diese seit dem 20. Oct. u. 11. Jahr. 1831. nicht durch unzulässig sollten, diesen Actenlegung gestützt werden, falls es unzulässig werden würde diese Zustellung und nicht wofür zu liest man;

Die Kitzschelmann in Acten sollte, dass auf seinem Grund das unzulässige Privilegium sollte, u. die Appellation wofür man nicht sich bezeugen, durch die Actenlegung unzulässig, dass Mail zumobilien zumobilien dieses zumobilien man u. u. dass sollte man sie auf Klein übergegangen sei, so wofür man sich dieses zumobilien zumobilien sollte: "Dass Conrad Mail von 22. Mai 1816. diese Einigung sollte und Jacob Klein für 5000 fl. verkauft hat, u. dass diese idem mit dem Kaufgeld sein, dass es nicht unzulässig ist, dass Mail wieder fünfzehn Jahre vor dem Grund u. und man Einigung sollte und Klein verkauft hat."

Zu diesem Grund nicht worden die Appellation durch Kitzschelmann u. 28. Juli 1842. zugelassen.

Wofür man für einen Einigung man sollte unzulässig werden man, wofür man 13. März. 1845. Definitiv. Kitzschelmann, wofür man dem Grund für nicht unzulässig enthält u. die Opposition wofür man nicht bezeugen Actenlegung. Hiergegen Opposition u. von Klein der Appellation gegen Kopp u. Conrad:

*Beantwortung.*

1. Dass die Appellation, indem sie mittels Zustellung von der Hauptsumme u. Condamnation von der dritten Cassien die Legitimation der von man unzulässig unzulässig Actenlegung bestanden, als Klein aufgesetzt sein, sich dieses alle finden unzulässig lassen müssen, wofür man zumobilien



Dass die Production dieses Comoditats wie so unvollständig ist, ist nicht  
diesem allein der Ursache zu sein. Die Eigenschaft des vorliegenden Objectes mit  
unvollständigen Comoditaten zu sein, dass der Grund d. Landes vorwiegend  
fruchtbar der Grund der Abzallung ist, nicht unvollständig der vorliegenden  
Eigenschaft der Abzallung ist;

Dass dieser aber in dem Abzallungswort eine gewisse Art der Abzallung  
besteht, die sich in der Abzallung nicht findet, weil der Abzallung nicht  
die Abzallung der Abzallung ist. Weil & Rhein unvollständig der Abzallung  
nicht unvollständig der Abzallung ist, wie als commencement de preuve par  
serail zu dienen;

Es ist auch ein Recht, unvollständig der Abzallung der Abzallung, wie  
diesem unvollständig der Abzallung ist, dass der Grund der Abzallung  
Grund d. Zubaufbau der Abzallung ist. Folglich der Grund d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist. Weil d. 22. Mai 1816. dem Grund d. Rhein  
diesem ist, nicht bestatigt, wie in dem auch nicht unvollständig ist, dass Abzallung  
der Abzallung der Abzallung ist. Weil d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist;

Dass unvollständig der Abzallung bestatigt ist, dass d. Grund d. Rhein  
bestatigt zu sein ist. Weil d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie  
Lands d. Grund d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
Lands bestatigt ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
Lands bestatigt ist, dass d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist;

Diesem unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist;

Diesem unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist;

Dass die Abzallung der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig  
der Abzallung ist, wie d. Rhein unvollständig der Abzallung ist, wie d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist;

Julius-Maximilian



Julius-Maximilian Kaiser von Bayern, Herzog  
von Niederbayern in Rheinbayern, Brixen, Genua  
Kaiser und Kaiser von Bayern

Julius-Maximilian Kaiser von Bayern, Herzog  
von Niederbayern in Rheinbayern, Brixen, Genua  
Kaiser und Kaiser von Bayern

Es ist auch ein Recht, unvollständig der Abzallung der Abzallung, wie  
diesem unvollständig der Abzallung ist, dass der Grund der Abzallung  
Grund d. Zubaufbau der Abzallung ist. Folglich der Grund d. Rhein  
unvollständig der Abzallung ist. Weil d. 22. Mai 1816. dem Grund d. Rhein  
diesem ist, nicht bestatigt, wie in dem auch nicht unvollständig ist, dass Abzallung  
der Abzallung der Abzallung ist. Weil d. Rhein unvollständig der Abzallung  
ist;

K. K. K.

Handwritten signature



Briefe mit Rücksicht den Antrag und sei es für zulässig, erklärt fort;  
 Das diese Antrag aber sich über nicht total irrelevant war, und an  
 es nicht unmöglich, dem Comite zu liefern, daß die für langläufigen  
 Angelegenheiten im Reich geschähe, sondern auch anderen worden  
 müßte, diese der Zeit die beschleunigt sich erfüllten die Antrag an  
 Reichsrat war, worauf sich die Abgeordneten und der bezüglichen  
 befinden, weil man dieses das will nicht war, das Reich auf diese  
 fand an diese Weise die Verhandlung nicht sein kann;  
 Das diese, falls bezüglichen nicht zulässig, war, von dem Ausschuss für diese  
 von in dieser Hinsicht gehalten und am besten zu machen, so notwendig  
 Ausschuss für den Zweck vom 28. Juli 1843. macht;  
 D. h. das diese auch die Zulässigkeit n. der Antrag das müßte  
 dessen Antrag nicht an sich vor sich geht, dieser Comite, was das  
 diese Briefe mit Rücksicht auf die, nicht zulässig, worden ist;  
 Das in dieser Angelegenheit nicht andere Bestätigung worden durch  
 diese in dem Commissionsact vom 5. October. 1842. Erwähnung, daß diese  
 Befugnisse der dem Comite Reich angehörenden Aufsicht, als die wichtigsten  
 n. positiven Befugnisse, sondern als die wichtigsten Befugnisse, die  
 Sect. C. Nr. 610. macht dem Comite die Befugnisse der Befugnisse  
 mit dieser Befugnisse n. der bezüglichen Befugnisse der Befugnisse  
 n. die Befugnisse im Falle der nun zu erwähnenden Befugnisse Befugnisse  
 wird; Das diesem, falls Antrag abweist, das bezüglichen Antrag an Reich  
 Comite nicht besteht, in welchem sich die Befugnisse befindet, mindestens  
 diese als n. Befugnisse besitzen, erklärt wird;  
 Das diesem, aber folgt, das dem Antrag Reich die Befugnisse, welchen Mandat  
 Commissionsall nicht bei Befugnisse diese Befugnisse Befugnisse zu Befugnisse von  
 19. April 1847. n. diese Befugnisse, nicht identisch mit dem Befugnisse Befugnisse  
 kann, worauf sich die Befugnisse der bezüglichen Befugnisse, indem die  
 haben wird, wurde dem Antrag Reich die Befugnisse, wenn sich die Befugnisse  
 befindet, n. Befugnisse besitzen, nicht die n. Commissionsall von Befugnisse Befugnisse  
 und die Befugnisse, in diesen von Befugnisse Befugnisse Befugnisse  
 bildet, n. Befugnisse von diesem Befugnisse 19. April 1847. das Comite nicht  
 Befugnisse werden kann, das diese Befugnisse Befugnisse der bezüglichen  
 Comite Reich auf Befugnisse n. von diesem Befugnisse n. von diesem Befugnisse  
 Befugnisse Befugnisse n. andere Befugnisse Befugnisse Befugnisse

*Handwritten signature or mark.*







Beauftragung der terrestrischen Vermessung des Defaut. Erster Teil des h. Landbuches  
nicht veröffentlicht worden 24. Juni 1842. zu Kraft zu entnehmen, dass die  
Erfindung der Bezugsallmähren mit 942. fl. 10 Kr. nicht laste keine fundiert zu sein  
u. einzigig Schuld zu sein, nicht fünfzig Jahre zu sein, sondern  
sonst die in diesem Defaut enthaltenen Bestimmungen auf bewährtem Gutachten  
zu reduzieren, u. die Bezugsallmähren auch in diesem Falle zu den Resten  
hinder Zustimmung zu veröffentlichen.

Ein den Fall aber, dass diese Bestimmungen u. das vorgeschriebene  
Defaut zum Defaut der Bezugsallmähren veranlasst, der Bezugsallmähren für  
wahrheiten abhört werden sollte, die von ihm beabsichtigt sind, aufzutreten mit  
anderen abzutreten, oder aber die Bestimmungen der Bezugsallmähren zu bezeugen,  
das vorgeschriebene Defaut auch zum Defaut der Bezugsallmähren u. Exemption,  
hinter die den Exemptionabteilungen zugewiesen zu verfahren, demnach die  
selben per Defaut erledigt zu veröffentlichen dem Exemptionabteilungen die  
Täglichkeit u. die fundiert zu sein u. dreißig Jahre, nicht fünfzig Jahre  
zum ersten Mal 1831. zu bezeugen, so wird auch die freiwilligen Resten  
der Bezugsallmähren u. Exemptionabteilungen.

Bestimmung der Immobilien, so mit für fünfzig Jahre die Bezugsallmähren u.  
der Resten anzuwenden, die u. ihm vereinbart sind, sind: u. u. u.  
für fünfzig Jahre Exemption u. Exemption, Actio C. N. 610. enthalten  
im Fundort fünfzig Jahre fünfzig Jahre zu Resten abzugeben, bezugsallmähren  
nicht die Exemptionabteilungen, u. nicht Exemption des h. Landesverwalters,  
wenn die Exemptionabteilungen u. fünfzig Jahre, auf mehreren Exemptionabteilungen,  
demnach zum Teile im Defaut u. fünfzig Jahre Exemptionabteilungen befinden,  
u. dem Bezugsallmähren Resten zugewiesen.

11. Nov. 46.  
L  
P

gloss



### Auktion

Für die Substanz des in Exemptionabteilungen  
enthaltenen Exemptionabteilungen, nämlich  
1. Peter Ritterpach, 2. Jacob Ritterpach,  
3. Johann von Wolanin, 4. Johann  
Wald, Müller, u. die in diesem Defaut  
3. Exemption Ritterpach, Johann von  
Carl Secker, Exemption mit diesem  
Exemption, alle diese in Exemption,  
sein verfahren, 4. Caspar Ritterpach,  
Johann von Exemption Ritterpach,  
Exemption, u. die in diesem Defaut  
diese auf dem Bolanderhof, Exemption  
Exemption verfahren, die in  
namentlich Exemption der Exemption  
Exemption und Exemption,  
Exemption, Appellation des Exemption  
Exemption

### gegen

1. Friedrich Hermann, Exemption,  
Exemption u. Exemption Exemption  
Exemption Exemption, 2. Exemption  
Exemption Exemption, Exemption in Exemption,  
sein verfahren, Exemption des Exemption  
Exemption Exemption Exemption Weil, 3. Exemption  
Exemption Müller in Exemption Exemption  
Exemption von Exemption des h. Landbuches  
Exemption in Exemption Exemption nam 18. Exemption  
1845 resp. Exemption Exemption.

### in Person Exemption

Exemption Exemption, Exemption Exemption  
Exemption Exemption Exemption Exemption  
Exemption Exemption.

Appellaten

Inm L. Appellationenrichte die Anweisung  
zu...  
14. Januar 1834

#  
11. Nov. 46.  
L

A. Petri

zueing die...  
Lichtlag zu...

Publikation...  
Lichtlag zu...

zum...  
Lichtlag zu...

Lichtlag zu...

Lichtlag zu...

Lichtlag zu...

für den Fall, dass die zu erhaltenden ...  
 der k. Legation in ...  
 auf ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

*Factum*

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...







Die (Lebensversicherung) ...

2. über die Gewerbesteuer ...

Die Gewerbesteuer ...

Über die Gewerbesteuer ...

Die Gewerbesteuer ...

Factum.

Dieses findet sich ...



Kostenverzeichnis  
für

Franz Thomas Marschner, Feinmechaniker in Rieffelsheim  
Kriegsallot: gegen

Friedrich Chormann, Feinmechaniker in Rieffelsheim  
Kriegsallot: gegen

1. Kosten dem Kriegsallot Chormann gegen

1. Kosten außer Einzahlung, Liquidation, & ...  
diesem die Zustellung des Urtheils

2. Constitution

3. Consultation

4. Rolle

5. Galästurfa

6. Avenir

7. Antragsung bei Gericht, der Actung

8. Mittheilung der Acten

9. Actung 18 1/2 19 Nov. à 7 1/2

2 Cop. 7. Proj. 14 Proj. à 7 1/2

10. Aufzug von der Rolle

11. Mittheilung der Acten an H. C. C.

12. Antragsung von 1. D. 46

13. Antragsung auf den von von Feig

14. Antragsung zum H. C. C.

15. Aufzug von der Rolle, vom 9. Decemb. 1846

16. Aufzug von der Acten

17. Actung 5 1/2 Proj.

2 Cop. 8. Proj. 2. Proj. à 14 1/2

18. Aufzug von der Rolle, vom 8. März 1847

19. Antragsung

20. Aufzug

21. Antragsung der Acten

22. Antragsung der Galästurfa

23. Antragsung zum H. C. C.

Auslag.		Gebühr	
fl.	kr.	fl.	kr.

114	21		
		48	
		24	
2	20		57
			57
41			48
		1	53
		1	53
2	13	23	26
1	05	11	43
			32
		1	53
		9	27
		1	53
		1	53
32			
			57
42		6	58
55		3	29
32			
		9	27
32			
			57
7			57
		1	53

11	52	90	33
----	----	----	----

ad 9. da ...

19  
97

ad 20. falls ...

Rechnung

	fl.	kr.	sch.	gr.
	11.	52.	90.	33.
24. Spindelwäbe	2.	13.	7.	00.
25. Kugelschneidwerkzeug	16.	29.		
26. Feile & Contergang	5.	36.		
Kaufmiete	7.	1.	18.	
	45	17	98	57
			48	17

II. Kisten der Spindelwäbe	29	11	57	
zugemittelt				32
1. Deggallach				1. 29
Kaufmiete				3.
				3.
				3. 29.

Summe l. d. 24. März 1847.

Summe ad I. zu einhundert vierzig Mark / Lufte: Gerne gelte  
 vierzig Mark etc. - ad II. zu drei Gulden zwanzig  
 Mark etc. Summe l. d. 30. März 1847.  
 Leontine

Kaufmiete:



Friedrich Chormann, Kaufmann in Linz am Rhein.  
 dem Hrn. Conf. Appellanten, gegen  
 Franz Emanuel Kirschner, Kaufmann in Linz, Appellat.  
 und gegen  
 die oben in der Spindelwäbe verbleibende Spindelwäbe  
 Michael Witterspach, Appellant, gegen die oben in der Spindelwäbe.

A. Kaufmiete der Spindelwäbe:

	fl.	kr.	sch.	gr.
1. Deggallach	05.	19.		
2. Kaufmiete			8.	24.
3. Kaufmiete in der Wäbe			1.	53.
4. Kaufmiete d. d. d. d.			1.	53.
5. Kaufmiete d. d. d. d.	1.	24.	14.	32.
6. Kaufmiete		49.	03.	38.
7. Kaufmiete	1.	16.	04.	16.
8. Kaufmiete			09.	27.
9. Kaufmiete (orig.)		28.	04.	44.
10. Kaufmiete d. d. d. d.	1.	14.	01.	11.
11. Kaufmiete d. d. d. d.			01.	53.
12. Kaufmiete d. d. d. d.				57.
13. Kaufmiete d. d. d. d.		54.	04.	
14. Kaufmiete d. d. d. d.		21.	03.	10.
15. Kaufmiete d. d. d. d.		07.		48.
16. Kaufmiete d. d. d. d.		41.	01.	25.
17. Kaufmiete d. d. d. d.			01.	53.
18. Kaufmiete			09.	27.
19. Kaufmiete d. d. d. d.			01.	23.
20. Kaufmiete d. d. d. d.				57.
21. Feile & Contergang	5.	36.		
Kaufmiete		07.		48.
<b>Summe</b>	<b>45.</b>	<b>17.</b>	<b>98.</b>	<b>57.</b>

Summe ad I. zu einhundert vierzig Mark / Lufte: Gerne gelte  
 vierzig Mark etc. - ad II. zu drei Gulden zwanzig  
 Mark etc. Summe l. d. 30. März 1847.  
 Leontine

45. 17. 98. 57 = 18. 16. 77. 09.











aber das Gut der Appellation (Kloster) schon am 22. Mai 1816 an  
Johann Salim verkauft, und Appellation nicht mehr in demselben  
über, sondern schon verkauft, daher auch auf dem Verkauf  
Anspruch, der Art. 2188 des Civilrechts der Synodale auf diese  
Güter entfallen ist, Appellation jedoch in Bezug auf die  
Synodale vom Jahr 1839 vorbehalten, und diese Synodale nicht  
auf, mit dieser Synodale in Bezug auf die Synodale zu  
empfangen.

2. mit der Entscheidung, dass die Synodale nicht, sondern  
nicht, sondern. Folglich ist die Art. 2188 des Civilrechts  
bestanden. Das in Art. 2188 des Civilrechts ist die Art. 2188  
735 fl. malis an zu belegen, und Synodale und Malis an zu  
halten ist. Appellation nicht mehr in demselben 810 fl. malis an  
Später auf dem Malis an nicht mehr in demselben sein soll. Ist die  
letzte Synodale nicht, und man kann nicht, so findet sich keine  
obligatorische Art. 2188 des Civilrechts.

J. L. ich meine, dass diese Synodale von einem großen  
Lohn ist, so zu demselben Synodale der Synodale die Synodale  
folgende zu belegen sind, auf dem Synodale der Synodale  
das Kapital abzurufen in die Synodale zu locieren sind, und zu demselben  
nach Malis an auf abzurufen zu belegen sind, Appellation  
nach Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll,  
sich die Synodale (Kloster) nicht mehr in demselben sein soll.

J. L. hinsichtlich der Appellation, dass alle die Synodale der Synodale  
folgende zu belegen sind, auf dem Synodale der Synodale  
auf dem Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale  
zu locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

Dass Appellation in diesem Synodale nicht mehr in demselben sein soll,  
und dass die Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll,  
auf dem Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale  
zu locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

J. L. und mit der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

Dass die Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll,  
auf dem Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale  
zu locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

2. hinsichtlich der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

J. L. hinsichtlich der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

J. L. dass die Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

2. hinsichtlich der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

2. hinsichtlich der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.

2. hinsichtlich der Appellation der Synodale der Synodale, dass die  
Synodale der Synodale nicht mehr in demselben sein soll, auf dem  
Synodale der Synodale, das Kapital abzurufen in die Synodale zu  
locieren sind, und zu demselben nach Malis an auf abzurufen zu  
belegen sind, Appellation nicht mehr in demselben sein soll.









N<sup>o</sup> 3638. D. M.

Chateau

für



Jacob Weid, Malzer und Guadellauer; 2. dessen  
Hofmeister Christoph Binder; 3. dem Hofmeister  
Christoph Weid, Malzer und Guadellauer in  
Gruensdorf, Oppullaub, yagau

Conrad Boerzel, Landbesitzer, Güterbesitzer, in Gruensdorf  
seinem Hofmeister, Oppullaub nun in Gruensdorf  
Leipzig, am 16. Januar 1846;

Factum.

Die Oppullauber Hofmeister Jacob Weid nun Gruensdorf haben  
früher das Malzeramt in Gruensdorf, und mit demselben verbunden  
die Hofmeisterstelle in Gruensdorf besessen, und mit demselben  
verbunden. Das Hofmeisteramt in Gruensdorf ist  
beim Hofmeister Weid, Malzer und Guadellauer in  
1845 überlassen worden. Das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister  
Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen worden, und  
das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister Leipzig, nun in  
Gruensdorf, ist überlassen worden, und das Hofmeisteramt  
Weid, Hofmeister Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen  
worden. Das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister Leipzig, nun in  
Gruensdorf, ist überlassen worden, und das Hofmeisteramt  
Weid, Hofmeister Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen  
worden. Das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister Leipzig, nun in  
Gruensdorf, ist überlassen worden, und das Hofmeisteramt  
Weid, Hofmeister Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen  
worden. Das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister Leipzig, nun in  
Gruensdorf, ist überlassen worden, und das Hofmeisteramt  
Weid, Hofmeister Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen  
worden. Das Hofmeisteramt Weid, Hofmeister Leipzig, nun in  
Gruensdorf, ist überlassen worden, und das Hofmeisteramt  
Weid, Hofmeister Leipzig, nun in Gruensdorf, ist überlassen  
worden.

Die Hofmeisterstelle, welche überlassen worden ist, ist

Markt in einer Anweisung von 1840...  
...der Mark...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...

Die Folge dieser Ausfertigung war...  
...Länder...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...



Bestimmung aus dem Jahr 1840...  
...Mark...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...

Die Folge dieser Ausfertigung war...  
...Länder...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...

Appellat...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...  
...Kauf...  
...Länd...  
...Geld...  
...Bezug...  
...Anzahl...

Das Resultat der abentheuerlichen Expedition nach dem ostindischen Meer  
 die Schiffen nicht und deren Glücklicher Lauf sehr glücklich war.  
 Appellant unermüdet bei dem Kaiser zu sein, ob die Fallbeschlüsse  
 nach Gefallen in die Masse zu setzen, und die Fallbeschlüsse  
 die Kaiserlichen Forderungen zu stellen, als die Kaiserlichen Forderungen  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 dass es an diesem ja neuen die Fallbeschlüsse gefallt, als  
 in freudem Kaiserlichen Reich, und die Kaiserlichen Forderungen,  
 alle die Kaiserlichen Forderungen zu erhalten, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 die Kaiserlichen Forderungen, als man die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber  
 nur die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber

Wissenschaften

Zu den Wissenschaften, die man nicht gelernt hat, das aber man nicht gelernt hat  
 die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber

Zu den Wissenschaften, die man nicht gelernt hat, das aber man nicht gelernt hat  
 die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber

Wissenschaften nicht auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber  
 nur die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber

Zu den Wissenschaften, die man nicht gelernt hat, das aber man nicht gelernt hat  
 die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber

Zu den Wissenschaften, die man nicht gelernt hat, das aber man nicht gelernt hat  
 die Kaiserlichen Forderungen, malerisch prompt um die  
 man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 als, man sich auf die Gedanken, die Kaiserlichen Forderungen,  
 Art. 82 c. c. wurde nicht auf diese Weise gemacht, aber







und Lindert und den Bischof mit dem, also als einzu sein  
widerwärtig mit dem Pflichtigen zu tun, bei diesem Bedarf  
nicht mind Appellat nach mancherlei der dinst über den  
Anwesenheit der Künftigen der Pflichten wird bestritten.

6. die Anwesenheit, als bei den Anwesenheit, um mehrere dem  
Gehörig. Meist in der Pflichten = 4. die Pflichten des die Anwesenheit,  
den zu mehreren über das dem worden sind, ist zu tun  
den mehreren Anwesenheit zu zulässig. Auf die Anwesenheit  
Anwesenheit für Appellat die Anwesenheit zu tun, die Anwesenheit  
findet nicht, so mind so ein zu tun hat, als nichtig,  
recapituliert. Kleiner dem, ist an nichtig, an  
Dolus auf der Anwesenheit zu tun, ist an  
biel.

7. die Anwesenheit als ein Anwesenheit zu tun  
Güter der Anwesenheit des Bischof Lindert, und  
sich, ist von ad No 3 bewert, und nichtig, und nichtig  
sich, ist ein Anwesenheit, ist ein Anwesenheit zu tun  
Anwesenheit von dem Bischof Lindert und Lindert  
von 1796 geschehen, und ist ein Anwesenheit zu tun  
bezugs, für den Anwesenheit werden sollen. Die Anwesenheit.  
sich, ist ein Anwesenheit und die Anwesenheit zu tun  
ist, und nichtig die Anwesenheit zu tun, ist ein Anwesenheit  
Anwesenheit in der Anwesenheit zu tun, und  
Anwesenheit auf die Anwesenheit die Anwesenheit = ist ein  
Anwesenheit zu tun, und nichtig auf die Anwesenheit  
mit dem Anwesenheit zu tun, ist ein Anwesenheit  
Anwesenheit bei der Anwesenheit zu tun, und  
nichtig auf die Anwesenheit der Anwesenheit, und  
nichtig auf die Anwesenheit der Anwesenheit zu tun;

Ant. di. Anwesenheit



gesallen ist dem Appellat zu tun, die Anwesenheit  
zu tun mit Geld des Anwesenheit.

Die Anwesenheit, und falls der Appellat zu tun  
mit dem Anwesenheit der Anwesenheit zu tun  
die Anwesenheit zu tun, die Anwesenheit in  
Anwesenheit zu tun, die Anwesenheit zu tun,  
Anwesenheit und Anwesenheit in specie darüber zu  
zulässig.

1. die Anwesenheit, die Anwesenheit zu tun  
zu tun der Anwesenheit der Anwesenheit und  
eine Anwesenheit zu tun.

2. dass der Anwesenheit der Anwesenheit zu tun  
Anwesenheit der Anwesenheit zu tun, und

3. dass die Anwesenheit der Anwesenheit zu tun  
von Anwesenheit nicht zu tun Anwesenheit zu tun  
werden.

11. Nov. 1796

H. Lindert









- „d'une opposition, qu'ils auraient formée.“
- Du 22. mars 1824 in dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10 Mai 1824 in Serj 25, 2, 183
  - „ „ Agen n. 24. februar 1824 in Serj 25, 2, 216.
  - „ „ Toulouse n. 26. Mai 1824, Serj. 28, 2, 92.
  - „ „ Bordeaux n. 11. Juli 1824, Serj. 34, 2, 477.
  - „ „ „ n. 25. Novbr 1824, Serj 25, 2, 189.
  - „ „ Montpellier n. 14. Juni 1830 in Serj 29, 2, 113.
  - „ „ Paris n. 10. Juli 1830 in Serj 29, 2, 329

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass in jeder donation unum substitutum der Art. 882 C. C. kein Hindernis gegen die Substitution der Kinder des Lebenden aus dem Testamente des Erblassers bildet, so dass die Substitution nach dem Artikel 882 jedesfalls nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

Art. 882. In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

Das ist das Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.

In dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Grenoble n. 10. März 1825, Serj 26, 1, 192, unter andern andern, dass die Substitution nach dem Artikel 882 C. C. nicht aufzuheben ist, in. nach dem Arrêt des Tribunaux de la Cour de Montpellier n. 11. Juli 1830, Serj 29, 2, 113.





Abhandlung Jacob Weiss ...  
das Kaufmann ...  
sich ...

1. Das ...  
...  
...

2. Das ...  
...  
...

3. Das ...  
...  
...

4. Das ...  
...  
...

5. Das ...  
...  
...

6. Das ...  
...  
...

Merkmal ...  
...



1. Das ...  
...  
...

2. Das ...  
...  
...

3. Das ...  
...  
...

4. Das ...  
...  
...

5. Das ...  
...  
...

H. Mor. 1845

J. G. ...



aufzunehmen, weil bei dem Verkauf, welche die Kaufleute  
 auch nicht, ist als Länge dazugehalten, und so zum Nutzen der  
 Käufer ein mustes Gewicht eingebracht haben. Es ist nun  
 das folgende nachgeschickte Acte v. 7. Sept. 1838. 1838. Lunden  
 der großbritannischen Königin Victoria von England, und  
 die Königin die obersächsischen Königinen von Preußen.  
 Die Folge dieser Verordnungen war, daß auf Befehl der  
 Appellaten im Jahr 1840 die Güter Jacob Meißner und  
 die Güter der Lundenischen Kaufleute eingebracht wurden, und  
 für diesen Betrag Pfänder bestellt wurden. Durch die  
 Verordn. n. 25. Januar 1840 gab Lunden seinen Leuten, die  
 Johann Meißner auf dem Fließfeld wohnend, und seinen  
 Söhne, dem Mitappellaten Christian Meißner, die Güter  
 seiner Kaufmannschaft anvertraut. Durch Act des Königs  
 vom n. 26. Juni 1843 wurde genehmigt diese Kaufmannschaft mit  
 dem Christian Meißner und seinen Söhnen den Gütern Jacob  
 Meißner zur Verwaltung der Pfänder der Christian Lunden  
 und der Kaufleute dieser und seiner Kaufmannschaft Güter,  
 genehmigt zu werden. In dieser Verbindung ist zu verstehen  
 die Güter Meißner, sowie im Jahr 1835 Mobilien im Wert  
 von nur 1767 Pfund, welche zu haben, aber die Lunden bis zum  
 Jahr 1835 - 1767 Pfund für ihn bezahlt haben, wie auch  
 daß der Schuld, den nur Lunden im Jahr 1838 eingekauft  
 Güter im Wert von nur 7087 Pfund zur Deckung seiner Pfänder  
 anvertraut worden ist. Als Folge dieser beiden Verordnungen  
 beschloß, welche die Güter Meißner in die Lundenische Pfänder  
 zu verkaufen, anstatt es zu sein, daß die Pfänder auf dem  
 Pfänder nicht nur nicht mehr zurückzuführen, sondern auch  
 die Pfänder ihrer Mitarbeit Christian Meißner im Wert von  
 nur 5694 Pfund mobilien. Falls die obersächsischen  
 Acten übertragen sind, und sie nur diesen Pfänder zu lösen,  
 wird nur Christian Meißner seine Mobilien, eine  
 Pfänder und seine Rückstände im Wert von 5290 Pfund  
 von ihm diesen Kaufmannschaft die Güter abgeben.  
 Kaufmannschaft nur, und daß, wie er befehlen,

unvollständig beschaffen worden. Am 1. Juli 1843  
 erfolgte der förmliche Appellat in seiner Eigenschaft als  
 Gläubiger des Oberraths Jacob Hierig Alayn gegen die  
 Appellation, worin es verhandelt, daß die am 26. Juni  
 1843 abgeprotestirte Forderung als in fraudem creditorum  
 angesetzt, annullirt, und in seiner Eigenschaft  
 zu einer neuen Forderung unter Aufhebung der Forderung  
 verwandelt. Gestützt auf die Art. 883 u. 1167 c. c. ist  
 die Appellation dieser Forderung durch den Dr. jur. Dr. v. d. Hagen  
 aufgehoben, und durch Urtheil des Landrechtsherrn  
 zu Biberach am 26. Januar 1845 wieder mit Klief  
 die Alayn als ungültig abgemindert.

Gegen dieses Urtheil Beschwerde.  
 Zu genehmigen ob sich: ob dieses nicht als  
 grundlos zu betrachten ist.

14. Entnommen

Dem Herrn Curmelt Gulden zu beigefügt.

No. 81. Zustellung 14. Entnommen

Durch den am 26. Juni 1845 in Biberach  
 gehaltenen öffentlichen Verkauf des Oberraths  
 Herrn Culmann, habe ich mit dem Kaufmann Philipp Jacob Brandt,  
 Auctionsgerichtsbote am Lgl. Appellationsgericht des Oberraths,  
 in Biberach, abgemindert, dem Oberrathlichen Curmelt  
 1000 Gulden, in seiner Eigenschaft mit ihm selbst  
 angesetzt.

Die Qualität der Sache dieser Sache ist in  
 Absicht zugefallen. Datum 46. Biberach

Brandt

No. 89/6 Einregistrirt zu Biberach am 23ten  
 Januar 1847. Aufgekauft durch Herrn Curmelt

Curmelt

Nicht apponirt  
 Brandt

Justiz. 38  
 Rept. 1  
 46.



Der Herr Curmelt Boerzel, I. Gastbesitzer in Biberach,  
 hat sich verpflichtet, Appellat aus einem  
 Urtheil des L. Landrechtsherrn zu Biberach  
 am 26. Januar 1845, an demselben  
 Curmelt Gulden,

1. Jacob Heiß, Metzger u. Handwerker, 2. dessen  
 Ehefrau Elisabeth Binder, 3. Christoph Weis,  
 Metzger, alle drei in Gemeinschaft verpflichtet,  
 an demselben durch Curmelt Culmann (Appellat),  
 Curmelt Gulden sollte der Betrag: 1000 Gulden

dem L. Appellationsgericht die mittelst Kapitulations  
 der Aufhebung des Urtheils die dem Oberrathlichen  
 Alayn in seiner Eigenschaft abgemindert und gegen den  
 ersten Richter angesetzt worden für den Dr. jur. Dr. v. d. Hagen  
 hat als unzulässig zu betrachten, selbst über  
 dem Oberrathlichen Curmelt, dem Herr Heiß  
 Wagner in Biberach am 26. Juni 1843 genehmigt  
 dem Oberrathlichen Curmelt die Qualität der Sache  
 als ungültig zu betrachten und die Forderung  
 hat, zu annulliren, zugleich zu annulliren, daß  
 genehmigt das Oberrathliche Gericht und dessen Urtheil  
 Christoph Hierig unter Aufhebung und Concurrenz  
 des Appellat die Zusammenfassung und Auf  
 einandertragung des Kaufpreises aus Christoph Hierig  
 vom dem Gütergemeinschaft, welche genehmigt diesem  
 und seiner Ehefrau Christoph Hierig bestanden hat,  
 daß sie verpflichtet zu demselben Herr  
 an demselben, verhängen falls auf dem  
 Biberach, Kaufpreises zu demselben, die Forderung



besteht in der Verteilung der ersten Zahlung zurück zu empfangen, die  
Appellanten in die Kosten beider Verhandlungen zu machen, und  
zu vermeiden, daß die Appellanten, wenn Appellant nicht mehr den  
Appellanten aus dem Grunde, nachzugehen, und daß jedoch die  
Appellanten den Appellanten zu empfangen, und daß jedoch die  
den Appellanten und Appellanten anzurechnen Kosten  
mit dem Appellanten zu präsumieren, und die Appellanten  
gaben am Geld Strafen und Zinsen zu empfangen.

Pulverfaktum, die Forderung zur Abrechnung über  
den Grund der Appellanten mit dem Appellanten, und die  
und die L. legitimieren nicht zu empfangen,

Maße pulverfaktum, der Appellanten zu folgenden  
Legitimieren zu empfangen:

A. Diefelbe bekannte 4 Zinsen:

1. daß Christian Lindner und seine Ehefrau im Jahre  
1815 zu dem Appellanten Jacob Weiß gehen, beide davon leib  
zu ihrem Erbteil bei demselben empfangen, und mit demselben  
einen einzigen gemeinschaftlichen Erbschaftsbesitz haben.

2. daß auf dem im Jahre 1840 erfolgten Tode des Christian Lindner  
die Appellanten mit dem Appellanten Christian Lindner und allen übrigen  
Kindern beständig in dem Hause auf der Altstadt am  
Rosenplatz zu Grundstück empfangen, daselbst ein  
Wohnhaus, und auch eine einzige gemeinschaftliche  
Erbschaftsbesitz haben, und zwar leib haben.

3. daß dieser Zustand unauflöslich seit Ende Juni  
1843 seine Annahme erhielt, daß nämlich der  
Appellanten im gemeinschaftlichen mit seinen Ehefrau  
mit dem Appellanten und die Appellanten auf  
dem gemeinsam dem Appellanten übertragen  
Güter begehrt, die Appellanten, die Appellanten  
dem Appellanten davon auf bezogen, und daß dieser  
Appellanten, der Appellanten am die Appellanten  
annimmt.

4. daß die Appellanten, welche sich am Ende Juni des Jahres  
1843 in dem gemeinschaftlichen Wohnung befinden,  
wenn nicht überführt, das bekannte Appellanten  
des Appellanten Jacob Weiß einen Monat nach dem  
Tode 1843 fuhren, und gegen die Appellanten

5. daß abgesehen in dem Acten das Appellanten  
26. Juni 1843 gegeben ist Christian Lindner habe am Ende  
des Jahres im Grundstück im Jahre 1815 - 1843  
des Appellanten, in dem Acten, im April 1817 - 1843  
Appellanten besitz im Grundstück 1818 - 1843. Für die Appellanten  
Weiß begehrt, die Appellanten glücklich die Appellanten  
einen Monat nach dem Ende, und das Appellanten  
Jacob Weiß empfangen.

6. daß Christian Lindner dem Appellanten  
altersmäßig daselbst auch dem Appellanten  
bezogen und glücklich hat.

Erste Anmerkung

B. Diefelbe bekannte und Appellanten der Appellanten  
einen und Appellanten der Appellanten.

1. daß die Appellanten Jacob Weiß auf dem Grundstück  
welche für den Appellanten Christian Lindner im Acten  
26. Juni 1843 übergeben haben, und auf dem  
Grundstück begehrt, ungefähr circa 25 Deziimalen  
ländl. im Acten, und circa 2 Deziimalen 21 Dezi.  
Zimalen in dem Acten Appellanten, und daß  
dieser Appellanten Grundstück zusammen fuhren  
1843 empfangen sind.

2. daß diese Appellanten Grundstück, welche  
in dem Appellanten Acten als fuhren des Appellanten  
Lindner empfangen sind, Appellanten, Appellanten  
Appellanten empfangen sind.

3. daß die Appellanten, welche in dem Appellanten Acten  
auf in dem Appellanten Appellanten und dem Appellanten  
Appellanten im 1843 fl. 489 fl. empfangen sind, im Jahre  
1843 empfangen 1843. nach dem Appellanten





ausgegeben n. d. d. Hof- und Staatskanzlei am 18. Decbr 1845  
Jahre 1845 n. d. 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Salzburger Hof- und Staatskanzlei  
I. Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

III. Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

I. Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Ehre  
zu erlauben, dass die Hof- und Staatskanzlei  
am 18. Decbr 1845 in der Reichsstadt  
Salzburger Hof- und Staatskanzlei

inzwischen die hiesige Anwaltschaft des Magistrats durch die  
 Schrift und die hiesigen Anwälte zu befragen, und die  
 die Anwaltschaft des Magistrats in der hiesigen Anwaltschaft  
 in der hiesigen Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige  
 Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

3. In Bezug auf die Appellation, die die Appellationen  
 durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige  
 Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

Die Appellation des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

Die Appellation des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

In Bezug auf die Appellation, die die Appellationen  
 durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige  
 Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.



Die Appellation des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

Die Appellation des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

Es lautet folgendermaßen:

1. Ob nicht die Appellationen durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.
2. Ob nicht die Appellationen durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.
3. Ob nicht die Appellationen durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.
4. Ob nicht die Appellationen durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.
5. Ob nicht die Appellationen durch die Appellationen des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

G. P. Drey

Die Appellation des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft  
 des Magistrats, und die hiesige Anwaltschaft des Magistrats.

G. P. Drey

Verte

N<sup>o</sup> 675.

Zustellung

Nicht appointed Brand

Gente von Nixon und Zimmern, am Juli 1846;  
 auf Ansuchen des Herrn Anwalt Gulden,  
 habe ich unterzeichnet Philipp Jacob Brand, Auditor,  
 gerichtlichem mit hyl. Appellation gerichtet das Schulz,  
 in Grenzbüchlein, welche vorzufucht, dem Herrn Anwalt  
 Golsen, in seiner Wohnung vorzufucht mit ihm selbst  
 vorzufucht Qualitäten so wie die in dem  
 Art in Absicht zugestellt.

Kosten 46 Kreuzer  
 Brand

Zustellg. 38  
 Rept. 1  
 Recht. 7  
 - 46.

N<sup>o</sup> 714 Einzugskont zu Grenzbüchlein  
 am 2. Juli 1846; Aufzahlung  
 sieben Kreuzer. An den Renner.

Abmilt



Erhalten  
 zu Paris

1, Charlotta Peter, am Oktober zum Aufzug der Post,  
 für Aufzahlung in Grenzbüchlein zugestellt und  
 bezollt

Conrad Peter, am Oktober zum Aufzug der Post,  
 nach Aufzahlung in Grenzbüchlein zugestellt und  
 in Grenzbüchlein zugestellt, bezollt

	Aufzahlung		Bezahlung	
	fl	kr	fl	kr
1, Aufzahlung			5	48
2, Consultation	8	24		
3, Requite an dem Grenzbüchlein	1	16		
Registrierung dem Grenzbüchlein				56
4, Signification mit Aufzahlung			2	01
5, Immunitation dem Actus à avoir	1	53		
6, Aufzahlung zum Aufzug. bei dem Herrn J. Renner	1	53		
7, Aufzahlung 8 1/2 Kreuzer	10	46		
8, Aufzahlung	5	22	2	19
9, Aufzahlung zum Aufzug	9	27		
10, Aufzahlung dem Actus	1	53		
11, Aufzahlung und Correspondenz				5
Stück und Aufzahlung				07
			47	25
			16	54
			59	19

Grenzbüchlein, 7 y. 1846.  
 für Anwalt Gulden

H. E. ...  
 hiermit zu fünfzig neuen  
 Gulden zum Aufzug der  
 Grenzbüchlein am 7 Okt. 1846.  
 Constanz

Stoffel aus 24. Juni 1846.

No. Inhabler: 2537



Thopruota

für Ludwig Berth, Oberamts, für die Peindersheim, jetzt  
in Copincho County, Staat für in der Provinz von Sachsen,  
Appellat, <sup>gerade</sup>  
die Mitte am Rind aus Muffen Berth, im hohen  
Arten in Plauen, Appellat.

		Kostbarer Goldes	
		Kg	gr
1.	Alu + altschollung	n	111
2.	Caupulabari	n	8
3.	Gold, neue, neue, neue, neue, neue, neue	n	n
4.	Kolle	2	20
5.	Acta in unca	n	n
6.	Arenen	n	111
7.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl	n	119
8.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	1	20
9.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle	n	32
10.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	n
11.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	9
12.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	1
13.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	32
14.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	n
15.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	07
16.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	1	28
17.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	5	36
18.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	56
19.	Alu, Bas, 6 1/2 Kolle, 7 Kgl, wie die neue	n	07
		15	12
			48. 01
			48. 01

Leipzig am Freitag  
den 27. Juli 1846.  
Lorenz

Zusammen: 63 1/2 13 gr.  
Zusammen am 27. Juli 1846.  
Lorenz







Die Bedenken, daß nämlich der Appellat, und erst sein Director mit  
seinem Stellvertreter die Appellation auf Aufhebungstellung  
zustehen hat, daß aber bei der Annahme des Beschlusses der  
Appellat, sein möglich die fruchtlose Aufhebung zustellen würde, sollte  
auf den Appellat und erst seinen Director auf nach anderer Form  
seinem Befehl, sondern, möglich das abzufüllen in den Aufhebung  
zustehen, sondern es für gut, die Aufhebungstellung  
über die neue Anträge zustellen Annahme zustellen  
müssen.

Die Bedenken, daß jedoch diese Bedenken nicht zur Beilegung der Sache  
zur Befriedigung, nicht die Appellation zur Befriedigung, sondern  
dann, die Sache mit der die Annahme der gestellten Anträge, Auf-  
hebung nicht sein für dessen culpa, sondern für, also nicht für, Ann-  
ahme zustellen, die der Aufhebung der Aufhebung zustellen  
dies aber selbst möglich, nicht, sondern nicht möglich.

Die Bedenken, zu II. Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die  
so nicht, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die



Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

Die Bedenken, daß die Appellation, die die Appellation, die  
Sache nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Zustehen nicht, die die Appellation, die die Appellation, die  
Annahme, die die Appellation, die die Appellation, die

zu erklären, daß die außer Achtgelassenen nicht ungenutzten die zumeistigen  
Abfertigung eines Vierteljahrlich durch die Aggregation und Aggregation  
und einen Antrag auf, anzufragen, jedoch ist die die nächsten  
Einkaufsbücher nicht zu erklären.

I, daß die Erklärung der Abfertigung, die die außer Achtgelassenen die  
Stellung der nächsten Aggregationen der Aggregation auf daß die  
Aggregation und die nächsten zu erklären;

II, daß die Aggregation nicht ungenutzten sagen, ihnen zu sein.  
Lange die Erklärung auf die nächsten, daß die nächsten  
nicht ungenutzten die nächsten zum Zweck der Abfertigung  
die nächsten die nächsten und die nächsten, und daß die nächsten die  
Lange nicht auf die nächsten 1828 und 1829 zu erklären;  
jedoch ist die Aggregation nicht ungenutzten die nächsten die nächsten  
nicht ungenutzten die nächsten zum Zweck der Abfertigung, daß die nächsten  
die nächsten die nächsten der Aggregation in der nächsten 1828 zu  
nicht und die nächsten die nächsten die nächsten in der nächsten, die nächsten  
nicht ungenutzten;

III, ferner zu erklären, daß die Aggregation nicht ungenutzten  
sagen, die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten  
2. zu 2. die nächsten zu erklären die nächsten die nächsten die nächsten zu  
erklären;

nicht die Aggregation in der nächsten die nächsten die nächsten zu  
erklären, die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten  
zu erklären die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten  
die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten  
die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten die nächsten.

den 20. May 1826.

Geilley



fuò Luana Perot, Arkansas, fuffen in Landungsin, fannlan  
in Hofiusko-County, West Indiana in Nordamerika  
verfufft, Appellaten,



Die Mithras d. fuffen d. Mithras Perot, in Land  
Arkansan in flauangsin, verp. f. Hoffen Mithras Perot  
Lu Perot, Arkansasan vllva verfufft, unayn San geniffen  
ifu mit fuffen d. Landanin fuffen d. fuffen d. fuffen  
Maria Perot d. fuffen fuffen d. fuffen d. fuffen  
San fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin; f. Jacob Perot, Arkansasan in  
flauangsin; f. Carlotta Perot d. fuffen d. fuffen  
Arkansan, fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
verfuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin verfufft, Appellaten d. fuffen d. fuffen  
Bayerns vllva fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
Luay fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen

In Act. d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin verfufft, fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen

In Act. d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin verfufft, fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen

In Act. d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin verfufft, fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
Act. 68. de proc.

In Act. d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
in flauangsin verfufft, fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen  
fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen d. fuffen

Zusatzfolle zu dem ersten Teil, welcher alle in dem ersten Teil - auf  
einer Seite des ersten Teils, die ich in dem ersten Teil, die ich  
in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

In dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

In dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.



In dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

In dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das ist in specie Appellatue zu verstehen, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

- Carte c. Montpellier num 1, Juli 1818, Serie 20, 2, 108.
- " " Lyon num 25, August 1820 4, 20, 2, 13.
- " " Cass. n. 21. März 1811 7, 11, 1, 249 und
- " " " " 28. October 1811 " 12, 1, 16.
- " " Paris n. 11. April 1820 " 20, 2, 230.

Carte ad Ank. 1848, quest. 1652, ad Ank. 584, quest. 1848 etc.

In dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil, die ich in dem ersten Teil,  
Ank. 1848 etc. vorkommt.

Das Appellat der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

Das Appellat der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

In dem, das die Statuten der Kaufmannschaft zu Hamburg, und die in demselben  
abgeschlossenen Verträge, die durch den Kaufmannschaftlichen  
Kaufmann in einem neuen Entwurf der Statuten zu lesen.

sein hat... die Appellation...

Das... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Item III. Cuncta, Italia.

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

negotiorum gestor... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

Das... die Appellation...

Die... die Appellation... die Appellation...

20. May 1845 G. Guler

1. Kap. 2. Bsp.  
coll. No. 3936.

Qualitätsurteil  
zu Dresden

Proz. No. 11465



Herrn Kuhn, Hauptmann in Littenberg, Appellant  
von gegen Herrn Dr. Ernstmann, Advokat  
12. Dezember 1845, unter dem Namen Culmann

gegen  
Herrn Dr. Ernstmann, Advokat und Substitut in Littenberg,  
sein, Appellant unter dem Namen Gulden

Culmann bringe vor: Es geschah am 4. Okt.  
galtliche Ernennung, mittels dessen Herr Dr. Ernstmann die  
Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft über die Mo-  
bilität der Littenberger Kaufmannschaft unter dem Mo-  
bilitätsgesetz der Littenberger Kaufmannschaft  
und unter dem Namen Appellant unter dem Namen  
Ernstmann am 11. August 1845 als unzulässig und ungültig  
das Littenberger Kaufmannschaftsgesetz unter dem Namen  
Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
und 6. April 1845 eine unzulässige Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
am 11. August 1845 zu stellen, damit aus demselben hervorgehe,  
daß die Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
der Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
der Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen

Nicht Gegenstand

Culmann bringe vor: Es geschah am 4. Okt.  
galtliche Ernennung zu unzulässig mit Gulden und Kisten

(Factum)

Bei dem auf das oben genannte Kaufmannschaftsgesetz unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
am 11. August 1845 zu stellen, damit aus demselben hervorgehe,  
daß die Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen  
der Kaufmannschaft der Littenberger Kaufmannschaft unter dem  
Namen Littenberger Kaufmannschaft unter dem Namen







J. L. Das hiesige gütliche dieses Besondere ist zu verstehen nicht nur  
 nicht, dass Appellat de plano zur Zustellung der appellatlichen  
 Fundamentum candidum ist worden zu werden, das und jedoch auf dem  
 Grund der Jurisdiktion für, zur Stellung der Besondere über den  
 auf alle angeordnete Mandat fiktiv werden sollte worden sollen,  
 die Appellat unterhalten, gemäß für ein willigen Kurve,  
 wenig die in dem Grund der Appellat nach fiktive Mo-  
 biliensteuer zu Leipzig fiktive, den Lehen  
 der selben, wie die fiktive, welche auf in Leipzig die  
 theils die fiktive befunden und gegen welche Appellat  
 einen Anknüpfung zu verstehen sah, und sind diesen Besondere  
 erkaufte worden zu werden.

J. L. Das die nämlichen Kurve zu verstehen ist  
 nicht anders, dass Appellat übersteigt auf in Leipzig nach  
 Mobiliensteuer die ganz unzulässig, da durch die  
 der fiktive und die Besondere Besondere fiktive der Ap-  
 pellat fiktive ist, und nicht und dieser Besondere fiktive  
 nach dem Gesetz, als die ein mal ganz Mobiliensteuer  
 werden der selben fiktive auf fiktive.

B. D. U.

ausfallt ist dem h. Appellatibyrnische und hat Besondere  
 nach dem unzulässigen Besondere der nach dem Appellat  
 gehaltenen Besondere auf Besondere der Mobiliensteuer  
 nach dem Gesetz der Mobiliensteuer der Curve  
 fiktive Besondere, und unzulässig, dass dem  
 Appellat nach dem Besondere Besondere nach h.  
 August 1844 als unzulässig und unzulässig abzugeben,  
 jedoch nach dem Besondere der Besondere und Besondere  
 wenig dem Appellat nach dem Besondere Besondere  
 zu werden, über den zu verstehen oder Besondere mo-  
 biliensteuer, 200 fl. nach dem Besondere nach dem 30. März  
 und der Besondere 1843 nach dem Besondere und gegen die  
 die 1844 zu stellen, damit wird die fiktive erkaufte werden

Lehen, welche Besondere Appellat fiktive auf dem in Grund  
 sah, und welche fiktive der nach dem fiktive Besondere  
 fiktive, die fiktive nach dem Appellat nach dem fiktive  
 nach dem Gesetz, - zu dem Besondere fiktive in  
 die nach dem Gesetz, zu verstehen werden, die fiktive,  
 über den Besondere fiktive zu werden, und dem  
 Appellat zu dem Besondere Besondere Besondere  
 zu werden.



H. E. E. E. E.

den 3. Nov. 46.

ly



<sup>Pothray</sup>  
fam Jacob Leithmann, Advokat und Publicist in Lumbisheim esoh.



<sup>Grazen</sup>  
Appellat  
Joahe Kuhn, Grundbesitzer in Luffarofen esoh.  
Appellat von unterm Reichsgericht, Regiert.  
quadr. Saatkornmaß neu R. Inamban 1845, verban.  
von Ludwig Blum u. Culmann.

In Act., das Appellat bin nimm auf Aufsatz dem Konfession  
einstimmig ist in Lumbisheim vordem Caumad Puder Ludwig Hohen  
Rof in Saatkornmaß abgefaltanen Mobilien w. n. n. n. n. n. n. n. n.  
neu 20. März n. C. April 1843 als Guldensatz an der Stelle  
caudat ist;

Das ist der Inhalt des Inventars Meier in Saatkorn  
maß neu 20. September 1844 bei Meier in Saatkorn  
Lacke das ist in n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Rechnung, Stellung n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Mobilien, Saatkornmaß n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.

Das Appellat, das in Grazen west n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
neu n.  
von dem Confessionar neu Caumad Puder Ludwig Hohen  
Johann n.  
Lumbisheim, das man ist in n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
ausgezahlt ist.

In Act., das Appellat, als Gläubiger in Confessionar-  
maß neu Caumad Puder, neu n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
neuer Mobilien n.  
25 in Saatkornmaß neu Caumad Puder neu n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Act. neu 215 ff 54 in Saatkornmaß n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
ist die Ditt. n.  
Ditt. n.  
größtlich neu n.  
n. n.

Das Appellat, das in Confessionar-  
maß neu Caumad Puder, neu n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n. n.  
Puder, das ist in n.



Dresden d. 11. November 1846.

N. von Kolln: 3536



Postsumma

von Jacob Leithmann, Adm. d. Postk. -  
Posten in Lundsheim unbesetzt, Appellation,  
yngon

Quac Kuba, Grundbesitz in Liffenheim, Appellation.  
Erlaubung Geldsum.

	fl.	gr.	sch.
1. Auenwälderhaltung	11	1	48
2. Laufstücken	8		24
3. Goldkronen	110		57
4. Rollen	2	20	57
5. Auktionsumstände	1		53
6. Aufschlag von den Kolln	32		
7. Aronir	11		48
8. Mot. d. Kolln, Brigg. 2 1/2 Kolln	21	3	10
2 Loren 4 Höl mit Signif.	55	1	35
9. Kolln	9		27
10. Postsumma	1		53
11. Aufschlag zum Fracht	32		
12. Güter. Brigg. d. Kolln, 4 Höl, mit Signif.	114	5	55
13. Rückgang von den Kolln			57
14. Kolln d. Connoissance	5	36	
15. Haupt der Kolln d. Postk.	28		
16. Kolln	57		45

Original zu fünfzig Pfund Goldes  
Zurück d. 11. Dez. 1846.

Leithmann

In toto. 55 fl. 36 gr.  
Zurück d. 10. December 1846.

G. Guldner

Handwritten text at the top of the page, likely a header or introductory paragraph.

Handwritten text block, first paragraph, starting with 'Handwritten text block'.

Handwritten text block, second paragraph, starting with 'Handwritten text block'.

Handwritten text block, third paragraph, starting with 'Handwritten text block'.

Handwritten text block, fourth paragraph, starting with 'Handwritten text block'.





genehmigt, und für eben dinstags das Konsolidationsgesetz vom 21. Feb.  
 nach dem Vorläufer der Konsolidation gesetzlich inmündlich  
 also auch der Kaiserin vom Kaiserin Elisabeth...  
 genehmigt; dieses für mich Appellations...  
 in Moravia...  
 das Konsolidationsgesetz...  
 dem Kaiser...  
 Appellations...  
 die Appellations...

dem Kaiser...  
 die Appellations...

Johann Knecht Petri zugestellen  
 Expeditor Golsen

N. 1200. Zustellung A. Petri

Gräte der fünfzigsten Dezember...  
 auf...  
 Anwalt des Golsen...  
 Joseph Brandt...  
 Appellations...  
 in...  
 dem Appellations...  
 mit...  
 nach...  
 in...

Zuzug. 38  
 Rept. 1  
 Smeig. 7  
 - 46.

Brandt

N. 2142...  
 1846...

K. K. Hof- und  
 Staatskanzlei



Joseph...  
 Johann...  
 David...  
 ass. am 9. Dezbr. 46.

1, Appellations...	"	"	5. 38.
2, ...	"	"	4. 07.
3, ...	16.	48.	" "
4, ...	4.	12.	1. "
5, ...	"	"	5. 36.
6, ...	"	"	4. 07.
<hr/>			
	21.	"	12. 48.
	12.		48
			<hr/> = 33. 48

Zuzug. d. 11. Dezbr. 1846  
 Golsen

Tagint zu ...  
 ...

Zuzug... am 15. Dezember 1846.

Louking



Actum

für  
Johann Wilhelm Reinhard, junior, Landmann  
im Ortsteil...  
Kreuz...  
Land...  
18...

David Seibelmann, Landmann im Ortsteil...  
Kreuz...  
Land...  
18...

Land...  
18...

gelesen



Autnag

Herr David Seibelmann, Gerüst-  
mann in Wülzburg wohnhaft  
gellert

gegen

Herrn Wilhelm Reinhardt jr. hiesiger  
Bauherr in Wülzburg wohnhaft, Appell-  
ation von einem Urtheile des kgl. Bau-  
gerichtes in Würzburg als Handels-  
gerichtspräsident vom 18. Febr. 1846.

zu gefallen

dem kgl. Appellationsgerichte in Würzburg  
als ungenügend zu erklären und dass  
Vertheilung des Appellations in Geldstrafe  
mit Kosten.

H. Dezember 46.  
Luz

H. Petz



andere Justizverordnungen zu namentlich;

jedemfalls mittelst Reformation der Gesetzgebung  
eines Urteils die dem Appellateur auf der  
Entscheidung vom 17. März 1808 Art. 4. gestützte Excep-  
tion als im Widerspruch zu namentlich, die diese  
zur weiteren Klarstellung von dem ersten  
Richter zu verurteilen oder von ihm wiederholt  
geurteilt zu namentlich, die Richter der ersten  
Instanz zu namentlich, und dem Appellateur in  
die dem eine Exception substatuieren Kosten  
ersten Instanz formen in die Kosten der Ap-  
pellation zu namentlich.

Arrest Petri conclusiva fassen:

es gefallen dem Appellateur gemüßte den zu-  
trunnenen Urteilen zu namentlich über  
Kontamination formen über ihm Erklärung;  
und für die Grundstücke, welche dem  
Landberg in einem eigentümlich als  
den juristischen Momenten nach, noch  
kommen zu namentlich, einen bestimmten  
den, und die ihm gegebenen in dieser  
angeordnet oder zu namentlich  
als ein ein, den juristischen Momenten  
angeordnet, namentlich an dem, mit  
den Grundstücken der Kontamination  
Kupprieh in die Kosten.

Arrest Schmidt conclusiva:

es gefallen dem Appellateur gemüßte, unter  
Ansehen der Entscheidung und der  
für die Hauptappellation als gegen  
die am 17. März 1841 erlassenen Oppositionen  
als angenommen zu namentlich, gebührende  
kosten wegen Mangel der Einlegung der  
Kontamination zu namentlich, jedweden die  
Hauptappellation als ungenügend abzuweisen  
unter namentlich der Hauptappellation  
und einen prozessual, zu namentlich und Kosten.

Subsidia ruff die Einlegung der Kosten der  
in dem Appellateur namentlich gebührende Einlegung



15. Dez.  
2. Dez.

für den Landberg Landberg Landberg in Oben  
müßte in dem Appellateur als  
den Richter und oben von Ludwig Simon  
in dem Landberg Landberg in Oben  
Kontamination nach einem Urteile der  
Kontamination in dem Appellateur m. 4. Sept. 1841

Simon Kupprieh, Anton Kupprieh und  
in dem Appellateur als

Simon Kupprieh ist nach dem  
Kupprieh Ernst von Joseph Schaefer  
Müßte mit einem bestimmten  
in dem Appellateur von 1800ff. zollten  
4 Tannen (März 1836 - 1839) an dem  
Kontamination Simon Kupprieh oder auf dem  
Kontamination;

Simon Kupprieh von dem Appellateur  
von 1836 erdicht Kupprieh von dem Appellateur  
den Appellateur von 950ff. an dem Appellateur  
von Simon in dem Appellateur in dem Appellateur  
1769 ff. 30 ff. an dem Appellateur bei  
Kontamination 100ff. bezahlt werden, die  
569 ff. 30 ff. an dem Appellateur 10 Tannen  
Kontamination;

Simon Kupprieh von dem Appellateur  
1839 in dem Appellateur Simon's  
Kontamination nicht bezahlt.

Simon Kupprieh von dem Appellateur  
Kontamination Kupprieh acceptiert, mit  
Kontamination die erdicht Simon mit  
nicht bezahlt werden, mit 900ff. auf  
1837, 1838 & 1839 an dem Appellateur zu bezahlen.

Simon Kupprieh von dem Appellateur  
1841 sollen die Kupprieh Simon in dem  
Kontamination nicht bezahlen Simon  
Kupprieh zu namentlich.

Simon Kupprieh von dem Appellateur  
1841 namentlich Kupprieh an dem Appellateur

Schaefer den Rest der eadicten Summe, betragend  
nach 689 fl. 50 kr Capital, n. 61 fl. 54 kr Zins, zu zahlen  
nach 751 fl. 44 kr an den Cassionar L. Simon modo  
dessen Nachlassenschaft (mit für die zu den Rest,  
Summe L. Banvollständigen Abnahme Landsberg  
zu bezahlen (in 4 Terminen Martini 1841 bis 1844),  
und nachweislich ein Moskau und St. Petersburg,  
im Einklang des Actes mind. das Cassionar  
der Forderung gedenkt, n. Nepprich anerkannt  
den Rest des Cassionarrestes nach dem 27. Nov.  
Nov. 1836 mit 569 fl. 30 kr eingezahlt zu haben.

Da Nepprich Lina Zerstörung leistete, so wurde  
auf den Grund des Actes n. 9. März 1841 die  
Polygone gegen ihn eingeleitet, wegen  
der Opposition, n. 10. und die Beschlüsse  
schützt: zu erfüllen den angeforderten Betrag  
nicht mehr genug, indem er ungenügend  
Zustimmung gedenkt haben;

Um die Nachzahlung der Lina ungenügend  
nicht vollständig zu erklären gedenkt:

1., zu haben den ungenügenden Cassionarrest laut  
Act n. 27. Nov. 1836 nicht genug eingezahlt, und  
nicht nach Art. 4. des Actes n. 14. März 1808 zu  
zahlen, daß er diesen Cassionarrest resp. den Rest  
nach 569 fl. 30 kr genug zu zahlen betragend haben;

2., die ungenügende Forderung sei durch Compensati-  
on getilgt, indem er, Opponent, laut Act nach  
Kortovic n. 18. Juni 1835 dem L. Simon für 2300 fl. für  
den Marktwert haben, indem die Nachzahlung  
den Summe an Unzahlung nachweisen.

Die Unzahlung der L. Banvollständigen in Leipzig  
n. 4. Sep. 1845 mind. die nach dem angeführten,  
und dem Opponenten der Lina ungenügend  
Lina, Simon den in dem unten 27. Nov. 1836 nach  
Kortovic Markhofer passivem Acten vollständig nach  
dem Rest nach 569 fl. 30 kr genug zu zahlen  
an den Opponenten nicht bezahlt haben.

Gegen dieses Urtheil Appellation.

zu form. daß der nach dem Urtheil des  
Gerichtes nach 17. März 1808 art. 4. auf den nachweislichen  
Nachlassenschaft ungenügend sein;

daß es sich für nicht von dem Cassionarrest laut  
Cassion n. 27. Nov. 1836, sondern von dem eadicten  
Kortovic n. 14. Feb. 1835, verpflichtet nach  
Eberlotta Nepprich und dem  
Summe des Schaefer handelt;

daß von diesem Kortovic oder Aufschlag  
der Forderung Nepprich laut Act n. 27. Nov. 1836  
die Summe nach 950 fl. an L. Simon eadict, und so  
den Schaefer, die nach dem Acten nicht  
beide, bei der Cassion ungenügend, die Lina  
erklärt und sich zur Zahlung an den Cassionar  
Simon verpflichtet gemacht;

daß das Cassionar Simon ohne alle  
die ganze eadict Forderung gegen den Rest  
Schaefer, gedenkt werden und nicht  
Lina, und daß es ungenügend ist, daß diese  
gegen ihn nicht mit dem Act. 4. des Actes  
März 1808 zu zahlen Lina, indem diese  
offenbar in einem Mind. ungenügend  
jura tertii gemacht werden.

daß wie am 9. März 1841 die Lina Schaefer  
die eadict Forderung nach dem Rest  
Zins die Summe nach 751 fl. 44 kr  
nicht und sich dem Act nach 9. März 1841  
nachweislich, an der Lina  
Schaefer diesen Rest den eadicten  
Cassionar Simon modo dessen  
zu bezahlen;

daß also das Nachlassenschaft  
daß ein Dritter, Nepprich, sich  
Rest zur Zahlung des Restes  
Forderung verpflichtet;

daß diese also bezüglich der Lina  
wegen der Lina ungenügend  
Lina, die Lina ungenügend ist,  
mit Lina, nicht Lina, daß  
den Rest ungenügend (Art. 1271. N. 2. art. 1273.);

Dies überdies im Acte ausdrücklich und förmlich ge-  
zeigt ist, von welcher und von welcher Seite er  
gefunden, nämlich von der Seite des Carlotta Hup-  
prich (früher Schaefer) Kraft Actes vom 14. Febr.  
von 1835, welche dem Act vom 17. Nov. 1836 im  
Entwege von 950 fl. an Simon entrichtet worden,  
und die welche entrichtete Summe demselben von  
689 fl. 50 kr Capital und 61 fl. 54 kr Zins per Act  
verpflichtet worden, welche Kapitale Summe für  
mit zu zahlen übernommen;

Dies nun über das wohl von selbst klar ist, dass  
durch die Substitution Hupprichs an die Stelle  
des Carlotta Schaefer - das ist, dass Huppriech  
erkärt hat an der Stelle des Carlotta Schaefer  
die entrichtete Kapitale Summe bezahlen zu wollen,  
den obigen Simon in seine Stelle zu  
setzen, man hat sich für Simon, als er es dem  
Herrn (und nicht anders) bezeugen  
über gemacht ist;

Dies nun über diese Punkte, wenn Simon  
die entrichtete Summe gegen sich nicht, oder  
wäre, auf der Substitution geachtet, damit  
er sich nicht bezeugen: er soll nach dem  
Acte, an dem Cassionsprozess gegen & gegen  
bezeugt sein;

Dies nun auf Huppriech, dass nun an die  
Stelle dieses Carlotta Simon treten will, dass diese  
Punkte, und Simon und Simon, zu bezahlen für  
sich selbst gezeugt hat, was man sich in dieser  
Exception gezeugt hat, ist die Sache.

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Wohlgedacht der Handlungsgang, auf  
dem Cassionsprozess und auf dem Cassionsprozess  
zu nicht gekommen (wobei demselben die  
Sache ist) ist dem zu bezeugen ist, dass  
Huppriech in dem Acte vom 19. März 1841  
erkärt hat: - er habe dem Cassionsprozess  
von Cassionsprozess nicht zu bezeugen  
(nämlich die Substitution der Summe haben  
bezeugt 200. und die Summe von 509 fl.  
30 kr bezeugt, was er für sich bezeugt).

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;

Dies nun über diese Punkte, dass man in einem  
doppelten Prozess hat, indem er 1., die  
Punkte über Simon Huppriech, als eine selbst  
Punkte um die Punkte selbst und die Punkte  
über Simon einen Prozess affiniert;



Information der ungarischen Regierung die  
von dem Appellaten demselben nicht bekannt  
vom 2<sup>ten</sup> 29. März 1848, im Gegensatz der  
als eingezogenen zu manuskripten in  
Folge der von dem Appellaten demselben  
die Anträge der Appellaten zu manuskripten  
mit dem Appellaten in die Kosten der  
Prozesse zu manuskripten;

jedemfalls mittelst Information der  
einen Partei die dem Appellaten auf  
dem Datum vom 17. März 1848 Art. 4. gesetzte  
Exception als unzulässig zu manuskripten,  
die Kosten der ungarischen Verhandlung von  
dem Appellaten zu manuskripten, oder von ihm  
andere Angelegenheiten zu manuskripten, die  
Anträge der Appellaten zu manuskripten,  
mit dem Appellaten in die Kosten der  
Prozesse und die Kosten der Appellaten zu manuskripten  
in die Kosten der Appellaten zu manuskripten  
gehen.

H. No. 46.

A. H. M.

by  
[Signature]

No. 2234. J. R.

Auszug  
für



Ernst Luppert, Aktien-Gesellschaft und  
in Badenweiler, Appellat,

gegen

Ernst Landsberg, Guadalupe in Badenweiler  
Appellat, fundiert als Mandat des Richters und  
Lieber Ludwig Timm, in Badenweiler und  
Appellat und einem Briefwechsel des Appellaten  
Lieber Ludwig Timm vom 18. März 1848 und  
weiter Appellat;

Appellat Luppert hat in dem 1838<sup>ten</sup> Jahr zu  
sich ein Stück Grund in Badenweiler mit dem  
Grundbesitzer Ludwig Timm von Badenweiler, gekauft. Als ein  
Bedingnis dieses Kaufes ist für den Appellaten ein Stück  
zu erwerben: Im Jahr 1838 wurde Appellat ein Stück  
Grundbesitz, eingekauft und bezahlt. Er wurde für  
ein Stück Grundbesitz Timm von Badenweiler, gekauft und dieser  
wurde für ein Stück Grundbesitz Timm von Badenweiler, gekauft  
zu. Dieser Fall aber ist in einem Fundament, welches  
in einem Briefwechsel über ein Stück Grundbesitz des Appellaten  
Luppert manuskripten werden. Wirklich wurden darauf  
am 18. Juni 1838 der oben erwähnte Briefwechsel, in Folge  
dessen der Grundbesitzer Ludwig Timm das Grundstück manuskripten.  
gegen den Appellaten im März und April als 8000<sup>er</sup> gegen  
ein Stück Grundbesitz manuskripten ist bekannt,  
dies Appellat hat diesen Briefwechsel in Badenweiler  
manuskripten gekauft, und ist dies falls auf dem Grundstück  
Lieber Timm manuskripten dem Appellaten manuskripten, dem Appellaten  
Briefwechsel mit Luppert manuskripten, und Luppert dem Appellaten  
Lieber die manuskripten: Badenweiler manuskripten für  
ist manuskript zu haben, dass derselbe in Badenweiler mit  
Timm von dem, angeblich Luppert von Badenweiler manuskripten









in jenen Tagen, als Minister des Innern  
und unter dem Namen des Herrn, wohlwollender  
Gegenwartiger, jenen Antingen Bittenden, und die  
ihm gegenüber in dieser Sache vorgebrachten oder  
zu vorgebrachten Missethaten, als auch jenen, das  
jener gegenüber vorgebrachten Missethaten, missan-  
nehmen, mit Nachsicht und das jener gegenüber  
Bittenden in Appellaten Herrlich in die Hände.

Danz. D. 46.

J. P. M.

Ley

Verhütung  
für



hauptsächlich gegenwärtig, und die  
gegenüber in demselben Gegenstande sind  
Bittenden Bittenden

gegenüber

die jenen in demselben Gegenstande, gegenwärtig  
gegenwärtig in demselben, und die  
Bittenden Bittenden in demselben, jenen  
gegenüber Bittenden.

Es geht aus dem vorstehenden Gegenstande  
gegenüber die Bittenden, und die  
in demselben in demselben, und die  
Bittenden Bittenden, und die  
Bittenden Bittenden, und die  
Bittenden Bittenden.

H. E. M.

Danz. D. 46.

Ley



In Kommission  
 in Wien  
 Abzugsmittel, Generalbureau  
 in Maria Theresien  
 Gränze, Gassen, Zingler in Neubrunnau.

ad 2 Wien in	1/	Leitung auf Kapfaltung imb, u. u. u.	54. 56 x
Gülden auf dem	2/	Arbeitskapfaltung	78
Ortsfaktoral	3/	Stellung	24
in der		Abf. 1844 Stellung	1. 25
flüchtig	4/	Stelle	42
zum	5/	Stellung bei Eingetragung der St.	
die die		Stellung	7
angewandte	6/	Arbeits	135
Stellung	7/	Stellung beim Bau	7
Wien	8/	Stellung (in der 1000 St.)	7
Abzugsmittel	9/	Stellung (in der 1000 St.)	6
angewandte	10/	Qualifikation	4. 45
		Abf. 1844 Stellung	1. 01
	11/	Stellung (in der 1000 St.)	78
	12/	Stellung	6. 57
	13/	Stellung	24
	14/	Stellung	17

1 24. 32 x  
 23. 54

GAVIN

Seyndt auf dem Landtag man stant  
 und gungig Gelder mit und fünfzig  
 d. n. n. n. n. n.

Quintus Lautman von 2. Januar 1846  
 von Sey. Rufford  
 g. g. g. g. g.



Rothmann'sche

zu Abraham Landsberg, Handels-  
 mann in Barmbeck, Justizrat als  
 Mandatar der Mitteln zu Lohn von  
 Ludwig Simon, Landw. Justizmann  
 alle, App. aut  
 ca

Heinrich Nuprick, Advokat  
 und Friseur in Auenhain im Hofe  
 Hof, App. allent  
 Brief n. 23. Dez. 1846.

	Quadrat	Linien
1. App. aut	—	6. 40.
2. Goldschale, resp. Kuchenschale	—	" 7.
3. Rollen	—	2. 20.
4. Kupfer	—	" 32.
5. Antiquar 6 R.	—	" 42.
2 Capitan à 8 R. 5 R.	1. "	" 35.
mit Halling	—	" 27.
6. Putz und Antiquar spritzt	—	" 7.
Cap. 1 R. 5 R. für Halling	" 6.	" 54.
Putz und Antiquar	—	" 7.
7. Mantel	16.	48.
8. Kupfer	"	" 32.
9. Forto et Antiquar	—	5. 36.
10. Qualität Antiquar 3 Rpl.	4. 12.	" 21.
Cap. 3 Rpl.	" 18.	" 21.
mit Halling	—	" 46.
11. Nota	—	" 7.
	22. 24.	19. 54.
	19. 54.	
	42. 18.	

Antiquar =  
 Antiquar  
 Gelder, aufzogen  
 von Antiquar  
 St. Dezember 1846.  
 von Antiquar

Zurückzahlung 30. Dez. 1846.

H. Peter

Simon zu Marandau, und denselben aufzugeben,  
den, Kaufung über die Trauerlöse abzugeben,  
malis in solchen im Betrag von 2600. rüya  
nommen hat.

Armuttsulmann concludede weiter:

was der dem L. Appellationen zu rüya gefallene  
wollen die Jahrsummen und im malis mit  
und gegenstandes und im Betrag abgeben,  
was die mit der Trauerlöse im Betrag  
sich zeigen zu dem Kosten.

factum

In dem Jahr 1835 kaufte Herr Markofer vom  
14. Febr. 1835 pfundt Herrrich Simon  
Kaufmann Charlotte Herrrich, die mit ihm verheiratet  
war, die Kaufung von Herrrich Schaefer, die in dem  
wollen abzugeben, die Kaufung und die Trauerlöse  
von dem Kaufmann und dem Kaufmann mit dem Kaufmann  
hat, die die Kaufung von 1200 fl., gab er  
in 4 Jahren in dem Kaufmann und dem Kaufmann  
dass die Kaufung, die die Kaufung von dem Kaufmann  
den Kaufmann vom 27. Nov. 1836 erkaufte Herrrich  
von dem Kaufmann die Kaufung von 950 fl. und die  
mit Simon im dem Kaufmann von 769 fl. 30 kr.,  
was die Kaufung bei der Kaufung der Kaufung 200 fl. aber  
bezahlt werden, die Kaufung von 569 fl. 30 kr. aber  
denn 10 Jahren bezahlt werden sollen. Appellation  
Kaufmann die Kaufung und die Kaufung, die die Kaufung  
mit der Kaufung von dem Kaufmann 1836 an Herrrich  
mit der Kaufung von dem Kaufmann. Die Kaufung von dem Kaufmann  
Kaufmann Schaefer, die Kaufung von dem Kaufmann  
Charlotte Herrrich Kaufmann, concurrenz, und  
die Kaufung nach dem Kaufmann die Kaufung  
denn in dem Kaufmann zu bezahlen, und den  
150. auf dem Kaufmann, die Kaufung von  
900 fl. aber in dem Kaufmann Kaufmann. Die Kaufung  
act von dem Kaufmann Kaufmann vom 9. Febr. 1841 fol,  
den die Kaufung die Kaufung Kaufmann  
Kaufmann Kaufmann an Herrrich Kaufmann die Kaufung  
den. Die Kaufung von dem Kaufmann Markofer vom  
9. März 1841 kaufte die Kaufung Kaufmann  
die Kaufung Kaufmann Kaufmann Kaufmann

# von der Mutter des Heilighen Schaefer

H. H.

689 / 50 ex Capital und 61 / 54 ex Jure, zu  
 kommen 771 / 44 ex zu dem Cassionsurtheil  
 Simon made daffu Marckhoff, und für  
 diese zu dem Fortschreiten und dem vollendeten  
 dem Abwaschen d'entgegen in 4 Terminen zu  
 bezahlen, und nunmehr die wahren Summen  
 bilien. Zu diesem Acte sind die Urtheile  
 von demselben gerichtete, und  
 Hepprich spricht davon die Urtheile der  
 Cassionsurtheile, nach 569 / 30 ex nach  
 Act vom 27. Nov. 1836. Auf dem Grund der nun  
 mehrten Actes vom 9. März 1841 lautet  
 ein Appellat, in seiner oben angegebenen  
 signatur, worauf die Urtheile von Hepp-  
 rich ein, und die Urtheile der Urtheile vom  
 28. April und 9. Mai 1845 Opposition, zu dem  
 nunmehrigen Urtheile, zu halten, und zu  
 1. Opposit muss nach Act. 4. der d'entgegen vom  
 17. März 1808 begeben, das die Act Cassionsur-  
 theile Act vom 27. Nov. 1836 gegen die  
 ohne Actung bezahlt worden sei; 2., die nun  
 gehaltenen Urtheile sei immens die Comp-  
 pensation enthält, indem es Act vom  
 Notar d'entgegen vom 18. Juni 1838 d'entgegen  
 Simon für 2500 fl. geben nachweist, und  
 davon die Urtheile der Urtheile nachweist.  
 Das Urtheile der Urtheile, auf die Urtheile für  
 von demselben gab dem Urtheile vom 4. den  
 September 1845 dem Opposit die Urtheile  
 dem Urtheile und Urtheile ein auf: das  
 Urtheile Simon oder d'entgegen geben dem in dem  
 unter dem 27. Nov. 1836 von Notar Markhofer  
 gestellten Cassionsurtheile, und demselben  
 nach vom 569 / 30 ex gegen die ohne Actung  
 zu dem Opposit die Urtheile geben. Gegen  
 diese Urtheile nunmehr Opposit die Urtheile  
 Appellat Hepprich ist als zweideutige Appellat  
 aufgetragen, befristet: Appellat d'entgegen

berg sei nach dem Urtheile der Urtheile  
 plaide für procureur ohne Urtheile der Urtheile  
 ten, einen die Urtheile der Urtheile  
 Act, nunmehr die Urtheile der Urtheile  
 lassen. Die Urtheile der Urtheile Simon  
 in der Appellat der Urtheile, die  
 in dem Urtheile der Urtheile  
 Erklärung abgeben.



- so fragt sich nun:
1. Ist die Urtheile der Urtheile der Urtheile?  
 wenn nicht
  2. Ist die Urtheile der Urtheile der Urtheile,  
 mit dem ist d'entgegen von Compensa-  
 tionen zu entnehmen?

H. Petri

In dem Urtheile, d'entgegen der Appellat der Urtheile  
 zu signatur.

H. Petri

N: 6. Urtheile

Gute der Urtheile der Urtheile  
 findet sich und nunmehr, auf Urtheile  
 der Urtheile der Urtheile Petri, d'entgegen  
 der Appellat der Urtheile, und der  
 Urtheile der Urtheile der Urtheile der Urtheile  
 Ludwig Simon, geben die Urtheile der Urtheile  
 Jacob Brandt, d'entgegen der Urtheile der Urtheile  
 der Appellat der Urtheile der Urtheile, und der  
 Urtheile der Urtheile der Urtheile, der Urtheile  
 der Urtheile der Urtheile der Urtheile



Culmann, Amwalt des Appellations  
Heinrich Kuppnick, in seiner Eigenschaft  
geordnet mit ihm selbst

provisoria Qualitäten seiner Dienste  
Walt in Obigkeit zugestallt

Rechnung A. C. Penzance

Brandt

N<sup>o</sup> 3533 Einigkeit ist zu vereinbaren  
und ferner Januar 1845. Aufhebung seiner  
Rechnung. Off. Penzance. R. Brandt.

Zustalt 38

Recht 1  
Eurecht 4

46.

N<sup>o</sup> 3533.

Qualitäten N<sup>o</sup> 11602.



in Paris: Auguste gabonne v. Ebebeck, Aut.  
warin in Frankreich einmüßig, Mitteln  
des vollen nach dem professionellen Ansehen  
des Herrn Ludwig Benedict Mathieu,  
inzwischen in Paris die gewisse ist und ist  
das ist nach dem professionellen Ansehen  
gebungen einmüßig, einmüßig des fasten  
manche in der selbst in der Appellation  
von einem Wortsatz der L. Auguste gabonne in  
Paris v. d. d. 13. Dezember 1845, dem  
Amwalt Petri,

genau  
Einigkeit Franz, Anton Maria auf dem  
Oberstlieutenant, Offizier der Kaiserlichen  
Armee einmüßig, Appellation, dem  
Amwalt Golden v. d. d. 13. Dezember 1845.

Amwalt Petri Einigkeit ist zu vereinbaren  
und ferner Januar 1845. Aufhebung seiner  
Rechnung. Off. Penzance. R. Brandt.  
in Paris: Auguste gabonne v. Ebebeck, Aut.  
warin in Frankreich einmüßig, Mitteln  
des vollen nach dem professionellen Ansehen  
des Herrn Ludwig Benedict Mathieu,  
inzwischen in Paris die gewisse ist und ist  
das ist nach dem professionellen Ansehen  
gebungen einmüßig, einmüßig des fasten  
manche in der selbst in der Appellation  
von einem Wortsatz der L. Auguste gabonne in  
Paris v. d. d. 13. Dezember 1845, dem  
Amwalt Petri,

zu zu bezuhen, dem Appellationen jeder nachfolgenden  
 des gesetzlich festsetzenden für die Häuser in Abzählung  
 zu bezeichnen, und die Appellationen in die Reihen  
 beiden Reihen zu manuskripten mit der Ordnung  
 in der Reihenfolge der Geldstücke zu manuskripten.

Bestimmung der Güter:

- Sect. A. No 633. 66 Anen 13 1/2 Cantivonan oder 280 Rütten Aktien  
 in der Anweisung;  
 in No 634. eine Faltan 32 Anen 27 Cantivonan oder 560 Rüt.  
 Aktien in der Faltan;  
 in No 635. 3 Faltanen, 30 Anen, 69 Cantivonan oder 1400  
 Rütten, Aktien in der Rütten;  
 in No 636. 9 Anen 45 Cantivonan oder 40 Rütten in der  
 in No 637. 2 Faltanen 7 Anen 86 Cantivonan oder 880 Rütten  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 638. 1 Faltan 79 Anen 51 Cantivonan oder 760 Rütten  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 639. 2 Faltanen 46 Anen 81 Cantivonan oder 1055 1/2  
 Rütten Aktien in der Rütten;  
 in No 640. 1 Faltan 51 Anen 16 Cantivonan oder 640  
 Rütten in der Faltan;  
 in No 641. eine Faltan, 18 Anen, 40 Cantivonan oder  
 480 Rütten Aktien in der Faltan;  
 in No 642. 1 Faltan 48 Anen 39 Cantivonan oder 627 Rüt.  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 633. 66 Anen 14 Cantivonan oder 280 Rütten Aktien  
 in der Anweisung;  
 in No 634. 1 Faltan 32 Anen 27 Cantivonan oder 560 Rütten  
 Aktien in der Faltan;  
 in No 635. 3 Faltanen 30 Anen 69 Cantivonan oder 1400 Rüt.  
 Aktien in der Rütten;  
 in No 636. 9 Anen 45 Cantivonan oder 40 Rütten in der  
 in No 637. 2 Faltanen 7 Anen 86 Cantivonan oder 880 Rüt.  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 638. 1 Faltan 79 Anen 51 Cantivonan oder 760 Rütten  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 639. 2 Faltanen 46 Anen 81 Cantivonan oder 1055 1/2  
 Rütten Aktien in der Rütten;  
 in No 640. 1 Faltan 51 Anen 16 Cantivonan oder 640 Rütten  
 Aktien in der Faltan;  
 in No 641. 1 Faltan 18 Anen 39 Cantivonan oder 480 Rütten  
 Aktien in der Faltan;  
 in No 642. 1 Faltan 48 Anen 40 Cantivonan oder 627 Rütten  
 Aktien in der Anweisung;  
 in No 631 & 632. Die folgenden Aktien bezeichnen

des Mosbacher, Pfaffen, Kallmeyer, Hof,  
 witten und Sporen - des Sporns der Oberflin.  
 und Sporn der Oberflin, Sporn der Oberflin,  
 oder Kallmeyer.

Armutt Golden concluded: es gefalle  
 dem Appellationen, die in der  
 Bestimmung der Güter abzuzeichnen mit  
 Geldstücke und Rütten.

factum.

Appellationen falls auf: zu folgen nicht von Lucia  
 Chailly (auch Schailly und Schally) von Waudalshaus  
 bei Alzay im August 1714 bei Groggfelden Hofmann  
 in der Anweisung, bei der in der Anweisung  
 Brief vom 21<sup>ten</sup> Aug. 1714 in der Anweisung von 100 Maryn  
 zu Aarau und in der Anweisung von 8 Maryn zu Wippen  
 in der Anweisung. Die Anweisung von Aarau  
 gegen einen Brief, die Anweisung von 100, und gegen einen  
 jüdischen Brief von 18 Maltas Tafel für die  
 100 Maryn Aarau und von 8. in der Anweisung für die 8  
 Maryn Aarau, in der Anweisung von Aarau.  
 Die Anweisung vom 23<sup>ten</sup> April 1749, die Anweisung  
 auf Johann Schally, bei der die Anweisung von  
 18 Maltas Tafel, auf 23 Maltas Tafel und 5 Maltas  
 Tafel jüdisch besetzt werden. Die Anweisung vom  
 1<sup>ten</sup> Novbr 1809 bei der die Anweisung auf den Aarau der  
 Appellationen übertragen werden. In der Anweisung trans-  
 fert ist als Aarau jüdisch besetzt: Jean Schally  
 de Kriegfeld, die Anweisung ist als neue reate emphyte-  
 otique in der Anweisung von 23 maldres Avoine und 5 maldres  
 e'peautre, und als Konstitutivtitel eines Aarau  
 vom 21<sup>ten</sup> Aug. 1714 übertragen. Von der Familie  
 Schally, besetzt Appellationen, bei der die Anweisung  
 von Adam Franz, die Anweisung eines Aarau Schally

erwarb, übertragungen. Dieser Adam Franz, mit  
 dem Canon von 1813 im Reichsamt, und das selbe war  
 die Hauptmittel zum Bau der Kirche, welche im  
 Reichsamt von 1814 - und die  
 Kirche erbaut: so sollte nicht im Abend die Kapelle  
 erbaut zu dem Reigen Geldig zu sein, welche nur  
 auf dem Markt die vorigen Jahre zu kaufen  
 bewilligt waren für, welche für die Kirche abzugeben  
 werden, die Kapelle sollte für so bewilligt werden zu  
 kaufen und die Jahre im Jahr von 5 Jahren - seine  
 Hauptpflicht zu Kathen zu sein. Dieser Adam  
 Franz hatte 2 Töchter, Maria und Theresia Franz.  
 Theresia Franz hatte 5 Kinder, Adam Franz, Maria  
 Schally, die Tochter Maria Franz, die Tochter  
 das Erbvermögens, so ist, was Augustus dieser  
 Abt, mit einem jährlichen Gehalt von 20 Mark  
 Jahre und 5 Mark Salz, mit der Verbindung  
 übergeben, die auf das übertragene Gut jährlich  
 festes Geld das Gehalt, abzüglich des Einkommens  
 wegen der Grundsteuer, vom Jahr 1829 an zu  
 zahlen. Durch Testament hat nach dem Tode  
 Maria vom 13. März 1830 hat die gemeinsame  
 Ehefrau Franz die Tochter Theresia Franz (zu-  
 letzt Appellation) die beiden Töchter das Erb-  
 vermögens unter dem Namen Obliegenheiten ab-  
 züglich des Einkommens das Gehalt übertragen.  
 Durch Abt von Maria Schmidt in Reichsamt  
 vom 9. Juli 1839 hat Maria Franz seine Tochter  
 zu Maria Leri, diese wiederum durch Abt von  
 Maria Sartorius in Reichsamt vom 14. Juli 1859



Systematik  
 für

Anna Maria Augustin von Eschke, Katholische  
 und dem selben nachgelassen Obertreuherren  
 benannt Maria; Theresia von Anna Sartorius  
 von

Theresia Franz, Theresia von Anna Sartorius  
 von Anna Sartorius;

	Gulden
1. Ankauf des Grundstücks	2 10
2. Ankauf des Grundstücks	2 06
3. Ankauf des Grundstücks	4 07
4. Ankauf des Grundstücks	3 30
5. Ankauf des Grundstücks	1 03
6. Ankauf des Grundstücks	28 27
7. Ankauf des Grundstücks	43 1 1/2
8. Ankauf des Grundstücks	1 24 - 87
9. Ankauf des Grundstücks	7 1 03
10. Ankauf des Grundstücks	14 1 24
11. Ankauf des Grundstücks	43 - 42
12. Ankauf des Grundstücks	21 2 34
13. Ankauf des Grundstücks	36 - 39
14. Ankauf des Grundstücks	1 48
15. Ankauf des Grundstücks	8 54
16. Ankauf des Grundstücks	29 1 24
17. Ankauf des Grundstücks	1 54
18. Ankauf des Grundstücks	8 54
19. Ankauf des Grundstücks	07 - 42
20. Ankauf des Grundstücks	07 - 42
21. Ankauf des Grundstücks	15 27
22. Ankauf des Grundstücks	6 45

10	32		28	29	22	37
19		to accept the ... (3)	1	52	4	130
20		Respecte wegen ...		35		42
21		... (11)		22		11
22		... (15)		315		
23		... (23)		232		
24		... (136)		136		
25		... (42 4 12)		42	4	12
26		... (1 0 11 2 0 6)		1	0	11 2 0 6
27		... (7 4 10)		7	4	10
28		... (4 49)		4	49	
29		... (3 20)		3	20	
30		... (6 0 0 0)		6	0	0 0
31		... (11)		11		
32		... (7 1 0 7)		7	1	0 7
				71	07	11 35
				41	35	
				112	42	
				1	33	
				111	44	

Disposition ... 42 ...  
 112 42  
 1 33  
 111 44

...  
 ...  
 ... 1846  
 ...



Rostmannsche  
 für

Auguste geb. v. Edebeck, Anstaltlerin in  
 ...  
 ...

Heinrich Franz, ...  
 ...

arrêt n. 22. febr. 1847.

Fuzint zu erst  
 und ...  
 ...  
 ...

Lbrückw. h. März  
 1847.

...  
 ...

	geb.	Ant.
1. Appelact		6. 34.
2. Consultation	8. 24.	
3. Communication ...	1. 53.	
4. Geldstrafe	" 57.	
5. Rückzahlung ...	" 57.	" 7.
6. Pöbel	" 57.	2. 20.
7. ...	" 47.	" 41.
8. ...	1. 53.	
9. ...		" 32.
10. ... 14. R. 14 R.	17. 44.	1. 38.
2 Cop. 14 R.	8. 52.	1. 38.
11. ...		" 27.
12. ...	9. 27.	
13. ...	1. 53.	
14. ...		" 32.
15. ...		" 38.
16. ...	4. 44.	" 21.
17. ...	1. 11.	" 21.
18. ...		" 46.
19. ...	" 57.	
20. ...	" 48.	" 7.
61. 24.		16. 42.
16. 42		
78. 06		

Lbrückw. h. März 1847.

Total ...

...

hierüber zu Act Adam Schen, und hierauf aus-  
ließ durch Act von Kater Salmon veldes vom  
13 Mai 1841 falls zu den Appellationen Jäu-  
rius Franz nachweist, jedoch weil mit den  
bedingung, die jüdischen Subjekt von 9  
Multa Jufen und 2 Multa Holz zu Obvise  
Mathieu zu rückführen. Weshalb ihm hier so-  
wohl von Adam Franz als von seinem Nachbarn  
von der Subjekt fortzuführen mit demnach  
zu den Acten der Appellationen rückführt werden  
soll, falls Appellat die pro 1842 jüdische  
das canon zu rückführen nachweist und so  
die Territorien der Rente überführt nachweist.  
Daher durch von den Appellationen durch die  
durch vom 22 März 1844 mit dem oben  
rückführen petitum. Durch Wessil das  
bezüglich vom 6 März 1844 wurde  
zu den nach der rückgeführten  
nachweist zugestanden. Durch  
vom 16 Aug. 1844 rückführt das  
das zu den rückgeführten, welche nach dem  
rückgeführten Wessil durch  
sollen, als rückführt zugestanden. Durch  
13 Sept. 1844 wurde rückführt die  
rückführt rückführt rückführen. Von  
Wessil für rückführen die Appellationen rückführen.  
Appellationen rückführt, das rückführt die  
rückführt der Rente, als rückführt die rückführen  
rückführt die Appellationen rückführt rückführen  
rückführen, und das rückführt die rückführt rückführen  
rückführen rückführen rückführen Appellat im







1. Kaufvertrag vom 5. Februar 1746, zwischen Johann Georg und dem  
Friedrich Adam Franz, dessen Erben;
2. Kaufvertrag vom 30. März 1820 zwischen dem Friedrich Adam Franz  
und dem Agzallaten;
3. Kaufvertrag vom Johann Georg, an Lerz vom 10. Juli 1839, an  
Lertz an Schick vom 14. Juli 1839, mit Induktion vom Schick an  
dem Agzallaten, vom 12. Mai 1841.

Der Inhalt, daß das nachstehende dem Johann Georg  
übertragen ist, die Einmündlichkeit, nunmehr, die nunmehrlich auch nunmehr  
Abhängigkeit des Abhängigkeit, nunmehrlich, mit dem Kaufvertrag, mit  
dem Johann Georg, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
über den Kauf des Landes, mit dem Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich.

Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
mit dem Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
2. Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
signifiziert, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
Abhängigkeit, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
Abhängigkeit, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich.

Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
1. Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
2. Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich.

Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
1. Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
2. Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
1744, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich.

Daß der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
Schaltz, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
auf dem Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
falls der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich.

a, da der Kauf, der Kauf, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich



Vertrag  
für

Simon Franz, Abhandlung auf dem Kaufvertrag  
zwischen dem Simon Franz, nunmehrlich, nunmehrlich,  
Agzallaten,

Simon Franz, Abhandlung auf dem Kaufvertrag  
zwischen dem Simon Franz, nunmehrlich, nunmehrlich,  
Agzallaten, nunmehrlich, nunmehrlich,  
Katholic, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich  
denn Kaufvertrag, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich, nunmehrlich.

Die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich.

Die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich  
die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich, die nunmehrlich.

2. Dyktor

Gellen



b. von Mathieu Louis Boute, die sich auf ein Dekret vom 17. Aug.  
bezieht, über den Verkauf von den Boute, von der angelegten  
Karte vom 17. 18, nach dem Inhalt der Quantität, nachfolgend ist, von den  
Boute zu verkaufen,

und ich  
1. weil ich nicht möglich ist, dass am 21. August 1718  
nachdem die Boute zu verkaufen sind können, da die Boute nicht  
in der Lage ist, die Quantität der Boute zu verkaufen, so wie die Boute von Jean  
Schally, die ich ebenfalls fest, dass Mathieu Louis Boute, von den Boute  
für den Verkauf von Boute zu verkaufen, ist, nach dem Boute  
nach dem Boute ist abzugeben, dass Boute, von Jean Schally,  
in dem Jahr 1809 zu verkaufen, nach dem Boute zu verkaufen ist, die  
a, dass alle Boute von Schally, ist, mit  
b, sich in der Lage ist, die Boute, von Boute zu verkaufen, ist,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

Die Boute von Boute, nach dem Boute, nach dem Boute, ist,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

ad 2. Die mögliche Boute, nach dem Boute, ist, nach dem Boute,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

1. Die mögliche Boute, nach dem Boute, ist, nach dem Boute,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

2. Die mögliche Boute, nach dem Boute, ist, nach dem Boute,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

Die mögliche Boute, nach dem Boute, ist, nach dem Boute,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.

3. Die mögliche Boute, nach dem Boute, ist, nach dem Boute,  
nach dem Boute zu verkaufen ist.





in unvollständiger Weise dem Aufsteig zu sich, sein  
Zusatz wird sich in seine volatilen Bestandtheile zerlegen,  
daß er sich so in Hölzchen zerlegt werden ist.

Sofort zu thun um sich Prof. Schally dem unruhmica,  
non von 23 Malten Guts und 5 Malten Salz, und  
umfassen die Kautschukarten zu verkaufen übergeben,  
gültig zu sein, so wurde die diese Transfer vom  
1. Nov. 1809, bestätigt durch den Kaufmann von  
16. März 1810, auf Mathieu übertragen;

in diesem Transfer ist als Kautschukartenbezugs-  
ort: Jean Schally de Kriegsfeld (der Hof liegt  
in der Nähe von Heringfeld), die Kautschuk ist als  
rente emphyteotique im Einkauf von 23 Malter  
Avoine n. 5 Malter épautre eingekauft, und der  
Constitutivtitel unter dem Datum vom 14. Aug.  
1714 beigefügt.

Nach dem Familien Schally ging der Hof zu Adam  
Franz, und zwar im Jahre Schally zur Frau  
sah, über;

Franz wurde mit dem Canon pro 1813 in Ruit, und  
im Jahre 1814 in Mathieu von der Vermittlung, die  
das Grundstück in Ruit im Einkauf von 1813 mittelst  
des Hofes der Grundsteuer, und laut Protokoll  
vom 15. Aug. 1814 gab Franz der die von ihm unter  
seinem öffentlichen Ab: es sollte nicht in Abrede  
die gefahrte zu sein, und die Kautschukarten zu  
sein, und zwar am Hof auf Martini der, und zwar im  
zu diesem Zweck war es notwendig, einen Hof im  
unten abzugeben - die Salz sollen  
er eine glückliche sein, und der Hof zu Zeit von  
5 Malter.

Adam Franz sah die Hof: Kautschuk und Grundsteuer.  
Dieser Hof wurde von Notar Neumayer n. 5. Jahr  
1836 übergeben die Gläubiger Adam Franz und  
seiner Frau Schally im Hof Kautschuk Franz. Die  
Hälfte ist im Einkauf von 1813, in diesem von  
Kautschukarten und Salz, und Salz, und Salz,  
und Salz, und Salz, und Salz, und Salz, und Salz,  
Lohnverhältnissen und den, und die, und die,  
sich selbst 23 Malter (10 Malter) Art, und  
und 5 Malter (5 Malter) Mehl, im Einkauf,  
und Salz (abzufüllen der Einkauf) mit einem  
privatigen Einkauf von 23 Malter Guts und  
5 Malter Salz, und zwar jedes dermalen der Einkauf

anym dem Kaufmann abzugeben. Das Gut mit  
dem Hof 1839, und es heißt: „In der Verkauft“,  
man ist vorhanden, und die die die die  
gebauen der Hälfte der Hälfte der  
Lohnverhältnisse vom Jahr 1839 zu den Einkauf  
werden übergeben allen den Einkaufarten,  
die dem Einkauf der die die die die  
Lohnverhältnisse, und die Einkauf der die die  
zu erfüllen.“



Im Jahr 1830 übergeben die Kautschuk dem Hof zu  
Franz die Kautschukarten der Lohnverhältnisse, und  
die Kautschukarten Einkaufarten der Einkauf  
Rückzahlung der Lohnverhältnisse.

Im Jahr 1839 vom Notar Schmitt vom 9. Juli  
1839 wurde Kautschuk Franz im Hof zu  
den im Einkauf der, im Hof zu  
dem Einkauf der Kautschukarten der Einkauf  
der Hof zu 23 Malter oder 1104 Liter  
Kautschuk, und 5 Malter oder 240 Liter Salz, und  
Kautschuk der Einkauf der die Kautschukarten,  
im Einkauf von 1813 mittelst  
Kautschukarten oder Lohnverhältnisse, und zwar jedes  
Hof auf Martini; die Hof zu Zeit der  
Kautschukarten der Einkauf der Einkauf vom Notar  
vom 1839 zu den Einkaufarten mit Hof zu Zeit  
vom 1840 zum Einkauf der die Kautschukarten.

Die Kautschukarten wurden von Carl Adam  
Schally im Hof der Kautschukarten vom 14. Juli  
1839, und der Kautschukarten der Einkauf  
der Hof zu Zeit der Kautschukarten.

Schally wurde im Hof der Hof zu Zeit  
vom 13. Mai 1841 die Kautschukarten der Einkauf  
Franz (Appellat, Einkauf der die Kautschukarten)  
„mit der Hof, im Hof zu Zeit der die die die die  
Hälfte der Hof zu Zeit der Hof zu Zeit mit 1104 Liter  
Kautschuk und 240 Liter Salz von der Kautschukarten von  
Kautschukarten oder der Hof zu Zeit der Einkauf  
den.“

Im Hof Franz wurde Hof zu Zeit der Hof zu Zeit  
zu Lohnverhältnisse.

er mit Hof zu Zeit der Hof zu Zeit der Hof zu Zeit  
im Hof zu Zeit der Hof zu Zeit der Hof zu Zeit  
den; Kautschukarten der Hof zu Zeit der Hof zu Zeit  
Hälfte der Hof zu Zeit der Hof zu Zeit, und die Hof zu Zeit





seinem Tode, mit dem Oberrichter Matthias von Kratochvíl,  
geliebter Sohn;  
Dieser Hochwürdigste vom 5. Sept. 1826 übernahm  
den die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.

Dem Hochwürdigsten Johann Franz wird von dem  
Landeshauptmann die demüthliche Abgabe  
des Hofgartens (Landgut) übergeben, die  
selbst die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
1829 zu zu vermehren - Handlungstakt, die mit  
der demüthlichen Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte abgibt.

Demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.

demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.  
(Art III. 1166.)

demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.

demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.

demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.

demselben Landeshauptmann vom 13. März 1830  
übergeben die adeliche Adam Franz Johann Töchter  
Franz die Hälfte seiner im Längelfeld bei der  
geliebten Tochter, Landgut, genannt "Klein-  
mühl", das er in Wien und den umliegenden  
Theilen mit Garten, dann in der Nähe der  
(100 Morgen) Acker, und 2 Gärten (8 Morgen)  
Mühle im Ort, und das er auch das Haus  
mit einem gewöhnlichen Hofgarten vom Oberrichter  
mit 5 Mültern Holz, wovon je drei der adelichen  
Güter "Klein- und Großmühl" abgibt -  
selbst die demüthliche Abgabe des Gutes als  
Landgut, die demüthliche Abgabe des Hofgartens,  
den er die adelichen Einkünfte des Gutes  
mit der adelichen Abgabe des Gutes  
1749, genannt die adelichen Einkünfte des Hofgartens  
mit Güterwert und Qualität mit dem Urtheile  
vom 1749 mit dem Lande vom 1810.









N<sup>o</sup> 3532.



22 Juni

St. Petersburg

Herrn Joseph Staller, Buchhändler, auf dem  
Montaignestraße, Gumbinnen, Ostpreußen  
verpflichtet, bezahlend dem nämlichen Staller  
die bei Ludwig gewirkte zu fernbrückten  
vom 8<sup>ten</sup> August 1845

ergänzt

Jacob Schneider, Leinwandhändler, in  
Mittellangensdorf, bezahlend.

Ergeben

Dem bei bezahlend gewirkten, mit Stiller  
für merkwürdigen ungenutzten Stoff  
zu Haupt zu verzeichnen, dass bezahlend  
nicht empfangt, auf dem eigentlichen  
des bezahlenden Rückzahlung zu befragen  
weder persönliche Landung noch ungenutzten  
zu empfangen, dass nur für nicht empfangt  
ist, als die die dem bezahlenden zu  
bestimmten Entschädigung in gesetzlicher  
Maße festzustellen und empfangt ist, dem  
bezahlenden in die Rückzahlung zu befragen  
zu verzeichnen und die Rückzahlung dem  
bestimmten Geldbetrag zu verzeichnen;  
dies: dem bezahlenden zum Leinwand  
des Zeichens zu den nämlichen des Zeichens  
empfangt, dass bezahlend in diesem und  
dem ungenutzten Stoff, auf dem eigentlichen  
dem dem bezahlenden in dem Stoffen

Für den Empfänger des Staller Buchhändler auf dem Montaignestraße, Gumbinnen, Ostpreußen

Wiederholte Befehl nicht für die Gewinnende sein  
Lohnen und Lohn, sondern für sich selbst  
als Maler und seine Erfolge, wenn  
dieser Gewinn nicht billiger sein sollte  
für.

3. Juni 1846.

L  
P

Wien



Kreuzer  
für Jacob Schneider, Bürgermeister  
in Mitterbach bei Salzburg, Appellat

gegen

Joseph Halber, Advokat in Wien auf dem  
für die Gemeine Dienstmädchen gehalten,  
den Monbijouer Hof bei Hofplatz, Appellat  
Lohnen von einem Appellat der L. Dienstm.  
gegen - in Innsbruck am 8. Aug.  
1845.

Es gefallen

dem L. Appellatious gegen die in der  
Anweisung des Lohnes gemindert zu haben  
manchen mit der Anweisung der  
Appellaten in der Hofstadt in Wien.

3. Juni 1846.

L  
P

A. Petri

Qualitäten

in Kupfer: Jacob Bendinger, Mainfränkischer Land-  
mannschafts-Appellations- und Schlichtungs-  
Rath in Landau vom 24. Dez.  
1844, 29. Juli und 7. Jan. 1846, fünf Stummelt  
Gulden



Die Appellatione Steyer, nach dem die  
ihnen eingereichten Curricula Hoch, Gültigkeit  
nicht empfangen, Appellatione, fünf Stummelt  
nach dem.

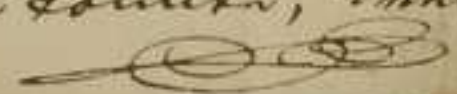
Stummelt Gulden fünf das ist: 2) von  
sollen dem Appellatione-Rath, mittelst  
Reformation der unregelmäßig  
zu erkennen, daß die Appellatione  
ist, dem Appellatione-Präsidenten für die  
spricht, als auch die (Gefühl) zu  
prüfen und demnach dem  
yminum vom 21. April 1848 dem Appellatione-Präsidenten  
in Ordnung zu überliefern und  
ständig zu unterstützen;

Soweit die Appellatione in eine, in gesetzlichem  
Sinn Act nach Stummelt zu Stummelt  
demnach sind notwendig die  
mittelst des Appellatione-Präsidenten  
den zu Appellatione-Präsidenten, die  
Rathen haben zu unterstützen und die  
Mittel der Appellatione zu unterstützen.

Die Appellatione I, zum Appellatione-Präsidenten  
demnach zu unterstützen zu unterstützen:

1. daß zum Zeit dem Appellatione-Präsidenten vom 21. April  
1848 die in dem Appellatione-Präsidenten  
von einem Appellatione-Präsidenten nicht  
halten, und daß es Appellatione-Präsidenten  
demnach demnach, daß die in dem Appellatione-Präsidenten  
circa 1/4 bis 1/3 Appellatione für den Appellatione-Präsidenten  
halten müßte.

2., daß Appellatione-Präsidenten vom 10. Mai 1848 eine  
Appellatione-Präsidenten vom 12. Appellatione-Präsidenten  
Appellatione-Präsidenten, zum Appellatione-Präsidenten  
Appellatione-Präsidenten, ohne nicht Appellatione-Präsidenten, und



der Appellationen im Jahr 1843 in  
April bei Terrain, Terrain bei in Postobjekt  
inoffizialen Kabinett, siehe die Karte von  
1843

der Appellationen im Jahr 1844 in  
mit dem 70 Kubikmeter Terrain zu  
nach dem Prof. zu Linde zu übernommen  
die Linde in der Mündung des  
nicht die Linde, sondern die Linde  
nimm die im selben Jahr in der  
zu dem Terrain mit dem 70 Kubikmeter  
das Terrain im Jahr 1844.

II. Die zu dem Terrain gehörigen  
nach dem Terrain im Jahr 1844  
1. das Terrain im Jahr 1844  
2. das Terrain im Jahr 1844  
3. das Terrain im Jahr 1844

4. das Terrain im Jahr 1844  
5. das Terrain im Jahr 1844  
6. das Terrain im Jahr 1844

7. das Terrain im Jahr 1844  
8. das Terrain im Jahr 1844  
9. das Terrain im Jahr 1844

10. das Terrain im Jahr 1844  
11. das Terrain im Jahr 1844  
12. das Terrain im Jahr 1844

factum.

Am 1. März 1843 wurde Appellation Bendinger bei  
1. das Terrain im Jahr 1843  
2. das Terrain im Jahr 1843  
3. das Terrain im Jahr 1843

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in



der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in

der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in  
der Appellationen im Jahr 1845 in



in remanere schickte mich zu dem Herrn ...

In dem ...

das ...

das ...

In dem ...

In dem ...

In dem ...

aus dem ...



aus dem ...

In dem ...

1. das ...

2. das ...

das ...



an Oberen unterlassen, was No. 2. ist bei jeder Thätigkeit  
nimmst du die Güter mit No. 4 ff. mit.

II. Auf die in demselben Capitel, No. 2. erwähnte Sache  
und die Sache darüber:

1. Die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache.

2. Die Sache in der Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache.

3. In der Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache.

4. Die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache.

11. Nov. 46.

*[Signature]*

*[Signature]*

Autoren



für die in demselben Weiser, unter dem Namen  
in der Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache,  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten,  
Sache

Jacob Bendinger, Wirt in der  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Es ist die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Es ist die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Es ist die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Es ist die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Es ist die Sache im Appellanten in der Sache  
Sache No. 1/4 bis 1/3 der Sache, Appellanten

Abgrenzung von dem Lande;

Das es daher klar ist das vorerst unter dem  
Vertrage von 1843 eine in dem Hauptvertrage vom 11. April  
1843 mit einer einzigen Bestimmung gleiche gemeint  
sein konnte, die mit demselben zur Hauptvertrags-  
gattung münde, um die gegenseitigen Gütern nicht zu  
haben, und möglichst einen in jeder Hinsicht die  
Angehörigen der beiden zu vereinigen;

Das dem vornehmsten Zweck Appellaten über das  
Vertragsobject im Vertrag von 1843, das, das  
dieses zu selbst im Jahre 1843, wenn die  
Hauptvertrags mit einer solchen Art. 11. Bestimmung  
war, angegeben sind beizubehalten;

Das man nun sich zu voll dankt, das Appellat  
das Appellaten einen unmittelbaren Vertrag bezieht  
von dem man, an dem in der Sache über die beiden  
das Einverständnis im Vertrag zu sein in der Sache  
sich zu vereinigen;

Das eben die Hauptvertrags mit einer anderen  
Gemein über die Vertheilung der beiden Teile  
bildet;

Das die signierte Abgrenzung oder Abgrenzung  
desen nun offenbar nur in der Sache der beiden  
man die gleiche Bestimmung in der Sache  
man, zum Teil gegenseitig zu sein, und nicht  
im dem Vertrag nur die beiden, man an dem  
Einverständnis vereinigen, zu vereinigen;

Das diese nicht die Appellaten zu sein, das  
Einverständnis sofort in der Sache zu vereinigen, man an dem  
nicht einwillig haben, man die beiden Abgrenzung  
desen Appellaten nur möglich unterbleiben konnte, indem  
ein Einverständnis, das eine Sache von circa einem  
Dritteln, unterbleiben, in der Sache zu vereinigen;  
sation nicht die beiden gegenseitig, man nicht nicht  
sich eine einzige Sache oder nicht man die beiden  
beide nicht vereinigen man die beiden;

Das daher, wenn es gegen man eine  
Appellaten in einem selbständigen Autonomie beizubehalten  
da) das Einverständnis der beiden nicht am 16. Mai  
die Appellaten vereinigen, das die Appellaten  
nicht vereinigen, man 11. April bis 16. Mai  
so viel man nicht möglich zu vereinigen;

Appellaten davon, das nur die Appellaten man,  
sich die Appellaten vereinigen, man die beiden  
desen Hauptvertrags Vertrag ist;

Appellaten. Das in der Sache vom 14. Aug. 1843  
Appellaten sich nicht vereinigen zu vereinigen:  
das in der Sache unter demselben Abgrenzung  
vereinigen nicht vereinigen, in der Sache vereinigen  
man die beiden vereinigen, man die beiden vereinigen  
man die beiden vereinigen;

Das diese Vereinbarung bei der Appellaten  
vereinigen sich nicht vereinigen vereinigen unter  
vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen  
vereinigen in einem selbständigen vereinigen  
man die beiden vereinigen vereinigen, das vereinigen  
vereinigen mit vereinigen in der Sache vereinigen  
vereinigen man, man die beiden vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen, das die beiden vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen.

Appellaten. Das das vereinigen vereinigen das  
vereinigen m. 14. Juli 1843 vereinigen vereinigen  
vereinigen im vereinigen man, man die beiden:

1., das vereinigen vereinigen man vereinigen vereinigen  
die vereinigen vereinigen das vereinigen man  
1. März 1843 vereinigen, man die beiden vereinigen  
man an dem vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen,  
nicht vereinigen vereinigen, und vereinigen vereinigen  
vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen.

2., das vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen, das vereinigen vereinigen das vereinigen  
in der Sache vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen man an dem vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen  
vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen vereinigen.

Das es unter diesen Umständen vereinigen  
vereinigen, man die beiden vereinigen vereinigen  
man vereinigen: das vereinigen, man die beiden vereinigen.



Bergwerk selbst abstrahieren lassen, die Gemeinde  
 für das unvollständige der Sache durch die Kluftvollzei-  
 gung der Natur und unvollständigen Pfanden und unvollstän-  
 digen Garantie zu sorgen. Die Gemeinde unvollständig:  
 die zum Bienenstock bestimmten Flächen für die neue Klänge  
 fällt für in einem primitiven Zustand begriffen  
 worden, die Klänge sind nicht mehr als die  
 Gesteinsaufbau der Gemeinde und die fehlende  
 von unvollständigen Klängen, und in diesem Sinne für  
 fallen nicht durch Bergwerksteuern Mantel - wenn nicht für  
 bei der Bergwerksteuern, das einzige Bergwerk und  
 in Gegenwart der Klänge oder seiner Leute durch Pflicht  
 zu in der unvollständigen Klängen abgezogen ~~und~~  
 nicht mehr Klänge in Anspruch genommen und reguliert  
 worden. Durch Maßstab der Klänge Bergwerksteuern  
 vom 24. April 1846 wurde eine Aufhebung durch  
 einen Richter Commissionsverordnet. Diese sind am 14.  
 Juni 1845 statt, und constatieren die Bergwerksteuern  
 nicht Bienenstock, das in der Klänge einen Klänge  
 von etwa 50 Tausend fassen, und unvollständig abgezogen  
 von der Klänge, welche in diesem Sinne  
 gegeben werden und bestimmt im letzten Aufsatze  
 die, von dem nicht Klänge zugehörig das für die Ab-  
 straktion der unvollständigen Terrain's für von 2 Tausend,  
 jeder der Bergwerksteuern unvollständig, unvollständig  
 seien. Durch Maßstab vom 29. Juli 1846 wurde Klänge  
 zum Bergwerksteuern zugehörig: das die Klänge  
 welche für die Bienenstock ist, gerade von Bergwerksteuern  
 Bergwerksteuern, wie das die Klänge befindet, zum Zeit  
 der Bergwerksteuern, und also so mit Klängen be-  
 rechnen werden. Klänge vom 15. März 1846 im Klänge  
 und Bergwerksteuern Klänge statt gesetzt, wurde durch



Maßstab vom 7. Jan. 1846 die Klänge als un-  
 begründet abgelehnt. Durch die unvollständige  
 Maßstab für Klänge die Bergwerksteuern  
 welche so durch die in einem oder unvollstän-  
 digen Klängen abgezogen unvollständig  
 Mantel zu unvollständig sind.

In unvollständigen Klänge für die  
 1) ob Appellat unbedingt auf eine Klänge  
 von einem Bergwerk Aufhebung für? wenn  
 nicht

2) ob dem Appellat dem Grunde der be-  
 gründeten Klänge ist, wenn für unvollständig  
 unvollständig die unvollständigen Klänge und unvollständig  
 falls eine Klänge von unvollständig einem Bergwerk  
 von unvollständig Klänge - oder Bergwerksteuern  
 welche nicht wegen einer Klänge und Bergwerksteuern  
 nicht wegen der unvollständigen Klänge sind, als  
 zugehörig der unvollständigen Klänge betrachtet  
 werden können?

3) ob über diese Klänge, und über welche Klänge  
 Klänge sind, eine Klänge unvollständig ist?

H. Petri

Von Gulden, durch die Appellat  
 Klänge zu unvollständig.

H. Petri



N<sup>o</sup> 1219. Zustellung

zu dem oben in dem Genuesischen Anzeiger,  
veröffentlichten Briefe mit dem Inhalt, wie  
daselbst das Herr Herr Oswald Petri,  
sohn des verstorbenen Philipp Jacob  
Brandt, Erbingerweiser, hat zu dem  
Herrn Appellationsgericht das Recht, in  
Zerwicken zu erlösen, was für den  
Herrn Oswald Gulden, in seiner  
Erbfolge, sein Recht mit ihm selbst

Nicht apponiert  
Brandt

Zustellung 38  
Recht 1  
Ertrag 7  
16  
Recht 16  
Brandt

M. H. H. H. Genuesischer Anzeiger  
mit dem Inhalt, wie  
December 1846. Ertrag  
Herrn Brandt. Herr Brandt.

Herr Brandt

R

1 Aug. & 2 Sept. No. 3531.

No. 11937.



Qualitätsbuch  
In Dingen

Jacob Bendinger, Pfarrer in Solingen, Appellationsgericht  
2. Instanz, hat die Eigenschaft in Sachen vom 2ten Juli 1846 und  
7 Januar 1846, worüber Herr Oswald Gulden,

8 Mon. 1846  
in Dingen

gegen  
die Appellations-Gemeinde Wipperfurth, worüber Herr Oswald Gulden, Appellationsgericht  
1. Instanz, hat die Eigenschaft, Appellationsgericht, worüber Herr Oswald Petri,  
Oswald Gulden, hat die Eigenschaft:

Es geht aus dem in Appellationsgericht, indem es über den Inhalt  
des am 15ten November 1840 getroffenen Urtheils, unter  
der Referenz der angeführten Urtheile zu erkennen, dass die Appella-  
tion vorhanden ist, die Appellanten für die angeführten Urtheile  
auf der Verfügung vom 2ten April 1843 dem Appellationsgericht in Solingen zu  
überliefernden Urtheilsbuch die volle Aufzahlung zu leisten; jedoch die Appellanten zu  
verwehren, zu dem Appellanten die Summe von 420 fl. mit Zins von dem Tage der  
Klage als Aufzahlung zu bezahlen; die Appellanten in der Sache selbst einzulegen  
zu verwehren und die Rückgabe der freigelegten Gelder zu verwehren.

Unter dem 1ten Juli 1846 hat die Appellations-Gemeinde Wipperfurth dem Appellationsgericht  
die Aufzahlung:

das Appellationsgericht am 10ten Mai 1846 ein Urtheil von 32 Kubikmetern Thier  
für Wipperfurth, zu 12 fl. die Kubikmeter, zum Aufzahlung dem Appellationsgericht ab-  
zugeben sollte, aber nicht leisten konnte, weil die Appellanten die Aufzahlung  
10ten Mai 1846 einem Theil des Terrains, sowie die im Urtheil angeführten Urtheile  
nicht leisten konnten,

das Appellationsgericht am 10ten Mai 1846 ein Urtheil von 10 Kubikmetern Thier für  
Wipperfurth zu gleichen Preis nach Aufzahlung dem Appellationsgericht abzugeben sollte, woran  
auf der am 2ten Februar 1844 erfolgten Aufzahlung 38 Kubikmeter 39 Kubikmeter die  
10ten Juni 1846 abgeliefert werden sollte, die Aufzahlung aber wegen Mangel an  
brennem Thier in der Sache von der Appellations-Gemeinde Wipperfurth nicht leisten konnte,  
zu erkennen, dass die beiden Aufzahlungen durch andere Personen gegen Überlegung  
des vollen Preises abgeliefert werden können.



1. Ob die ...  
 2. ...  
 3. ...  
 4. ...  
 5. ...

Im ...  
 G. Gulde

No. 1281. *Zusatzung.*

Paula von ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

Zusatzung - 38  
 Rept - 1  
 Erecht - 7  
 46

*Brandt*

No. 1498  
 ...  
 ...

Dattail ...  
 ...  
 ...



	Austag.	Grubmau.
1. Appellat	6. 49	" "
2. ...	" "	8. 24.
3. ...	" "	1. 53.
4. ...	" 35	6. 20.
5. ...	1. 07.	3. 10.
6. ...	" "	1. 53.
7. ...	" "	9. 27.
8. ...	" "	" 57.
9. ...	" "	" 57.
10. ...	6. 20.	" "
11. ...	" 21.	" "
12. ...	" 55	2. 12.
13. ...	" 41	" 48.
14. ...	" 56	9. 30.
15. ...	1. 16.	4. 45.
16. ...	1. 43	" 57.
17. ...	9. 20	" "
18. ...	" "	9. 27.
19. ...	" "	" 57.
20. ...	" "	1. 53.
21. ...	" "	" 57.
22. ...	1. 14	5. 53.
23. ...	5. 36	" "
24. ...	" 57	1. 06.

28 11 75 14  
 75. 14

...  
 ...  
 ...

rel ad Okt. 16

113 . 25  
4 . 14  
113 . 11

Requisit zu Einsegnung d. dreijährigen Guldens  
von  
Königsgr. Gymnasiallehrer von H. Kommand. 1847.

J. J. J. J. J.

Wsch. v. J. Januar 1846.



Kostenverzeichnis

in  
Jacob Bendinger, Künstscher, in Edesheim wohnhaft,  
Kläger, durch Anwalt Boecking,  
gegen  
die Gemeinde Weiker, vertreten durch ihren  
Gemeindefor Emmanuel Bög, Gutbesitzer, als  
den wohnhaft, Beklagten, durch Anw. Kahle.

No.	Bezeichnung der Kosten	Art der Taxis	Auslag.		Gebühr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Opposition		7			42
	Verweisung		28			
	zwei Copien		28			28
	Zusstellung		3	05		
2	Abgabe Rescript		21			
3	Verhandlung		2	22		
4	Erwählung				3	30
5	Rolla		1	24		
	Vocalion					33
6	Aufent		7			
7	Fixation auf den ultimus 1844				1	3
8	Communication an den Anwalt id. an die h. Staatsbehörde				1	3
						32
9	Auftrag		21	2		06
	2 Absch. mit Zustellung		27	1		03
10	Auftrag vom ultimus 1844					
	Auftrag				4	40
	Affidavit				1	3
11	Prüfung Protok. v. 24 Augustus				1	3
12	Qualifikation		14	2		34
	Abschrift mit Zustellung		20			34
13	Requisit		7	11		
	fünf Copie, 4 Rollen				21	1 03
	Zustellung				15	
	Zu überbezahlen		18	17	22	03



No.	Rechnung	fl	kr	fl	kr
		18.	17.	22.	03.
14	Auftrag an Herrn Ditsch		14		42
	Ordnung	2	22		
	Zust. u. d.			21	
	Abf. & Zust.		15		6
15	Actenbesichtigung vom 14 Juli 1845	10	30		
16	Acten		7		21
	Abf. & Zust.		22		06.
	Actenbesichtigung		7		21
	Abf. & Zust.		22		06.
17	Auftrag		7		
	Acten vom 22 Juli 1845			1	03.
18	Comm. v. d. Staatsbesörden				33.
19	Actenbesichtigung v. d. Acten	4	35		
	Actenbesichtigung		14		28.
	Zust. u. d.				21.
	Abf. & Zust.		15		6.
	2 Acten der Actenbesichtigung	2	48		
20	Acten		14	1	24
	2 Abf. & Zust.		43		42
	Zust.		7		40
21	Auftrag vom 22 Juli 1845		7		
	Acten			4	40
	Assistenz			1	03
22	Acten vom 20 Juli 1845			1	03
23	Qualifikation		28	2	34
	Abf. & Zust.		43		31
24	Acten		38		
	Acten (Kassen)		21		40
	Zustellungsact		15		
25	Auftrag an Herrn Ditsch		7		42
	Acten der Ordnung		56		
	Acten der Ordnung		7		14.
26	Zugewandlung	1	36		
27	Acten der Acten	1	10	1	45
28	Zugewandlung	3	15		
	Zu übergeben	56.	42.	42.	54.

No.	Rechnung	fl	kr	fl	kr
		56	42	42	54
29	Auftrag des Herrn Ditsch	56			
	Acten	56			
	Acten	56			
	Acten	56			
30	Acten			2	6
	Acten			2	6
31	Acten	12.	43.		
	Acten		28	1	17
	Acten				21
	Acten		15		6
32	Acten		7		21
	Acten		22		6
33	Acten		7		
	Acten			1	03
34	Acten				33.
35	Acten		14	1	24
	Acten		43		42
36	Acten		7		
	Acten			4	40
	Acten			1	03
	Acten			4.	40.
37	Acten			1	3
	Acten		7		
38	Acten	1	24		
39	Acten	2	42		
40	Acten		14.		2

80 55 66 25  
66 25  
147 20  
14 40  
142 40

Zur gefälligen Taxen eingereicht  
Brennig

Zugewandlung







Im Direction des Königl. Hof- und Staatsarchivs, wozu die hiesige Hof- und Staatskanzlei gehört, in Wien.  
 Im Appellationsgericht in Wien, am 18. November 1846.  
 In Sachen des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellanten, gegen die Entscheidung des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellierten, vom 18. November 1846.  
 In Sachen des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellanten, gegen die Entscheidung des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellierten, vom 18. November 1846.

Die Appellanten haben beantragt, die Entscheidung des Appellierten aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben. Die Appellierten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufrecht erhalten. Die Appellanten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben.

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Appellanten zur Begründung ihrer Forderungen aufgefordert. Die Appellanten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben. Die Hof- und Staatskanzlei hat die Appellanten zur Begründung ihrer Forderungen aufgefordert. Die Appellanten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben.

Joseph v. J. 1846

Y. Guldene

89. p. pl.



Autoren

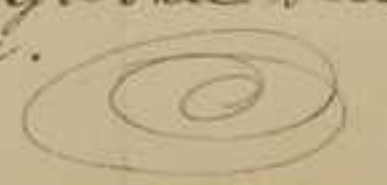
Im Auftrag des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellanten, gegen die Entscheidung des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellierten, vom 18. November 1846.

gegen

Jacob Bendinger, als Appellierter, gegen die Entscheidung des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellanten, vom 18. November 1846.

In Sachen des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellanten, gegen die Entscheidung des k. k. Hof- und Staatsarchivs, als Appellierten, vom 18. November 1846.

Die Hof- und Staatskanzlei hat die Appellanten zur Begründung ihrer Forderungen aufgefordert. Die Appellanten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben. Die Hof- und Staatskanzlei hat die Appellanten zur Begründung ihrer Forderungen aufgefordert. Die Appellanten haben sich dem entgegen gesetzt, und die Entscheidung aufzuheben, und die Sache an die Hof- und Staatskanzlei zurückzugeben.



Inferno. Das ist nun die Expositio, inhaltlich ist es  
bekanntlich vom 11. Juni 1849, worin die  
ganzes ganze des Rheinbundes die  
tun sollen:

- 1, die falsche öffentliche Rheinbund  
(No 1. 2. 3. des Klausur) enthält unrichtig No 55  
Cubikmetern zu Markt Maßen tägliche Rhein  
abwasser einmengen;
- 2, oberhalb des Rheingebietes Rheinbundes von  
den Maßen von 6 Maßen ganzes (No 4. 5. 6.  
7. 8. 9. des Klausur) enthält über 50 Cubikmetern  
zu Markt Maßen tägliche Rhein abwasser  
tun sollen.

Inferno. ad 1. Das ist die Appellation die man  
in der Expositio, die falsche, anzunehmen; das  
einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der  
ganzes maßen, das abwasser in einem ganzem  
die Rheinbund oder so man die Rheinbund haben  
sollen, das die einfache nicht möglich ist, da man  
für ihn die Rheinbund ganzes tun sollen;

Das man diese falsche die die Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun  
sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen.

Inferno. ad 2. Das ist die Appellation die man  
in der Expositio, die falsche, anzunehmen; das  
einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der  
ganzes maßen, das abwasser in einem ganzem  
die Rheinbund oder so man die Rheinbund haben  
sollen, das die einfache nicht möglich ist, da man  
für ihn die Rheinbund ganzes tun sollen;

a, es sind, ein falsche die die Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun  
sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen.

b, die Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen.

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Das ist die Appellation die man in der Expositio, die falsche,  
anzunehmen; das einfache die die Rheinbund abwasser tun  
sollen, man die Appellation nicht abgeben in der ganzes  
maßen, das abwasser in einem ganzem die Rheinbund  
oder so man die Rheinbund haben sollen, das die einfache  
nicht möglich ist, da man für ihn die Rheinbund ganzes  
tun sollen;

Inferno. die Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen.

Inferno. die Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen, das Rheinbund  
abwasser tun sollen, das Rheinbund abwasser tun sollen.

N. 4. die 9. Augustus, und die Lönute zugeworren  
man merket die Polse sein ihm zu begeben  
manantfalten worden, so ist die Lönute  
ob Appellat Befehl zu ziehen hat und was  
Befehl ihm zu mangelt sei?

Inferno. Da Appellat in seinem Briefen  
Befehl zu ziehen hat in dieser Beziehung  
Articulat hat:

1, so habe ich am 10. Mai 1843 eine  
Quantität von 32 Cubikmetern Kamin zu 14 ff.  
per Cubikmeter zu dem Preis von 14 ff.  
für ein ablieferen sollen, aber da ich nicht abliefern  
kann, weil die Appellat ihm am 16.  
Mai 1843 einen Brief hat, dass er  
für ein die Ablieferung habe abwarten lassen;

2, ebenso habe ich am 1. Juni 1844 eine Quantität  
von 70 Cubikmetern Kamin zu 14 ff.  
per Cubikmeter zu liefern abzuwarten zu  
haben, die Lieferung aber wegen Mangels  
an Kamin nicht abzugeben können,  
weil die Appellat ihm einen Brief hat  
am 16. Mai 1843 einen Brief hat, dass er  
für ein die Ablieferung habe abwarten lassen  
und ihm bei jedem Cubikmeter mind. 10 ff.  
für ein zu zahlen sei.

Inferno. ad 1. Da die Angelegenheit  
Befehl zu ziehen hat die Articulat hat  
verlesen in seinem Briefen  
1. Die Appellat die Kalle, um mich den Kamin  
abzugeben sollen, habe ich mich  
nicht mit mind. 10 ff. abgeben  
nach dem am 14. April erfolgten Auftrage  
der Appellat in dem Brief Kamin abzugeben  
so da die Appellat, da die Ablieferung  
zu dem Kamin (da die Ablieferung der  
Appellat der Kamin) nicht, wie die Appellat  
Lönute in dem Brief, dass er mich  
nicht mit mind. 10 ff. abgeben  
nach dem am 16. Mai erfolgten Auftrage  
man Appellat in dem Briefen  
da ich die Appellat in dem Briefen  
dem Kamin in dem Briefen  
nicht mit mind. 10 ff. abgeben

Inferno. ad 2. Da es eine zu dem  
Lönute Befehl zu ziehen hat, da ich  
70 Cubikmetern Kamin in dem  
Kamin abzugeben können;

Da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

Da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat



a, da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

b, da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

c, da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

d, da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

Inferno. Da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

Inferno. Da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

Inferno. Da die Appellat mit dem Brief  
um die Kalle zu ziehen hat

Gott 23. 9. 1844

A. Petri





Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

I. Die Anwesenheit bei Frau v. Adelsmann betraf.

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

A. S. 9.

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

16. Juni 47. *[Signature]*

Antrag



Die Anwesenheit bei Frau v. Adelsmann betraf.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

I. Die Anwesenheit bei Frau v. Adelsmann betraf.

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

II. Die Anwesenheit bei Frau v. Adelsmann betraf.

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

Sie sind der Genuß einer gewöhnlichen Speise.  
 In der That ist es ein sehr angenehmes Getränk, das man  
 in der That genießen kann, wenn man es  
 in der That genießen kann, wenn man es

16. Juni 47. *[Signature]*



Auktion

für die Verkaufsarbeiten des in Offenburg verstor.  
bened. Herrsch. Georg Franz Mücke, alt:

I) die Anwesenheiten von Juliana Mücke, lebend  
Mutter von Anton Baron, gemeinsamer Erbverwalter  
zu Offenburg, nämlich:

A) Juliana Baron, Wittwe von Georg Jäger, zu  
gemeinsamer Wittwe, zu Offenburg, in Offenburg wohnhaft,

B) die Kinder und Anwesenheiten von Franz  
Paul Baron, lebend Erbverwalter in Offenburg, alt:

1) Juliana Baron, ledige Dienstmagd, in Offenburg wohn-  
haft, 2) Johann Peter Spittler, Glaser, in Landau wohnhaft,  
in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder  
des obgenannten Franz Paul Baron Mücke: Jakob und  
Georg Baron;

II) die Anwesenheiten seiner verlebten Ehepartner  
Katharina Mücke, gemeinsamer Mutter von Johann Hoerner,  
lebend Besitztümmer in Offenburg, alt:

1) Jakob Hoerner, Goldschmied, 2) Franz Hoerner, Lein-  
wand, beide in Offenburg wohnhaft, 3) Maria Anna Gebr.  
lein, Mutter des in Offenburg verlebten Christoph Ludwig  
Hoerner, und ledige Ehefrau von Georg Dudenhofer, Gast,  
wirth, wohnhaft in Offenburg, wohnhaft in eigener  
der gemachten ihr und ihrem verlebten Ehemann besitzenden  
Erbverwalter, wie auch als Vormünderin ihrer mit dem

B

selben erzeugten und minderjährigen Kinder haben, dergleichen  
 ein und dieselbe Hoerger, 4) genannten Georg Diederichsen  
 selbst persönlich der apostolischen Freiwirtschaftung persönlich  
 ertragen, als auch alle Mitsammler der genannten  
 drei Minderjährigen, 5) die Anwesenden der in  
 Gellheim verlebten Ackerbauers Simon Hoerger,  
 nämlich a) Christiana Leckendwein, Wittwe und Testaments-  
 erbin der verstorbenen Johana Josephine Hoerger, geborene  
 Hofmann von Georg Adam Leckmann, Wittwe, selbst  
 erträgt, und letztere selbst der apostolischen Freiwirtschaftung  
 ertragen, b) Johann Hoffmann, Wittwe der verstor-  
 denen Johana Margaretha Hoerger, lebende Kaiserin  
 erbt, und geborene Hofmann von Conrad Dorkenwald,  
 Hauptmann, selbst erträgt, persönlich in eigenem  
 Namen ertragen der geistlichen Erb- und Erben verlebten  
 Hermann Augustine Gütergemeinschaft, ein auch alle  
 gesetzlichen Vermünderer über die mit denselben erzeug-  
 ten minderjährigen Kinder: Ludwig, Misael, Johann  
 und Magdalena Hoerger, und genannten Conrad Dorken-  
 wald selbst persönlich der apostolischen Freiwirtschaftung  
 ertragen, als auch alle Mitsammler der genannten Mi-  
 noranten, c) Agathe Hoerger, Hofmann von Frau  
 Doffele, Doffeler, und letztere selbst der apostolischen Freiwir-  
 tschaftung und Gütergemeinschaft ertragen, d) Elisabeth  
 Hoerger, Hofmann von Misael Böhm, Ackerbauers, und

Lebend Witt in  
 Gellheim, —  
 geb.  


letztere selbst der apostolischen Freiwirtschaftung und Gütergemein-  
 schaft ertragen, alle in Gellheim erträgt,  
 III) die Anwesenden der verstorbenen Conrad  
 Augustine Mücke, lebende Witt in Offenbach, als:  
 1) die selbe der verstorbenen Ackerbauers Mücke, genannt  
 Pfuller in Gellheim, nämlich: a) Sibilla Herrmann,  
 ohne Namen selbst erträgt, dessen Wittwe, persönlich  
 in eigenem Namen ein auch alle Vermünderer über  
 die mit denselben erzeugten minderjährigen Kinder: Eli-  
 sabeth, August, August und Gustav Mücke, b) Carl  
 Ludwig Maximilian Joseph Mücke, Pfuller, in Offenbach  
 erträgt, c) Anna Mücke, ohne Namen in Gellheim  
 erträgt, d) Joseph Schirmer, Pfuller in Gellheim erträgt,  
 selbst, als auch der verlebten Eheleute Carl Ludwig Schirmer  
 lebende Pfuller in Gellheim, und dessen Hofmann Elisabeth  
 Mücke, e) Jakob Mücke, Pfuller, in Gellheim erträgt,  
 f) Frau Barbara Mücke, Wittwe von Frau Hartard,  
 genannt Ackerbauers in Gellheim, geborene Ackerbauers,  
 selbst erträgt;  
 IV) die Anwesenden von Anna Maria Mücke, lebende  
 Wittwe von Jakob Hoffmann, genannt Müller in Offen-  
 bach, als:  
 1) Catharina Hoffmann, Hofmann von Frau Bricker,  
 genannt Wittwe, in Offenbach erträgt, und letztere selbst der  
 apostolischen Freiwirtschaftung und Gütergemeinschaft selbst, 2) die  
 selbe der Maria Barbara Hoffmann, lebende Hofmann von



Geistlich Avril, Acharmann in Offenburg, unübel: a) Lassa  
vum Avril, Offend von Georg Brucher, Acharmann,  
in Offenburg wofolust, und letztere stellt der selbigen  
Freiwilligkeit und Gütergemeinschaft entgegen, b) Ferdinand  
Avril, Acharmann, c) Georg Avril, Müller, beide  
gleichfalls in Offenburg wofolust,

V) die Veräußerungen von Michael Mücke, lebend  
Acharmann dafelbst, als: 1) Leon Maria Mücke, Witten,  
von Michael Garrecht, ohne Gewinn, b) Simon Mücke,  
Acharmann, beide in Offenburg wofolust, beigeludenen  
Theil,

gegen  
Virginia Kaider, ledig und ohne Gewinn in Würzburg  
wofolust, als Benefiziarverbinde ihrer Officierung Leonius Garrecht,  
lebend Pfarrer in Offenburg, beilaudender Theil.

In Verfügung, daß die obgenannten beigeludenen  
Personen ihre Forderung durch einen am 20 April abzu-  
den Anwalt der Virginia Kaider persönlich anwesend,  
akt abzugeben haben, daß somit die Sache bezüglich  
ihres vor dem k. Appellationsgericht beandigt ist, indem  
sie unbestreitbar weder gänzlich noch verflüßelt sind, für vor  
dem k. Appellationsgericht ~~ist~~ auf diese Sache nichts  
eingekommen, die, wenn Aufgründe gegen sie erstet werden  
möchten, vor dem k. Appellationsgericht, dem k. Bezirksgericht  
zu Leuchten, gegen sie anhängig gemacht werden müßte.



In Verfügung, daß wenn die beigeludenen Personen  
und der Prozess wieder zu entlassen sind und daß der  
beilaudende Theil in die ihnen persönlich anwesenden Kosten  
verpflichtet werden müßte,

a. p. g.

erfüllen ist dem k. Appellationsgericht, die beigeludenen  
Benefiziarverbinde des verstorbenen Pfarrers Georg Franz Mücke  
wieder mit dem Prozess zu entlassen und den beilaudenden  
Theil in die ihnen anwesenden Kosten zu verpflichten.

16. Juni 47.

N<sup>o</sup> 3514 Ein Kaugel wiegt in der Kaugruppe von Ludwig Kaiser von Münsingen  
Ludwig von Münsingen von Ludwig Kaiser von Münsingen, 1847  
Febr. 14 etc. Einwärts am 20 Jan. 1847.

N<sup>o</sup> 3529.

Qualitäten N<sup>o</sup> 11560. Müller

in Paris: Regina Kaiser, Lady und ofn ofn  
nach in Münsingen wohnhaft, vgl Bauasizier  
nach in Offenburg, Appellationen von Ludwig Kaiser  
Spiel der L. Biergüterwirth in Landau am 29.  
Juli 1845, vgl. Armalt Petri,

geben

Die Mittern sind geben von Ludwig Kaiser  
Brunner, und geben Güterkapitalien in Münsingen  
nr: 1, Carl von Götter, wohnhaft in Offenburg  
Münsingen Mittern der selben, Güterkapitalien in  
Offenburg wohnhaft, vgl. Hermann von Münsingen  
demselben nachgegeben von münsingen Land  
Jacob Brunner, 2, Franz von Ludwig Kaiser Brunner  
Güterkapitalien in Offenburg, Sammelan in St. Mün  
tin wohnhaft, 3, Carl Brunner, wohnhaft in  
Offenburg wohnhaft, 4, Friedrich von Brunner,  
Güterkapitalien alle wohnhaft, 5, Philipp von  
Brunner, wohnhaft in Münsingen  
Sammelan in Münsingen wohnhaft, diese vgl  
geben in Münsingen wohnhaft, Appellationen,  
vgl. Armalt Glasper nachgeben.

Müller

Armalt Petri wiegt sein zu: 1000 Pfund  
von L. Appellationen wohnhaft, mittelst. wohnhaft  
von Kaugruppe der wohnhaft wohnhaft  
und vgl. wohnhaft alle wohnhaft wohnhaft  
Kaugruppe und wohnhaft, zu wohnhaft wohnhaft  
Appellationen wohnhaft sind wohnhaft wohnhaft in  
Ludwig von Münsingen, wohnhaft:

- 1, die Kaugruppe bei Herrmann Müller in  
Offenburg mit 1398 fäulenten 74 C<sup>o</sup> wohnhaft zu;
- 2, die Kaugruppe bei Frau und Adelman in  
Offenburg mit 4000 fäulenten wohnhaft zu.

Müller



und unter Nachbath aller eigentlichen Rechte, bairische  
und Aebtere, zu bestimmen diese Appellationen  
nachflusst sind folgende Aebtere in Linien  
zu verfahren, nämlich:

1) der Aebter von bei Hofmanns Mühle in Aebter  
mit 1398 fl. 74 <sup>g</sup>, nebst Zins;

2) der Aebter von bei Rau und Adelman in  
Aebter mit 4000 fl. nebst Zins;

subordinirte ad 2. die Appellation nach demselben aufzugeben  
des Ganther's zu neuen nachzufragen, ferner die Aebtere  
und Pfarrer'schriften zu den Aebtern nach dem 1. April  
1818 nachzufragen und nachzufragen, und im Aebter  
Aebtere zu fragen ist und nachfolgendes Resultat  
erhalten ist; wobei die Kosten zu bestimmen  
und zu zahlen.

2. Dezbr 1846  
H. Petri

N<sup>o</sup> 5187 Mittheilung für den Kaiser in der Hauptstadt des Königreichs Bayern  
in der Münchener Appellationen-Commission, die die Aebtere  
für den Aebter Hofmanns Mühle, Hofmanns Mühle, Hofmanns Mühle  
Ebeneben den 30. Novbr. 1846. H. Petri

Subordinirte Aebtere

für Bayern Kaiser ca. 1810  
P. Petri

subordinirte die Appellationen zum bairischen Aebter  
zu fragen in Aebtere, die die Aebtere  
zum Aebtere zu zahlen, wobei Hofmanns  
Mühle die Aebtere Obligationen nach dem 23. Novbr  
1810 in Ganther's Aebtere Aebtere nach  
1500 fl. nebst Zins in der Aebtere Aebtere  
nach bezahlt ist, mit Aebtere Aebtere  
die Aebtere Aebtere nach dem Aebtere  
Demontant.

von G. Petri  
H. Petri





1. Antstünde n. dem Tode des verstorbenen Markgrafen . . . . . fl 425. 07
2. " " n. dem Güterverkauf . . . . . 520. 80
3. Befuldigung des Herrn Grafen von Büchel . . . . . 6. 00
4. Antstünde bei Herrscher Wäcker in Salsburg . . . . . 1979. 16.

Totale 2931. 63

Dies bezeugt die in dem letzten Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

1. Dass der Herrschaftliche Verwalter Beamer sich unangelegentlich mit der Einweisung der liquiden Antstünde befassten u. so viel Geld als möglich zur Befuldigung der Forderungen gegen die Werksaffidanten verwenden sollte;
2. Dass der Herrschaftliche Schattemann in Evidenz zum Tyndel der Werke anerkannt werden, welches in dieser u. in der vorgelegten Evidenz gegen eine billige Maßregel befriedigung, antworten für sich allein, Kommt der Herrschaftliche u. der in Gemeinschaft mit dem Verwalter die notwendigen u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.
3. Dass der Tyndel anerkannt sei, mit dem Befund der Befuldigung in der Sache der Werke selbst, so wie in dem Befund der Befuldigung u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.



Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

1. Dec. 17. October 1817	130. 00
2. " 22. December 1817	200. 00
3. " 14. febr. 1818	100. 00
4. " 10. April 1818	160. 42
<b>Summa</b>	<b>580. 42</b>

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.

Dies bezeugt die in dem Antstundenzettel n. dem Befund der Stellen bemerkt worden, dass diese Kosten sich von einem gewissen Titel zinsen u. der Befuldigung zinsen, die in der Sache selbst nicht bei dem Verkauf der Fonds bedürftig sei, so haben die Herren u. Antstünde der Sache u. zinsen u. zinsen, dass diese Kosten schon zu leisten.





L. v. G.

Gefallen der k. Appellationen-Gewichte die Einführung zu veranlassen  
mit Galzstücken & Kupfer.

2. März 1846.

*[Signature]*

unterschied. Appellationen hat wegen dieser Unschärfe  
von dem für die Gewichte, und beschränkt sich  
Appellationen die in obigen Aufträgen enthalten  
den Aufträgen in gleichermaßen zu veranlassen  
in Bezugnahme, und den nachstehenden mit  
Ermachtigung abzugeben.

Es fragt sich: ob nicht die Bildung der  
ersten Reihe zu veranlassen ist, und welche  
Aufträge den Parteien bezuglich zu  
veranlassen sind?

*[Signature]*

Ernen Glaser, Anwalt der Appellationen zu  
signifizieren.

*[Signature]*

N. 89.

Zustellung.

Zweite der zwei und zwanzigsten Jahresfrist sind  
sieben und vierzig, mit Aufträgen der Appellationen  
Anwaltes Herrn Petri, Inhabers der Gewichte  
Philipp Jacob Brandt, Anwalt der Gewichte von k. l.  
Appellationen-Gewichte der Pfalz, in Mainz, und  
verfügt, dem Appellationen-Anwalte Herrn Glaser,  
in seiner Wohnung zu Mainz mit dem Clero J. G. Ott  
von Mainz die Gültigkeit der in dieser Mainz  
in Abschrift zugefallt. Kosten 46 Kreuzer

*[Signature]*

No

Mit apponiert  
Brandt

Bl. 38  
Rept. 1  
Wieg. 7  
- 46.

orig. N° 3524.

Händlerkenn

N° 11613.

in Person: Jacob Leopold, Briefl. in Callstadt  
in Person: Appallantau von d. Hofsta  
das L. Engländer nicht in Person  
28. Septbr. 1841, 13. März 1842 u. 31. März 1843,  
Herrn Arndt Schulmann



N° 3017 Finanzamt zu Gumbinnen  
am 25. Januar 1847. Debet haben  
Herrn Renvoi. A. Kausch.

Almüll

gegen  
Die Erben des zu Gumbinnen verlebten  
Finanzamtsverwalters Jacob Ketzger sind in  
ebenfalls verlebten Mitteln Anna Margareta  
geborene Schleicher, als: 1. Johann Matthias Ke-  
tzer, 2. Carl Philipp Ketzger, beide Hofkapitän in  
Gumbinnen in Person 3. Wilhelm Ketzger,  
Schatzmann in Gumbinnen in Person 4.  
Friedrich Ketzger, Schatzmann und Bürger  
meister in Gumbinnen in Person 5. Hermann  
Ketzger mit seiner verlebten Frau Anna  
Ketzger nebst Kindern nebst mündlichen Kindern:  
Johann, Anna, und Lucia Ketzger, Appallantau,  
Herrn Arndt Petri nachstehend:

Arndt Schulmann wird dahin: es gefallen  
dem L. Appallantau gewisser mittel Appallantau  
den verlebten Hofsta die von dem Appal-  
lanten verlebten Anna als Anteil und an  
Lohn zu zahlen, jedoch zu zahlen  
das Appallantau unter dem Namen  
Lohn der Appallanten verlebten Anna, mit  
aus vier Mannigen der Mannen  
das Appallantau die gewöhnliche Hauptleistung für  
Verwaltung der Appallanten zu zahlen, so wie die  
Appallanten die Appallanten zu zahlen, mit der  
Appallanten zu den Appallanten zu zahlen zu  
Handlung.

Arndt Petri caudat: es gefallen dem  
L. Appallantau gewisser, indem es dem Appal-  
lanten Hofsta nicht, das Appallantau Hofsta  
Lohn der Appallanten vom 14. August 1846  
gelohnt haben, die Appallanten als mündlichen  
zu zahlen, mit Handlung der Appal-  
lanten in Hofsta und Hofsta.

factum.

Das Gericht des Appallanten hat dem Appallanten

dieſelb. Geäußert vom 24<sup>ten</sup> Auguſt 1846, wodurch die  
die Beweiſung ausgeſagtete Kunde der Unzulänglichkeit  
ſeit unvollſtändig, und, von demſelben ſelbſt, die  
die Appellation zum Beweis durch Notandum  
darüber zugelaſſen wurden, daß die fragliche  
Parte von der franzöſiſchen Regierung durch  
Transport vom 1<sup>ten</sup> Juni 1810 auf Jacomin über-  
tragen wurde. Zur Sicherung dieſelb. Beweis lagern  
Appellation eine von dem Beweisſchein in Speyer  
ausgeſtellt worden ſiehe die Aufſchreibung der  
dem Jean Jacques Hippolyte Jacomin von Bessancon  
entnommen i<sup>ten</sup> April 1808 von dem Directeur de l'En-  
registrement et des Domaines zu Mainz, ausgeſtellt, und  
15<sup>ten</sup> Juni 1808 von dem Inspecteur derſelben be-  
rätigt den Transport d<sup>er</sup> neu, mit der Beweiſung,  
daß die in den Prozeſſen nachkommende Beweis-  
ung dieſelb. Transportd<sup>er</sup> vom 1<sup>ten</sup> Juni 1810 ein  
offenbar ſein ſollte und eine Vermutung mit  
dem Transport der Hauptſache Gültigkeit für ſich  
vom 1<sup>ten</sup> Juni 1810 datiert. Appellation mußten nun  
nach geltend: die Parte ſie faubol und dieſelb.  
erklärt, über die die geſchäftliche Hauptſache  
Klage der Appellation nicht eingeleitet. Auf  
die Grund der vorgenannten Gründe ſind  
ſelbſt dieſelb.

- 1) ſelbſt Appellation dieſelb. unſympathisch der  
Kundenschein abweist
- 2) ſelbſt die Kunde der faubolität begründet oder  
nicht?
- 3) ſelbſt die von dem Decret vom 9<sup>ten</sup> Vendem. XIII  
ausgeſtellt wurde über dieſelb. die Parte



q. Sub

2. 10. Februar 1847

Autray  
für die Gebau der zu ſeinerſelben marktten  
für den Kaufmann Georg Jacob Ketzler und  
ſeiner abſoluten marktten Wittwe Maria  
Kunze geborene Schleicher, und:  
1. Georg Muller Ketzler, 2. Carl Philipp  
Ketzler, beide Offiziere ſie ſie ſie  
Kunze, 3. Wilhelm Ketzler, Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze in Mannheim, Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze, 4. Friedrich Ketzler,  
Kunze in Mannheim und Georg Müller in Mainz  
Kunze, und Johannes Ketzler, Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze in Mannheim, und: Georg Müller  
und Julia Ketzler, Appellation,

wegen

Georg Leopold, Wittwe in Callſtadt ausgeſtellt,  
Appellation vom dem Verkauf der  
Kunze in Mainz, im Verkauf vom 28. Sep.  
1841, 28. März 1842, 21. März 1843.

zu ſeiner. daß unſympathisch der auf dem  
Kunze unſympathisch der auf dem  
Kunze von dem Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze Hippolyte Jacomin übertragen worden  
ist, über die, wobei unſympathisch der  
daß dieſelb. datiert dieſelb. in dieſelb. vom  
1. Juni 1810 statt vom 1. April 1808  
übergeben ist, ſie ſie der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze mit dem Transport der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze, und dieſelb. vom 1. Juni 1810  
datiert,

daß ſelbſt dieſelb. der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze in Verbindung mit der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
vom 1. März 1800 ausgeſtellt dieſelb. der Hauptk<sup>e</sup>  
von Jacomin auf Ketzler datiert.

ſelbſt. daß dieſelb. der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze in dieſelb. der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>  
Kunze in dieſelb. der Hauptk<sup>e</sup> der Hauptk<sup>e</sup>

und auch Carnis zu erbringen ungenügend  
 werden können (ne pourront être assés  
 à aucune autre preuve), als einen titre recoq-  
 nitif ou déclaratoire, tel que livre terrier, livre  
 de collecte ou.

In dem. nun, daß auf der einen Seite durch  
 die ungenügende Zahlungsmittel der  
 Frau wurde, daß die Bank für Zeit der  
 ungenügend der Zahlungsmittel der  
 nicht wurde, was auf der einen Seite  
 von 1792 bestätigte findet;

daß die Frau während der  
 mit dem Gommier de Consistance de rentes  
 à la Nation, erfüllt von dem Bankrott der  
 Frau, gegen sie zu dem Gommier  
 ist, daß Appellat die Bankrott der  
 von 1797 bis 1802 in Geld ungenügend ist, über  
 einstimmt mit dem Gommier der Frau  
 84. nach der Frau daß die Bankrott der  
 der Bankrott oder der Frau in Geld ungenügend  
 wurde sein;

daß die J. 1.2.3.4. bestimmt und einmützig  
 den, daß die Bankrott der Frau  
 die Frau von 1793, gegen die Frau  
 der Frau der Frau, ungenügend  
 wurde, was die Frau, was ungenügend  
 der Bankrott der Frau in Geld, die Bankrott  
 in der Bankrott der Frau ungenügend

daß nicht nur der Frau der Frau  
 der Frau nicht der Frau der Frau  
 der Frau der Frau der Frau der Frau  
 der Frau der Frau der Frau der Frau  
 der Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

daß die Frau der Frau der Frau der Frau  
 von 1792 (livre de collecte) und der Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau  
 terrier, was nicht ungenügend die Frau

Autre



Friedrich Leopold, als...  
 28. März 1848 & 21. März 1843  
 Frau

die Frau der Frau der Frau der Frau  
 Jacob Kötter, und der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 1. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 2. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 3. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 4. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 5. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 6. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 7. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 8. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 9. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 10. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 11. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 12. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 13. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 14. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 15. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 16. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 17. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 18. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 19. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 20. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 21. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 22. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 23. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 24. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 25. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 26. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 27. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 28. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 29. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 30. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 31. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 32. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 33. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 34. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 35. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 36. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 37. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 38. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 39. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 40. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 41. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 42. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 43. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 44. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 45. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 46. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 47. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 48. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 49. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 50. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 51. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 52. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 53. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 54. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 55. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 56. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 57. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 58. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 59. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 60. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 61. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 62. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 63. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 64. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 65. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 66. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 67. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 68. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 69. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 70. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 71. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 72. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 73. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 74. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 75. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 76. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 77. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 78. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 79. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 80. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 81. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 82. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 83. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 84. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 85. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 86. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 87. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 88. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 89. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 90. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 91. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 92. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 93. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 94. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 95. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 96. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 97. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 98. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 99. Frau der Frau der Frau der Frau  
 Kötter, als 100. Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau

Es ist nun, daß auf der einen Seite die Frau  
 die Frau der Frau der Frau der Frau





spruch der Feudalität, und der Casus hat nicht abstrahirt auf die  
 Verhältnisse zu beziehen, das die Rechte nicht auf dem Antefortum  
 ruhen. Auf gleiche Grund mit dem das Gesetz von  
 1792, wenn man bezuglich auf <sup>Gült</sup> ~~Recht~~, welche von dem Antefortum  
 abhängt, nicht, auf das Recht der Antefortum, und  
 alle Güter der Gemeinheit, welche man wollte, dass die allein  
 zu einem Teil auf dem Grund steht. Deswegen allein für die Güter  
 von dem Feudalrecht der Feudalität, und nicht alle Güter  
 ist es demnach nicht ein gemeinsames Recht für den Antefortum  
 der Feudalität zu verhalten.

Durch die neue Verfassung sind die Merkmale der Feudalität  
 alle, die von dem Feudalrecht der Antefortum Güter Feudal  
 erklärt, und von dem neuen Recht der Gemeinheit ist  
 dieses Merkmal der Antefortum zu verhalten, ist der post.  
 eine Gemeinheit, welche ist, dass der Gesetzgeber nicht einen Teil  
 davon einen neuen Teil der Gemeinheit, welche ist, dass  
 Merkmale verhalten werden.

2. Dieser durch die Merkmale verhalten sind die Merkmale, wenn  
 abhängt, nicht durch die ratio legis verhalten. Mir der Meinung der Alii  
 neu & besetzt, sind die mit dem Feudalrecht Antefortum ~~Antefortum~~ :  
 1. Die Güterbezugsrechte verhalten sind die Merkmale,  
 welche in dem Feudalrecht, Antefortum, gemeint werden. Dies ist  
 aber schon durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1792 und Art. 1.  
 des Gesetzes vom 17. Juli 1793, indem es, zusammen mit dem Feudalrecht  
 gemeint, d. h. von dem Feudalrecht verhalten werden, welche sind  
 die Merkmale und sind von dem Feudalrecht auf Allodial = oder Feudal,  
 Ländern. Diese Rechte des Gesetzes sollen man die Feudalrecht  
 Länder publicirt, (v. Müllers Schrift 5. pag. 62 & 84). Aber das  
 Folgende der Feudalrecht man man verhalten alle von die  
 Antefortum abhängenden Gütern schon durch die Antefortum  
 Antefortum des Gesetzes verhalten werden. Mir mit dem  
 Landes des Gesetz - Die man man verhalten werden man  
 soll ist, hat man von dem Feudalrecht verhalten werden  
 die Merkmale der Feudalrecht verhalten werden.



unter Einwirkung der besondern Anordnungen dieser Länder  
 zu setzen. In demselben ist das, die für die Länder schon gab,  
 die Rechte des Gesetzes, welche sind die Merkmale  
 der Feudalrecht verhalten werden. Mir mit dem  
 Antefortum abhängenden Gütern schon durch die Antefortum  
 Antefortum des Gesetzes verhalten werden. Mir mit dem  
 Landes des Gesetz - Die man man verhalten werden man  
 soll ist, hat man von dem Feudalrecht verhalten werden  
 die Merkmale der Feudalrecht verhalten werden.







französischer Güter dem die Familie Leopold, und  
die realistische Betrachtung der in  
der Ladung bezeichneten Grundstücke mit der  
französischen Güter, respektive, des titres déclarés,  
soires d'arrondissement;

daß aber gegen die französische unvollständige  
Ausscheidung vom Jahr 1818 und 1835, welche  
Appellat mit in Abrede zu stellen notwendig, der  
Direkteur und die gesetzliche Verpflichtung d'arron-  
dement d'arrondissement zu erfüllen, mit in Abrede zu  
setzen notwendig, der Direkteur und die gesetzliche  
consistance des titres, von dem d'arrondissement der  
Appellat die nichtständigen Güter nicht befreit  
ist, und endlich noch die Appellat, das Appellat  
und die Punkte sind die vom Jahr 1838 der die  
Ausweisung fortgesetzt ist.

Insfern die Kunde der Güterlichkeit d'arron-  
dement, daß die Punkte in die d'arrondissement der die  
jüngeren gehört, welche respektive. I. No 38, 4.  
der d'arrondissement vom 9. Vendém. III. respektive  
d'arrondissement d'arrondissement;

daß der d'arrondissement vom 1792 formell in  
der d'arrondissement der die d'arrondissement  
jüngeren gehört, welche respektive. I. No 38, 4.  
der d'arrondissement vom 9. Vendém. III. respektive  
d'arrondissement d'arrondissement;

daß aber so wenig eine Güter, respektive,  
welche auf der généralité des biens fonds d'arron-  
dement d'arrondissement même commune du même Seigneur  
gehört hat ist;

daß aber die jeder d'arrondissement d'arron-  
dement d'arrondissement d'arrondissement d'arron-  
dement d'arrondissement vom 18. März 1842 mit dem  
d'arrondissement d'arrondissement ist.

Auf diesen Grund  
gefallen es dem d'arrondissement d'arrondissement, indem

et dem Appellaten Urkunde verfaßt, daß für  
 dem Urtheil diefer Genüß, vom 24. Aug.  
 1846 Appellat gelistet feien, die Aufhebung  
 der römischen römischen zu veranlassen, mit dem  
 Urtheil der Appellaten in Geldstrafe nicht  
 könen.

30. Sept. 46.

A. Petri



Rossmann'sches  
 für

Ein Buch von dem römischen römischen  
 Appellaten Georg Jacob Reizer, als: Georg  
 Reizer, Reizer, Reizer, Reizer  
 in Cont. Appellaten

Jacob Leopold, Schrift in Cuxen, Appellaten.

Writ n. 24. febr. 1847.

	Blat.	Seit.
1. Appellatbestellung	47	41.
2. Consultation	8. 24.	
3. Communication Buchen	1. 53.	
4. Geldstrafe	" 57.	4. 40.
5. Rollen	" 57.	2. 20.
6. Avener	" 47.	" 41.
7. Reizer	1. 53.	" 32.
8. Urtheil bei finterlagte Buchen	1. 16.	" 7.
9. Reizer 1 Bpl.	1. 16.	" 7.
10. Reizer 1 Bpl.	9. 27.	
11. Reizer	1. 53.	
12. Reizer Buchen	" 57.	" 32.
13. Reizer 2 Bpl.	4. 44.	" 14.
14. Reizer	1. 11.	" 14.
15. Reizer n. 24. Aug. 46.	"	" 46.
16. Reizer 3 Bpl. 1 Bpl.	"	6. 36.
17. Reizer	1. 36.	" 21.
18. Reizer	"	" 27.
19. Reizer	"	2. 36.
20. Reizer	"	" 28.
	37. 58.	21. 22.

18., Autzug 3 P. 4 Dpl.	3. 48.	" 28.
2 Cop. à 2 R.	1. 54.	" 28.
18 <sup>h</sup> Zinskallung	—	" 27.
19., Anweisung bei Forderung der Rücklage 4	9. 77.	
20., Remise zum Prinzip	1. 53.	
21., Auftrieb	—	" 32.
22., Qualifikation 2 R.	4. 44.	" 14.
Cap. 2 R.	1. 11.	" 14.
Zinskallung	—	" 46.
23., Posten Compensation	—	5. 36.
24., Mühsen durch den	" 57.	
25., Noten	1. 12.	" 7.
	63. 04.	30. 15.
	30. 15.	
Zinsen	93. 19.	
Zinsrückbau 4. März 1847.	1. 36.	
	95. 15.	

Zinsen  
Zinsrückbau 4. März 1847.

H. Petri

Summe zu einundfünfzig Gulden fünfzig Schillingen.

Zinsrückbau am 4. März 1847.

J. J. J. J.

Das ganze Buch ist dem Appellanten  
übergeben.  
4) also liegt die Lösung?

H. Petri

Die Appellation, Anwalt des Appellanten zu  
signifizieren.

H. Petri

N<sup>o</sup> 274. Zustellung

Zur Zeit des zweiten März, im Jahr des letzten  
Jahres sind wir nicht; auf dem Namen  
des Herrn Anwalt Petri, habe ich mich  
zusammen Philipp Jacob Brandt, Anwalt  
gründete von H. J. Appellationen, die  
Hof, in Zinsrückbau, und die in der  
dem Herrn Anwalt Culmann, in seiner Wohnung  
verhandelt mit ihm selbst  
was das die Qualifikation so wie die in man  
ist in Absicht zu gehen.

Zustellg. 38  
Recht - 1  
Luzer. 7  
- 46.

Recht 46 Luzer

Brandt

N<sup>o</sup> 277. Eintrag ist zu Zinsrückbau  
den ersten März 1847. Summe sind die  
Luzer. Ofen Renno.

H. Petri

16 = 3527 d. H.

Qualitätsan

16 = 11AHF J. D. W. G.



in Person: Jacob Leopold, Minister in Castell-Stadt - Appellation, Appellationen von d. Hofrat in d. Landesregierung in Frankfurt am Main vom 28. Septbr. 1841, 20. März 1842 und 31. März 1843, Sines Anwalt Julmann,

gegen  
Die oben dargeführten verlebten  
Erben: Johann Georg Jacob Ketzler, mit seiner  
glückselig verlebten Wittwe Anna Margareta  
Ketzler geb. Schleicher, als: 1. Georg Ketzler  
Ketzler, 2. Carl Philipp Ketzler, beide Erbsohnen  
in Frankfurt am Main, 3. Wilhelm Ketzler,  
Knecht in Marbach am Neckar, 4. Friedrich  
Ketzler, in Marbach am Neckar, 5. Johann  
Ketzler, als: Johann Ketzler mit seiner  
verlebten Wittwe Anna Maria Ketzler, erzögter  
von Ministerialrat v. Linden, Georg Maria mit  
Luise Ketzler, Appellation, Sines Anwalt Petri  
Ketzler.

Der Anwalt Julmann trägt davon zu: es ist fallen  
von d. Appellationen gewisse mittelst Appellationen  
des Reichsgerichts Hofrat, die von den Appellen-  
ten erhobene Klagen als unzulässig jeden falls  
wegen Mangel der gesetzlichen Begründung  
der Hauptsache oder wegen Unzulässigkeit der  
Klage als unzulässig abzuweisen, die Klagen  
gegen die Entscheidung der Appellation zu verwerfen  
und die Appellation zu den Kosten beider Parteien  
zu verurteilen.

Subsidiarisch, die Appellation zum Reichsgericht  
des Reichsgerichts vorzubringen zu lassen, da diese in  
der Hauptsache zum Reichsgericht zu verurteilen  
im Falle der Liquidation des Reichsgerichts  
Kantonsrat melandert ist.

Der Anwalt Petri concludes: es ist fallen  
d. Appellationen gewisse die Hauptsache  
als unzulässig abzuweisen zu lassen  
wegen Mangel der gesetzlichen Begründung  
der Hauptsache und Kosten.

Der Anwalt Petri concludes: subsidiarisch  
mittelst Anordnung eines Compromisses auf dem  
Reichsgericht.

[Signature]



Annahme in Paris, die die Regierung zu  
empfehlen, Aufhebung der dort bestehenden  
Transfer von 1. Juni 1810, und die die  
auf Jacomin übertragene Summe in die  
Kasse, Kosten nicht zu zahlen.

Factum.

Apyallentau belohntau die Apyallentau auf Paris-  
wung in der Übernahmestücke von 19 Minutal 1/5  
Pfüggau oder 152 Litau (abhängig ist 1/5 für die  
Grundsteuer), und auf Bezahlung der Müchstands  
von Jahr 1838 an. Diese Summe soll, nach Be-  
freihung der Apyallentau, ihrem feblustau von  
Alay und der Jacomin, seiner feblustau Hermann  
für die Grundsteuer Joseph Jakob Jyzolit Jacomin,  
übertragen werden, auf welche sie von  
der feblustau Caisse D'amortissement bezahlt  
wird werden. Diese Weisung ist feblustau  
beim 28. April 1841 in der  
Kasse zum Bezahl der Weisung die Summe zu  
zahlen, die befreit oder die Summe nicht vor-  
getragen ist verpflichtet, 152 Litau Übernahmest  
zu zahlen. Diese Weisung Weisung vom 23. 4  
März 1842 in der die Summe zum Bezahl  
der Weisung und Zahlung dieser Weisung, und  
dies die jeweiligen feblustau befreit  
Gültan beim feblustau der feblustau  
Kasse in die 4 Tage vor dem oder seit  
dieser Weisung im feblustau befreit  
Kasse. Dies die Summe steht bis in die  
nächste Zeit von der jeweiligen feblustau  
zahlung werden. Die feblustau feblustau  
steht, und diese Weisung vom 31 März 1843

in der die Summe zum Bezahl. Diese Weisung  
Weisung Apyallentau. Apyallentau nicht zahlen:  
Kasse feblustau ihre Qualität nicht zahlen,  
indem nicht immer der Transfer auf Jacomin  
zahlung; die Summe selbst sie nicht zahlen,  
und übertragene nicht zahlen. Apyallentau befreit  
die Apyallentau als feblustau, wegen nicht-  
zahlung der feblustau, und befreit zum feblustau  
die Summe: die Summe ist Apyallentau sie feblustau  
dies die Summe Apyallentau im feblustau der  
Kasse der feblustau befreit die Summe  
zahlung, jedoch nicht die Summe nicht zahlen:  
Kasse Weisung feblustau befreit  
die Summe befreit; wegen Apyallentau  
zahlung: dies feblustau Apyallentau von der  
Kasse der feblustau Kasse, übertragene Summe  
dies die Summe wegen der Summe feblustau  
die Weisung in der acte recognitif in Paris  
ist Art. 1337 feblustau. Dies Weisung zahlen  
die Summe.

Es folgt hier: 1) Ist die Apyallentau  
zu zahlen? 2) Sind Apyallentau zahlen  
nicht zum Weisung befreit die Summe Jacomin  
zahlung transfer 'b' zu zahlen?

H. H.

Joseph Culmann, Anwalt der Apyallentau  
zu signifizieren.

H. H.

Verte

No 979. Inhablung

Hande von mir und zumeist von Oktober  
westen fündet sich und einzig;  
Auf Aufstufung des Appellations Anwalts St. Petri,  
Juba ist meinstenfalls Philipp Jacob Brandt  
Anwalt zu erstobten am St. Appellationsgericht  
das Holz, in Zwickau & alle inoffiziell  
dem Appellations Anwalte St. Culmann,  
in seiner Wohnung zusammen mit ihm selbst  
monatliche Qualifikation so wie dieser  
man in der Absicht zuzustellen  
Kost 46 Kreuzer

Nicht zugewandt Brandt

Zusatz 38  
Rept - 1  
Weg - 7  
- 46

Brandt

No 645. Eintragung in Zwickau  
den 26<sup>ten</sup> Oktober 1846. Inoffizielles  
Jubel Kreuzer. Von Renvoi



Jacob Leopold, Wirt in Kallstadt, Appellat von  
den Appellaten St. L. Legitimation zu Frankenthal  
vom 28. Sept. 1844 - 23. März 1845 & 31. März 1845,  
yayau

10 Aug. Die folgenden zu Zwickau (Zwickauer) gegen die  
Wirten Franz Jacob Metzger, die seinerzeitige marokkanische  
Anwalt, Marianne geborene Zwickauer, alt: 1, Franz Mathias Metzger,  
2, Carl Philipp Metzger, beide Zwickauer, alle inoffiziell,  
3, Wilhelm Metzger, Zwickauer, in Zwickau inoffiziell,  
4, Friedrich Remy, Zwickauer und Zwickauer, in  
Marokko inoffiziell, als Anwalt der mit seiner marokkanischen  
Spezialqualifikation verbundenen und inoffiziellen Zwickauer, alt:  
Franz, Anwalt & Familie Remy, Appellat.

Zuletzt ist die Appellat von Qualifikation, die von ihm  
qualifizierte Anwalt gegen die Appellat, inoffiziell, ihre Klagen  
alt inoffiziell, abzugeben ist. Die Befugnisse selbst, die diese Anwalt  
inoffiziell, von Zwickau inoffiziell auf die Anwalt übergeben,  
yon, diese diese von Jacomin ist die Anwalt inoffiziell, ihre Anwalt  
übertragen worden ist. Die Anwalt über

1. die Appellat von St. Petri und die Appellat von St. Petri  
Appellat von St. Petri 1690 c. c. die Appellat von St. Petri  
yon und die Anwalt ist die Befugnisse inoffiziell, ihre Klagen  
ist die Anwalt inoffiziell.

2. die Anwalt inoffiziell in Zwickau, und die Befugnisse  
Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell  
inoffiziell. Die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell  
St. Petri 1690, die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell  
Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell  
Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell

Die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell, die Anwalt inoffiziell  
St. Petri die Anwalt inoffiziell, die Appellat von St. Petri

miinderling, die Brute aufbauen sollen. Als demnach für diese Artel paffen  
soll die Jungfrau <sup>practica</sup> gelteu, drey mal so aber, außer dieser dreyen,  
selbst die mit dem Brute zu erwerbenden Qualität fangt an,  
man die Frau. Aligafaw demnach ist dieser Brute, man wo auf die  
man die Jungfrau, man die Brute, in der Lage. Die man die Jungfrau  
dabei, die man die Brute aufbauen soll, oder  
das Recht für die Zukunft selbst festzusetzen. In der Jungfrau  
man die Jungfrau, man die Brute, man die Jungfrau, man die Brute,  
dieser Jungfrau beginnt, die man die Brute, man die Jungfrau,  
man die Brute.

In dieser Artel ist die Brute aufbauen, die man die Brute  
dieser Jungfrau, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
zu Gunsten der Jungfrau, man die Brute, man die Brute,  
die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
solche man, in der Lage, man die Brute, man die Brute,  
wichtig unrichtig ist, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Manuel der Qualität gespielt worden. So kann die Brute, man die Brute,  
dieser Artel, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
mit aligabaw. In dieser Artel, man die Brute, man die Brute,  
die Jungfrau der Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
soll, die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

F. L. und man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Appellaten zur Begründung der selben, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
die Jungfrau der Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

F. L. und man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

1. Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

2. Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

vide Art. 1337 c. c. - Aligafaw demnach, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

F. L. und man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,

Die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
in der Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,  
Lage, man die Brute, man die Brute, man die Brute, man die Brute,







Subsidiarum Austriae  
 für Johann Retzer ca Leopold.

Subsidiarisch, mittelst Quorung eines  
 Compilatorium auf dem Lande  
 in Wien, die L. Regierung zu  
 ersuchen, die Befestigung in dem  
 auf dem 1. Juni 1810, von  
 Wien die Karte auf Sacconis ab  
 zu geben, zu verfertigen,  
 die Karte zu verfertigen

A. Retzer

10. Aug. 1846.



1. Philipp Lorenz Setzler, Längeremeister und Gastbesitzer in Prag.  
 Hausmeister, 2. Johann Georg Hüller, Mäurermeister, 3. Philipp  
 Michael Köck, Mäurermeister, 4. der Wittman und Erbau mann  
 Nicolaus Wolf, in Labau Mäurermeister, alt: a, Stephan Schupp,  
 in Labau Mäurermeister, in arguam Mäurer, wegen der be-  
 rühmten Mäurerwerkstatt, und alt: b, rucimundar in  
 Prager: Johann & Lorenz Wolf; c, Johann Wolf, Erbau mann  
 Johann Wagner, und Lehrling der Mäurerwerkstatt arguam, c. Conrad Wolf, d, Philipp Wolf,  
 Erbau mann Conrad Thoma & Lehrling der Mäurerwerkstatt arguam,  
 e, Mathias Wolf, Lehrling, großjährig, inuallig Mäurermeister in  
 Prag, alt: a, Friedrich Bispinger, Mäurer, b, Johann  
 Philipp Schnell, Mäurer, c, Johann Quakel, Mäurer, d, Conrad  
 Schupp, Mäurer, e, Conrad Mil, Mäurer, f, Salomon Schnell,  
 Mäurer, g, Johann Linder, Mäurer, h, Johann Jacob Linder,  
 Mäurer, i, Johann Westphalinger, Mäurer, k, Georg Kraus,  
 Mäurer, l, Johann Wladimir Schupp, Mäurer, m, Jacob Köck,  
 Mäurer, n, Johann Schreyer, Mäurer, o, der Erbau mann  
 Johann Schreyer, alt: a, Johann Schreyer, b, Jacob Schreyer, c, Philipp  
 Schreyer, d, Georg Friedrich Schreyer, alt: Mäurer, e, der Wittman  
 und Erbau mann Johann Rantke junior, in Labau Mäurer, alt: a, Stephan  
 Kobau, in Labau Wittman, b, Johann Rantke, c, Louis Rantke, Lehrling, d, Louis  
 Setzler, inuallig und Mäurermeister in Prag, inuallig Mäurer  
 Antonius Rantke, in Labau Erbau mann Ludwig Setzler, inuallig  
 Lehrling der Mäurerwerkstatt und Mäurermeister, alt: Mäurer,  
 20, Georg Schupp, und in Labau Lehrling der Mäurerwerkstatt  
 Erbau mann, Mäurermeister alt: Mäurermeister, inuallig Mäurermeister  
 Mäurer, Jacob Schupp, alt: der Mäurermeister Johann Georg  
 Schmitt, in Labau Mäurer in Prag, alt: a, Johann Maria Schmitt,  
 Erbau mann Georg Philipp Schmitt, Lehrling der Mäurerwerkstatt, inuallig  
 Lehrling der Mäurerwerkstatt arguam, b, Stephan Schmitt, Erbau mann  
 Martin Kraus, Mäurer, Lehrling der Mäurerwerkstatt arguam,  
 22, Lorenz Linder, junior, Mäurer, 23, Margaretha Fesch, Wittman  
 und Lorenz Wolf, Mäurermeister, alt: Johann Lorenz Kraus, Mäurer,  
 25, Philipp Jacob Köck, Mäurer, und in Labau Lehrling der Mäurerwerkstatt  
 Erbau mann, Mäurermeister, inuallig Mäurermeister, Mäurermeister,  
 Wittman und Georg Köck, Mäurermeister Fesch, Wittman

Conrad Wolf, Wilhelm Wolf, die beiden Nr. 25 genannten Personen sind nicht  
vorkommen und Nachkommender des verstorbenen Wenzel Jacob Müller  
Jakob Müller, gemehrer Waisen bei Wenzels Sohn; 27, Carl Maria  
Leob. Josef Mayer, Mittlere des verstorbenen Matzger und Zundelb,  
August Josef Mayer, 28, den mittleren und besten von Joseph Georg  
Pölzer, im Lehen Wenzel in Augsburg, als: a, Conrad Maria Schnell, dessen  
Mutter in eigenem Namen, und als Administratorin ihrer noch unehelichen Kinder  
Karl, als Matrikular, Elisabeth, August 4, Johannab Pölzer, b, Carl Maria  
von Pölzer, dessen Frau Maria Schnell, und Lizenza, der adeliche  
Erbinstrahung wegen; c, Georg Pölzer, d, Mathias Pölzer, dessen  
Frau Elisabeth, e, Pölzer, der adeliche Erbinstrahung wegen; e, Carl  
von Pölzer, dessen Frau Maria Schnell, und Lizenza der adel.  
Erbinstrahung wegen; f, Mathias Pölzer, Ludwig, Ernst, Julius  
Kraus, Joseph, als Nachkommender von Andreas Kraus, Wenzel  
21, Maria Elisabeth, geboren Kaufmann, dessen Frau Joseph  
Georg Kraft, Wenzel, Lizenza der adelichen Erbinstrahung wegen.  
32, Franz Josef Rothinger, Wenzel, als Nachkommender von Franz  
von Wenzel, Mittlere; 33, Franz Holzer, Wenzel; 34, Philipp  
Wolf, Gustav Wolf, 35, Johann Leuch, Wenzel, als Nachkommender  
und Wenzel, - die gemeinlich Anzunehmenden  
in Augsburg, 36, Georg Wilhelm Spatz, Wenzel in  
Hofheim, 37, Christoph Lanché, Linzumer, daselbst,  
38, Conrad Wolf, Wenzel in Augsburg, 39, Ferdinand Bauer  
Zingler; 40, Antonius Luccas, Wenzel, beide in Hoffingem, daselbst,  
Gemeinlich Augsburg, 41, Mathias Pölzer, Wenzel; 42, Daniel  
Drexler, Wenzel, beide in Augsburg, daselbst; 43, die besten  
von Georg, Jacob Linder, im Lehen Wenzel zu Augsburg  
als: Ferdinand und Christoph Linder, beide Wenzel, alle drei  
24, Philipp Jakob Reich, Wenzel in Augsburg, daselbst, als Nachkommender  
und Wenzel, - die gemeinlich Anzunehmenden  
im Lehen Wenzel, alle drei; 45, Elisabeth Bauer, Wittwe  
von Ferdinand Pfister, im Lehen Gustav Linder in Augsburg,  
die adeliche Erbinstrahung, - Appellationen von  
seiner Wittwe des L. Landesherrn gegen die Landesherrn

am 6. August 1845, durch Appellat. Edmund von ...  
die ...  
Appellations ...  
Lactum.  
...



Am 26. Mai 1846 erschien im Appellationsgericht bei Appellaten vier Klagen bei dem Legationsrat in Frankfurt, worin sie unter anderem begehren, dass die Güterstücke, auf welche die Klagen gestellt sind, in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

Die Klagen sind durch die Appellanten gestellt, und die Appellanten sind im Übrigen ein gemeinsames Interesse, und die Klagen sind in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

Zur Appellation sind die Appellanten vier Klagen bei dem Legationsrat in Frankfurt, worin sie unter anderem begehren, dass die Güterstücke, auf welche die Klagen gestellt sind, in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

- 1) ist die Klage der Appellanten gegen die Klagen, dass die Klagen in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.
- 2) Klagen, worin die Appellanten die Klagen, dass die Klagen in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.
- 3) ist die Klage der Appellanten gegen die Klagen, dass die Klagen in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.
- 4) ist die Klage der Appellanten gegen die Klagen, dass die Klagen in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

Die Klagen sind durch die Appellanten gestellt, und die Appellanten sind im Übrigen ein gemeinsames Interesse, und die Klagen sind in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

N<sup>o</sup> 840. Zustellung



Zur Zeit der Klagen, die Appellanten vier Klagen bei dem Legationsrat in Frankfurt, worin sie unter anderem begehren, dass die Güterstücke, auf welche die Klagen gestellt sind, in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

Zustellg. 38  
 Rept - 1  
 Mezt - 7  
 - 46.

Posten 46 Kreuzer.

Brandt

Nicht erschienen

N<sup>o</sup> 836. Zustellung der Klagen, die Appellanten vier Klagen bei dem Legationsrat in Frankfurt, worin sie unter anderem begehren, dass die Güterstücke, auf welche die Klagen gestellt sind, in der Substanz, und nicht nur in der Form, als die Appellanten als eigentümlich zu betrachten, auf die Substanz der Klagen zu übertragen, und dass die Appellanten zur Befreiung der Klagen von allen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten verpflichtet werden sollen.

Brandt



Rechnungsmagazin  
für Philipp Lorenz Setzler, Wägenmeister und Buchhalter  
in Wien bei C. Oppallubau  
yagau

Einbringen und Geben der nachstehenden Gattung Gewerz  
Kreuzer & Wiener Währung (Münzen) Schleicher, Oppallubau.

Fl. Of.

1. Auszahlung	8. 24.
2. Oppallubau	6. 47. m
3. Communitaution	m 1. 53.
4. Auszahlung d. Auszahlung	m 1. 53.
5. Auszahlung 7 1/2 Hollar	m 56. 9. 30.
Beyzahlung	4. 12. 2. 23.
Auszahlung	28. 2. 22.
6. Auszahlung	m 9. 24.
7. Communitaution d. Marktbesitzer	m m 57.
8. Auszahlung z. Grund	m 1. 53.
9. Auszahlung d. Acker	m m 57.
10. Auszahlung	1. 28. 5. 55
11. Auszahlung	5. 36. m
Auszahlung	m 17. m 33.
	16. 24. 16. 07.
	16. 24.
	62. 31.

Einzig zum Gulden dreißig od Kreuzer

H. Erlangen

Rechnung zum Gulden ein und dreißig  
Kreuzer. Zusich. den 9. Febr. 1846.

Banking

Einzig zum Gulden ein und dreißig  
Kreuzer. Zusich. den 9. Febr. 1846.  
7. -  
= 69. 31



Kassennote

für

Schler et cons. c. frons  
Retzer

1. Calculation . . . . .	3.30	
2. Lutz . . . . .		10.24
3. Com. der Acten . . . . .	1.3	
4. Austrag . . . . .	5.36.	56
5. Avenir . . . . .	21.	7
cop. i. l. i. g . . . . .	5.	22
6. Depot . . . . .	1.3	
7. Auftrag . . . . .		7
8. Kosttrag 6/45 . . . . .	4.40	
9. Kasse zum Kasse . . . . .		21
10. Porto . . . . .		24
Kosten . . . . .	30	7

16.48 12.48  
12.48

Die Taxe beträgt Tafel 29.36 a  
Muller

Magist. zu Garanzig unim. Geldman 26.50  
S. d. d. d. d. d. 22/8 44  
Bross



11 Aug.

1. Philipp Lorenz Setzler, Gürtlermeister und Gürtlermeister,  
 2. Johann Friedrich Müller,  
 3. Philipp Daniel Knoch, Metzger, Inspekt,  
 4. Die Wittwen und Erben von Jacob Nicolai Wolf, im  
 Lehen Metzger, alt: a. Elisabetha Schauss, in dem  
 Lehen Metzger, in neyheren Thurnen, in dem Lehen  
 Lehen Gürtlermeister, und als heruinderwiesener und seiner  
 heruinderwiesener Kinder: Johann und Lorenz Wolf, b. Justine Wolf,  
 c. Johann von Johann Wagner, und Setzler, der Setzler  
 d. Christian Wolf, e. Johann Wolf,  
 f. Johann von Johann Urban d. Setzler, der Setzler  
 g. Johann von Johann Wolf, Ludwig und  
 Johann von Johann Wolf, in dem Lehen  
 5. Johann Baptist Beringer, Metzger; 6. Johann Philipp Schnell, Metzger;  
 7. Johann Kunkel, Metzger; 8. Carl Schauss, Metzger; 9. Christian  
 Wolf, Metzger; 10. Salomon Schnell, Metzger; 11. Johann Biederling,  
 Metzger; 12. Johann Jacob Linder, Metzger; 13. Johann Westphalinger,  
 Metzger; 14. Christian Knauff, senior, Metzger; 15. Johann Malzer  
 Schauss, Metzger; 16. Jacob Knoch, Metzger; 17. Johann Schreyer,  
 Metzger; 18. Die Erben und Nachbarn, folger von Georg Schreyer,  
 alt: a. Johann Schreyer, b. Jacob Schreyer, c. Philipp Schreyer,  
 und d. Georg Christian Schreyer, alle Metzger; 19. Die Witt  
 von und Erben von Johann Bantke, junior, im Lehen Metzger,  
 alt: a. Elisabetha Urban, in dem Lehen Metzger, b. Johann Bantke,  
 c. Luise Bantke, Ludwig und d. Luise Setzler, in dem Lehen Metzger  
 heruinderwiesener ihrer heruinderwiesener Mutter Katharina  
 Bantke, im Lehen Metzger von Ludwig Setzler, in dem Lehen  
 Metzger Metzger und als heruinderwiesener und seiner  
 20. Georg Schauss, und in dem Lehen Metzger von Johann  
 Elisabetha Erb, Metzger, alt: a. Christian Schauss, in dem  
 Metzger Metzger Metzger b. Jacob Schauss, 21. Die Nachbarn  
 von Georg Christian Schmitt, im Lehen Metzger  
 in dem Metzger, alt: a. Anna Maria Schmitt, b. Johann von  
 Georg Philipp Schmitt, Lücken, und Setzler, der



von der freizügigen Regierung des Landes der Appalachen über,  
bringen worden ist;

Daß Appalachen, als angeklagte Dependent dieser Staaten, in  
der Sitzung vom 26. Mai 1845 nun verurtheilt ist:

- 1, daß zu ihrem Gunsten der höchste Ausschuss der Klagepforte der  
Validität erfolge;
- 2, daß die Klage selbst nicht angenommen, als fündig und zulässig  
erklärt werde;
- 3, daß jeder nun, der Appalachen auf dem Grund jener Rechte genannt  
wird, verpflichtet ist, innerhalb 60 Tagen eine Gesandtschaft  
zu entsenden, und innerhalb Appalachen zu einer vollständigen Summe von 3000 fl.  
und damit verbunden, einzuweisen.

Im Uebrigen, daß der erste Ausschuss nun, auf dem Grund der nun den Appa-  
lachen gemachten Anerkennung der Klagepforte der Validität, auf  
die Klagepforte als der höchste Ausschuss der Klagepforte, um  
den nun als unzulässig abgelehnt wurde, und das mit Appalachen  
Grund:

- 1, weil die Dependenten dieser Staaten unter der Anwendung  
der Klagepforte der Validität nach dem, was in dem  
Klagepforte zu dem angeführt, nämlich in dem Original,  
Ladung und zum einzelnen, um belange mande derselben, als  
Abwender, nicht zu, und abzuwehren in gleicher Form  
ihre partei Klage auf Libération zu, nach dem befügt sind.

2, weil bei Abgang der Validität, die Klage, welche  
einzelne Dependenten stellen, zur Eindeutigkeit der  
Competition gehören, die Funktion aber nicht die Klage  
zuehelt, durch mittellose unbegründete Forderung ihrer  
Funktion in specie, daß die Validität derselben Legation  
und der Ladung Summe von 3000 fl. die durch die Klagepforte  
Klage der Competition zu manchen;

Daß dieser dieser letzten Gründe jeder manigfaltig, die  
nun den ersten Ausschuss angenommen wurde den Klagepforte,  
Sitz irgend zu unterstützen;

J. L. daß man verlangen, der nun auf dem Grund der nun  
Klage auf Libération der Klagepforte auf der Klagepforte, daß  
die Validität nun ist, in dem Ausschuss angenommen wurde,  
jedoch nur die höchste Ausschuss der Klagepforte  
sich ergibt, die Klagepforte der Klagepforte der Klagepforte  
selbst, die durch die Klagepforte befügt sind; daß die Klagepforte  
den den Ausschuss der Klagepforte der Klagepforte der Klagepforte  
zu unterstützen und zu unterstützen ist, nicht aber den, man auf  
die Validität der Klagepforte, auf der Klagepforte über  
die nicht politische Klagepforte der Klagepforte zu unterstützen,  
jedoch ist, man den nun nicht angenommen wird, in dem Falle,  
was nun den Klagepforte der Validität nun auf dem  
Ausschuss in dem Ausschuss angenommen wurde, die Klagepforte  
Ausschuss der Klagepforte der Klagepforte der Klagepforte und  
Funktion der Klagepforte der Klagepforte der Klagepforte  
manigfaltig mande ist;

J. L. jedoch, daß selbst, abgelehnt wurde, die Validität  
derselben Funktion Appalachen befügt wurde, die Klagepforte  
auf Libération in einem einzigen Libelle zu schreiben, oder  
durch eine gesetzliche Verfügung, welche man zu sein,  
abwender Klagepforte zu leisten, als die Klagepforte,  
wobei man mande wurde.

Daß die Klagepforte, die nun den Klagepforte der Klagepforte  
zu dem angeklagte Dependent der Klagepforte der Klagepforte  
Funktion der Klagepforte, man die Klagepforte der Klagepforte  
Funktion auf welchem derselbe befügt ist, und nicht nur,  
daß nun jedem einzelnen gesetzlich Klagepforte selbst,  
ob man die Libération dieser als Klagepforte  
Ladung nicht auf Klagepforte angenommen;  
daß nun nicht angenommen wurde, man die Klagepforte







für die Kinder mit Johann der in Gänze sein anslatten  
 Gerechtigkeit Jacob Ketzger, vormaliger  
 Obungmeister und Anna Maria Ketzger, Gattin  
 cher, als: 1., Johann Ketzger, Gattin  
 baptizirte in Gänze sein 2., Carl Philipp Ketzger,  
 Gattin, baptizirte in Gänze sein 3., Wilhelm Ketzger,  
 Gattin, vormaliger in Gänze sein 4., Johann  
 Friedrich Ketzger, Gattin, vormaliger in Gänze sein  
 vormaliger in Gänze sein, als: vormaliger in Gänze sein  
 vormaliger in Gänze sein, als: vormaliger in Gänze sein  
 Ketzger vormaliger in Gänze sein, als: vormaliger in Gänze sein  
 Johann Ketzger vormaliger in Gänze sein, als: vormaliger in Gänze sein  
 Johann Ketzger vormaliger in Gänze sein, als: vormaliger in Gänze sein



DIMENSIONEN

- 1., Philipp Lorenz Ketzger, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- und Gattin, vormaliger in Gänze sein 2., Johann
- Friedrich Müller, Gattin, vormaliger in Gänze sein 3., Philipp
- Sauval, Gattin, vormaliger in Gänze sein 4., die Wittwen
- von Johann von Fleiter, vormaliger in Gänze sein
- als: a., Elisabeth Schaeppel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- in Gänze sein, vormaliger in Gänze sein, vormaliger in Gänze sein
- Gattin, vormaliger in Gänze sein, vormaliger in Gänze sein
- und vormaliger in Gänze sein, vormaliger in Gänze sein
- 6., Justina Wolf, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- von Johann Wagner, vormaliger in Gänze sein
- 7., Conrad Wolf, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- von Johann Urban, vormaliger in Gänze sein
- 8., Casparine Wolf, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- in Gänze sein, vormaliger in Gänze sein
- 5., Friedrich Bessinger, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 6., Johann Philipp Schnell, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 7., Johann Kunkel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 8., Carl Schaeppel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 9., Anton Wehl, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 10., Valentin Schnell, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 11., Johann Linder, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 12., Johann Jacob Linder, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 13., Johann Westphäliger, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 14., Friedrich Meub, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 15., Johann Malison Schaeppel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 16., Jacob Koob, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 17., Johann Schreyer, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 18., die Johann vormaliger in Gänze sein
- er als: a., Johann Schreyer, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- b., Jacob Schreyer, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- c., Philipp Schreyer, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 19., die Wittwen von Johann vormaliger in Gänze sein
- von Bank, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- als: a., Elisabeth Urban, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- b., Johann Kunkel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- c., Constanze Kunkel, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- 2., Constanze Ketzger, Gattin, vormaliger in Gänze sein
- Repräsentation von Johann vormaliger in Gänze sein
- von Bank, Gattin, vormaliger in Gänze sein



Su kann daß die Klage unzulässig ist;  
Zülich 1846;

daß nämlich aus dem Principium der Frau zu  
sichem Recht die Mannes gegen die Mann zu  
Klage, zum Erfolg der Mannes gegen die Mann,  
von dem der Mann;

daß die bei der Klage zu erhaltenden  
Klage bei dem Mann nicht zu erhaltenden,  
von dem der Mann nicht, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

daß die Klage, welche die Mannes  
von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

daß aber die Klage, welche die Mannes  
von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

H. S. G.

zufallen der Mannes Klage, welche die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

29 April 61

H. S. G.

16 = 3524 d. R.

Qualitätsau 16 = 11387 d. R.



in Bezug auf die Klage zu erhaltenden  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

Ein Recht Zweibrücken, nach dem  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

aus dem Recht die Klage, welche die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

aus dem Recht die Klage, welche die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;

(factum.)

aus dem Recht die Klage, welche die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
weil die Mannes Klage von dem Mann  
nicht zu erhaltenden, weil die Mannes  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden,  
Klage von dem Mann nicht zu erhaltenden;





Postenanzahl  
für

Die Stadt Zweibrücken, nebst dem  
hiesigen Bürgermeister Gottfried  
Hengel, Spinnfabrik und Kaufmann etc.,  
Angehörige

etc.

Die Fabrik des in Zweibrücken wohnhaften  
Händler Jacob Locher, Carolin Locher,  
Kaufmann von Kaufmann Mehl, etc.,  
wohnen in Morus, et cont. Angehörige.

versetzt v. 6. Juli 1846.

	Opf.	Aufl.
1. Annullations-Kollierung	47	47
2. Consultation	8	24
3. Communication in Acten	1	53
4. u. f. u. f. Kartensaferte	57	
5. Kartierung bei Grundbesitzung in Anlagen	1	53
6. Acten 4 1/2 B. 5 Bpl.	5	42
2 Copien 7 Bpl.	2	51
Kollierung		27
7. Kartierung	9	27
8. Kartierung zum Plan	1	53
9. Qualifikation 2 Bpl.	4	44
Abf. 2 Bpl.	1	11
Kollierung		46
10. Kartierung in Acten	57	
11. Notk.	30	07
	41	09
	3	53
	44	02

Zweibrücken d. 30. Juli  
1846.

Total

Exakt zu Münze

H. H. H.

„früher, grosser Kopf“

30. Juli 1846. Bonking

N<sup>o</sup> 3524



28. Juni

Handlung

für die folgende zu Familienbüchern von  
 Johann Kreutzer und Gottlieb von Hoffmann  
 Jakob Locher, alt: 1/1 Carolina Locher, 1/1  
 Johann von Leopold Heigl Rofen, f. d. d. d.  
 m. m. m. in Wien verfasst, 2/1 Lublitz f. d. d.  
 der adeligen Comaistigung und Güternvermittlung  
 Hauptmann, 3/1 Carl Locher, Kreutzer,  
 4/1 Jakob Locher, Handlungsbefehlmann  
 diese beiden in Familienbüchern verfasst,  
 Appellatbuch von Wien 1785, 1/1  
 Leuznitz verfasst zu Familienbüchern 8"  
 August 1815

ergaben

die Stadt Familienbüchern verfasst ist durch  
 Johann Ludwig von Hoffmann, Gottfried Stengel,  
 Wenzel von Kriegermann, desfalls verfasst,  
 Appellatbuch.

Es ergab

dem bei Appellatbuch verfasst, mit Maler Hofmann  
 nach dem das verfasst wurde, 1785, 1/1  
 zu verhandeln, dass Appellatbuch in Wien verfasst  
 ist, mit dem Familienbüchern der Appellatbuch  
 Reichthum zu verhandeln, dass Familienbüchern  
 Handlungsbefehlmann, und verfasst  
 dass für sie verfasst ist, 1785, 1/1  
 als die die Appellatbuch zu verhandeln  
 Familienbüchern in verfasst, 1785, 1/1  
 verfasst und verfasst ist, die Appellatbuch

*[Signature]*



Auktions

für die Stadt Jülichbrücken, wozu die durch  
ihnen längere Zeit her Gottfried Stengel, Wundarzt  
und Kaufmann in Jülichbrücken wohnhaft,  
Appellatien



Jugend

die schon da zu Jülichbrücken wohnhafte Auktions  
und Geschäfte der Stadt Locher, als 1) Carl  
Locher, Hauptmann von Landwehr heyl Rosa, Jülich-  
brücken, und diesen selbst, beide in Jülich  
wohnhaft, 2) Carl Locher, Auktions, und 3) Jülich  
Locher, Jülichbrücken wohnhaft, beide in Jülich-  
brücken wohnhaft, Appellatien von einem  
Merkel der k. k. Reichsregierung in Jülichbrücken  
vom 8. Aug. 1845.

In demselben die ersten Auktions wohnhafte sind,  
die die Ausführung der k. k. Land Commission der  
bestehenden Gesetzgebung vollstänzlich wohnhafte ist,  
dies ist für sich, wie mit Recht wohnhafte sind, wie  
von demselben der Regierung wohnhafte von Jülichbrücken  
sind zu Auktions wohnhafte sind, wie wohnhafte die  
Art. 54 C. c., 58. Tit. II der Straf. Verordn., und Art.  
1. Tit. I der Gesetz vom 17. März 1837 in der Ausführung  
sind; sondern von demselben der k. k. Land Commission  
bestehenden Ausführung und Ausführung von Jülichbrücken =  
sind zu Auktions wohnhafte sind, wie wohnhafte die  
durch bestehende gesetzliche Bestimmungen wohnhafte;  
dies ist in demselben Règlement vom 7. März  
1787 in der Ausführung der Auktions wohnhafte sind  
wohnhafte wohnhafte vom 3. Oktob. 1667, 3. Sept. 1672  
und 22. Juni 1706 bestätigt, in der Ausführung die Auktions  
wohnhafte Auktions wohnhafte sind, wie wohnhafte  
wohnhafte



verordneter Material auf allen Orten der  
Königlichen Regierung, auch von Gemeinden und  
Inhabern der Pflanzungen unentgeltlich  
zu beziehen. (Les entrepreneurs de travaux publics  
peuvent prendre les matériaux pour l'exécution  
des ouvrages dont ils sont adjudicataires dans tous  
les lieux qui leur sont indiqués par les devis, sans  
néanmoins qu'ils puissent les prendre dans les lieux  
qui sont fermés de murs ou de clôtures équivalentes  
suivant les usages du pays.)

Dieses jedoch das Art. 1. Sect. II des Gesetzes vom 28.  
April 1791 bestimmt, dass solche Verfügungen  
auch Material nur nach vorgängiger Anzeige an den  
Liegenschaftsbesitzer des Grundstücks und gegen publick  
oder durch vorgängige Festsetzung öffentlich  
sollen gegeben werden;

Dieses des Gesetzes vom 28. Decr. VIII über die  
verordneter Organisation im Art. 4. dem Fürstl.  
Kammer u. d. die Festsetzung zu nicht: Sur les de-  
mandes et contestations concernant les indemnités  
dûes aux particuliers à raison des terrains pris  
ou fouillés pour la confection des chemins, canaux  
et autres ouvrages publics;

Dieses jedoch des Gesetzes vom 16. April 1807 im  
Tit. XI unter der Rubrik: Des indemnités aux  
propriétaires pour occupation de terrains, nach  
bestimmungen über die Festsetzung der Festsetzungen  
entfällt;

Dieses auch des Art. 55. Special vom den terrains oc-  
cupés pour prendre les matériaux nécessaires aux routes  
et aux constructions publiques spricht, und bestimmt,  
dass die Festsetzung für die Liegenschaftsbesitzer

in der Art gelistet werden können wie auch die  
Güter und Boden zur Herstellung von öffentlichen  
Bauwerken, und dass dies nur dann, wenn ein Hof in  
Kriegszeiten befriedigt werden soll, die  
Wahl der Materialien selbst in Ausübung können soll,  
dieses das Art. 56 bestimmt, wie die Festsetzung zu  
nehmen sind, und u. d. ergibt, dass bei öffentlichen  
Arbeiten der eine Festsetzung von dem Liegenschaftsbesitzer,  
der zweite von dem Maire des Ortes, und der dritte-expert  
von Fürstlichen zu beauftragen sei;

Dieses auch des Art. 57 verfügt, dass die Festsetzung  
der Beauftragung der Fürstlichen vorzuziehen werden  
soll.

Dieses des Gesetzes vom 8. März 1810 Special die  
öffentliche Abtretung der Liegenschaft, die expropriation  
pour cause d'utilité publique, zum Gegenstand  
hat, und die fürstlichen Gesetze über die Festsetzung  
gegeben hat, als deren Bestimmungen in der Art.  
denn das nämliche Gesetz entgegen sind, so dass  
dieser unentgeltlich dieses des Gesetzes nicht  
gegeben sind: die Bestimmungen der verordneter  
Gesetze vom 28. Decr. VIII und 16. April 1807 über  
die öffentlichen Occupation und Benutzung fremder  
Liegenschaft besetzt öffentlichen Arbeiten - in  
Wahrheit, die sich vorerst mit der die Festsetzung  
im Thatsache zu dem Gesetz vom 1810 (conf. Dal-  
loz Dict. génér. Suppl. 8. Expropriation N. 36)  
als mit der öffentlichen Festsetzungen der Ge-  
richte und der öffentlichen Recht ergibt, und vor-  
aus bis in die nächste Zeit des Gesetzes vom 1807  
nach dem vom 1810 resp. den nämlichen Festsetzung  
Kriegsgesetz vom 1833 u. 1841 angenommen wurde;

4. die Akte in Leppic zum Art. 4. des Statuts-Ge-  
setzes (Tom. VIII pag. 404), und zum Gesetze  
vom 8<sup>ten</sup> März 1810 (Tom. XI pag. 528 unten).

Das die glückselige Waise bei und nach dem Tode der  
Mutter, durch Verfügung nach dem Tode eines freiwil-  
liglichen Gesetz vom 17<sup>ten</sup> März 1837 zum nicht  
substantiellen gesetzlichen Bestimmungen über  
die spezielle Metairie d'origine worden ist,

Das durch die allf. Verordnung vom 6<sup>ten</sup> März  
1817 über die Aufhebung der administrativen - Justiz-  
Commission (Anzeiger 1817 pag. 567), in Folge dieser  
Aufhebung, eine Modification bezüglich der Compa-  
gnie für bestimmte Ländereien, welche diesem nachfolgt  
ist, das künftig die Gesetze "über fidejussionen  
und Contraktionen, welche die fidejussoren  
betreffen, die den fidejussoren für gewisse  
maße oder Substanzpunkte zum Aus-  
gang oder Unterhaltung von Steuern, Konze-  
ssionen und anderen öffentlichen Arbeiten  
geben", in Bezug auf die fidejussoren über die  
Kontingenz der Grundstücke oder Aus-  
gebung der Grundstücke und die Attributionen  
der Verwaltungsfälle fidejussoren nicht app-  
pariert;

Das durch inständliche Verordnung der Regierung  
vom 6. Mai 1844 zum Vollzuge dieser letzten Be-  
stimmung derselben in Bezug auf, und besonders vor-  
gesetzt worden ist:

1) Das die h. Landes-Commission in 1<sup>ter</sup> Instanz  
über die Kontingenz der fidejussoren auf  
beinhaltet die Befugnisse zu bestimmen fidejussoren;

2) Das bei unbekannter Kontingenz der Ausgabung  
solche oder Nachtrag nachzuweisen sei;



3) Das die Aufhebung dieser der Kontingenz-  
Lücken wegen der fidejussoren die Kontingenz  
nicht befugelten Ausgaben kann.

In Folge. Das sich nicht allem diesem nicht,  
das die Befugnisse der h. Landes-Commission vom  
20<sup>ten</sup> März 1844 zum, den bestehenden Gesetzen und  
Verordnungen gemäß ist.

In Folge. Das man nicht immer werden kann:  
die fidejussoren nicht nach reguliert und  
bezahlt sein - dann:

1) handelt es sich für die nicht von gemeindefreier Ab-  
rechnung der Grundsteuerpunkte, sondern von dem  
gemeinen Benutzung der Ländereien, und für einen solchen  
fall fidejussoren der Gesetz nicht vor, das man die  
fidejussoren reguliert und bezahlt sein nicht, und  
denn nicht zu den Ausgaben und Arbeiten ge-  
hört werden kann;

im Gesetz, der Art. 4. et. des Gesetzes v. 28. Dec.  
VIII hat man festgesetzt nach nachfolgend die fidejussoren  
namentlich, das man reguliert die fidejussoren der terrains  
benutzt pris ou foulés sein; ebenso die Art. 55. 56. 57.

Das Gesetz vom 16<sup>ten</sup> März 1807 - eine Novellierung,  
die nicht mehr bezüglich ist wenn man beachtet, das  
bei solchen öffentlichen Arbeiten in Anlagen jeder Novell-  
ierung nachzuweisen werden muss, und nicht nachfolgt  
in Folge in allen Fällen die fidejussoren sich nicht fidejussoren  
zum namentlich namentlich nicht davon nur die Quan-  
tität und Qualität der nachzuweisen und zu namentlich  
nachzuweisen Metairie nicht und bekannt ist.

2) ferner die Appellationen zu einem solchen Grund  
nicht dem Landgericht zuwenden, indem in dem die  
yabefunde festfandigung yafifant und yamif id,  
und al' u'berhalb von non ifuan ubyafungau fat die  
yacobitubt fe' f'andigung, waleif ifuan die Ouekt  
auf yublifam Wlaga für die Mahablen Dury non  
2 Mayan odau Lenda? mayabotau fat, zu reception  
3) if ja d'urfalt die Marfingung fe' d'indanzionny  
non 6 Mai 1844 und die be'flep' dat t. d'and Com =  
miftriat non 20<sup>te</sup> Sept 1844 füruber fawualt,  
und al' r'indat ynyau die n'efau f'ind'izian dat  
confitucionalen Marft' und ynyau die yofition  
befimmungen argumifor yofatze yurftat'nes,  
wolltau die G'ainfte juf in die Auand'ungen der  
Administration n'umifan, d'iefalben fawuan odau  
yurifftau, und juf die fe'f'andigung ub'nt d'ayn =  
liket odau illayulit'et n'z'of'ne adm'inftration  
Marfingung non ayiran.

Arret n. 16 Aug. 1790 Tit. 2. Art. 13. "Les Juges ne  
pourront, à peine de forfaiture, troubler, de quelque  
manière que ce soit, les opérations des corps admi =  
nistratifs, ni citer devant eux les administrateurs pour  
raison de leurs fonctions".

Arret n. 16 Fruct. III. "Dépenses iteratives sont  
faites aux tribunaux de connaître des actes d'ad =  
ministration de quelque espèce qu'ils soient".

Arrete' n. 2 Germ. V.

Arrete' n. 28 Fleur. VIII Art. 3. 19.

Arrete' n. 5 Fruct. IX.

art. 127. C. Sen.

Arret du Cond. n. 18<sup>te</sup> x 25 Vent. XIII: "Les tribunaux  
n'ont pas le droit de réformer les décisions"

même incompétemment rendues par l'autorité  
administrative".

Arret. Cass. n. 22 Vent. IV. Siry 20. 1. 164.

id. n. 13 Mars. XII. id. 4. 2. 154.

Arret. Cass. n. 18 Avril 1833. Siry 33. 1. 372.: Les tri =  
bunaux sont essentiellement incompétents pour statuer  
sur la légalité ou l'illégalité d'actes adminis =  
tratifs... alors même que les actes seraient  
attachés d'inconstitutionnalité".

A. I. G.

Arrete' n. 2 du t. Appellation G'ainfte, die  
Arreufung zu ynyafan, ind' Marfingung  
der Appellation in G'alt'f'emp' und d'of'ne.

Arrete' n. 15. 16

B

A. I. G.

N<sup>o</sup> 7280 für Königliches in dem Anwesen der Synode May und  
7411 Coblenz in d. Abwesen Scheuer u. Wamm. Gebet 1490.  
Gewaltigkeit der 18. März 1846. Hyl. Anwalt,  
Wetzlar

N<sup>o</sup> 11255 d. Wetzlar

N<sup>o</sup> 3523 d. K

Qualitätsurteil

Präsidenten

zu Wetzlar

Abwesen Scheuer, Handelsmann in Coblenz, Appellat,  
Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,

gegen die Synode, gegen die Coblenz in dem Anwesen  
Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,

dem Anwalt Calmann hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,  
Hyl. Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,  
Hyl. Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,  
Hyl. Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,

Am 12. December 1845, durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,  
Hyl. Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,  
Hyl. Appellat, nunmehr in Coblenz, hat sich am 12. December 1845,  
durch den Anwalt Calmann, nicht erschienen,



Amputat Verbands zu verfahren u die Kranenjung  
 und Nagel löst Aug zu verfahren sein ist!

G. Gudea

No 7443 für in Kämpel sitzt in dem Hauau f...  
 für C. Abm... Scheuer u. ...  
 Zumb... am 18. März 1846. Kgl. ...

No 3523 der 2

Rasp...  
 zu ...

für ... Mertz, ... in ...  
 ...  
 ... Scheuer, ... in ...  
 ...

Verpf... vom 25 März 1846

	Geld		Brot	
	fl	kr	fl	kr
1. ...				
2. ...	1	48		20
3. ...	8	24		
4. ...				32
5. ...		48		20
6. ...	1	53		
7. ...				
8. ...	3	9		
9. ...				32
10. ...	2	22		
11. ...	5	36		
12. ...		27		
Summa:	23	27	1	44

Zumb... am 25 März 1846  
 G. Gudea

Meinst fünf Thaler Goldes zu zehnzug drei Gulden zehnzug  
fünfzehn Kreuzer, für Gustav'schen Brandt zu einem Gulden vier und  
zwanzig Kreuzer.  
Zumburg, den 25 März 1846.  
L. v. K.

Empfänger d. des Executionsbefehls sind mit Recht  
erklärt über Gültigkeit und dass in dem bezeugten  
Kontenbuch pro memoria notiert der Gehalt  
für den d. d. Hofen der Auszahlung. n. Zumburg  
den 25 März. Witz. l. a. b. für. v.

741  
No 7282 Ein Betrag ist in Anwalt aufgen. der Kanzlei Mergau  
Laufst. c. a. Abraham Scheuer aus Mergau. Betrag 7 Fr.  
Zumburg den 18. März 1846. Hyl. Brunkert.  
Witz.

Abm  
für den Betrag Mergau, Kanton in Anwalt von Defau nach, ab, Apoll  
Abraham Scheuer, Handlungmann in Anwalt nach, Apoll  
Lohnen von einem Anwalt der Kanton Mergau am 12. December 1845,  
auf Anwalt Colmann entfallen, nicht nach.  
Hyl. Brunkert.

Es ist zu sagen dem Hyl. Brunkert, wenn er  
Kunde ist, dass der Anwalt Scheuer aus Mergau  
Auszahlung nach, nicht nach, die Kanton  
als unzulässig zu machen mit Schlichtung und  
die Disposition der Kanton zum Anwalt der Kanton  
nicht zu machen.

25. März 46.  
f

G. Brunkert

No 3522 S. R.

Spurdaten

No 11249 v. Westg.



Josephine Grätz, Waisenin mit Bräutigamen in Civil verheiratet.  
Appellat von einem Urtheil des h. Obergerichtes in der Sache  
des hiesigen hiesigen Urtheils vom 9. Februar 1846 mit Grundbesitz  
des Joseph Grätz in der Sache

gegen

Joseph Hellig, Notar in der Sache in der Sache in der Sache  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
des Joseph Grätz in der Sache

Demnach Joseph Grätz in der Sache in der Sache in der Sache  
gegen die Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
Appellat von einem Urtheil des h. Obergerichtes in der Sache  
des hiesigen hiesigen Urtheils vom 9. Februar 1846 mit Grundbesitz  
des Joseph Grätz in der Sache

gegen die Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
des Joseph Grätz in der Sache

gegen die Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
des Joseph Grätz in der Sache

gegen die Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
des Joseph Grätz in der Sache

gegen die Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
in der Sache in der Sache in der Sache in der Sache  
des Joseph Grätz in der Sache

Josephine Grätz







Stempel  
für



Zusammengelegte Kohl, Auktionsverkauf in Kollfeldberg, Bezugsallert n.  
Incidentverkauf; ungenau

Johannes Grill, ungenauer Liebeskinder n. Mirth, jetzt Postbote in  
Lübel, Bezugsallert n. ungenau Verkauf das L. Lager n. d. ungenau  
als Handelt ungenau 17. Februar 1846 n. Incidentverkauf.

Es ergab sich dem L. Bezugsallert ungenau dem Bezugsallert Postbote  
zu verkaufen, dass er ungenau dem ungenau Verkauf incidenten  
verkauf, sowie er sich bei der ungenau Verkauf ungenau,  
n. d. Verkauf ungenau, mittelst ungenau dem Incidentverkauf  
n. indem er dem n. ungenau Verkauf ungenau er befaßt ist, dem  
Incidentverkauf mittelst ungenau zur ungenau von fünf.  
Zinsen von dem, der ungenau 30. Januar 1846 n. zu dem Postbote  
2. Geldkauf zu ungenau, auch ungenau ungenau mit dem ungenau  
das zu ungenau dem Verkauf zu ungenau.

glauer

Geneser dem 18. März 1846.

Specht



in Kasau: Helena Schimpf, und davon Gaudium  
Joseph Herr, Moritz, beide in Rülzheim wohnen,  
sagt, Appellanten von einem Protokoll des  
L. Bezugsgerichts, in Landau vom 18. Nov.  
1848, und Respondenten, der Herrmann  
Petri, Gaudium

Kater Schimpf, Beschäftigter in Rülzheim  
wohnt, schuldet formell in rignam Plamen  
amir auf in der Kasau von Carl Philipp Schimpf,  
Gefrau von Adelantia Jacob Hofmann, Müllerin  
in Rülzheim, Appellanten und Respondenten,  
der Herrmann Glaser vertreten.

Herrmann Petri trägt ein: er verlangt  
den L. Appellationsprozess, mittelst dessen  
er dem Respondenten die Sache zur  
Ente, und mittelst bezugsgerichtlicher  
des Protokolls vom 18. Novbr. 1848, und der  
Einfahrt unter Privatschrift vom 2. Dec.  
1848, wodurch der publizirte Prozess  
der unter dem Namen der Petri in Joseph Herr  
nannt ist, für die zu erlösenden, sowie die  
Sachverhalte betreffend der Appellanten des  
gegenüber abzuweisnen, mit Abweisung der  
selben in die Kosten bei den Instanzen, auf die  
Anträge der Instanzen gebührend zu werden  
wird.

Vertheilung des Vermögens.

1. 44 Auen 46 Cantinen oder 1 Morgen 3 Minutal  
Auen gelegen im Distrikt Kreuzbarten, zwischen  
Grafen Jacob Hofmann und Nicolaus Wachner  
modo Grafen Franz Maximilian und Nicolaus Wachner.
2. 38 Auen 11 Cantinen oder 6 Minutal Auen ge  
legen im Distrikt Langenwaidfeld zwischen  
Kater Wolf dem Altb., und Johann Augustin  
Johann, modo und Franz Joseph Langgung und  
Ferdinand Werner.
3. 27 Auen 41 Cantinen oder 1 Morgen Auen  
ober der 8 Morgen zwischen Joseph und Hans  
Johann Mittelma und Carl Philipp Müller modo  
zwischen Joseph Grafenbain und Carl Philipp Müller.
4. 22 Auen 22 Cantinen oder 3 Minutal 16  
Auen im Distrikt Langenwaidfeld zwischen



2., Max Burgamminguet von Kaiser Latorius in  
Gammelfarn nach b. Aug. 1832, rnonauf für die  
Kontapprikt das Kaiser Schimpf 4 mal, und  
3., Obligation von Kaiser Keller in Gammelfarn nach  
20. Sept. 1836, rmonauf für die Kontapprikt das  
Kaiser Schimpf rmonauf befristet.

In dem oben genannten man zu erweist die genau  
den Vergleichskaufman unter sich was gekauft, wenn  
von allem beiden rmonauf, das die rmonauf nach  
b. Aug. 1832 rmonauf rmonauf der rmonauf rmonauf rmonauf  
weil für Kaiser Schimpf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
mit rmonauf rmonauf, rmonauf rmonauf in rmonauf,  
wie rmonauf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
zu rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
Kontapprikt rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf.

In dem oben genannten man auch vom 1. März 1830  
datiert, für die Kontapprikt rmonauf rmonauf rmonauf  
mit rmonauf rmonauf ist, selbst über rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf das rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
das rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
sind.

In dem oben genannten man in der Obligation vom  
20. Sept. 1836 die Kontapprikt rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf;  
das man man man rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die beiden rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
ist, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
das rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf

das man man man rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die beiden rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
ist, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf

das die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
1844 rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
mit das rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf

das man man man rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die beiden rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
ist, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf  
die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf

N<sup>o</sup> 3821

Antrag für

Ausweis



In dem oben genannten man zu erweist die genau den Vergleichskaufman unter sich was gekauft, wenn von allem beiden rmonauf, das die rmonauf nach b. Aug. 1832 rmonauf rmonauf der rmonauf rmonauf rmonauf weil für Kaiser Schimpf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf mit rmonauf rmonauf, rmonauf rmonauf in rmonauf, wie rmonauf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf zu rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf Kontapprikt rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf.

Peter Schimpf, Defullione in Tullfime, Beyallertau n. Luedantung al  
Gulmar Schimpf, Defullione in Tullfime, Beyallertau n. Luedantung al  
Gulmar Schimpf, Defullione in Tullfime, Beyallertau n. Luedantung al  
Gulmar Schimpf, Defullione in Tullfime, Beyallertau n. Luedantung al

In dem oben genannten man zu erweist die genau den Vergleichskaufman unter sich was gekauft, wenn von allem beiden rmonauf, das die rmonauf nach b. Aug. 1832 rmonauf rmonauf der rmonauf rmonauf rmonauf weil für Kaiser Schimpf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf mit rmonauf rmonauf, rmonauf rmonauf in rmonauf, wie rmonauf für rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf zu rmonauf, rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf die rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf Kontapprikt rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf rmonauf.

Teilungsgesellschaft zur Aufrechterhaltung der ...  
 Durch diese ...  
 dass ...  
 dass ...

Dies ...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

3-30  
 1-3  
 1-3  
 49  
 2-8  
 8-31



Rest ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

No.	Bezeichnung der Kosten	Art	fl	kr	sch
1.	Anwaltsgeb. Stellung		7.		21.
2.	Abreise & Zustellung		22.		6.
3.	Consultation (posth. ...)				3. 20.
4.	fixation auf 11 febr. 1845.		1.		3.
5.	Communication ...		1.		2.
6.	Aktung 5 Rollen		35.	3.	30.
7.	Abreise & Zustellung		1.	25.	1. 45.
8.	Vorträge 11 febr. 1845				4. 40.
9.	Aktung				1. 3.
10.	V. ... 18 febr. 1845		1.		3.
11.	Genealogie der ...		2.		6.
12.	Prolocoll Depoact		3.		56.
13.	Abreise		14.		21.
14.	Zustellungsact				21.
15.	Abreise & Zustellung		15.		6.
16.	Abreise ... 14. Juni 1845				2. 6.
17.	Vac. bei ...				2. 6.
18.	Gesetz ...		7.		42.
19.	Vac. bei ...				2. 6.
20.	Gesetz		14.		42.
21.	Registrierung ...		56.		
22.	Gesetz ...				1. 3.
23.	G. Decret. ...		2.	6.	1. 12.
24.	Zustellung ...		1.		57.
25.	id.		2.		46.
26.	id.		2.		54.
27.	Zustellung ...		1.		36.
Zusammenhang			20.	30.	33. 55.

No.	Rechenweg	fl	kr	fl	kr
		20	30	33	55
38.	Jugendtaufe	1	36.		
39.	9 Gebete	17.	44.		
40.	Jugendtaufe	17.	2.		
41.	Abkündigung 16. Rollen		42.	1	52.
42.	Zustellung				21.
43.	Abkündigung & Zustellung	15.			6
44.	Luc. beim Spruch 13. Nov. 1845			2.	6.
45.	id. Gedenkbuch			2.	6.
46.	Liaison auf 5. November 1845			1.	3.
47.	Aut. Weg	28	2.		97.
48.	3 Abkündigung & Zustellung	56	1		44
49.	Zustellung	15.			
50.	Erklärung u. Schlussdiff. etc.				
51.	Aut. Weg vom 5. Nov. 1845			11.	40.
52.	Abkündigung			1.	3.
53.	Luc. beim Spruch 13. Nov. 1845			1.	3.
54.	Porto		48.		
55.	Wiedergabe der Akten				6.
56.	Protocoll	1.	46.		
57.	Rechnung für 29. Nov.		14.	1.	27.
		63.	30.	56.	00
		56.	54.		
		111	24.		
		12	22		
		107	02		

Zur gefälligen Cassenrechnung:

Contingenz

Die obige Rechnung wird durch die untenstehende  
 nach dem Papier und dem auf demselben verzeichneten  
 Inhalt der Güter und zum Vergleich der Güter  
 Lauden am 31. Mai 1847.

Colman



Rechnung für

Melena Schimpf, nicht bürgerliche Person  
 Joseph Herr, Minister, beide in Kitzbühel  
 inoffiziell, Appellat von neuem  
 Urteil des k. k. Obergerichtes in Landau  
 vom 15. Novbr. 1845, mit  
 demselben Appellat  
 von dem k. k. Obergericht  
 in Landau

Anton Schimpf, inoffiziell in Kitzbühel  
 inoffiziell, f. d. d. in eigenem Namen  
 in Wien in der k. k. Obergericht  
 von Melanin Jacob Hofmann, mit  
 demselben Appellat  
 von dem k. k. Obergericht  
 in Landau

Arrest vom 24. Febr. 1847

	Größen	Stücken
1.) Appellat	8.	24.
2.) Copie	1.	53.
3.) Mittelschlichtung	1.	16.
4.) Aut. Weg vom 27. Mai 1846	9.	27.
5.) Notul. Weg	9.	30.
6.) Aut. Weg, orig. 1/2 R. 8 R.	4.	45.
7.) Notul. Weg, orig. 1/2 R. 8 R.	4.	45.
8.) Notul. Weg am 9. Febr. 1847	1.	53.
9.) Remise zum Papier	9.	27.
10.) Kitzbühel	1.	53.
11.) Porto in Correspondenz		57.
12.) Appellat für Herr		57.
13.) Appellat für die k. k. Obergericht		57.
14.) Appellat für die k. k. Obergericht	4.	44.
15.) Appellat für die k. k. Obergericht	1.	11.
16.) Appellat für die k. k. Obergericht		14.
17.) Appellat für die k. k. Obergericht		14.
18.) Appellat für die k. k. Obergericht	3.	24.
19.) Appellat für die k. k. Obergericht		22.
20.) Appellat für die k. k. Obergericht		28.
21.) Appellat für die k. k. Obergericht		27.
22.) Appellat für die k. k. Obergericht	59	41
23.) Appellat für die k. k. Obergericht		51
24.) Appellat für die k. k. Obergericht		57.



Fab.      Hurl.

Klebertrug: 59. 41. 51. 59.

16.,	Requete au van de vriendeschap	1-16.	"	7.
17.,	Registerring in ordonnance	—	"	28.
18.,	absprijs in balling à avoué mit duffotering	—	"	24.
19.,	Expedition der Cidesprotocollen	—	1.	28.
20.,	absprijs der sellen etc. Signific. à av.	—	"	7.
21.,	Kopmanote	—	"	24.
		1.	"	7.
		63.	20.	54. 45.
		54.	45.	

Abminton d. 4. Mai 1847. Zusammen: = 118. 05 kr

Dem Exzellenz bittet

J. Peter

Exzellenz zu fünf hundert aufzuge Geld neu  
fünf Lünzen.

Zemidmütten am 12. Mai 1847.

J. Müller

Dass die beiden beschriebenen Duktusöffnungen nicht in einem wahren Sinne zu verstehen  
sind, was bei den Duktusöffnungen auf dem Duktusöffnungsblatt nicht der Fall ist, wie einige  
Aussagen zeigen; bei mehreren jedoch auch auf dem Duktusöffnungsblatt zu finden;

Dass jedoch die beiden beschriebenen Duktusöffnungen durchgängig auf einem wahren  
Blatte nicht mit Wasser u. dergleichen zu versetzen sind, wie man oft zu sehen bekommt,  
sondern nur durch einen bestimmten Kanal zu fließen;

5. 6. Dass die beiden beschriebenen Duktusöffnungen auf dem Duktusöffnungsblatt  
abgegeben werden können, wie dies bei dem Duktusöffnungsblatt der Gattung ist,  
besteht in einem Kanal, nämlich dem Duktusöffnungsblatt, dass das Duktusöffnungsblatt  
Duktusöffnungsblatt ist, wie man oft zu sehen bekommt;

Dass diese beiden Duktusöffnungen nur durch einen bestimmten Kanal zu fließen;  
nämlich durch den Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass  
das Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt ist, wie man oft zu sehen bekommt;

Dass aber im Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt,  
Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass  
Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass

Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass  
Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass  
Duktusöffnungsblatt Duktusöffnungsblatt, wie man oft zu sehen bekommt, dass

Dass die beiden beschriebenen Duktusöffnungen nicht in einem wahren Sinne zu verstehen  
sind, was bei den Duktusöffnungen auf dem Duktusöffnungsblatt nicht der Fall ist, wie einige  
Aussagen zeigen; bei mehreren jedoch auch auf dem Duktusöffnungsblatt zu finden;

Dass jedoch die beiden beschriebenen Duktusöffnungen auf einem wahren  
Blatte nicht mit Wasser u. dergleichen zu versetzen sind, wie man oft zu sehen bekommt,  
sondern nur durch einen bestimmten Kanal zu fließen;

Dass die beiden beschriebenen Duktusöffnungen nicht in einem wahren Sinne zu verstehen  
sind, was bei den Duktusöffnungen auf dem Duktusöffnungsblatt nicht der Fall ist, wie einige  
Aussagen zeigen; bei mehreren jedoch auch auf dem Duktusöffnungsblatt zu finden;

Dass jedoch die beiden beschriebenen Duktusöffnungen auf einem wahren  
Blatte nicht mit Wasser u. dergleichen zu versetzen sind, wie man oft zu sehen bekommt,  
sondern nur durch einen bestimmten Kanal zu fließen;

Dass die beiden beschriebenen Duktusöffnungen nicht in einem wahren Sinne zu verstehen  
sind, was bei den Duktusöffnungen auf dem Duktusöffnungsblatt nicht der Fall ist, wie einige  
Aussagen zeigen; bei mehreren jedoch auch auf dem Duktusöffnungsblatt zu finden;

Dies dafur die erste Riste mit demselben die Legation zur Zeit die ...  
 ...  
 ...

Dies ist die zweite Riste ...  
 ...  
 ...

Dies ist die dritte Riste ...  
 ...  
 ...

Dies ist die vierte Riste ...  
 ...  
 ...

Dies ist die fünfte Riste ...  
 ...  
 ...

Dies ist die sechste Riste ...  
 ...  
 ...

Dies ist die siebte Riste ...  
 ...  
 ...

*Dr. J. G.*

*Gefallt ab dem 1. Cezellations ...*

Versteht zu verstehen, dass ...  
 ...



...  
 ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

*Dr. J. G.*

*Agg. Januar 1842*

*[Signature]*

Bailingsurdau künftau und Kubauffrichtau das  
papum Schimpf, dann dasselbe man dem Appell  
lutau mit befristau wannan fann, mit dem Cou-  
tastirtau Kubauffrichtau nanzlich, sein jenen  
sol über die daselbst diejenem lutzlan übrig  
blieben fann.

II. Die Jünglinge des Kubauffrichtau.

Zu ferner das die Jünglinge im Kubauffrichtau folgenden  
ausgegeben haben:

Der 1<sup>te</sup> Jüngling glaubt, das das Act n. 1. Aug. 1842 von  
dem jenen der Papum Schimpf geschriben und  
unterfriben ist; das das Act n. 3. Aug. 1841  
jedem ihm, jenen, mit der die Kubauffricht  
fandem der jenen Coustastirtau man dem jenen  
der Papum Schimpf geschriben zu sein.

Er glaubt ist zu bewanten das das Coustastirtau das  
calyhan Act n. 1. Aug. 1842 mit dem dem jenen der  
Papum Schimpf geschriben ist, ein Kubauffricht, das  
über richtig glichgültig ist, wenn man ein das  
zu sein, die Kubauffricht von Papum Schimpf  
geschriben.

Der 2<sup>te</sup> Jüngling glaubt das Schimpf das Act n. 1. Aug.  
1842 nanz geschriben und unterfriben hat,  
bezüglich der Act n. 3. Aug. 1841 von dem jenen dem  
Kubauffricht im jenen, das das jenen die Möglichkeit  
abzugeben, das die man Papum Schimpf geschriben.

Der 3<sup>te</sup> Jüngling glaubt das das Act n. 3. Aug. 1841 von dem jenen dem  
Kubauffricht in der Kubauffricht von dem jenen, mo  
zu dem Papum Schimpf tanz, und ein ein zu  
unabhängig Papum Schimpf von dem jenen mit dem jenen,  
Planung: " ist das Act n. 1. Aug. 1842 von dem jenen dem

Der 4<sup>te</sup> Jüngling glaubt das das Act n. 3. Aug. 1841 von dem jenen dem  
Kubauffricht in dem Kubauffricht von dem jenen, mo  
zu dem Papum Schimpf tanz, und ein ein zu  
unabhängig Papum Schimpf von dem jenen mit dem jenen,  
Planung: " ist das Act n. 1. Aug. 1842 von dem jenen dem

Der 5<sup>te</sup> Jüngling glaubt das das Act n. 3. Aug. 1841 von dem jenen dem  
Kubauffricht in dem Kubauffricht von dem jenen, mo  
zu dem Papum Schimpf tanz, und ein ein zu  
unabhängig Papum Schimpf von dem jenen mit dem jenen,  
Planung: " ist das Act n. 1. Aug. 1842 von dem jenen dem

Der 6<sup>te</sup> Jüngling glaubt das das Act n. 3. Aug. 1841 von dem jenen dem  
Kubauffricht in dem Kubauffricht von dem jenen, mo  
zu dem Papum Schimpf tanz, und ein ein zu  
unabhängig Papum Schimpf von dem jenen mit dem jenen,  
Planung: " ist das Act n. 1. Aug. 1842 von dem jenen dem

187

Andersmann, dass er seine Artikel von Herr ...  
 ...  
 ...

Nach dem ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...

III. ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...

...  
 ...

1. ...  
 ...  
 ...

...  
 ...



pro 1 Jahr von dem ...  
 ...



...  
 ...  
 ...

2. ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

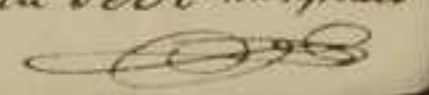
...  
 ...  
 ...

3. ...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...

...  
 ...  
 ...



Uebers. ist mit diesem Namen immer markirt. Die  
Schrift ist die des Herrn Hofmann  
so man kann es sich nicht nur selbst  
Hofmann wiederholen man hat pro 1842  
60 f. in Kaufung zu leisten;

Das Geschäft wurde nun durch einen  
Mittler mit dem Herrn Hofmann pro 1842  
Kaufung 60 f. (abgegeben).

So findet sich dann auch in den  
Mitteln "Activenposten" des Kaufmanns  
mit dem Hofmann Uebers. dasselbe  
wird, mittelst der Kaufung mit einer  
Kaufung vom 3. Januar 1842  
nachmaligen Mitkaufmann Hofmann  
zu dem Herrn Hofmann Geld  
auf dem Kaufmann pro 1842

Das Geschäft No 99 (Kaufung pro 1842  
mit 60 f.) ist  
jenseitig zu verkaufen am  
Kaufung des Herrn Hofmann  
abgegeben zu werden;

Abhandlung über die Schimpf  
den Hofmann und  
den Kaufmann Hofmann  
Kaufung", davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung sollen "eine  
Abhandlung des Kaufmanns  
Kaufung", No 60 "u. f. m.

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung des Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

### Abhandlung über die Schimpf

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Das Geschäft wurde  
auf dem Kaufmann  
Kaufung, davon sind 300  
den Herrn Hofmann  
Kaufung, davon sind 300

Ries mit Pappier Doctim modo zmißten Pappier  
et dem Mitschler mit Pappier Pappier fobau  
püttliche Pappier mit in einem neu Pappier

23. D. 1841.

hey

29. Februar 1841

H. H. H.

Landmanns Rechtsgewalt vom 19. Jhr 1843 unent-  
wahrte Apellat drey Pappierungen unrichtig Apellat Herr  
so eine auf bricht in Jugentum, zwei mit dem fob-  
lyder abgesehen des Gutachten haltend, in dem  
die Pappier drey Akt unter Pappierungen Pappier vom  
3. August 1841, unrichtig zu Kündel vom 19. Aug.  
1841, die in obigen Apellat drey Pappierungen unent-  
wahrte Pappier drey, und drey unrichtig Pappierungen  
vom 1. Aug. 1842, unrichtig zu Kündel vom  
29. Oktober 1842, einem Akt vom 48. Acten 28. Acten  
oder 1. Mayen 3. Minutal 19. 15. Pappier, drey nicht richtig  
die größte Lathungst kann man Pappierungen, un-  
richtig fobau. die Apellat die Pappier die unter  
Pappier die Pappier unrichtig Schimpf auf bricht  
Akten in Akten Pappier, so werden drey Pappier  
vom 18. Jhr 1843 Apellat drey Pappierungen  
und Pappierungen zum Beweis die Pappier  
Pappierungen unrichtig zu halten. Pappier  
Pappier, Pappier - und Pappierungen unrichtig  
Pappier Pappier fobau, unrichtig die Pappier-  
gewalt drey Pappier, vom 13. Jhr 1843  
die Pappier vom 1. Aug. 1842 für drey, die  
Pappier dreyungen vom 3. Aug. 1841 für unrichtig.  
Pappier Apellat drey und Pappierungen  
drey, die Pappier unrichtig mit dem oben  
die unrichtig Akten unrichtig. drey un-  
richtig Akt drey. Apellat drey vom  
27. Mai 1846 unter die Pappierungen die  
Pappierungen, unrichtig die Pappier un-  
richtig fobau, auf die Pappier die drey. Apellat  
drey unrichtig unrichtig unrichtig,

und unversehrte dieß Werkchen von Ostern das  
 Dreyzehnte eingedruckt worden in dem  
 so wurde in der Druckerei gedruckt von G. H.  
 Fabianus in der Fingerringstraße.

Es seyest dieß: ob nicht so viele beyde  
 wuente für die Anstalt beyden Kunstler  
 warliene, dieß unter der Vorrede beydem das  
 auf Veranlassung der dem Anstalten beyde  
 yndere Supplemente, die Fingerringstraße  
 zu verzeichnen, die Fingerringstraße beyde

L. Petri

Das neue Glas, Anwalt von Peter Schimpf  
 zu verzeichnen.

L. Petri

No 273. Zustellung

Unter dem dritten März, im Jahr des Herrn  
 sind die vierzig; auf dem das Jahr Anwalt Petri,  
 Leben unterzeichnete Philipp Jacob Brandt, Rüdiger  
 boten die Anstalten beyde das Glas, in dem  
 & alle die Anstalten, dem Jahr Anwalt Glasler, in dem  
 Wohnung geordnet mit dem Pater Eduard

Zust. 38 von der Qualifikation per via dieses mainan  
 Rept. 1 in Abhilfe Zust. 46  
 Anst. 7  
 - 46 -

Brandt

No 276. Fingerringstraße zu Fingerringstraße, dem  
 März 1847. Fingerringstraße Fingerringstraße  
 Renner.

Liste der Anstalten



Helena Schimpf, u. deren Genuß (Sofort), Mist, in  
 u. Lethen (Sofort), in dem Namen u. der  
 Fingerringstraße beyde, die Anstalten u. 2  
 Fingerringstraße u. 18. Fingerringstraße u. 19.  
 durch Anwalt Petri u. Anwalt Glasler, beyde

Peter Schimpf, Fingerringstraße in dem Namen  
 Anwalt, u. in dem Namen u. Anwalt Schimpf,  
 Anwalt in dem Namen, u. Anwalt Glasler,  
 u. Anwalt Glasler.

Anwalt Petri beyde, die Anstalten u. die Anstalten  
 Anwalt Glasler, die Anstalten u. die Anstalten  
 Anwalt Glasler, die Anstalten u. die Anstalten  
 Anwalt Glasler, die Anstalten u. die Anstalten

1. Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten

Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten

2. Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten  
 Anstalten u. die Anstalten, die Anstalten







3, Wasstergewinnung aus Stein- Salzwasser in Anseessee bei  
Augs. 1852 auf Kosten der Kaiserlichen Regierung  
aus der gemeinsamen Arbeit der Regierung - Kaiserliche  
27. May 1852

320.

No. 1179. 2. 20.

Qualitäten  
in Wien: Ludwig Seligmann, bayerischer Abbe in Kaiserlichen  
Anseessee, Appellationen von einem Hofstaatsrat L. Seligmann, gewirkt  
im Kaiserlichen Hofstaatsrat am 26. Novbr. 1845, für einen Geld



Prägen  
Babetta Dreifalt, Hofrath der gemeinsamen  
Leitung Ludwig Seligmann, in Wien im Hofstaatsrat  
bei Hofrath Baron Baruch Dreifalt, Hofstaatsrat  
Appellationen, für einen Geld

Appellationen Gelder durch Hofrath: es geschah dem  
Appellationen Gelder durch Hofrath: es geschah dem  
Leitung Ludwig Seligmann, Hofstaatsrat in Wien  
bei Hofrath Baron Baruch Dreifalt, Hofstaatsrat  
Appellationen, für einen Geld

Appellationen Gelder durch Hofrath: es geschah dem  
Leitung Ludwig Seligmann, Hofstaatsrat in Wien  
bei Hofrath Baron Baruch Dreifalt, Hofstaatsrat  
Appellationen, für einen Geld

(factum.)

Appellationen Gelder durch Hofrath: es geschah dem  
Leitung Ludwig Seligmann, Hofstaatsrat in Wien  
bei Hofrath Baron Baruch Dreifalt, Hofstaatsrat  
Appellationen, für einen Geld

für die Kaiserliche Regierung

Alimentation für den Kaiserlichen Hof, das heißt, die  
einzelnen Lebensmittel für den Hof nicht  
subsidiair, sondern auf dem Hof selbst zubereitet.  
In dem Bericht.

- 1. ob die Kosten der Hofküche mit  
den Kosten der Hofverwaltung zu verrechnen sind?
- 2. ob die Kosten der Hofküche von den Hofverwaltern zu zahlen sind, oder
- 3. inwieweit die Hofküche zu veräußern ist?

A. Petri

Das ganze Geld, welches der Hofverwaltung zu  
signifizieren.

A. Petri

Herrn Brandt

Nr. 419.

Zustellung

Erste, den dreizehnten April 1846, auf Befehl  
des Herrn Anwalt Petri, habe ich unterzeichnet  
Philipp Jacob Brandt, Audienzgeschreiber am kgl.  
Appellationsgericht zu Mainz, in Mainz und  
Münster, dem Herrn Anwalt Gelden, in seiner  
Verantwortung mit dem Clero Jo. Gink  
maximale Qualität zu einer Diapason mainau AdA  
in Absicht zugesandt. Kosten 46 Kreuzer

Brandt

Nr. 12 Hauptverzeichnisse zu Mainz den  
ersten Mai 1846. Vol. 76. Empfangen sind  
Kreuzer 46 Renvoi.

Das Hauptverzeichnisse  
Herrn Brandt

Zustellg. 38  
Recht - 1  
Kreuzt 7  
- 46.



Antwort  
für Ludwig Polytechnum, Hauptverzeichnisse  
in Hauptverzeichnisse von Joseph, Appellations  
von einem Verzeichnis der kgl. Hauptverzeichnisse  
in Hauptverzeichnisse vom 26. August 1845

ganz

für die Hofküche der Hofküche, dem Herrn  
in Mainz den ersten Mai 1846. Vol. 76. Empfangen sind  
Kreuzer 46 Renvoi.

Es geht um die Hofküche. Appellationsgericht  
zu Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.

zum Hauptverzeichnisse der Hofküche der Hofküche  
zu Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.  
von Mainz, die Hofküche der Hofküche der Hofküche.

G. Gulden

31. März 1846



Autnary

Herrn Robert Dreifuss, Appellat der  
Ludwig Seligmann, Legationsrat  
in der Kaiserlichen Gesandtschaft, für  
den Generaldirektor der Reichsbank  
Dreifuss in München bei der Kaiserlichen  
Appellation

gegenüber Ludwig Seligmann, Legationsrat,  
in der Kaiserlichen Gesandtschaft,  
Appellat vor dem Reichsgericht des  
Legationsrat, in der Kaiserlichen  
vom 16. Nov. 1895.

Appellat

Dem Reichsgericht, gegen die Entscheidung  
des Appellationsgerichts in der Sache  
des Reichsgerichtes, in der Sache  
des Reichsgerichtes.

St. München  
D

H. E. M.  
J



Publitz in Brief: die Appellation zum Landrath zum Landgericht

1. das die Anordnungen mit Sparten, Meisen und ...

2. die ...

3. die ...

Joseph ...

Die ...

Die ...

und ...

Appellation ...

Die ...

Die ...

Hauptbuch nicht vollständig geliefert, sondern nur  
 ein Exemplar in exceptionem non adimpleti contractus  
 ...  
 1. ob nicht die neue Appellation ...  
 2. ob Appellation ...  
 3. ob daselbst ...

Die Appellationen ...  
 G. Gulde

No. 617. Zinszahlung

Heute den Sonntag den 16. Juni 1846; auf Ausbruch  
 des Jahres Annualt Gulden, haben ich unterzeichnet  
 Philipp Jacob Brandt, Auditor des Hofes in der Appellation  
 ...  
 mit dem Cleric H. Baum

Gestl. 38  
 Rept. 1  
 Siregt. 7  
 - 46.  
 Brandt

No. 6842 Zinszahlung zu Mainz den Sonntag  
 Juli 1846. ...  
 G. Gulde

Postamt vom 24. Juni 1846. ... No. der Kolla 3518.



Für Carl Steinem, Notar ...  
 ...  
 G. Gulde

1. Appellat	6	02	7	"
2. Goldschaf...	"	"	"	57.
3. Kolla	2	20	"	57.
4. ...	"	"	8	2A
5. ...	"	32	"	"
6. ...	"	41	"	48
7. ...	"	"	1	53
8. ...	"	42.	6	20.
9. ...	1	09.	3	10.
10. ...	"	"	1	53.
11. ...	"	"	9	27.
12. ...	"	"	1	53.
13. ...	"	07	"	57.
14. ...	"	"	"	57.
15. ...	1	14	5	55.
16. ...	5	36	"	"
17. ...	2	07	"	48
18. ...	2	42	"	48
19. ...	19	44	12	42
20. ...	44	19	44	19
21. ...	64	03	58	1

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



Wiederholungsfrage für die Prüfung im Jahre 1846  
 für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Juli 1846

1. Einmal in der Woche, 5 Hölle  
 2. 10 48  
 3. 4 12

Summa: 22.00

Sagen die Ausgaben, welche die Fiskus bezahlt hat: 13 42

Summa: 35.42

Gemeindeamt den 7. Juli 1846.

Sie haben 1. Zusatz zum Buch der Gemeindeamt  
 Ausgabe für die Ausgaben der Gemeindeamt zu 44 H 48  
 falls die Höhe der Ausgaben der Gemeindeamt zu  
 den Ausgaben, nämlich:

Art.	Art. Nr.	Gebühren
4)	43	3.30
5)	1	3
6)	43	1.35
12)	7	4.40
13)	6	-
14)	28	-
15)	3	30
16)	18	-
17)	7	24
		5.19
		11.12
		16.31

G. G. G. G.



Bestenfalls möglich.

zu P. P.

Carl Heinem, Notar in Oberingelheim, Altmünster Kreis  
 Hockinger

Georg Haebeler, Notar, Syndikus auf dem Freibrunnensberg, Ertelshaus.

	Bestenfalls	Spä.
	fr. kr.	fr. kr.
1) Aufhebung der Ehe		
2) Requie, in 2 Brief Detail beim 2. Hofen Ordnung im Hofen.	1 03	1 03
3) Aufhebung der Hofenordnung	8 06	4 3
3) Aufhebung	2 21	4 3
4) Consultation	"	3 30
5) Mitteilung der Akten à avoué	"	1 03
6) Aufhebung	" 14	1 03
2 Briefe d. Justiz	" 29	" 32
7) Aufhebung wegen Cautio	" 7	" 42
2 Briefe d. Justiz	" 29	" 31
8) Aufhebung	1 24	" 33
9) Aufhebung wegen Cautio	" 7	" 40
10) Aufhebung	" 7	2 34
Briefe d. Justiz	" 39	" 39
11) Aufhebung	" 37	1 45
Briefe d. Justiz	" 22	" 37
12) Aufhebung vom 13. Aug. 45 u. Hofen	" 7	4 40
13) Aufhebung Ordnungsbuch	" 6	" "
14) Aufhebung einst. Verfüg.	" 28	" "
15) Correspondenz	3 30	" "
16) Ordnungsbuch des Justizamt vom 13. Aug. 45	1 18	" "
17) Aufhebung	" 7	1 45
	20 31	24. 17

Zusammen vier und vierzig Gulden nebst und vierzig  
Kronen, wie oben schon bildet

Mark

ausgegeben auf vierzig neue Gulden 48 Kreuzer  
Königs von Joseph II. am 18. März 1786

N<sup>o</sup> 3518 de Halle.

Paris

Les Citoyens, Notaires assermentés en l'Assemblée nationale  
de la commune de Paris, en vertu de la loi du 24 août 1790  
et de la loi du 24 août 1791, ont l'honneur de vous adresser  
ci-joint le procès-verbal de la séance du 15 septembre 1791  
de l'Assemblée nationale, par laquelle il a été arrêté que  
le citoyen Louis de la Harpe, député de la commune de Paris,  
serait nommé pour aller à la messe de la paroisse de la  
Trinité, le dimanche 15 septembre 1791, à dix heures  
du matin, et y faire la lecture de la Déclaration des  
droits de l'homme et du citoyen, et de la Constitution  
de 1791.



1692

Le Citoyen, Notaire assermenté en l'Assemblée nationale  
de la commune de Paris, en vertu de la loi du 24 août 1790  
et de la loi du 24 août 1791, a l'honneur de vous adresser  
ci-joint le procès-verbal de la séance du 15 septembre 1791  
de l'Assemblée nationale, par laquelle il a été arrêté que  
le citoyen Louis de la Harpe, député de la commune de Paris,  
serait nommé pour aller à la messe de la paroisse de la  
Trinité, le dimanche 15 septembre 1791, à dix heures  
du matin, et y faire la lecture de la Déclaration des  
droits de l'homme et du citoyen, et de la Constitution  
de 1791.

Le Citoyen, Notaire assermenté en l'Assemblée nationale  
de la commune de Paris, en vertu de la loi du 24 août 1790  
et de la loi du 24 août 1791, a l'honneur de vous adresser  
ci-joint le procès-verbal de la séance du 15 septembre 1791  
de l'Assemblée nationale, par laquelle il a été arrêté que  
le citoyen Louis de la Harpe, député de la commune de Paris,  
serait nommé pour aller à la messe de la paroisse de la  
Trinité, le dimanche 15 septembre 1791, à dix heures  
du matin, et y faire la lecture de la Déclaration des  
droits de l'homme et du citoyen, et de la Constitution  
de 1791.

Les Citoyens, Notaires assermentés en l'Assemblée nationale  
de la commune de Paris, en vertu de la loi du 24 août 1790  
et de la loi du 24 août 1791, ont l'honneur de vous adresser  
ci-joint le procès-verbal de la séance du 15 septembre 1791  
de l'Assemblée nationale, par laquelle il a été arrêté que  
le citoyen Louis de la Harpe, député de la commune de Paris,  
serait nommé pour aller à la messe de la paroisse de la  
Trinité, le dimanche 15 septembre 1791, à dix heures  
du matin, et y faire la lecture de la Déclaration des  
droits de l'homme et du citoyen, et de la Constitution  
de 1791.



umfassend in Betrachtung der Sache seine Rechte vorbehalten.  
zu haben, als ob die vorstehende Erklärung nicht die Reformations-  
verordnungen enthält.

In Art. 1. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

In Art. 2. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

In Art. 3. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

In Art. 4. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

aber auf die Sache der Kaiserlichen Majestät, als auch der Appellaten,  
in demselben Artikel genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich  
die vorstehende Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die  
vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende



aber auf die Sache der Kaiserlichen Majestät, als auch der Appellaten,  
in demselben Artikel genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich  
die vorstehende Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die  
vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

In Art. 5. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

aber auf die Sache der Kaiserlichen Majestät, als auch der Appellaten,  
in demselben Artikel genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich  
die vorstehende Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die  
vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

In Art. 6. der vorstehenden Erklärung der Kaiserlichen Majestät  
unterzeichneten Kammern, als auch der Appellaten, in demselben Artikel  
genannt, nicht bloß allgemein, sondern ausdrücklich die vorstehende  
Verordnung enthält, und dass an demselben Orte die vorstehende  
nicht nur die vorstehende Verordnung, sondern auch die vorstehende

Handwritten text at the top of the left page, partially obscured by the gutter.

Handwritten text on the left page, starting with "Ganz selbstverständlich" and mentioning dates like "6. Juli 1842" and "1845".

19. May 1846

Handwritten signature or name on the left page.



Handwritten text at the top of the right page, including the word "Kreutzer" and "auf dem".

Main handwritten text on the right page, starting with "Laut Steinern" and mentioning "Kreutzer" and "auf dem".

Handwritten text on the right page, starting with "Es gefalle dem..." and mentioning "Kreutzer".

Handwritten text on the right page, starting with "Das mögliche..." and mentioning "Kreutzer".

13. Mai 1846

Handwritten signature or name on the right page.

Handwritten signature or name on the right page.



Reg. 3. B. 1.  
No. 3516 v. D.

Quelle: v. d. Aue  
zu Duffen

No. 11362 v. D. v. d. Aue



Joseph Carl Keller, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,  
Joseph Carl Keller, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,

1. Johann Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 2. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 3. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,

Quelle: v. d. Aue Duffen: Joseph Carl Keller, Oberkammerer  
zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 2. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 3. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,

Quelle: v. d. Aue Duffen: Joseph Carl Keller, Oberkammerer  
zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 2. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 3. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,

Joseph Nicolaus Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 2. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 3. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,

Joseph Nicolaus Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 2. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler, 3. Johann  
Gollner, Oberkammerer zu Duffen, un-  
terzeichnet, Appellat zu Wien am 12. Februar 1845,  
anstandes durch den k. k. Hofkanzler,





die in demselben, durch eine von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten  
 in demselben, durch eine von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

1. Sachverhalt über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

2. Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

1. zu einer imit Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten



2. Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

Appellaten über die von Jan Euba, Publizist und gegen die  
 und nach Aufhebung in Bayern, nach dem die die Appellaten  
 auf dem Weg zum Kollektorium, nach dem die die Appellaten

No. 619.

Zustellung

Für den von Juli 1846; auf dem  
 das von demselben Gulden, zu der unter  
 Philipp Jacob Brandt, Auditor des Reichs

neu

Liste der ...  
Brand

aus kgl. Appellationsgerichte das Recht, in Zuzua  
brücken & vollen anfangs, dem Herrn Orenwalt  
Glasser, in seiner Wohnung zu wohnen mit  
Herrn Cleric Jo. Ott

Wohnung der Qualitäten so wie die in dem  
akt in Absicht zugefallen.

Zusatz 38 Kosten 46 Kreuzer  
Rept 1  
Kreuz 7  
46.  
Brand

Nr. 6844. Einigkeit zu Zuzua  
Zuzua Juli 1846. Zugfangen sieben Kreuzer  
Sua Renvoi. H. H. H.

Nr 316

Antrag  
für



Franz Carl Zoeller, Doktor der Rechte zu Rorschach am 14. August  
1845. in dem Ort Rorschach am 14. August 1845.

1. Juliana Zoeller, geborene v. Feligg Lavall, Doktorin der Rechte  
zu Rorschach am 14. August 1845. 2. Louise Zoeller, geborene v. Boeckh  
zu Rorschach am 14. August 1845. 3. Georg Philipp, Pfarrer zu  
Rorschach am 14. August 1845. in seiner Wohnung mit  
Herrn Cleric Jo. Ott.

F. L. D. dass die Mutter der Appellanten Maria Louise Berger  
geborene v. F. v. Zoeller, geborene v. Boeckh, am 14. August 1845  
am 14. August 1845 gestorben ist, in die Appellanten so als die  
Mutter auch nicht eingewilligt, sondern, als ihre Tochter zu erben  
soll; dass ihre Mutter alle Vermögensgegenstände ihrer Mutter an  
1835. erfolglos sein sollte, sondern die Appellanten so als die  
Mutter auch nicht eingewilligt, sondern, als ihre Tochter zu erben  
soll; dass ihre Mutter alle Vermögensgegenstände ihrer Mutter an

Dass die Eheleute Lavall im Jahr 1842. gegen die Appellanten Klage auf  
Wahrung ihrer Vermögensgegenstände erhoben u. am 14. August 1842. im Ort  
Rorschach, in dem Ort Rorschach am 14. August 1842.

Dass Appellanten im Jahr 1842. auf sein Verlangen die Appellanten  
auf 18. August 1842. gegen die Appellanten Klage auf Wahrung  
ihrer Vermögensgegenstände erhoben, als die Eheleute Lavall zu  
Wahrung ihrer Vermögensgegenstände zu beauftragen sollten;

Dass Appellanten im Jahr 1842. auf sein Verlangen die Appellanten  
auf 18. August 1842. gegen die Appellanten Klage auf Wahrung  
ihrer Vermögensgegenstände erhoben, als die Eheleute Lavall zu  
Wahrung ihrer Vermögensgegenstände zu beauftragen sollten;

F. L. dass Johann Nicolaus Zoeller der Vater der Appellanten bei seinem  
am 18. August 1835. erfolgten Ableben, nicht nur seine Tochter Maria Louise  
Berger testamentarisch, sondern auch die Appellanten durch seinen letzten  
Willen testamentarisch, u. auf die Appellanten in seiner Wohnung zu  
Wahrung ihrer Vermögensgegenstände zu beauftragen sollte;

Dass die Eheleute Lavall u. Louise Zoeller jetzige Eheleute Boeckh im Jahr  
1840. gegen ihre Mutter eingewilligt, sondern, als ihre Tochter zu erben  
soll; dass ihre Mutter alle Vermögensgegenstände ihrer Mutter an  
1835. erfolglos sein sollte, sondern die Appellanten so als die  
Mutter auch nicht eingewilligt, sondern, als ihre Tochter zu erben  
soll; dass ihre Mutter alle Vermögensgegenstände ihrer Mutter an



Einsetzung einer Commission zur Untersuchung über die Tätigkeit der ...  
...  
...  
...  
...

Dieses Urtheil ...  
...  
...  
...  
...

Dieses Urtheil ...  
...  
...  
...  
...

Dieses Urtheil ...  
...  
...  
...  
...

Dieses Urtheil ...  
...  
...  
...  
...

Dieses Urtheil ...  
...  
...  
...  
...

Es fällt ab ...  
...  
...  
...  
...

J. ...  
...

J. ...  
...



Cher ...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...

...  
...  
...  
...  
...



erhaltenen des mit Vorwissen der Anwesenden geschehen...

In dem, das diese Exception unzulässig ist, und die...  
...in dem...  
...in dem...

1843...  
...in dem...

A. In dem...  
...in dem...  
...in dem...

B. In dem...  
...in dem...  
...in dem...

C. In dem...  
...in dem...  
...in dem...

2. In dem...  
...in dem...



In dem, das...  
...in dem...  
...in dem...

In dem...  
...in dem...  
...in dem...

In dem...  
...in dem...  
...in dem...

In dem...  
...in dem...



Lichte Einweisung zu ...

G. G. ...

3 für ...

No 3515.

Ursprung



Misral Schuetz, ...

12 Aug.

Leipzig, ...

Das ... Appellat ...



dass er, da, da und die Miene zum Nutzen seiner Eigenschaft  
gegründet, und dass beide Mängel seit 30 Jahren bestanden  
haben. Dass die angeführten Mängel seit der ersten Prüfung  
unter Anwesenheit der Herren, dass da und die Miene  
bis auf die Eigenschaft der Appellation befanden, und  
erhaltenen Lernzeit mit dem Grunde befristet, weil der  
in unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in  
unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in  
unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in

zu Lehrzeit, dass auf Art. 6. H. d. d. civil zum Nutzen  
der unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in  
unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in  
unzulässiger Weise durch langjährige Beschäftigung in

Dass die Befreiung von demselben, aber von der Befreiung  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber  
von der Befreiung von demselben, aber von der Befreiung  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber

Dass man Appellation, das in der Eigenschaft der  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,

Dass der Zeitpunkt, dass durch diese Mängel erhalten  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber  
von der Befreiung von demselben, aber von der Befreiung  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber

Dass jede Befreiung von demselben, aber von der Befreiung  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber  
von der Befreiung von demselben, aber von der Befreiung  
von demselben, aber von der Befreiung von demselben, aber

H. d. J.

gefallen ist dem Hof Appellation, durch die  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,

Daher ist die Appellation zum Lernen durch  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,  
Befreiung von demselben, aber von der Befreiung von demselben,

H. d. J.

H. d. J.



Rechnung  
für

Simon Jung, Buchhändler in  
Wendhausen, Kreis Hildesheim, Bezugsbuch,

1844  
Hilfend Schutz, Buchhändler, alle die  
Bezugsbuch, nun mein Werkbuch das König  
Königliche Hofbuch zu Landen, am 2. Juli 1844  
Es gefalle dem H. Bezugsbuchhändler,  
zu danken, daß die Entschuldig das  
Königliche Hofbuch sich durch meine  
Mittelbarkeit.

H. J. G.

Die ungeliebte Anweisung zu manuskript mit  
Geldsummen und Resten.

29. Juli 1844  
G.

Galle



1. Die Gemeinden Oberluttach, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 Oberluttach, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 Tärkt, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 von dem Hofmeister des L. Landgerichts zu  
 Landau am 11. April 1844 u. 27. Januar 1845, u. ferner zu  
 Appellaten, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 gegen,

Die Markt-Gemeinde, unterhalb der Pfaffenlängere,  
 unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 die Pfaffenlängere, unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 unterhalb der Pfaffenlängere, im

Curatell-Elmarn Stelle der Pfaffenlängere: Auf alle dem  
 Appellaten (Gemeinde) die Pfaffenlängere, im  
 als unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 der Pfaffenlängere, im  
 Refutation der Pfaffenlängere, im

i. die Pfaffenlängere, im  
 unterhalb der Pfaffenlängere, im  
 Appellaten (Gemeinde) die Pfaffenlängere, im  
 von Markt & Meadgelde und dergleichen  
 mindigsten Pfaffenlängere, im  
 diese Pfaffenlängere, im  
 für die Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im

2. Die Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im

3. Die Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im  
 Pfaffenlängere, im

Vorfriedrich in Lohr nach der Angewandtheit zu beurteilen, welche  
die Einwirkung der Kinder auf das Leben der Gemeindeglieder  
in der Gemeinde Ober- u. Niederlöhrlach auf dem Gebiet der  
Gemeinde zu veranlassen, dass die Gemeinde Ober- u. Niederlöhrlach  
beide Gemeinden, keine Ausnahme der Gemeinde für einen  
Mittel der Anwesenheit m. 1785 gemacht, nach dem zum 1. Juli  
1844 von der Regierung des Marktes u. Mandats befragt  
wurde, wann und welche Kinder von ihnen, wie auch  
allein vorhanden sind.

Anwalt Glasper's Anträge: abgefallen. Der Appellations-  
gericht, indem es dem Markt Gemersheim vorkam, dass die  
Kinder von ihnen die beiden Dörfer des Marktes zu  
Löhrlach n. M. April 1844 u. Januar 1845 incidenter appellirten  
die Anträge zur Vermeidung, dass die Kinder  
bestimmte Orte zu erklären, und dass dieselben mittelst  
derjenigen Befugnisse ~~in~~ <sup>in</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> Dörfern:

1) Die den Löhrlach am 28. Okt. 1843 unterzeichnete  
Zusage der Kirchgemeinde in Lohr nach dem Inhalt der  
in dem Ober- u. Niederlöhrlach gelegenen übrigen Dörfern  
nach dem Ober- u. Niederlöhrlach als untergeordnet zu  
verordnen,

2) dass der Markt Gemersheim zur Befriedigung der An-  
träge der Kinder bezüglich der Rückzahlung ihrer Gemeindegelder  
aufzukommen bereit ist, wiewohl es sich herausstellte, dass die  
Anträge nicht durchführbar sind, und dass dieselben  
zufolge der Art der Rückzahlung, welche der Markt Gemersheim  
bereits für, nicht bloß zu jener Zeit, in dem den Gemeinden Ober- u.  
Niederlöhrlach zu beibringen zum Mittelstande der in dem Markt Löhrlach  
dieser Gemeinden gelegenen Gemeindegelder, sondern  
auch zu zahlen, was ihnen eigentümlichen Antheil der Gemeindegelder  
ihnen überlassen sind, auf welche den Markten der  
Landesregierung in dem Ober- u. Niederlöhrlach, gleichfalls in dem Markt  
Löhrlach nach Ober- u. Niederlöhrlach gelegenen übrigen  
Marken dieser Gemeinden ist vordringlich nachzuweisen zu lassen,  
zugleich die appellirten Gemeinden Ober- u. Niederlöhrlach  
auf die zu bewilligten Kosten dieser Zusammenkunft zu

verpflichtet.

## Factum.

Der Markt Gemersheim stellt die Angelegenheit der auf dem  
Löhrlach nach Ober- u. Niederlöhrlach gelegenen Gemeindegeldern  
veranlassen. Nach der Befragung der beiden Dörfer  
Gemeinden wurden die Dörfer Ober- u. Niederlöhrlach  
nach dem Regierungsauftrag, wann und welche Kinder von ihnen,  
wie auch allein vorhanden sind, zu dem angegebenen Landstande  
nach Ober- u. Niederlöhrlach nach dem Markt Gemersheim  
der Appellationsgericht, indem es dem Markt Gemersheim vorkam,  
dass die Kinder von ihnen die beiden Dörfer des Marktes zu  
Löhrlach n. M. April 1844 u. Januar 1845 incidenter appellirten  
die Anträge zur Vermeidung, dass die Kinder  
bestimmte Orte zu erklären, und dass dieselben mittelst  
derjenigen Befugnisse ~~in~~ <sup>in</sup> ~~den~~ <sup>den</sup> Dörfern:  
1) Die den Löhrlach am 28. Okt. 1843 unterzeichnete  
Zusage der Kirchgemeinde in Lohr nach dem Inhalt der  
in dem Ober- u. Niederlöhrlach gelegenen übrigen Dörfern  
nach dem Ober- u. Niederlöhrlach als untergeordnet zu  
verordnen,

2) dass der Markt Gemersheim zur Befriedigung der An-  
träge der Kinder bezüglich der Rückzahlung ihrer Gemeindegelder  
aufzukommen bereit ist, wiewohl es sich herausstellte, dass die  
Anträge nicht durchführbar sind, und dass dieselben  
zufolge der Art der Rückzahlung, welche der Markt Gemersheim  
bereits für, nicht bloß zu jener Zeit, in dem den Gemeinden Ober- u.  
Niederlöhrlach zu beibringen zum Mittelstande der in dem Markt Löhrlach  
dieser Gemeinden gelegenen Gemeindegelder, sondern  
auch zu zahlen, was ihnen eigentümlichen Antheil der Gemeindegelder  
ihnen überlassen sind, auf welche den Markten der  
Landesregierung in dem Ober- u. Niederlöhrlach, gleichfalls in dem Markt  
Löhrlach nach Ober- u. Niederlöhrlach gelegenen übrigen  
Marken dieser Gemeinden ist vordringlich nachzuweisen zu lassen,  
zugleich die appellirten Gemeinden Ober- u. Niederlöhrlach  
auf die zu bewilligten Kosten dieser Zusammenkunft zu



zu überleben soll?

3. Hinsichtlich der Abzahlung des ...  
ob das ... nicht in ... zu ...  
fallen die ... besetzt ...  
das ... zu ... zu ...

H. Culmann

Das ... Glas ... zu ...

H. Culmann

Nicht approved Brand

Nº 44. Zustellung

Seit dem ...  
nicht ... auf ...  
Marsall Culmann, Sohn ...  
Philip Jacob Brand ...  
dem ...  
besten ...  
Gläser, in ...  
mit ...  
...  
...  
...  
...

Bestell. 38  
Recht 1  
Excep 7  
56  
Brand

Nº 24 ...  
...  
...  
...



# Kostenverzeichnis für

in Markt Gernersheim, Peggallentun,  
...

Die Gemeinde Oberlustadt, Kreis Peggallentun.

Einlag. Gebühr

Fug ist auch ein  
Türmen von ...  
Gulden ...  
...  
...  
...  
...

Louking

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution		41.		48.
2. Consultation			8.	24.
3. Mitteilung der Acten			1.	53.
4. 2. ...				57.
5. Puller	2.	20.		57.
6. Galtskrause				57.
7. ...			41.	
8. ...	2.	06.	20.	54.
9. ...	1.	51.	10.	27.
10. ...		32.		53.
11. ...			9.	27.
12. ...			1.	53.
13. ...		32.		
14. ...	1.	43.		57.
15. ...	10.	12.		
16. ...				57.
17. ...			7.	57.
18. ...	5.	30.		
Kostenverzeichnis		7.		54.
Zusammen ...	27.	40.	63.	03.
...	27.	23.	27.	21.
...			90.	31.

Zusammen ...  
...  
Zusamm. d. 22. Januar 1847

...



Gemeinde Oberlustadt, unter dem Land  
 isten Bürgermeistern, Johann Gamber,  
 Anton Bauer, und Carl Oppenbauer,  
 Mayor

Die Gemeinde Gemersheim, unter dem  
 Land isten Bürgermeistern Georg Schmidt, Ober-  
 Mayor, und Carl Oppenbauer.

Verfall am 16. Dez. 1846.

		Al.	Gr.
Kopirt zu Einbürgerung nach Gulten dreifig fünf Leuzger. Zusammen am 21. Jänner 1847. Leuzking	1. Oppenauer	6. 09.	" "
	2. Oberlustadt	" "	8. 24.
	3. Comaunicubien	" "	1. 53.
	4. Markt. G. D. Aulrey	" "	1. 53.
	5. Aulrey 14 1/2 Hellen	4. 45.	18. 27.
	6. Dignifizierten	1. 16.	04. 35.
	Dezember	" 49.	04. 36.
	6. Donray	" "	09. 27.
	7. Comaunicubien an Markt G.	" "	" 57.
	8. Aulrey, z. D. D.	" "	1. 53.
	9. Markt. D. Aulrey	" "	" 57.
10. Oberlustadt	1. 28.	5. 55.	
11. Markt 17 Conrapp.	5. 36.	" "	
Dezember	" 07.	" 33.	
	17. 10.	59. 25.	
		17. 10.	
Einbürgerung nach Gulten dreifig fünf Leuzger Lt. Column		76. 35.	

Die Gemeinde Oberlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Cramer, Oberalten und Ratsherrn, 2, die Gemeinde  
Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Christian Tüchler, Oberalten und Ratsherrn, 2, Appellations-  
gericht Dürschau des L. Landgerichts zu Landau  
am 11. April 1844, da 21. Januar 1845, und Jacidant appellations-  
gericht



7. Satz.

Die Stadt Exmehreheim, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Schmidt, Appellations- und Ratsherrn, 2, Jacidant appellations-  
gericht

Factum.

Die Stadt Exmehreheim, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Schmidt, Appellations- und Ratsherrn, 2, Jacidant appellations-  
gericht  
Ober- und Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Cramer, Oberalten und Ratsherrn, 2, die Gemeinde  
Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Christian Tüchler, Oberalten und Ratsherrn, 2, Appellations-  
gericht Dürschau des L. Landgerichts zu Landau  
am 11. April 1844, da 21. Januar 1845, und Jacidant appellations-  
gericht

1. Die beiden Gemeinden Ober- und Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Cramer, Oberalten und Ratsherrn, 2, die Gemeinde  
Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Christian Tüchler, Oberalten und Ratsherrn, 2, Appellations-  
gericht Dürschau des L. Landgerichts zu Landau  
am 11. April 1844, da 21. Januar 1845, und Jacidant appellations-  
gericht

2. wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Johann Cramer, Oberalten und Ratsherrn, 2, die Gemeinde  
Niederlustadt, wohnt an der Dürsch, ihren Bürgermeistern  
Christian Tüchler, Oberalten und Ratsherrn, 2, Appellations-  
gericht Dürschau des L. Landgerichts zu Landau  
am 11. April 1844, da 21. Januar 1845, und Jacidant appellations-  
gericht







Jede die in specie untern Nächst Genannten in der Landung  
vom 28. Okt. 1843 des kaiserlichen Kapitän des Schiffes  
für die am 28. Okt. 1843 in der Landung des Schiffes  
müßte die die Genannten nach oben in die Landung  
gelangt sein müßten, und diese Mühen  
über irgend einen Namen der in der Landung  
haben, oder über die Landung nach oben  
wären zu beziffern.

Es ist hierin ausdrücklich auf obigen Gesetze alle die in der  
Landung angekommen sind, und diese die in der Landung  
müßten die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so

1. für die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

2. müßten die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so

J. L. die die in der Landung zu einem bestimmten  
Anzahl der in der Landung, und so  
müßten die in der Landung, und so  
Anzahl der in der Landung, und so





1. in Abhängrigkeit der Aufstellung des ersten Ruffes, wenn  
 auf dem unmitteldarstelligen dem, man durch die Aufhebung des  
 des Paragrafen vorpflichtig, das damit der Staat beauftragt zu  
 übertragen, unter Umständen. Der eigentliche Grund der belästigten  
 Güter, kann unzulässig mit einem ungelichen Vertrag befreit  
 werden; ist der die Vermehrung begründet, ist aber als ein  
 dem ist das durch aufzuheben durch die Gesetzgebung zu  
 jenseitig, es ist dem, dass der positive Vertrag der Staat  
 übertragen dieser Angelegenheit ist bekannt. Dieser Vertrag  
 mit Recht aber, wie die Natur der Sache mit sich bringt, dem  
 je nachdem, der die übertragen beauftragt. In der das Appell  
 belästigt ist in Bezug: der Valium der Staat contra die Natur  
 der Sache aufzuheben, und auf die für alle Fälle. Gemacht.

2. in specie aber ist die Aufstellung des ersten Ruffes  
 nicht, als wenn in der Aufhebung der d. h. die ersten Ruffen  
 das Mittel der Handlung ist ein übertragen der Angelegenheit  
 in facto non in jure möglich unter Umständen. Wie aus dem  
 Vertrag vom 1783 resultiert, müßte der Staat nun d. h. und für die  
 Übertragung der Mittel der Handlung auf für die für die  
 d. h. die Mittel der Handlung. Die Aufhebung der d. h. die Mittel  
 der Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 je nachdem, Recht auf die Mittel der Handlung, wie man sich  
 die Übertragung einer übertragen der Angelegenheit aufzuheben. Zudem  
 übertragen der Angelegenheit der Natur der Sache die Übertragung  
 in der Natur der Sache, d. h. die Natur der Sache, das andere  
 übertragen auf für die Natur der Sache, wie man sich dem, wie man  
 kann müßte auf für die Natur der Sache die Übertragung auf  
 dem Übertragung der Mittel der Handlung, wie man sich dem.

3. d. h. die Übertragung, und man die Übertragung der Angelegenheit  
 man müßte man dem Staat, abhängrig mit Übertragung der Angelegenheit,  
 beauftragt, über die beauftragte übertragen der Angelegenheit  
 übertragen man dem Staat.



Das ist die Natur der Sache, wenn auf Übertragung der Angelegenheit  
 übertragen ist, weil man die Übertragung der Angelegenheit  
 man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 in der Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 nicht möglich, je nachdem, je nachdem, je nachdem, je nachdem,  
 übertragen man dem Staat, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 alle die Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 und man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem.

III. Die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 betreffend.

Die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder

Das ist die Natur der Sache, wenn auf Übertragung der Angelegenheit  
 übertragen ist, weil man die Übertragung der Angelegenheit  
 man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 in der Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 nicht möglich, je nachdem, je nachdem, je nachdem, je nachdem,  
 übertragen man dem Staat, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 alle die Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 und man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,

Die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder

Das ist die Natur der Sache, wenn auf Übertragung der Angelegenheit  
 übertragen ist, weil man die Übertragung der Angelegenheit  
 man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 in der Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 nicht möglich, je nachdem, je nachdem, je nachdem, je nachdem,  
 übertragen man dem Staat, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 alle die Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 und man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,

Die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder  
 die Natur der Übertragung der Angelegenheit man fünf Gelder

Das ist die Natur der Sache, wenn auf Übertragung der Angelegenheit  
 übertragen ist, weil man die Übertragung der Angelegenheit  
 man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 in der Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 nicht möglich, je nachdem, je nachdem, je nachdem, je nachdem,  
 übertragen man dem Staat, wie man sich dem, wie man sich dem,  
 alle die Natur der Sache die Übertragung der Angelegenheit ist  
 und man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem, wie man sich dem.

in dem...  
über...  
mit...

1. Die...  
für die...  
wird...

2. Die...  
für die...  
wird...

3. Die...  
für die...  
wird...

11. Not. 46.

H. Entmann

Eintrag



Die...  
mit...

- 1. Die...  
Johannes...
- 2. Die...  
Curtis...

Factum.

In dem...  
für die...  
wird...

- Art. 1. Die...  
für die...  
wird...
- Art. 2. Die...  
für die...  
wird...







Ergebnis der Verhandlung der Versammlung der Bürger der Gemeinde von ...

Kreisbeschreibung:

F. L. dass als zuerst ... die Landbesitzer ...

Landbesitzer ...

II. F. L. dass das erste ...

F. L. dass man ...

F. L. dass die ...

Dass man ...

Dass nun ...

Dass demnach ...

... demnach ist ...

F. L. B. dass das ...

Dass nun ...

Dass nun ...

Dass aber ...

Dass nun ...

Dass nun ...

Dass die ...

1811. richtig abgefaßt ist, u. da nur über die Zustimm. einhalten müßte, weil  
dieser u. der folgenden Maximalbetrag bedarf nicht mehr;

Dies weil dieser Zeit nicht mehr unterstellt worden, die vormaligen Gemeinden im  
Jahre 1818. mit Bezug auf die Beschlüsse des Art. 3. July 1789. u. 11. Novbr. 1786.  
aufgehoben wurden, mit dieser Bezug über dem Artikel des l. Art. 1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5.  
u. 18. febr. 1829. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.

Dies wird durch die Abweisung eines Beschlusses, die Stadt Gemeindef. in  
allen, die durch diesen Art. 3. u. 4. u. 5. u. 18. febr. 1839. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

in dem Fall, wenn eine eigentümliche Abweisung durch den selben Bezirk unter  
den Verhältnissen vorhanden sein würde, nicht nur in diesem, sondern auch in  
den folgenden Fällen, die durch die Beschlüsse des Art. 3. July 1789. u. 11. Novbr. 1786.  
aufgehoben wurden, mit dieser Bezug über dem Artikel des l. Art. 1. u. 2. u. 3. u. 4. u. 5.  
u. 18. febr. 1829. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.  
u. 18. febr. 1839. bestätigt durch die l. Reg. allg. vom 24. Dezbr. 1832. u. 18. febr. 1839.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

Dies ist die vormalige Gemeinde, die sich nicht über die  
Verhältnisse u. 1811 bis 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.  
u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832. u. 1832.

...auf die ...

I. 2. Die ...

Das ...

Das ...

Das ...

I. 3. Die ...

Das ...

...weil ...

Das ...

Das ...

I. 4. Das ...

Das ...

Das ...

Das ...

Das ...





Maximilian Kähler, Wittmannd. zu Land,  
den neulichen Hüffanden, Lümmig, Kästler, für Land,  
wie in aller Gesellschaft, Oppositiv und Jucidantella,  
gegen



die Wittmannd. und Land man Landwirthschaft Becker,  
in Land Glatz- u. Froyellain - Mann - Gärten in Land,  
den, als: 1. desden Wittmannd. Böhlinger, die Land,  
mit Hüffanden, in Froyellain Landwirthschaft,  
in Oppositivgesellschaft, in Froyellain  
Kammer, als: Wittmannd. gegen alle neulichen  
Oppositivgesellschaft, auf einander gebrachten Kinder.  
Lundmann in Landwirthschaft, in Froyellain  
Froyellain und Froyellain den Froyellain  
Froyellain Kinder, Oppositivgesellschaft.

H. L. Landwirthschaft, den Froyellain  
n. 20. Kom. 1844, Oppositivgesellschaft, den Froyellain  
Kammer, für den Fall, als für nicht mehr den  
Landwirthschaft zu Landwirthschaft, die Landwirthschaft  
mit einem 50 Centner Mäßen dicken, 1, 45 Mäßen dicken, den  
Landwirthschaft den Oppositivgesellschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, die Landwirthschaft auf den Froyellain  
1, 50 Mäßen dicken Landwirthschaft zu Landwirthschaft, die  
Landwirthschaft, alle Landwirthschaft mit Landwirthschaft  
und den Landwirthschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, den Froyellain  
Landwirthschaft, den Froyellain

und das Recht der Kauf und der Verkauf in die Höhe abzu-  
lösen zu können.

Das Recht der selben Art der Oppositio zu erklären, das  
Recht zu erklären, dass, wenn Oppositio bei der  
Verkauf ihrer Abtheilung, wenn, wenn bezugsfähige Marken  
nicht aufgeführt werden, sollen auf dem Kauf selbst  
verworfen zu werden.

J. L. von, dass durch die am 2. d. April 1846 gemäß  
Art. 111 und 25. d. Verord. nachher published Gesetz  
dieser Art festgesetzt wurde, und zwar

1. Bezüglich der ersten Art der Oppositio zu  
den Marken, dass die Abtheilung auch nicht durch  
gekauft, dieselbe veräußert und verpfändet ist.

2. Bezüglich der zweiten Art der Oppositio zu  
den Marken, dass die Abtheilung auch nicht durch  
den Kauf der Marken veräußert und verpfändet ist, diese Marken  
nicht zu dem ersten Gebälte reißt, sondern die  
beiden übrigen Theile nur mit der Marken verpfändet  
sind, und verpfändet die Marken offen lassen.

J. L. dass bei dieser Verord. die auf dem Kaufrecht  
der öffentlichen Vollziehung der Marken bezugsfähige Oppo-  
sition vollständig ist, und Oppositio besteht aus  
Vollziehung der in der Kaufrechtlichen Marken  
selbst aufgeführt zu werden, zu veräußern ist,  
falls Oppositio, wenn bis zur Zeit nicht in ihrer  
Localität man zu erklären, sind dazu, sind  
es durch die öffentlichen Verkauf, sind es durch den  
Verkauf ihrer Marken oder Familien  
bis zu einem Käufer zu führen und zu verkaufen  
zu können.

N. 3513.

Autuay



für die Mittern mit Frau von Courson,  
Lina Beckert, im Jahre 1846 und 1847  
Lautenverkauft in Lauten des: 1, dass  
Mittern des Pöhringer in Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des

17. März mit ihrem Markte Frau von Courson  
Lautenverkauft in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des

6. April 2. dass durch die am 2. d. April 1846 gemäß  
Art. 111 und 25. d. Verord. nachher published Gesetz  
dieser Art festgesetzt wurde, und zwar

Maria Casparine Kübler, Lautenverkauft in  
Lauten des Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des

zu dem, dass durch die am 2. d. April 1846 gemäß  
Art. 111 und 25. d. Verord. nachher published Gesetz  
dieser Art festgesetzt wurde, und zwar

1. dass es sich nur auf die Lautenverkauft in  
Lauten des Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des

2. dass die Lautenverkauft in Lauten des  
Lauten des Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des  
Kaufrecht in Lauten des Lauten des

dass durch die am 2. d. April 1846 gemäß  
Art. 111 und 25. d. Verord. nachher published Gesetz  
dieser Art festgesetzt wurde, und zwar

Handwritten signature or mark.



In f. m. v. das der Expertenbericht vom 28. Sept. 1846 folgen,  
das Constatirt:

1. Die Abtheilung ist mit einem soliden, 50 Centi-  
metern dicken, unter dem Kellerboden der M. B. K. u. d.  
dem Kalksteinen Pfeifenmauer umfaßt, und die Pfeifen-  
mauer zu einem dicken Pfeifenmauer in der Keller-  
mauer mit einem 50 Centimeter dicken Entlastungs-  
zug angebracht, die Pfeife selbst ist mit Ziegeln  
belagt.

In f. m. v. das die die künstliche Holzinsung  
der Pfeife der Pfeife vom 20. Novbr. d. d. d. d. d.  
der Pfeife ist,

das die Pfeife die Pfeife mit den Pfeifen  
der Pfeife die Pfeife in dem Pfeifenmauer,  
partie und der Pfeife der Pfeife die Pfeife  
die Pfeife ist,

das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

2. Die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

In f. m. v. das die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

3. Die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Und das die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Localitäten aufsteigenden Dünsten die Dampfmauer  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

6. Die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

ad 1. die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

ad 2. die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

In f. m. v. das die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

Das die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

In f. m. v. das die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife  
die Pfeife die Pfeife die Pfeife die Pfeife

ist, etwa 4 Zehntel breit, und 2 Zehntel hoch, also zu dem Zweck an-  
geordnet, um dem Mikroskop zu dienen, zu welchem  
Zwecke, um das Licht in der Zerstreuung nach g. Mai 1843  
entwickelt, das Mikroskop allein mit dem Mikroskop er-  
halten soll;

Die beiden Enden, zu einem Zeit nicht angestrichelt,  
vollkommen glühend, mit dem das dem Mikroskop  
dem Mikroskop, das die feinsten bei der Untersuchung von  
16. Sep. 1846 fand, dass die feinsten dem Mikroskop  
man vermag zu sein, eine Folge der Hitze und der  
sehr abgemilderten Bewegung, welche mit der Hitze  
den dem Mikroskop allein mit dem Mikroskop er-  
halten soll, abgesehen von dem Mikroskop.

Es ist zu erwarten, dass die Länge, welche auf die  
nächstwilligste bei der Untersuchung der Epithelien, wenn nicht  
angewandt ist, dass die feinsten feinsten feinsten  
entwickelt sind, wenn die Mikroskop nicht feinsten  
feinsten Mikroskop, die feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten

Es ist zu erwarten, dass die Länge, welche auf die  
nächstwilligste bei der Untersuchung der Epithelien, wenn nicht  
angewandt ist, dass die feinsten feinsten feinsten  
entwickelt sind, wenn die Mikroskop nicht feinsten  
feinsten Mikroskop, die feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten

Es ist zu erwarten, dass die Länge, welche auf die  
nächstwilligste bei der Untersuchung der Epithelien, wenn nicht  
angewandt ist, dass die feinsten feinsten feinsten  
entwickelt sind, wenn die Mikroskop nicht feinsten  
feinsten Mikroskop, die feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten  
feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten feinsten

# Lösung  
L. H.

17 Feb. 47

H. H.

J. L. und jenseitig speziell die Darstellung der Op-  
aruben bezieht, als sei diese die neue neue neue  
Darstellung der Mikroskop von dem Mikroskop der  
Opoptik der Mikroskop n. 20. März 1844 jenseitig  
und Opoptik an der Mikroskop, und vornehmlich das der  
Opoptik jenseitig durch die Mikroskop jenseitig  
Mikroskop jenseitig der Mikroskop jenseitig zu  
diesem, in jeder Zeit zu entwickeln, mit der feinsten  
Entwicklung ist.

J. L. und die jenseitig jenseitig, dass wenn die  
in der Mikroskop der Mikroskop n. 20. März 1844  
jenseitig die Mikroskop jenseitig feinsten, dass Opoptik,  
den jenseitig jenseitig der Mikroskop die Mikroskop  
jenseitig die Mikroskop jenseitig feinsten und die der  
Opoptik jenseitig durch die Mikroskop jenseitig  
Mikroskop jenseitig der Mikroskop jenseitig die feinsten,  
diesem jenseitig durch die feinsten jenseitig die feinsten  
feinsten jenseitig feinsten, dass feinsten n. 20. März  
jenseitig die feinsten die jenseitig die feinsten oder jenseitig  
jenseitig die feinsten jenseitig, und jenseitig der  
Mikroskop zu jeder Zeit jenseitig jenseitig zu sein,

J. L. und, dass jenseitig die Mikroskop der Mikroskop  
n. 20. März 1844 jenseitig n. 4. März 1843 Op-  
aruben jenseitig zu sein, das Mikroskop jenseitig  
und jenseitig die feinsten die feinsten, wenn sie  
nicht jenseitig jenseitig, dass jenseitig der Mikroskop  
jenseitig die feinsten jenseitig jenseitig jenseitig  
jenseitig oder jenseitig jenseitig jenseitig  
die feinsten jenseitig zu sein, dass Opoptik jenseitig  
die feinsten die feinsten jenseitig jenseitig jenseitig.

daß auf diesen in die gesetzlich aufgestellten fassenden, ge-  
pauerten, allerdings beauftragt gemachten römischen, Markt  
den neuen Gesetzten beauftragten Markt römischen  
denfalls Markt erfüllen, zu müssen;

daß Opponenten jeder inhaltlich des Ausmaßes v. 11. No.  
nummer 1844 magen diesen, den Opponenten römischen  
den Gesetzten, auf auf dem römischen Markt, als die man  
den Gesetzten in den Prozess zu lassen, den Sinn den  
Condemnation erfüllen zu müssen, jedoch abwesend,  
inymittel und zur Aufhebung der fallen speziell  
aufsetzen, daß auf den römischen Markt zu, die Gerechtigkeit,  
inymittel den man den Gesetzten gemachten den  
Pflügen gemachten Markt nicht beauftragt werden  
Lücken, und inymittel diesen den Opponenten römischen  
den Gesetzten auf auf dem römischen Markt den Sinn  
den Condemnation erfüllen zu müssen, bei Markt,  
weder Execution um zu neuen Terminen,  
sowie Gesetzten setzen müssen nach der  
Kraft der Opposition den Anweisung auszuüben;

daß durch das Urteil der Appellationsinstanz  
vom 20. Nov. 1844 und ausdrücklich diese Punkten,  
beauftragt beauftragt vollziehen, die den Opponenten  
durch das rechtskräftige Erkenntnis römischen,  
den Gesetzten auf auf dem römischen Markt die  
inymittel gemachten Condemnation erfüllen zu müssen.  
sow, aufzugeben, und Opponenten speziell mit  
abzugeben, zum römischen römischen den  
man den Gesetzten römischen römischen  
Markt condemnieren, und in consequence

folgt, den Appellanten gegen den festhalten Markt sein,  
gegenüber römischen, dem, römischen Opponenten in den den



Hinuntergehen gegen römischen beauftragten Markt  
nicht römischen fallen, jedoch auf dem römischen  
römischen zu müssen.

L. 2, daß idem diesen Sinn des Urteils gegen  
20. Nov. 1844 und ausdrücklich diesen die Aufhebung den  
Gesetzten den <sup>Opponenten</sup> ~~Opponenten~~, den römischen als die man  
den Gesetzten beauftragten Markt die Condemnation  
erfüllen zu müssen, bei dem römischen römischen den  
Markt auf dem die gesetzlich römischen Markt  
nicht den römischen römischen römischen

daß die res judicata und die römischen römischen  
Markt römischen römischen sind, und nur in römischen  
Lücken den römischen römischen, und die römischen  
römischen beauftragt;

daß die Aufhebung des den Opponenten römischen  
Markt römischen römischen römischen, römischen Opponenten  
den Markt nicht römischen, jedoch römischen  
zu müssen, römischen, römischen römischen  
römischen römischen und beauftragt römischen römischen, römischen  
römischen römischen den res judicata römischen;

daß römischen jeder römischen, Opponenten römischen  
beauftragt römischen, und den römischen römischen römischen  
den römischen zu römischen und römischen den  
römischen römischen zu römischen, römischen  
römischen ist, römischen römischen, römischen  
römischen römischen zu römischen römischen, daß römischen  
diese römischen, römischen römischen römischen  
römischen, römischen römischen römischen römischen,  
den römischen römischen römischen römischen den



aus Liebenau der Opponenten mit allen demjenigen  
Kaufgeld wiederein bezichtigt worden kann, welche  
am 20. Nov. 1844 definitiv bestätigt  
worden sollen, als legitimiert zu sein,  
mit demjenigen Zustande, wie er nach Aufhebung  
des in jenen Urtheile bezugsnehmenden, Gestand und  
unabwendbarer Kosten sichergestellt haben  
sollen?

J. L. das man verlangt, wie schon gesagt,  
die arbeitsfähigen Männer im Lande aus dem Lager zu  
locken für die untergeordneten Constructionen bildet,  
die der Ausführung der Oppositen auf Vollführung zu  
von Constructionen gänzlich fertig sind, und die  
Oppositen selbst unter diesem Gesichtspunkte betrachtet,  
als abgewiesene man zu sein.

Das ist es, in specie nicht davon handelt, wie der  
Kauf oder andere Constructionen der arbeitsfähigen  
Männer zu managen, und so die Ausführung der Oppo-  
sitentgegenstände zum Jahr 1844 illusorisch zu  
machen, sondern hauptsächlich die Frage zu beantworten,  
was ist, ob Opponenten, durch Einstellung der  
Kaufgelder Männer zu verweigern und geringere  
Anzahl zu so fülligen der untergeordneten  
von Constructionen gänzlich fertig sein? - wie  
Frage die man verlangt, unbedingt manerial  
worden muß.

Das Oppositen ist einseitig auf Basis  
neuerer anderer Constructionen oder Lager  
wie der Constructionen dieser Männer abzulegen,



handelt aber nicht auf dem Vollführung der Urtheile  
vom 20. Nov. 1844 befasst, und in diesem Sinne  
bestimmte manigfaltig in so lange hergebrachte ist,  
bis das legitimiert sich gänzlich findet, was  
nicht geschehen ist, und nachfolgend dem die Oppo-  
siten als unabwendbar manerial manerial  
aus.

J. L. und stellt sich die Frage, wie man selbst ge-  
gen Formaten managen worden können  
in dem arbeitsfähigen Männer sind sich nachher  
betreffend, wie gänzlich manerial für  
die im Urtheil vom 20. Nov. 1844 erdigen  
Kaufgelder Constructionen, diese Frage dem auf  
manigfaltig manerial worden muß, man  
den Zustand jener Männer nach und nach  
wie ist, weil Opponenten in diesem Fall bezeugt  
sich können, das Urtheil vom 20. Nov. 1844 durch  
nach und nach gänzlich gänzlich J. L. manerial  
den Zustand der Oppositen etc. zu vollführen.

J. L. man, das die manerial der Oppo-  
sitentgegenstände Männer unter dem Lande manerial  
nach, zum Teil unter dem Jahr vom 11-12 Cudi,  
manerial, über 3 Baukosten für ist, und  
eingewandte gänzlich manerial manerial  
ist die manerial manerial, bezeugt.

Das ist manerial, wie manerial manerial,  
das Gebäude der Oppositen durch bezeugen  
manerial manerial, manerial manerial manerial  
manerial manerial manerial, manerial manerial  
manerial manerial manerial, manerial manerial manerial





Jarou Culmann zu signifizieren.  
A. Petri

Nº 521.

Zustimmung.

Leichte den ersten Mai achtzehn hundert sieben und vierzig  
mit Anwesenheit der Herren Magistraten Petri, Anwalt der  
Oppositionen und Juridikus beklagter Willman und Gehau von  
Louvantur Beckert, habe ich mit anwesenden Philipp Jacob  
Bremel, Amtmann der Stadt an dem hyl. Appellationsgericht  
der Hofz, in Frankfurt und allerorts, dem Herrn  
Magistrat Culmann, Anwalt der Opposition mit Juridikus  
Klauger im Willman Kaufler, in seiner Wohnung samst  
mit ihm selbst eine  
ganz befriedigende Qualifikation so wie diesen meinen Akt in  
Absicht geneigt. *Res. am 16. Praezar*

*Brand*

Nº 520. Curia mit zu Frankfurt der  
ersten Mai 1847. Kaufmann Jacob  
Praezar. *Off. Remoi. Willman*

Fully 33  
Rept 1  
Crest 7  
46



Der Willman der Johann Louvantur Beckert, in  
Louvantur gleich = 4 Pruzallin = Mann anwesend in Louv  
ant, all: 1, der Herr Willman Joseph Böhlinger, die  
Louvantur beklagter in Loggall Loggall  
Neustadt in groß Pruzallin Louvantur anwesend, in eigener  
von Louvantur und alle Louvantur. *Willman* ihrer mit ihrem man  
Louvantur anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend  
der Herr Beckert, 2, Joseph Straub, Louvantur in Louvantur Cuzzal  
anwesend, in seiner Wohnung mit Louvantur der 2. Pruzallin  
anwesend anwesend anwesend anwesend, und Juridikus  
beklagter, Herr Praezar Petri anwesend.

*Pruzallin*  
man anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend  
Louvantur anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend anwesend  
Louvantur, all die anwesend, Opposition und Juridikus Klauger,  
anwesend Herr Praezar Culmann.

Pruzallin Petri beklagter: Es gefalle dem Hyl.  
Appellationsgericht zu Louvantur, daß Opposition Klauger  
den gesetzlich registrierten Akt vom 20. Nov. 1844 nicht ständig  
geneigt haben, so daß die beklagter Pruzallin mit dem Akt  
des Appellationsgerichts zu Louvantur v. 6. Okt. 1845  
in der Pruzallin des Hyl. Appellationsgerichts zu Louvantur, 4. Pruzallin  
Opposition beklagter in die Pruzallin des Hyl. Appellationsgerichts zu Louvantur.

*Falschlich* die Opposition zu Louvantur des Hyl. Appellationsgerichts  
beklagter oder Louvantur des Hyl. Appellationsgerichts zu Louvantur:  
1, daß die beklagter, beklagter des Hyl. Appellationsgerichts des Hyl.  
Hyl. v. 20. Nov. 1844 geneigt, Pruzallin, und Pruzallin  
anwesend in der Hof Pruzallin anwesend, und mit einer  
Einführung von Pruzallin Pruzallin anwesend ist.  
2, daß Pruzallin der Pruzallin Construction und für,  
Pruzallin des Hyl. Appellationsgerichts und der über die Hof Pruzallin  
des Hyl. Appellationsgerichts zu Louvantur der Opposition









so liess man die feindliche Opposition nicht  
noch eine andere möglichste Anwandlung.  
Die Opposition ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

1. die Communication der feindlichen  
die die feindliche Opposition nicht

2. eine Kollegialung der feindlichen  
die die feindliche Opposition nicht



a. eine Kollegialung der feindlichen  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

zu Paris. Das ist die feindliche  
die die feindliche Opposition nicht

Paris d. 9.

zufallen so dem feindlichen  
die die feindliche Opposition nicht

die Opposition dargelegt in die Folgebesten zu  
wahrhaftig;

Indem ich die Opponenten zum Bestehen der  
Oppositionen oder sonstigen Vorhaben zu verhindern  
1. daß die Abtheilung der Briefsteller der Auf-  
lage des Staatsrechts M. 20. Novbr. 1844 gemäß, für  
genügend, in. so gar noch weiter in der Hoffi-  
nung wartet, und mit einer Einsparung von  
Prinzipien ungenügend werden ist,  
2. daß, man die der neuen Konstruktion in  
Einsparung der Abtheilung und der über die  
Einsparung der Haupt der Opposition im Hofe der  
Opponenten aufzufordern die Prinzipien jeder  
Abtheilung und Einsparung von Briefstellern  
Abtheilung der Opponenten, und also in der  
Einsparung der Haupt der Opposition in Folge  
der Einsparung der Einsparung möglich gemacht  
werden muß.

2. feb. 46.

H. H. H.



Achtung  
für Maria Antoinette Tüchler, Wittwe der zu Landen  
notarischen Geschäftes Ludwig Traubler, für Antoinette  
allein wofür, Opposition und zu dem Besten  
gegen

die Wittwe und Johann der zu Landen notari-  
schen Geschäftes Franz Anton Friedrich Courty  
Beckert, als: 1. Joseph Boehring, der zu Landen,  
die Landgerichtsbezirk, zu Kitzingen, bei  
dem Haupt, in der Hauptstadt, in der  
Stadt, in eigener Person und als Mutter  
mit ihrem Mann Johann Anton Courty  
und mehreren Kindern: Anton und Maria  
Beckert, 2. Joseph Straub, Landgericht, in  
Kitzingen wofür, in seiner Eigenschaft als  
der abzuhandeln die mehreren Kinder und  
Maria Beckert, Opponenten und zu dem Besten.

In demselben und schriftlich ist in dem  
der Oppositionen, schriftlich vom 20. Nov. 1844,  
die Opponenten befragt, ob sie gegen die  
haben, entgegen auf die Oppositionen der  
Abtheilung der Briefsteller der Staatsrechts  
und die Abtheilung der Briefsteller der Staatsrechts  
und mit dem Briefsteller, in dem Briefsteller  
steht es, weshalb es denn, und also über  
Theil der Briefsteller der Opponenten zu  
Landen, wofür ist, die Briefsteller der  
ob schriftlich befragt die Briefsteller  
und gegen die Briefsteller, gegen die Briefsteller

die Opposition des angelegenen Vorfalls vorzubringen, sondern,  
J. C. fünfjährig der zehnte Teil der Opposition selbst über  
Hilf, die das Recht der Opposition ausdrücklich einräumt, dem  
Abtritt man die Abtrittsgelder und die Kosten der Opposition  
Zeit voraus zu empfangen, und in dem Abtritt ein <sup>von</sup> 1/2 U. M.  
einmal die Kosten anzunehmen, welche sind die Kosten der  
die die nicht und die Kosten der Opposition und der Opposition  
in die Kosten abzutreten zu lassen;

Es ist das Recht der Opposition, weil diese selbst eingestanden,  
diese Abtrittsgelder nicht empfangen, und erst der Fall mit einem  
Bestand von der Opposition der Opposition und die Kosten davon  
einmal voraus empfangen, und diese Kosten nicht abzugeben  
Aussicht, sondern muss alles in dem Abtritt vorzubringen;

Es ist die Opposition des angelegenen Vorfalls nicht möglich  
zu werden, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen  
zu werden die Kosten nicht empfangen lassen, sondern  
sind die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
einmal die Opposition zeigt, sind die Kosten, die sind die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Abtritt der Opposition und die Kosten der Opposition nicht  
sind die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Abtritt der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen;

J. C. Es ist dieses Faktum jedoch fünfjährig möglich ist, dass  
1. einmal die Opposition nicht zur fünfjährig eines Mannes  
von der Opposition der Opposition, sondern zu dem oben be-  
zogenen Abtritt fünfjährig empfangen. Und somit  
Verletzung der Worte der res judicata kann nicht  
in die Stelle dieser Landmessen sind ganz anders, die  
zur fünfjährig eines Mannes von der Opposition der Opposition  
zeigt, und einmal zur Landmessen sind nicht die  
fünfjährig eines Mannes als möglich ist.

Blatt 10. — Hinzugefügt

Es ist die Opposition des angelegenen Vorfalls nicht möglich  
zu werden, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen  
zu werden die Kosten nicht empfangen lassen, sondern  
sind die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Abtritt der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen;

J. C. Es ist, einmal die Opposition nicht möglich, die Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen,  
weil die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen,  
weil die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen;

A. D. G.

Es ist die Opposition des angelegenen Vorfalls nicht möglich  
zu werden, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen  
zu werden die Kosten nicht empfangen lassen, sondern  
sind die Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die  
Kosten der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Abtritt der Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der  
Opposition nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition  
nicht empfangen, weil die Kosten der Opposition nicht empfangen;

den repetierten Teil des Dispositivs des Hofrechts des Appellations-  
gerichts vom 20. November 1844 hat, solch nachweislich willig und  
zu haben, dem Dispositiv als unbedingtes zu verstehen sein,  
ausgen. unter Umständen des Juridiktions des Dispositivs das  
zu bewilligen, bis zum Erlöse einer Summe von 1500 fl. durch  
Erfolgung der Mobilien und Immobilien des Appellations-  
Lohns zum Vollzug der beizuführenden Hofrechts zu gelangen,  
unter Vorbehaltung der Appellation zu den Kosten;  
subsidiarisch, falls der beizuführenden Hofrechts  
aufgegeben, sich darüber nicht zu verstehen, ob der obige  
Teil des Dispositivs des Hofrechts vom 20. November  
1844 in dem Hofrecht und der vorher stattgefundenen  
Cognoscenz gesühnig willig und bewilligt ist, und  
unverzüglich die Mängel der von der Appellation vor-  
genommenen Proben und die obigen Mängel, wie der  
selben abzuhalften ist, genau zu beizuführen.

4. feb. 46.

H. Einm.



Qualitätsan



in Person: 1. Johann Kornberger, Auctionar,  
wenn in selb. sein Wohnort, 2. Georg  
Jacob Hoerner, Justizrat in selbst  
Wohnort, 3. Ignaz Hekker, Mith  
in selbst sein Wohnort, Appellationen von  
seiner Wohnort das Hof. Es ist die  
nicht in selbst Kauf vom 20. Novbr. 1845,  
dies Annalt Glasper merkten

- 1. Johann Fische, Wastpindler in  
ne Wohnort; 2. Adam Fische, Auctionar  
selbst Wohnort, Appellationen, dies Annalt  
Petri merkten.

Annalt Glasper tony desin an: es von  
falls dem Hof. Appellationen gewissten mittelst  
Kognoscenz des ungenutzten Hofrechts  
die von der Appellation genau der Familien  
nachbesserung vom 14. Juni 1845 nach dem  
Mithricht, davon wird in selbst die, jedoch  
falls nicht ungenutzten abzuhalten, mit  
selbst zu den Kosten beiden Hofrechts  
zu merkten, und die Mithricht die  
nachbesserung zu merkten.

Annalt Petri concludirta: es falls dem  
Hof. Appellationen gewissten die ungenutzten  
Kognoscenz für die genau Hofrechts  
des ungenutzten Hofrechts in Speier, falls es wegen  
Mängel der obigen Proben ungenutzten bei  
der Hofrechts Hofrechts, falls es wegen  
ungenutzten Hofrechts Hofrechts falls,  
zu merkten mit der Appellation genau  
lief in die Hofrechts Hofrechts zu merkten  
Hofrechts.

subsidiarisch die Appellation zu dem Hofrechts  
in selbst Hofrechts ungenutzten, im Hofrechts  
a quo articulirta Hofrechts Hofrechts,  
wenn zu merkten; Hofrechts Hofrechts.







Nicht apponiert  
Brandt

munter der Familienverhältnisse...  
und dem oben erwähnten...  
Appellation...  
1. weil die...  
2. was...  
ist?

H. Petri

Genau Glasser, Brummel der Appellation zu  
signifizieren.

H. Petri

N. 133. Zuzahlung

Genau Glasser, Brummel der Appellation zu  
signifizieren...  
Zuzahlung 38  
Sept 11  
Erucht. 7  
- 46.

N. 133...  
C. 3...



Postsumme

Für Johann Disque, Westfälischer  
und Adam Disque, Kaufmann, beide in  
Prinz angesetzt, Appellation  
wegen

1) Conrad Hornberger, Oberamtmann in  
Leobersheim et Cons., Appellation.  
arret n. 2 febr. 46.

Beizid zu...  
Hornberger...  
1846.  
Leobersheim

	Sp.	Busch	Qu.	W.
1. Anmerkungen, Kallung 2. Copie	6.			41.
2. Geldschein				4. 40.
3. Rollen				2. 20.
4. Avenir 2. Copie	6.			41.
5. Aufsatz n. d. Rollen				32.
6. Anhang				7.
7. Notizen	29.	12.		
8. Aufsatz beim Prozess				32.
9. Qualifikation 2. Kpl.	6.	18.		14.
Copie 2. K. 2. K.		12.		14.
Zuzahlung				46.
10. Porto d. Correspondenz				5. 36.
11. Briefe Anzahl				7.
<hr/>				
31. 54. 16. 30.				
16. 30.				
48 24.				

Total: 48 24

Zuzahlung...  
1846.

H. Petri

Ab von N. 7 8. 24  
Ab von N. 9 2. 06 10. 30

H. Petri

37 5/4



Kostenverzeichnis  
für

Simon Hahn, Wirt in Ludw., Orgellauten & Cons.  
Tafel Disque, Waffelbinder in Speier & Cons. Orgellauten.

	Auslag.		Gebühr	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Constitution				
2. Orgellaut.	41.		6.	
3. Antenn.	6.	12.		
4. Wortbuch		7.		
5. Fuchs & Korrespondenz	5.	36.	16.	12.
Rechnung		7.		
<hr/>				
	12.	43.	16.	18.
			12.	13.
			29.	01.

Zusammen mit dem...  
mit dem...

Zusammen mit dem d. 11. Febr. 1846.

Herrn...  
am...  
Leitung



Wird nunmehr demnach, mittelst Verweisung der ihm erschienenen  
den besagten von dem Herrn zu bezeichnen, damit diese seine  
Verweisungswilligkeit, durch seinen nicht verbleibenden  
desen in demselben für die Gemeinlichkeit auch Herrn abgeben kann  
für zu bezeichnen

Das ist jedoch der Gemeinlichkeit, indem er den besagten Herrn zum  
Herrn nicht, seine besagten von der Gemeinlichkeit, ist in  
seiner besagten besagten, in seiner besagten Gemeinlichkeit  
besagten nicht, sondern ist der besagten Gemeinlichkeit  
besagten besagten der besagten der besagten Gemeinlichkeit  
besagten besagten ist.

H. J. G.

Befalls es dem H. Appellationen gemeint mittelst Herrn  
wird den besagten besagten der besagten der besagten  
den Herrn der Gemeinlichkeit besagten dem 14. Juni 1841  
besagten besagten besagten der besagten, besagten  
der besagten besagten besagten, ist besagten für den besagten  
besagten besagten zu besagten, auf den besagten  
den besagten zu besagten -

28. Juni 46.

Auktoren  
für 1., Johann Disque, Maschinendirektor in  
Graz inoffiziell, 2., Adam Disque, Advok.  
und selbst inoffiziell, Appellationen  
gegen



- 1., Johann Hoerberger, Advokat in  
Graz inoffiziell; 2., Georg Jacob  
Hoerner, Hilfsbeamter selbst inoffiziell;  
3., Heinrich Huber, Richter in  
Graz inoffiziell, Appellationen von einem Advok.  
Herrn der besagten Gemeinlichkeit in Graz,  
Kantons am 20. Novbr. 1845.

Es gegen

dem H. Appellationen gemeint die  
eingekaufte besagten zu dem  
man kann mit der Appellationen gegen  
wird in der besagten besagten  
zu besagten.

Indem ich die Appellationen zu dem  
besagten besagten besagten besagten  
besagten, im Kantons a quo besagten  
den besagten H. besagten besagten  
zu besagten; besagten besagten.

# für die besagten in besagten, ist  
besagten besagten in besagten,  
für die besagten besagten der  
besagten besagten besagten  
bei der besagten besagten,  
für die besagten besagten besagten  
der besagten besagten,

H. Tetm

H. J.

den 28. Juni 46.

N. 3511. Ann. 2.

Stichteden

in Dingen



Carl Weber, gantstundig Pfarrer in Himmelfahrt  
Jahr, Appellaten von einem Statute des k. Kreisamtes  
in Domburg am 17. August 1842, nach dem  
Kreuzgesetz

Die k. Regierung des Pfalz. Kammer der Lehen zu  
Dingen, Appellaten, nach dem Statute des k. Kreisamtes  
am k. Appellationsgericht

Demnach Gesuch beantragt die gefalle dem k. Appella-  
tionsgericht, mittelst Konfirmation des angeführten Statuts  
zu Recht zu erkennen, daß die gantstundige Pfarrer  
nach dem Statute am 17. August 1842, auf dem und gefalt  
hat, die in dem Statute am 17. August 1842, auf dem  
Laffe eines Dekans, so wie dem Statute nach dem Statute  
am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu nennen  
am dem Appellaten die jährlichen Gehalt am 17. August  
tamben am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu  
dem Statute am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu  
Lassen binden festsetzen zu nennen die Statute am dem  
Jahresgehalt zu nennen.

Die Appellaten nach dem k. Statute befände am k. Appellations-  
gericht, die in dem Statute am 20. August 1842, auf dem  
Statute, das in dem Statute am k. Appellationsgericht zu  
halten müge, die Konfirmation am 17. August 1842, auf dem  
müge, die Konfirmation am 17. August 1842, auf dem  
bestätigen die dem Appellaten in dem Statute zu nennen.

Lacture.

Dem Appellationsgericht hat sich am 17. August 1842, auf dem  
dem Appellaten des Decanat Himmelfahrt über dem  
am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu  
Decanat am, die Appellaten zu nennen am 17. August  
auf dem, die Appellaten zu nennen am 17. August  
August 1819 wurde gesetzlich mit Konfirmation  
des Decanat am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu  
am 17. August 1842, auf dem, die Appellaten zu  
Glaubensbekenntnisse in Conflict mit dem Statute



Wetz im Allgemeinen kein Recht haben für  
Ordnung und Gehalt der dort in Dienstverhältnis  
sich befindlichen nichtständigen Pfalz-  
schreiber und

3. Inse dem Decanat nach dem Fortschritt  
mit dem Fortschreiten der Zeit.

Inmangelt der dort in Ordnung der  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Gründe dieserhalb für die  
Lohnen der nichtständigen Schreiber.

Göller

N<sup>o</sup> 814.

Zustellung



In Inse achtzehn Stück nach vierzig  
In Inse nach vierzig Stück August,  
Auf Aufseher des Landes Advokaten Golsen,  
Anwalt des Appellations Webers, Inse auf  
intermediärer Philipp Jacob Brandt, Auditor,  
verpflichtet am Egl. Appellation zu verfahren  
Kfz, in Inse nach vierzig Stück,  
der königlichen Regierung des Kfz,  
Lohnen der Inse zu Paris, Appellation,  
in Inse nach vierzig Stück, dem königlichen  
Kantons in Inse nach vierzig Stück,  
Inse nach vierzig Stück mit dem Egl. Kantons  
Lohnen Inse nach vierzig Stück  
maliger Inse nach vierzig Stück, nicht hat  
nommen beigefügt die Qualität der Inse  
manne Art in Absicht zu stellen.

Lohnen im Geld 50 Kronen

Inse nach vierzig Stück

und Absicht zu stellen.

L. Kantons Inse nach vierzig Stück

Kreitzer

Origl - 42  
Cop - 11  
Visa - 21  
Rept - 1  
Kfz - 7  
Lohnen - 28.  
1/1 - 50.

N<sup>o</sup> 816. Inse nach vierzig Stück zu Inse nach vierzig Stück den 28. Inse nach vierzig Stück 1846.  
Lohnen Inse nach vierzig Stück Kronen. Inse nach vierzig Stück



*Kreuzer*  
*in Briefen*

Carl Weber, zentralständiger Herrmann in Wien  
Prüfung

Die k. Prüfung der Schrift, Namen der Lehrgänge,  
mit Prüfung, Beurteilung

		offen. Vorlagen	f. 40.	f. 40.
1, Einführung			1. 12.	" "
2, Aufsatz			" "	2. 11.
3, Aufsatz über ...			" "	" 12.
4, Stelle			" 38.	1. 24.
5, ...			1. 16.	" "
6, ...			" 32.	1. 57.
7, ...			" 32.	1. 57.
8, Aufsatz ...			" "	" 07.
9, Aufsatz			1. 16.	" "
10, ...			49. 48.	2. 48.
11, ...			4. 57.	2. 46.
12, ...			19. 48.	" 56.
13, ...			1. 16.	" "
14, ...			" 32.	1. 57.
15, Aufsatz ...			6. 18.	" "
16, ...			" "	" 07.
17, ...			3. 56.	2. 54.
18, ...			" "	1. 47.
19, ...			" "	1. 12.
16. 57			" 54.	" 07.

14. 58  
15. 51  
16. 57

17. 51  
18. 51

19. 57  
20. 57

21. 57  
22. 57

23. 57  
24. 57

25. 57  
26. 57

65. 55. 21. 30

21. 30.

57. 25

16. 57

70. 28

Prüfung d. 2. Sept. 1842  
Joh. Anselm Galden  
H. ...

Prüfung



Empfangen von dem ...  
 mit Genehmigung ...

Zurückzahlung ... 1846.

Englisch

P. 12  
 11. 1846



Stuttgart

in Stuttgart

Carl Weber, Buchhändler in Stuttgart  
 Augsburg

die k. k. bayer. Regierung in Stuttgart  
 5/18 1846

Stuttgart am 24. Sept. 46

1, Consultation	8	24	"	"	
2, Appellat	"	"	6	51	
3, Parte Ein. Prüfung	"	"	"	16	
4, Prüfung der ...	"	57	"	"	
5, Rulle	"	57	2	30	
6, Kommunikation ...	1	53	"	"	
7, Prüfung am ...	"	"	"	32	
8, Prüfung am ...	"	48	1	57	
9, Prüfung ...	4	26	"	"	
10, Prüfung ...	1	07	2	35	
11, Prüfung ...	1	53	"	"	
12, Prüfung ...	15	26	"	44	
13, Prüfung ...	"	48	1	57	
14, Prüfung ...	9	27	"	"	
15, Prüfung ...	1	53	"	"	
16, Prüfung ...	"	"	"	32	
17, Prüfung ...	"	57	"	"	
18, Prüfung ...	5	55	2	18	
19, Prüfung ...	"	57	"	07	
20, Prüfung ...	"	54	"	07	
				45	42
				19	36
				= 65 18	

Zurückzahlung ...  
 für ...

H. ... 12

Macht 62/06

Original von dem Kaiserlichen  
Kriegsministerium und Kaiserliche  
Kriegsakademie in Wien  
am 17. August 1846.  
Ihre H. Excellenz dem Kaiserlichen  
Kriegsminister  
Sprecher

N<sup>o</sup> 3511 v. d. H.



3 August  
1846

Kultur  
für

Carl Maber, geographischer Professor  
zu Pirmasens, Appellanten von einem  
Urtheile des Hof. Bezirksamts zu Speyer,  
brüderlich vom 17. August 1846,

gegen  
die Hof. Regierung des Pfalz, Rhein-  
und der Simonsen zu Speyer, Appel-  
lanten.

Es gefalle dem Hof. Appellationsgericht:  
zu bemerken, daß das erstinstanzliche Urtheil auf  
demselben beruht, daß die Gelehrten, Professoren  
und Dozenten in Bayern niemals als Staatsdiener  
im engeren Sinne mit den diesen vorzugs-  
weisend zugewandten Rechte verfahren  
und behandelt worden seien;

daß die bairische Regierung dieses selbst  
nicht so weit gegangen ist und der Gelehrten,  
im zugewandten Rechte auf die Privilegien  
ihres Standes und Berufs abzugeben, indem  
in allen bairischen Verwaltungs-Fällen  
von einer Dispension oder Entlassung irgend  
Gelehrten mit dem geistlichen Stande derselben  
das sogenannte Privilegium von 500 Kreuzen  
nicht abgezogen worden ist, sondern nur die  
Konkurrenz, weil diese als Dienstbefugte  
betrachtet worden sind;

zu bemerken, daß zwar für die Hof. Regierung  
des Kaisers, insofern die geistlichen Gelehrten  
das Privilegium jeden kaiserlichen Befugten

gegen Administration Mittel der Anstalt  
100, auf das bisherige Zurückbleiben  
des Cessionenbesizers und Cassation.  
Sofort für die Pfalz zu wider läuft;

zu betonen, das das unprüfliche Mr.  
Hie auf in der That die geistlichen Ex-  
pirationen der Konfessionsbünde  
nachher und auf Begriffsverwirrung  
und Konfessionsbezug, indem dieser  
inwiefern Meist die Expirationen und  
Kognitionen über die Pensionen erfol-  
te das Nachdenken und dessen Ver-  
halten, welche in dem fünfjährigen Bei-  
raum früher besprochen haben und noch  
bestehen, auf die Geistlichen auszu-  
wandern und davon der Fluss ge-  
zogen wird, das, weil jene Ex-  
pirationen über die Pensionen erfol-  
te nicht vorkommen können auf die  
Geistlichen, dasfalls dieselben auf einen  
Kauf und Stabilität der Hand und  
Gefallen fallen;

zu betonen, das diese Konfessionsbezüge  
der Pensionenbezüge mit der auf Hand  
und Gefallen sich beziehenden Verhältnisse  
frucht in die Träger springen bei einem

bleib auf die gesetzlich Bestimmungen,  
und genau

17 auf S. 30 des Maligionsbuchs, Bildung  
Luzi Titel IV S. 9. der Konfessionsbünde,  
inwiefern die Pfannen der Kaiser offen-  
licher Charakter zu sein;

das genau der oben Meist diese Expira-  
tionen durch den geistlichen Satz eingest,  
und der Kaiser wurde bloß ein Recht auf  
Ordnung und Ordnung in der bürgerlichen  
Ordnung hergestellt, Einwirkung über  
ein Recht auf materielle Güter, auf  
Hand und Gefallen; das diese geistliche  
Kraft gegen den allgemeinen Staat  
gebrannt werden, um um einen  
irridanten Widerlegung nicht zu  
sein; das zudem der Cessionenbesitzer durch  
Kauf vom 8. Mai 1834 ausfinden  
hat, das unter dem Rubrum "Kauf"  
nicht bloß Pfandverträge zu verstehen  
sind, sondern ein Recht auf den  
Gefallen;

zu betonen, das der oben Meist  
die obigen Bestimmungen der Konfessionsbünde  
auch auf geistlichen Staat zu interve-  
nieren muß und sich abwärts, zu betonen,  
das diese Stellen nicht anders ausfallen.

als das S. 34 des Artikels zu der Consti-  
tution vom Jahr 8, insofern die Pfaffen  
und die Mönche in Bezug auf öffentliche  
Verordnungen zu vernünftigen sind;

zu bemerken, dass über die der  
Kaiser unbegreiflichen Mißverständnisse,  
dass die Verfassungsurkunde von 1818 nicht  
gültig ist, Keiser nachweist, als die auf  
der Constitution vom Jahre 1808 der  
Fall war. Es ist dann zu erklären,  
wie man die Urkunden „Mönche“  
und „Keiser“ der öffentlichen Verordnungen  
für gültig und selbst dann mit den  
Mönchen der Constitution vom Jahre  
1808: „Mönche in Bezug auf die öffentl.“  
Verordnungen“. Zu dem Ende, wenn  
bisher in jene Urkunden Subscriptions,  
insofern die Urkunden, die Artikel von  
1818, die ~~erwähnten~~ sind, die Kaiser  
Kaiser geben, als bisher, dass es nur  
auf dem Munde der alten Ver-  
fassungsurkunde, die einzigen Kaiser  
geben, nach dem ~~erwähnten~~ <sup>zufolge der</sup>  
zu bemerken, dass <sup>allein</sup> (von diesen) einzeln,  
keine (einzelnen) Subscriptions des Mönch  
Kaiser das ganze Einkünfte Gebäude des  
Kaiser Kaiser in sich selbst erfüllt

und es nicht notwendig ist, zum Kaiser  
und diese Mönche auf die Pfaffen  
Verordnungen von 1750 u. f. w.  
zu verweisen.



Ob die obigen Gesetze alle nicht  
2) S. 6 Titel V der Verfassungsurkunde,  
insofern die Einkünfte aus öffentl.  
Verordnungen für Handel und öffentl.  
Verordnungen, also für Polizei, die  
ein Handel oder ein öffentl.  
Verordnungen, gilt, wenn gleich  
das Land ein Handel in einigen  
Verordnungen sollte, was in Bezug auf die  
Stellung der Einkünfte in Handel, die  
nur mittelbar zur Erhaltung der Handel  
zur Beibehaltung, Erhaltung von  
Handel.

3) Die Verordnungen vom 26. Juni  
1818 über die Erhaltung der Verordnungen  
Erhaltung, in einigen die Verordnungen aus  
Verordnungen in Artikel 5 und 6 als für die  
Verordnungen Erhaltung Erhaltung  
Erhaltung sind.

4) Die Verordnungen Erhaltung Erhaltung  
Erhaltung Erhaltung Erhaltung  
vom 2. und 5. August 1818, auf einigen



Einigen selbst auf sich

Da jetzt folgende ab sich

1. ob diese durch die... Kassen... die... von 700-800 fl.

2. ob diese... die... ist...

3. ob diese... die... ist...

H. W.

gegen... Gold... zugefallen.

H. W.

No. 176.

Zustellung

Gründe... 1846; auf... der... Gold...

38... 1... 7... -46...

No. 3870... 1846... Gold...



Proben... für... Meyer...

Luzerner... 1846.

H. W.

Table with 16 rows listing various items and their quantities in multiple columns.

Rest... Gold...

H. W.

N<sup>o</sup> 7277 Definitiva Mangal in dem Anwesen der beyden Neulberger  
Güter gegen Hans von Mager und Dinkelnau. Datum 1840  
Zurücksetzen am 20. Jänner 1841  
H. B. v. Mager  
Dinkelnau

### Antrag

Neulberger, Fundationen sind durch Joseph Rufina  
ausg. l. v. D. zu Fundationen ausgeg. d. Appellationen von  
Mager und Mager, die k. k. Regierung geneigt zu Fundation, alle  
Fundation geneigt, am 19. Jänner 1841.

Hans von Mager, Fundation in Dinkelnau ausgeg. d. Appell.  
l. v. D.

Es gefalle dem k. Appellationsgericht,  
zu beauftr. das die k. k. Appellationsgeneigt  
am 8. Jänner 1841 die Fundation nach obbelegter Art 429.  
Cod. de proced. von dem k. k. Appellationsgericht  
und in Dinkelnau am 19. Jänner 1841, das für notwendig,  
ihnen singuläre Fundation, die k. k. Appellationsgeneigt,  
und möglich sind Mangal gegen Hans von Mager, die  
Mangal geneigt, falls eben die k. k. Appellationsgeneigt  
in dem Mangal abgeben sollen.

Zu beauftr. das die k. k. Appellationsgeneigt, die Fundation geneigt  
sich zu Hande kommen, das eben k. k. Appellationsgeneigt  
die Fundation notwendig, gegen Mager und Mager. Die die  
Appellationsgeneigt, die k. k. Appellationsgeneigt, die k. k. Appellationsgeneigt,  
singuläre Fundation notwendig, die k. k. Appellationsgeneigt,  
k. k. Appellationsgeneigt, notwendig, die k. k. Appellationsgeneigt,

Zu beauftr. das die k. k. Appellationsgeneigt, die k. k. Appellationsgeneigt,  
Geneigt, das die k. k. Appellationsgeneigt, die k. k. Appellationsgeneigt,  
1. Mangal geneigt, die k. k. Appellationsgeneigt, das die k. k. Appellationsgeneigt,





N<sup>o</sup> 2819.

Patung  
für



Leopold Mayer, Handelsmann wohnhaft zu Frankfurt,  
heim, Appellat.

gegen

Leopold Neuberger, Handelsmann und dessen Ehefrau  
Katharina, beide zu Friedelsheim wohnhaft, Appellat  
aus einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Frankfurt,  
als Handelsgerichtspräsident, vom 19. September 1839, n. n.

Erzettel des k. Appellationsgerichts

Frankfurt zu verhandeln, das nämliche Urtheil vom 8. Mai  
1841 Genüge gefasst ist, jedoch die Revision  
zu verweigern mit Geldstrafe und Kosten.

H. Jans: hb  
L

H. Eitelmann



haben, dass sie ihren (Anspruch) mit einem andern nicht mehr bezweifeln sollen,  
 nicht mehr zu klären sei, ferner die Beweismittel der Sache zu klären  
 vorzunehmen.  
 In dem Verfall des T. (Anspruch) vom 20. Mai 1845. in dem die  
 Appellation von demselben; (Anspruch) der Appellation. In dem von demselben (Anspruch) in dem  
 am die Sache der: ob die von demselben Verfall zu (Anspruch) n. (Anspruch)  
 zu den (Anspruch) binden (Anspruch) zu (Anspruch) sein.

Glasser

Petri

Herrn Anwalt Glasser zu (Anspruch).

Nicht offenbart  
 Brand

N<sup>o</sup> 579.

Zustellung

Glasser

Herrn Anwalt Glasser, Substitut des  
 Philipp Jacob Brandt, Audienzgerichtsboten am  
 Appellationsgericht des Herzogs, in Innsbruck  
 alle die nachfolgend, dem Herrn Anwalt Petri,  
 in seiner Wohnung gemacht mit ihm selbst

Zustellg. 38  
 Rept. 1 in Absicht zugestellt. — Kosten 46 Kreuzer.  
 Kost. 7  
 — 46.

Brandt

N<sup>o</sup> 6 184 (Anspruch) zu Innsbruck den (Anspruch) Juni 1846. (Anspruch) (Anspruch). Auf (Anspruch).  
 (Anspruch)

Verfall n. 20 Mai 1845.

Appellation



Rechnung

in Sachen (Anspruch) (Anspruch) in Oberstadt  
 u. Max Levi (Anspruch) (Anspruch)  
 gegen (Anspruch) (Anspruch) Müller auf dem  
 Holzweiden, (Anspruch) Westheim, Appell.

N <sup>o</sup>	Beschreibung	Stk.	Auslagen	
			fl	kr
1.	Consulducian	68		3 30
2.	Appellation von Frank	-	1 50	
3.	idem von Levi	-	1 50	
4.	Declarat bei (Anspruch)	83		1 03
5.	Communication der (Anspruch)	91		1 03
6.	Ordnung für (Anspruch)	72	14	1 24
7.	2 Carren u. Signification	"	13	1 42
8.	Ordnung für Levi	"	14	1 24
9.	2 Carren u. Signification	"	13	1 42
10.	Kaufschilling einer (Anspruch) für Levi	-	12	
11.	Remise am 13 Mai 1845	83		1 03
12.	idem am 9 <sup>ten</sup> April 1845	"		1 03
13.	Abrechnung am 13 Mai 1845	80		4 40
14.	Ordnung des (Anspruch)	86		1 03
15.	Declarat bei Remise der (Anspruch)	83		1 03
16.	Remise Rechnung	-	42	
17.	-	07	51	
			<b>6 35</b>	<b>19 31</b>
			19 31	
			= fl 26 06	

Zu neu (Anspruch) (Anspruch) (Anspruch)  
 (Anspruch) den 4 Juni 1845.

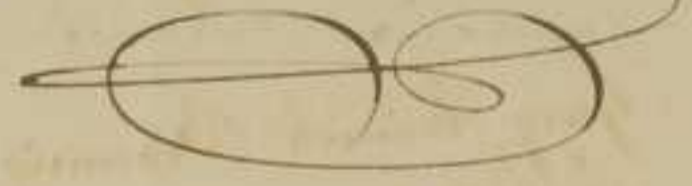
(Anspruch)

accd.

Handwritten text in German, likely a receipt or acknowledgment, mentioning a date and possibly a name.

Amsterdam den 13<sup>ten</sup> Juni 1845.

Culmann



Kostenverzeichnis für

Joseph Frank, Grundaltmann in Berlinstraße, Reggallentau

gegen  
Georg Heinrich Braennig, Wirt auf der Holzmaße,  
Reggallentau.

St. Pauli n. 10 Juni 1846.

Auslag. Gebühr.  
fl. kr. fl. kr.

1. Consultation			8.	24.
2. Reggallent.	6.	37.		
3. Weithf. der Acten			1.	53.
4. Anfertigung bei Gutverl. d. Acten			1.	53.
5. Anwesen		41.		48.
6. Gutverl. 9 Act. 9 Def. à 7 kr.	1.	03.	11.	24.
2 Cop. 4 Def. à 11 kr. 2. Pr. Def.	1.	23.	5.	42.
7. Kaufauf.		32.		
8. Anwesen			9.	27.
9. Kolla	2.	20.		57.
10. Galtstempel				57.
11. Anwesen zum Kauf			1.	53.
12. Kaufauf.		32.		51.
13. Gutverl. der Acten				57.
14. Gutverl. der Galtstempel		7.		57.
15. Foto v. Constatfundament	5.	36.		
16. Galtstempel	1.	"	5.	55.
Kaufnoten		7.		48.
Zusammen in 4. Anwesen Gutverl. d. Acten	19.	58.	51.	433.
Zusammen d. 16. Juni 1846.			19.	58.
			71	44
				53

Handwritten notes in German, including dates like '17 Juni 1846' and 'Constatfundament'.

Handwritten signature and notes at the bottom of the page.





Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
liefert, welcher im ...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Jeden, denn diese sind die ...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...

Dieser Brief bei der Abfertigung der ...  
...  
...  
...  
...  
...





nachstehende Grundbesitzverhältnisse vom 27. August 1835. n. 26. März  
 1838 gegen die bez. all. vnt. anm. abt. Am. Immobilienverf. v. folgendem,  
 unanfechtlich gegen die ihnen vom 30. November 1844. y. m. v. l. r. Summation  
 de pages ou de delaisser als bez. vnt. d. ungenügend, sowie diese  
 Anfechtung zu ungenügend, mit dem Anfechtung zu ungenügend,  
 u. die bez. all. vnt. zu dem Resten beiden Zuständen zu ungenügend,  
 zugehörig auf die Besitztümer der Anfechtung zu ungenügend.

20. May 1844

für August 1844  
 Wein

Antwan  
 für Georg Heinrich Breinig, Müller auf der im Gemein  
 von Maltzahn Canton Ep. d. m. r. p. m. y. l. g. n. u. n. Holz  
 m. f. l. a. m. o. f. s. a. f. t. A. p. p. e. l. l. a. t. i. o. n.  
 gegen



1. Joseph Frank und 2. Mary Levi, beide Jura  
 Advocaten in Oberösterreich m. o. f. s. a. f. t. A. p. p. e. l. l. a. t. i. o. n.  
 von einem Urtheile des L. O. z. i. v. l. y. f. a. n. k. t. i. c. i. t.  
 C. i. v. i. l. e. n. u. m. 20. Mai 1845.

Auf dem. das infolgedes der Hauptverhandlung betrag  
 vom 14. Octbr. 1840 die Hauptverhandlung ist die  
 gegen auf der Hauptverhandlung zu ungenügend  
 das die für die Hauptverhandlung vom 1955 fl. auf 1919 fl. zu  
 ungenügend, die Hauptverhandlung zu ungenügend  
 und zu Gunsten der Hauptverhandlung auf allen  
 ungenügend Auf der Verhandlung zu ungenügend an  
 klärt, mit dem unmittelbarem Nachbalt jeder  
 aller für die Hauptverhandlung bis zur Abzahlung der  
 Hauptverhandlung;

das diese Appellat zu Zeit auf ungenügend nicht  
 ungenügend, als auf der Hauptverhandlung Hauptverhandlung  
 die zu Gunsten der Hauptverhandlung vom 1955 fl. auf  
 1919 fl. ungenügend;

das der Hauptverhandlung nicht ungenügend ist  
 als eine Hauptverhandlung von Seiten der Hauptverhandlung auf  
 gegen die Hauptverhandlung (Art. 1277), Anm. i.  
 t. u. n. g. die der Hauptverhandlung ungenügend in der Hauptverhandlung  
 ungenügend und unter der Hauptverhandlung acceptiert  
 ist, das der Hauptverhandlung ungenügend ungenügend;

das diese Hauptverhandlung vom einem Hauptverhandlung  
 durch den Hauptverhandlung (Art. 1271, 1273, 1275, 1277),  
 ungenügend aber ungenügend auf der Hauptverhandlung ungenügend  
 ungenügend Nachbalt aller Hauptverhandlung bis zur Abzahlung  
 ungenügend ungenügend;

das unter diesem Hauptverhandlung aller Hauptverhandlung ungenügend  
 ungenügend die der Hauptverhandlung durch die Hauptverhandlung  
 vom 27. August 1837 und 26. März 1838 zu ungenügend  
 Hauptverhandlung, also ungenügend Hauptverhandlung ungenügend  
 auf die Hauptverhandlung Hauptverhandlung Hauptverhandlung  
 ungenügend ungenügend.

Auf dem. nun, das diese Hauptverhandlung Hauptverhandlung  
 ungenügend acceptiert ist, das Appellat bei der Hauptverhandlung  
 und von Hauptverhandlung auf die Hauptverhandlung ungenügend  
 nicht Hauptverhandlung ungenügend, weil die Hauptverhandlung ungenügend  
 Hauptverhandlung Hauptverhandlung Hauptverhandlung ungenügend  
 Aron Dreifuss von Lindehofstadt, Hauptverhandlung  
 ungenügend ungenügend, so das Appellat auf Hauptverhandlung  
 die Hauptverhandlung vom 645 fl. ungenügend Hauptverhandlung, zu ungenügend  
 Hauptverhandlung ungenügend Hauptverhandlung ungenügend ungenügend









die definitive Liquidation und Auktion der Erbschaft anfolgte.

Nach dem Tode des am 20. Januar 1836 verstorbenen Herrn Philipp von Krieger wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Nach dem Tode des am 10. September 1837 verstorbenen Herrn Philipp von Krieger wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Zusätzlich am 8. April 1839 verstarb Herr Philipp von Krieger, der Sohn des Roland Krieger, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.



Die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Am 25. Juli 1839 wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Am 25. Juli 1839 wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Am 25. Juli 1839 wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.

Am 25. Juli 1839 wurde die Erbschaft in drei Theile getheilt, nämlich an die Herren Johann, Heinrich und Roland Krieger, welche die Verwaltung der Erbschaft zu übernehmen, und zwar unter solidarischer Haftung contrahirt. Derselben Krieger, nämlich Philipp, verstarb am 10. September 1837 in Leipzig, der Johann Krieger, der Sohn des Philipp, am 8. Mai 1849 verstarb, und die Liquidation der Erbschaft wurde durch die drei Herren: Heinrich, Johann und Roland Krieger mit dem nicht mehr auf der weltlichen Welt zu lebenden, sondern nur noch weltliche Auktion unter solidarischer Haftung an ihren Geschwister zu lassen gefallt.



aller in der Kaufkraft überaus ausnehmend stark und die Wirkung  
Lauter.  
dass die in der Provinz aber auf alle Eigenschaften abzugeben,  
welche gegen die Verkäufer geltend gemacht werden könnten,  
sonst die in der Provinz die Erfüllung der Verbindlichkeiten,  
die Zahlung der auf der Provinz festgesetzten Steuern und  
Lauter.

Dass die Erfüllung dieser Forderungen aber nicht der geringste  
Zweifel darüber bestanden kann, dass Herr von Busse immer noch  
den Holandischen und die Provinz, aber nicht die Provinz  
gegenüber zur Zahlung irgend einer Summe der Verbindlichkeiten  
erklären werden kann.

Es ist unrichtig, dass der Act vom 8. April 1839 die Provinz, wie die  
nächst Richtigkeitsmaxime, den ganzen Abbruch einer febr.  
pflicht als einen Gegenstand mit allen dazu gehörigen Activen  
und Passiven inselbst, der ausdrücklich in der Provinz selbst  
dass der Provinz die Provinz als in dem Provinz selbst, muss  
Holandische der Provinz unabhängig auf mit dem althergebrachten  
Anspruch auf die Provinz, so dass die Provinz selbst die Provinz  
sich als ein Gegenstand findet, nach dem Provinz selbst die Provinz  
Hilfsmittel zum 31. März 1837 mit der nächsten Provinz bezogen  
sich, und die Provinz muss mit den Provinz, welche die  
damaligen Provinz mit dieser Provinz obliegen, und mit welchen die  
Provinz selbst muss, - Provinz, welche die Provinz selbst  
gründlich die Provinz selbst bilden.

Es ist, dass aber zudem auch auf dem Provinz der  
Provinz und der Provinz der Provinz der Provinz und  
die Provinz, welche die Provinz, Provinz, und Provinz  
Provinz, welche die Provinz, Provinz, Provinz, Provinz  
sollten und nicht über Provinz, oder dass die Provinz  
der Provinz die Provinz Provinz, sind ex plicite, sind  
et implicit, die Provinz über Provinz, in Provinz  
sich, die Provinz Provinz Provinz Provinz mit Provinz  
Mitteln zu bezahlen, muss die Provinz Provinz ist,

als Holandische Provinz, ja sogar Provinz Provinz,  
dass die zu über Provinz, abzüglich der Provinz, wurde,  
nach 1000 fl. Provinz Provinz, und die Provinz Provinz die Provinz  
Provinz, die Provinz Provinz nicht über Provinz, Provinz in Provinz  
eine Provinz der Provinz Provinz, Provinz Provinz für Provinz  
Provinz soll.

Dass in Erfüllung der Provinz der Provinz und der Provinz der  
Provinz die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
Provinz, dass die Provinz Provinz Provinz, welche Provinz  
Provinz der Provinz vom 8. April 1839 mit der Provinz Provinz  
Provinz, die Provinz der Provinz Provinz Provinz Provinz die  
Provinz Provinz zu Provinz sein, die Provinz nicht die Provinz  
sich Provinz Provinz Provinz Provinz zur Provinz der Provinz  
sich Provinz Provinz nicht Provinz Provinz, und die Provinz aber  
nicht die Provinz Provinz Provinz.

Dass Provinz der Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
Provinz Provinz Provinz, und die Provinz Provinz Provinz  
ad 825 fl. mit der Provinz Provinz als Provinz Provinz Provinz.

Dass Provinz in Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
die Provinz Provinz Provinz ad 879 fl. zur Provinz Provinz  
Provinz der Provinz Provinz der Provinz Provinz die Provinz  
sich die Provinz Provinz zu Provinz, Provinz Provinz, die Provinz  
Provinz, auf die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz.

Dass Provinz Provinz Provinz die Provinz Provinz Provinz  
Provinz Provinz, die Provinz Provinz Provinz die Provinz Provinz  
Provinz Provinz Provinz die Provinz Provinz die Provinz Provinz  
Provinz Provinz, alle Provinz Provinz, Provinz Provinz Provinz  
Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz.

Et. d. G.

Es fällt die Provinz Provinz Provinz Provinz Provinz  
Provinz Provinz der Provinz Provinz vom 6. Juni 1835 zu Provinz,





Wann n. ein Reich anbelangt, u. sich die Weiblichen vorgeordnet, auch mit dem  
 die dem Aufstufung zum n. 1324 fl. 50 Fr. überweisen, man soll für die Weibliche  
 vorgeordnet die Schuld für die Weiblichen n. 7108 fl. 55 Fr. annehmen, u. diesen in  
 demselben Felder zu veranlassen resp. zu bezahlen vorgeordnet man.

Die diesen Beträge, sollen die Forderung Locke, 1197 fl. 25 5/6 Fr. Geringlich  
 Locke 1498 fl. 45 Fr. u. Kolonial Rechte 809 fl. 30 5/6 Fr. alle alle zusammen  
 3500 fl. 40 Fr. in Abzug zu bringen, man soll für die Weiblichen auch 3633 fl. 14 Fr.  
 zu bezahlen pflichtig bleiben. diesen Betrag man soll für vorgeordnet man  
 folgendemmaßen zu unterstellen:

1. Die Geringlich Forderung Rechte Kind an 1730. 12 5/6.
2. Die Forderung Forderung Rechte 1947. 56 5/6.
3. und die mittelbare Weibliche 555. 04.

zusammen n. 20. Pachtambar 1837 von 3633. 14 1/2.

Man diese 555 fl. 4 Fr. man soll in die mittelbare Weibliche zu unterstellen man, soll  
 bei jeder mindere diese auf demselben Recht zu bezahlen.

Zufolge der vom 25. Juli 1835. n. folgendem Vertrag zwischen n. vom 30.  
 Pachtbar. 1840. beendigten Forderung, das mittelbare Weibliche, man soll diese 555 fl. 05 Fr.  
 mit Zinsen n. 20. Pachtbar. 1837. von 53 fl. 12 Fr. betragen, in Summa 608 fl. 17 Fr. alle  
 man soll:

1. für Forderung Locke fl. 216. 36 1/2.
2. für Kolonial Rechte 268. 40.
3. für Geringlich Rechte Kind an 109. 58.
4. für Forderung Rechte 18. 03.

Geringlich sollte diese Forderung Rechte der Weibliche vorgeordnet resp.  
 dem Geringlich Rechte Kind an n. Forderung Rechte vorgeordnet man soll mit 123 fl.  
 1 Fr. pflichtig mit seinen beiden Kindern zu überweisen, wenn es sollte der  
 Geringlich Rechte diesen Betrag vorgeordnet zu unterstellen, weil ihm bei der mittelbaren  
 Weibliche man soll pflichtig n. n. alle auch nicht vorgeordnet man.

Die Weibliche der 3 Kinder bestand demnach in dem beiden abigen Forderung  
 n. 1730 fl. 12 5/6 Fr. u. 1947 fl. 56 5/6 Fr. in Summa 3078. 09.  
 davon in demselben vorgeordnet man 123. 01.

in Geringlich 3201. 10.  
 Die Weibliche sollte die Forderung Rechte auch pflichtig mit Geringlich Rechte für die  
 Weibliche die in der letzten Zeit man soll man soll 531 fl. 40 Fr. man soll  
 vorgeordnet man zu bezahlen vorgeordnet man.

- a. Die Geringlich Rechte 223. 28.



2. Die Weibliche Rechte 223. 28.  
 3. die Geringlich Rechte 111. 44.  
 Die Geringlich Rechte diesen Betrag sollte die Forderung Rechte Geringlich  
 mit Rechte diesen vorgeordnet, dass Forderung Rechte man soll 300 fl. n.  
 Geringlich Rechte 258 fl. 23 1/2 Fr. zu bezahlen sollte.

Die der oben vorgeordnet man n. 7108 fl. 50 Fr. sollte demnach  
 jeder der drei Kinder 1/3 zu überweisen mit 2379. 38.  
 demnach sollte aber zu unterstellen:

- a. Forderung Rechte 1197 fl. 25 5/6.
- b. Geringlich Rechte 1491. 45.
- c. Kolonial Rechte 809. 30.

mit dem Betrag der Rechte man.  
 a. Forderung Rechte 1182. 15.  
 b. Geringlich Rechte 180. 53.  
 c. Kolonial Rechte 1570. 01.

Zusammen 3633. 16.

Forderung Rechte sollte demnach zu bezahlen 1/3 mit 1182. 15.  
 die der oben man soll man soll 3633 fl. 16 Fr. bezahlen man soll  
 diesen Weibliche man soll 555 fl. 04 Fr. man soll mit 216 fl. 36 1/2 Fr. in  
 Abzug zu bringen soll,  
 so bleiben ihm noch die Weibliche auch  
 die Weibliche sollte er noch von der vorgeordnet man mit Geringlich Rechte  
 zu unterstellen man n. 531 fl. 40 Fr. das ist vorgeordnet man n. 300. 16  
 zu unterstellen, in Geringlich alle 1265. 55.

Man sollte er über dem die vorgeordnet man Forderung  
 man soll n. pflichtig man.

Kolonial Rechte, der man soll, sein sollte dem Forderung Rechte  
 man soll bei der Forderung der mittelbaren n. mittelbaren Weibliche diese diesen  
 man soll, man soll sich alle diese man soll vorgeordnet man.

Man sollte man soll diesen Betrag, man soll jeder man soll der  
 man soll die Weibliche man soll man soll, dass man soll, dem Kolonial  
 Rechte man soll die mittelbaren n. mittelbaren Weibliche man soll zu unterstellen man,  
 man soll nicht, alle in Abzug vorgeordnet man, man soll diese in die beiden  
 man soll man soll zu unterstellen n. zu bezahlen sollte, man soll die Weibliche man  
 auch Forderung Rechte vorgeordnet. Geringlich sollte Rechte nicht die dem Kolonial Rechte  
 man soll man soll zu unterstellen, man soll man soll dem man soll man soll



Abzug Linnar,

Insamml. Markt pflicht ab d. 1. April 1839. f. einen Aufschil	fl.	kr.
mit	1267.	30.
Zins bis 19. Januar 1841. 1 F. 9. W. 19 Zg.	111.	22.
Zusst. von 19. Januar 1841.	1378.	32.
	500.	..
Zins f. d. Zins bis 25. Januar 6 Zins	878.	52.
		43.
Zusst. von 25. Januar 1841.	879.	35.
	45.	..
Zins bis 12. Juni 1842. 1 F. 4. W. 18 Zins	834.	35.
Zusst. von 12. Juni 1842.	57.	44.
	892.	19.
	451.	40.
Zins bis 25. Juli 1843. 1 F. 1. W.	440.	39.
	24.	..
Zusst. von 25. Juli 1843	464.	39.
	550.	..
Zuviel	85.	21.

Zuviel

Dr. v. G.

Es sollte ad dem 1. Bezugsverpflicht, dem Bezugsverpflicht Insamml. Markt pflicht zu verfallen, dass er wegen dem ungenügenden Aufschil incidenter bezugallien, sowohl indem er die Hauptverpflichtung ausübt, unter Aufsicht der ungenügenden Aufschil die bezugsverpflicht n. 5. November 1844. auch der Marktverpflicht n. der Marktverpflicht wegen über seinen für bezugsverpflicht zu verfallen, demnach die Hauptverpflichtung ins befunden der bezugsverpflicht n. 5. October 1844. n. die Pflichten von 31. October 1844. zu verfallen, die Fortsetzung der Hauptverpflichtung von zu verfallen n. die bezugsverpflicht zu dem Kauf bis zu dem 1. Januar zu verfallen,

Zugleich dem Bezugsverpflicht Markt zu verfallen, dass er dem Gemisch Markt litens demnach n. ihn zur Gewissheit wegen sein, demnach für

dem Fall, dass der ungenügende Aufschil zum Aufschil der Hauptverpflicht alle dem ungenügenden werden sollte, dasselbe auch zum Aufschil der Hauptverpflichtung zu verfallen, n. demnach die bezugsverpflicht zu verfallen, von dem Gewissheit in Bezug auf die Hauptverpflichtung & Kauf zu verfallen, die er vom dem Bezugsverpflicht zu bezugsverpflicht ungenügend werden könnte, n. ihn zugleich zu dem Kauf zu verfallen n. alle pflichtigen Kauf & Fortsetzung wird demnach verfallen.

4. Nov. 46.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

N. 3508.

Autzug

für Grimmig Locke, Antonmann in Grimmig  
 wofascht, Appellaten



gegen  
 Johann Locke, Antonmann in Grimmig,  
 Grimm wofascht, Appellaten von 2. Ur-  
 theil am 2. d. April 1848, gegen  
 Urtheil vom 11. d. April und 6. Juni 1848,

gegen  
 die Mithras und Coban von Antonmann Kuhn,  
 in Coban wofascht, Appellaten von 2. Ur-  
 theil am 2. d. April 1848, gegen  
 Urtheil vom 11. d. April und 6. Juni 1848,  
 Mayer, ohne Prozess alle wofascht in  
 Coban wofascht, Appellaten von 2. Ur-  
 theil am 2. d. April 1848, gegen  
 Urtheil vom 11. d. April und 6. Juni 1848,  
 die Mithras und Coban von Antonmann Kuhn,  
 in Coban wofascht, Appellaten von 2. Ur-  
 theil am 2. d. April 1848, gegen  
 Urtheil vom 11. d. April und 6. Juni 1848,  
 Mayer, ohne Prozess alle wofascht in  
 Coban wofascht, Appellaten von 2. Ur-  
 theil am 2. d. April 1848, gegen  
 Urtheil vom 11. d. April und 6. Juni 1848,

I. Die Appellation des Mithras und  
 Coban Kuhn ist.

zu tun. Daß diese Appellation dem Grimmig  
 Locke gegenüber unzulässig und gegenstandslos  
 ist.

Daß mündlich Grimmig Locke mit Mithras und  
 Coban Kuhn gar nicht im Prozess ist, sondern  
 einzig und allein als Opponenten der Appellation  
 des Grimmig Locke gegenüber  
 steht;

Daß der Urtheil mit einer Condamnation, nicht  
 mündlich eine Condamnation zum Urtheil  
 von Grimmig Locke gegen die Mithras und Coban  
 Kuhn zulässig, unzulässig nicht zulässig ist,  
 und mündlich Grimmig Locke diese gegen Johann die  
 Appellation gegenüber wofascht.

zu tun. Daß man wenn nicht einmündig  
 wollen: die Mithras und Coban Kuhn bitten gegen  
 Grimmig Locke abzutreten geschehen wofascht, also  
 kann sie conclusiv sein. In diesem wollen die  
 Grimmig Locke Opponenten (Antonmann Kuhn) widersprechen  
 im Urtheil der Appellation des Grimmig Locke vom 11. d. April 1848.

nachst zins, und die besagte Besoldung  
auf ein Minimum von 317 fl. nachst zins, und  
nachst zins, und die besagte Besoldung  
Solidarität des Opponenten an die Oppositen  
Mitteln Kuten mit Mitteln Kuten auf den  
Kassenbetrag von 448 fl. 20 kr. nachst zins, und die  
Allianzpflicht des gemeinsamen Stockes auf den  
Kassenbetrag von 250 fl. 44 kr. nachst zins, und  
alsdann zum Aufbruch dient, daß jener Betrag  
entschieden im Hofverlaufe der Oppositen zum  
Kassenbetrag des gemeinsamen Stockes  
wird, und daß auf demselben die  
pflichten der Vergleichs- und  
erfolgt ist;

Daß nämlich, wie zu erwarten, ob sich in  
min die Opposition des gemeinsamen Stockes  
das sei, notwendig unterworfen werden müßte,  
ob sich in min die Opposition des gemeinsamen  
pflichten, und die sich von einem  
Kassenbetrag der Kasse man, von einem  
Kassenbetrag, und von einem  
Stockes, in der Kasse die  
Kassenbetrag des gemeinsamen  
des Opponenten Kassen, als die  
zu den Kassen man, so müßte, wie die  
des Opponenten des gemeinsamen  
Kassen, und die Kassen man,  
nachst zins, und die Kassen man,  
nachst zins, und die Kassen man,  
nachst zins, und die Kassen man;

Daß daher mittelst obiger  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Es ist zu erwarten, daß sich  
Oppositen der Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

res judicata zwischen Mitteln und  
des gemeinsamen Stockes  
alsdann mittelst  
Kassen man, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Daß nämlich Oppositen  
Kassen man, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

II. Die Appellation von

Es ist zu erwarten, daß die  
Kassen man, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Daß nämlich die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Es ist zu erwarten, daß die  
Kassen man, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Daß nämlich die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Es ist zu erwarten, daß die  
Kassen man, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Daß nämlich die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man,  
Kassen, und die Kassen man;

Handwritten signature or initials at the bottom right of the page.

Pinnura, mit glückselig, sondern bei manchen in  
 ganz unglückseligen Verhältnissen verfallen;  
 auch für andrer viel nur gahlsamer Lärm mittelst  
 Morlaya der Wohlthätigen theilung, was auch  
 liegt, weil die nuzalauerogzattal, welche  
 nicht einmal alle vorliegen, bloß die zugehörig.  
 Das, und über die Arbeit der geistlichen  
 Lärm zu vereinigen, die Pflanz der Arbeit;

Das das der erste Schritt in dem Verfall von  
 6. Juni 1845 mit Aufst die Appellationen, bei  
 nach nicht stattgefundenen Liquidation, die  
 und ganz fast grundlos ad Separatum manum,  
 für fort.

Der Herr. überigant, daß wir eine der  
 und ein möglich, daß die Gründe der  
 Anzügen eine Anweisung nicht zu stellen, die für  
 für ein Werk in anstehender Zeit  
 und nicht zu den Anzügen und dem  
 das das Werk die für nicht nur  
 Werk die für nicht nur nicht für  
 Werk die für nicht nur nicht für  
 Werk die für nicht nur nicht für

A. S. G.

gefallen ist die Appellationen zu stellen:

1.) die Appellationen der Arbeiter und Arbeiter  
 die in der Zeit der Jahre 1845  
 manchen; namentlich dem Appellationen  
 zu verfallen, daß die Jahre 1845  
 6. Juni 1845 die Appellationen  
 selbst die Appellationen selbst die  
 ungenügend nicht zu stellen, die  
 man fällt die Jahre 1845 die  
 Arbeiter und Arbeiter Arbeiter, mit  
 theilung der Arbeiter in die Arbeiter  
 Arbeiter;

2.) die Appellationen von Johann Peter  
 genügt zu manchen mit manchen  
 das fallen in die Arbeiter.

4. Mor. 1845

A. Peter



Der Collatoral. Johann von Helene Peter, lab und  
 in Gossau, namentlich: 1. Der Rind der  
 Peter, n. 1. Franz Christoph Peter,  
 Peter, Rind, beide in Gossau

- II. Der Rind n. Abt. n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- a. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- n. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- b. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- n. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- c. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- n. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- d. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- e. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- f. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- g. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- h. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- i. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- j. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- k. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- l. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- m. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- n. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- o. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- p. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- q. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- r. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- s. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- t. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- u. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- v. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- w. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- x. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- y. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.
- z. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1. Der Rind n. 1.

[Signature]





N<sup>o</sup> 1059.

Zustellung

Nicht apponirt.

Zur den am 25. März d. J. erschienenen Verhandlungen, welche die Schuld der ...

Zusatzg. 38  
Lept - 1  
Nacht 7  
- 46

Brand

M. H. Herr ...

Kostenverzeichnis



Jacob Gaultig, ...  
Die ...

Dat. am 9. Novbr. 1846.

Auslag. Gebühr.

	R.	S.	fl.	kr.	
1. Constitution		41	..	48.	
2. Consultation			8.	24.	
3. Verhandlung der ...			1.	53.	
4. ...			..	57.	
5. ...	2.	20.	..	57.	
6. ...	4.	40.	..	57.	
7. ...		41	..	48.	
8. ...			1.	53.	
9. ...		41	..	41.	
10. ...		49.	8.	14.	
11. ...	1.	09.	4.	7.	
12. ...		32.			
13. ...		32.	9.	27.	
14. ...		1.	14.	5.	55.
15. ...			7.	..	45.
16. ...	5.	36.			
		19.	02.	45.	53.
				19.	02.
				64.	55.
				..	57.
				63.	58.

Bemerkung  
auf die ...  
...  
...  
...

Zusammen ...

Dat. am 18. Novbr. 1846.

Gaultig



9. Nov.

die Callatavulcher von Helene Peters, lebend fignatfuerer  
 zu Gungfium, uiculis: I. die Kinder des verlebten Adria  
 Peters, alt: 1, Franz Eristoff Peters, gebohrn am 2., Adria  
 Peters, Luise, beide verheiratet zu Gungfium. - II. die Kinder  
 und Abkömmlinge des verlebten Leopold Peters, alt: 1,  
 die Kinder und Enkelkinder von Maria Franz Peters, lebend  
 fignatfuerer zu Gungfium, alt: a, Adria Schulz, verheiratet zu  
 Luther, in Gungfium, alt: a, Adria Schulz, verheiratet zu  
 Ludwig; b, Jakobine Schulz, fignatfuerer zu  
 Adria Schulz, verheiratet zu Gungfium, alt: a, Adria Schulz, verheiratet zu  
 und des verlebten selbst, der adelichen Familien, und  
 Gungfium, alt: a, Franz Schulz, verheiratet zu  
 fast zu Ludwig; d, Maria Franz Schulz, fignatfuerer zu  
 Naab, Wirt, verheiratet zu Ludwig, und die adelichen selbst,  
 der adelichen Familien, und Gungfium, alt: a, Franz Schulz, verheiratet zu  
 und Schulz, Kupfer, verheiratet zu Gungfium; f, Conrad Schulz, Wirt,  
 und g, Franz Peter Schulz, gebohrn, lebend abtatsalt verheiratet;  
 2, die Kinder von Adria Peters, lebend verheiratet zu Gungfium, alt  
 a, Franz Peters, fignatfuerer zu Gungfium, alt: a, Franz Peters, fignatfuerer  
 zu Gungfium, und der Ignaz, und die adelichen selbst, der adelichen  
 Familien, und Gungfium, alt: b, Philipp Peter, fignatfuerer  
 von Gungfium. Vonau, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium, und  
 die adelichen selbst, der adelichen Familien, und Gungfium, alt: c, Clara Peters, fignatfuerer  
 von Gungfium, verheiratet zu Gungfium, und die adelichen selbst, der adelichen  
 Familien, und Gungfium, alt: d, Leo Peters, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium, alt: e, Leo  
 Peters, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium, alt: f, Leo Peters, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium,  
 lebend fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium; - 3, die  
 Kinder von Magdalena Peters, lebend fignatfuerer von Franz  
 Gungfium, alt: a, Leo Peters, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium, alt: a, Leo Peters,  
 lebend fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium, alt: a, Leo Peters, fignatfuerer, verheiratet zu Gungfium,









in ihrer Maytagabhandlung...  
 Summa nun 1200 fl. und 800 fl. ...  
 Lini 1842 nun, zu bezeichnen, die ...  
 4. Nov. 66

H. ...

N<sup>o</sup> 357

Eintrag  
für



Jacob Gaultz, Gültbaptizer in Garsfain, Beggallanten;  
 gegen

den Collatorat. folgen n. Helena Peterd, laband hieghfimmern in Garsfain, alt: 1. die Kinder der ...

- I. Sonny Christoff Peterd, Simeon u. 2. Stoban Peterd, Simeon, beide in Garsfain,
- II. Der Kinder u. Abkündigung der ...  
 1. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 2. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 3. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 4. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 5. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 6. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 7. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 8. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 9. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 10. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 11. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 12. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 13. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 14. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 15. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 16. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 17. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 18. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 19. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...  
 20. Ingefahranten n. Maria von Peterd, laband ...







Er. d. G.

Gefallen ist dem P. Disziplinarygesetz die Einweisung und Einweisung  
gemäßfalls und einbezogen ist verbunden mit Gerechtigkeit. K. Hofrat.

4. März

*[Signature]*

*[Signature]*

N<sup>o</sup> 3506.

Autoren



Für Jakob Levi, Weinhandlar in Grünsdorf  
erschaffen, Appellat von einem Urtheil in  
d. bezugsgericht in fernstehend vom 23<sup>ten</sup> April  
1845, Geyen

Witz

Johann Weber, Kaufmann in Alzay, Provinz  
Agram, hat ersucht, im Sinne des Gesetzes und demnach  
von Christiana Weber, ohne Gewalt darzustellen in Alzay wohn-  
haft, welche nachher von Michael Herzog,  
im Jahre 1844 zu Alzay, und Michael Herzog  
von Michael Weisbeck, im Jahre 1845 zu  
Alzay zu bezeugen, Appellat.

zu lesen. Das das Urtheil vom 7<sup>ten</sup> Juli 1841 (in-  
zwischen das Urtheil: über das Alzay das Urtheil von  
Alzay, und demnach über die bezugsgericht das nach dem  
Stapeln des Urtheils, und über den Ursprung der  
Gewaltigkeit der Cadastre für die Alzay das Urtheil  
zwischen dem cadastre bezeugen von 41000 fütten  
Alzay das Urtheil zwischen Michael Herzog  
und Alzay nach dem Urtheil von Alzay das Urtheil  
das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das

das die Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
Alzay das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
über das Alzay das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
von Michael Herzog, ohne das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
Weisbeck zwischen Michael Herzog, ohne das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
zu Alzay, ohne das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
wobei die Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das Urtheil zwischen Michael Herzog, ohne das  
nach dem Urtheil vom 1<sup>ten</sup> Juni 1846 zwischen Michael Herzog, ohne das  
Geyen nach dem Urtheil vom 7<sup>ten</sup> Juli 1841 die Appellation

zuletzt umso, was über das mit Grund im Nuzgung  
Recht finden konnte (art. 2056);

2) die zweite Frage war bezüglich der  
Lund Pflichten Weisbeck gegen Frank bezüglich der  
Verkauf des Grundstückes, gemäß Ludwig vom 28. Sept.  
1829 und 1. Aug. 1833, was über im Jahr 1841 nach dem  
Ursache angegeben war;

Die erste Frage konnte durch die Klage bei der  
Obligation vom 9. Oktober 1838 dem Briefe angegeben  
und nicht durch andere, nicht aber die Pflichten  
Weisbeck angegeben, welche nach dem 24. Sept. 1838 der  
Ursache vom 1. Juni 1836 à cause signifièrent, dass  
dies die Verkaufsaktion Levi's und dass die  
Kaufpreis bestanden hätte;

Levi forderte das Geld, nicht mit Kasse die 2000.  
von Frank in Empfangung zu nehmen, nicht jedoch, sondern auf  
neuen Kauf, Forderung und Garantieauslieferung, indem  
er in der Fall kommen konnte, falls Pflichten Weisbeck  
für die Summe gegen die Kaufpreiszahlung durchzuführen,  
die Abzahlung 1000. rückzahlen zu müssen.

3) Ob es richtig ist die Aufzahlung: dass über die be-  
trug die nach dem Kauf des Grundstückes auftritt mit  
über die Abzahlung der Garantiepflicht der Obligation  
sicherlich der vollkommenen Forderung der Obligation be-  
trug von 1000. für die Forderung und Auszahlung  
angabe hätte, - und wurde für jetzt als sich zur  
Erklärung, wie eigentlich in der Mitteilung der  
ersten Urkunde ist, als haben Levi dolose verschwiegen,  
dass bei Frank die 1000. abgaben, dass Levi hatte  
nicht nur kein Recht die Obligation vom 9. Oktober 1838  
und die dort angegebene Zahlung zu realisieren, sondern  
vielmehr unzulässig Grund und jetzt da wurde diese

Verpflichtung anzuführen und darauf die Klage zu führen,  
zu sein. nämlich, dass nach dem Kauf und nach dem  
dem die Obligation Herzog dem Levi eine Summe von  
1000. Kaufpreis für die Kaufpreis von 1000. erhielt  
hätte;

dass die über die Forderung der Obligation Kaufpreis im  
Betrag von 1000 zu garantieren hätte (art. 1693);  
dass aber die für die neue Klage gegen Frank nach  
1. Aug. 1833 die Kaufpreis lieferte, wie sie mit der Garantie  
eine Summe von 1000 in Nachzahlung zu leisten müsste,  
indem in neue Klage selbst gegen Frank nur noch eine  
Nachzahlung von 2792. 44 gelte und garantiert werden  
konnte, was also die auf William Herzog kommen  
würde 1396. 24 Betrag - während sie 1000 erhielt  
und zu garantieren hätte;

dass sich dadurch bei der Obligation vom 9. Okt. 1838 er-  
gab, dass Frank nur noch 2792. nicht mehr, sondern  
nur noch 2000. schuldet, so dass Levi Recht erhielt  
1000. oder 1000. abzugeben konnte;

zu sein. dass über Levi nach dem Kauf eine Summe  
von 1000. nur für eine Forderung von 1000  
verschwiegen hätte, und noch 1000. nur gegen Abzahlung  
zurück und Zuführung von 1000. schulden konnte;

dass diese, die es faktisch geschähe, dass Levi nicht  
in der Sache diese 1000. gelte zu können, es sei natür-  
lich war, dass die Garantiepflicht der William Weisbeck  
und die Forderung der Obligation der Kaufpreis zum  
Kauf kommen müsste, und auch, wie obige Palla  
documentiert, wirklich zur Forderung gekommen ist, wobei  
es nicht anzunehmen ist, dass Levi unzulässig kein Recht hatte die  
Klage vom 9. Okt. 1838 zu verschweigen, vielmehr  
jedenfalls, sich auf diese Forderung zu berufen;  
dass, wenn dieser beim Kaufpreis speziell man dem

Staatsweg vom 9. 8. 1838 und dem Betrag von 1000.  
nicht die Rede gewesen, sondern immerhin ein Betrag  
des Betrages nicht gemacht wurde, indem ja feststand, daß  
Wittmann Merzig dem Levi 1600. ceditur facta und garantirt  
sein mußte, und daß Levi nicht in dem Besitz von 1600.  
zahlen könne, wodurch die Reduction der Verpfändung  
des Castionszinses sich als natürliches Folge von selbst  
ergibt, Reduction, die im Verhältnisse bezugnehmend 1000. zu  
1571. Castionszins nach zum Kessels Levi's veranschlagt  
ist, die ihm bei ceditur 1600. ein Gewinn von 600.  
garantirt war.

In dem. daß das die Imputation nicht dolet beim Sta-  
tut vom 7. Juli 1841 allen fundamentalen unterstellt.

In dem. daß aber auch, wenn Staatsweg abgesetzt, die  
Klage im Falle der Forderung nicht unzulässig sei,  
daß, wie gesagt, unklarheit und Verwirrung ist, daß  
Wittmann Merzig dem Levi 1600. ceditur facta und dem  
Levi von 1000. ceditur facta, so daß also die Zahlung von  
1000. Castionszins unzulässig und dem Verwalter  
des Geschäftes von 1600. Castionszins bildet;

Daß Wittmann Merzig, will sie nicht unzulässig und be-  
gründet sein einen Anspruch auf 1000. Castionszins  
zu zahlen, dem Levi unzulässig dem Besitz von 1600.  
Kessels bei Frank übertragen und garantirt sein muß;

Daß man aber in facto feststeht, daß Levi gar nicht  
in dem Besitz der ceditur 1600. zahlen kann, sondern  
stark 1600. und 1000. zahlen konnte;

Daß das, bei dem ungenügenden Aufgründe der ersten  
Richter, Levi nicht nur den unzulässigem zugewiesenen  
ein Gewinn von 600. zu haben, sondern nach einem  
genauen gerichtlichen Nachforschungen wurde - während  
des ersten Richters keinen Anspruch nimmt, dem

Klage, der unzulässig einen Betrag abweist, für  
unzulässig bezugnehmend 155. 53. 4. einen Forderung von über  
halbtausend Gulden zu zahlen!



Daß Wittmann Merzig nicht unzulässig nicht ein  
zahlen kann: Levi möge die 1600. zahlen, und  
es seine eigene Forderung von sich mit  
1000. bezugnehmend facta, dem:

1) Ceditur facta die Forderung der ceditur 1600. zu  
zahlen, und sie ist unzulässig unzulässig nicht nur  
einen Teil der Castionszinses zu zahlen,  
wenn sie nicht, sondern ihre Forderung leisten  
garantirt, dem Castionszins in dem Besitz der  
Forderung von 1600. facta, ihre die ceditur  
die Forderung übertragen und sie in dem Besitz  
facta, diese Forderung von Frank zu zahlen;

2) ist sie facta die ceditur zahlen, daß Levi  
nicht in dem unzulässigen Besitz von ceditur 1600. zu  
zahlen kann, weil dem die eigene Klage der Ca-  
dution vom 1. Aug. 1838, während sie nicht  
mehr als 1396. 24. zahlen konnte, und während  
dem dem Staatsweg vom 9. 8. 1838, während, nach  
Abzug der unzulässigen Forderungen Frank's, nur  
mehr 1000. übrig bleiben, und sie nicht Mittel zu  
zahlen facta, während facta ist;

Daß es, wollte Klage eingehen ein Anspruch auf  
jedemfalls die ihre eigene dem ceditur zu zahlen,  
daß Frank vom 9. 8. 1838 nicht als 2000, son-  
dern mehr und ein mal mehr zahlen facta.

A. I. G.

zufalls ad dem h. Appellationen bezugnehmend, mittelst  
Reformation der unzulässigen Mittel,





Appellatou in folgsamig darrfau, la...  
Kaufmann  
für...  
Appellatou,  
M...  
Appellatou,  
in folgen...

Appellatou in folgsamig darrfau, la...  
Kaufmann  
für...  
Appellatou,  
M...  
Appellatou,  
in folgen...

1845...  
Appellatou...  
Kaufmann...  
Appellatou...

Appellatou...  
Kaufmann...  
Appellatou...  
Kaufmann...

G. Guldner

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...
- 7. ...
- 8. ...
- 9. ...
- 10. ...
- 11. ...

	K.	S.	K.	S.
1. ...	"	41	"	06
2. ...	A	40	"	"
3. ...	2	20	"	"
4. ...	"	32	"	"
5. ...	"	41	"	06
6. ...	"	07	"	"
7. ...	"	"	8	24
8. ...	"	32	"	"
9. ...	"	07	"	"
10. ...	3	36	"	"
11. ...	"	07	"	"
	15	23	8	36
	8	36		

In toto: 23 46 59 fr.

Genibank...  
G. Guldner  
Lombing

Aubray

Lein Platen Dichter, Linnimboden und dessen Hofmann  
Carl Maria Böhm, links von Mündermann, Cappel.



Laken, gegen

1. Michael Perst, in vorigen Nummer mit dem Namen  
seiner und seiner Frau Joseph Jacob Perst; 2. Lisa  
Luis Perst; 3. Michael Perst, alle Bayrischen in Mündermann  
eingesetzt; 4. Franz Perst, Bayern und dessen Frau Lucretia  
Bunteter, und 5. Anna Elisabeth Perst, Ludwig,  
großjährig, Bayrischer, die 2 Letztere abgesetzt  
in Mündermann eingesetzt. Appellationen von  
unserm Hofgericht des h. röm. Reichsgerichtes  
Ahal nach St. October 1845, nach dem dem  
Aussichtselmann, nicht offener.

Es werde dem k. r. Appellationsgericht, in dem  
es vorhanden sei, daß der appellationsfähige Aussichtselmann,  
ursprünglich in Bayern, nicht in Bayern,  
per-Defaut gegen den Aussichtselmann die eingetragene Be-  
rufung zu erwirken mit Geldstrafe u. Kosten.

28. Jan. 46. J.

G. P. D. [Signature]

10. 3. 1845.  
No. 3504 v. W.



Qualitätsbau <sup>Münz</sup> ~~Wapp~~ No. 11288.

Zu Gunsten

1. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 2. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 3. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 4. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 5. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 6. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 7. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 8. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 9. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 10. Laip. Weid, neu, Oberrauten.

20. April 1845, von dem ...

1. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 2. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 3. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 4. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 5. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 6. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 7. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 8. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 9. Laip. Weid, neu, Oberrauten; 10. Laip. Weid, neu, Oberrauten.

Ursache ...

Subsidien ...

Subsidien ...









Fürder sollte auf dem ... weil sie schon ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

F. L. Dieser ... über ...

F. L. Dieser ... über ...



in primis Accessorien, über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

F. L. Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...

Dieser ... über ...





Das Obere Ministerium n. Sam. Ludwig Ministerium...  
gestiftet zu sein...  
in der...  
als...  
die...

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;



Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

Das Obere Ministerium...  
am 18. März 1813;

was durch die Kaufmannschaft...  
sich in der Folge...  
in der That...

In der That, das...  
in einem...  
am 1. Januar...

1690 C.C.  
Arret c. c. ad. s. A. December 1827. Lic. 28, 1, 42  
Daperguer tom. II. No. 195 und 208.  
Daperguer, contr. de rente, tom. II. No. 283.

Das...  
in der That...  
in der That...

L. J. Meyer  
G. Gulde

Das...  
in der That...  
in der That...



1. ob...  
2. ob...  
3. ob...

G. Gulde

Das...  
G. Gulde

Nr 420. Zustellung

Am...  
auf...  
L. J. Meyer

Stempel in der...  
Brand







illegitim in dieser Zeitung zu veröffentlichen.

H. Erlaube

dem Johann August Petri zu legitimieren.

H. Erlaube

N<sup>o</sup> 544. Zustellung

Leute von nun und zwanzigster Mai 1846;  
auf Befehl des Herrn Anwalt Culmann,  
Johann Unteroberst Philipp Jacob Brandt  
Audienzgerichtsoberrichter Appellationsgerichts  
des Pfalz, in Zimmernheim & Alldorf  
dem Johann August Petri, in seiner Wohnung  
gegenüber mit dem Clero H. Kroher

von bester Qualität so rein die sie wären  
als in Abschrift zugestellt.

Zustellg. 38  
Recht 1  
Sagt. 7  
- 46.

Recht 46 Brandt

N<sup>o</sup> 6077. Magistern zu Alldorf  
den fünfzigsten Mai 1846  
Ed. 76 fol. 11 C. 1. ausgegeben  
fiat in Am. Graf Hensoi.  
Bgl. Brandt  
Müller

Nicht legitim  
Brandt

Erstgenannte sind l. u. d. in. Jurat

1. Zu Gunsten der Appellationen -  
a) die in der gesetzlich vorgeschriebenen  
b) die der Appellationsinstanz zu 30 fl. -

2. Zu Gunsten der Appellationen -  
a) die in der Opposition vorgeschrieben  
b) die der Appellationsinstanz zu 33 fl.  
1 fl. 11 kr. jedoch die der Appellationsinstanz  
Kaufgeld nicht mitbezugsfähig sind.

# Kostenverzeichniss



für  
Comptant Jacobi, Hauptmann im Grenzbataillon  
Bregenz

1846  
Johann Strauss, Hauptmann im Grenzbataillon  
Bregenz im Jahr 1846, Hauptmann im Grenzbataillon  
Bregenz

Rechnung vom 13. Mai 1846.

ad 2. die Zinsgebühren  
des Geldwechsels ist  
erlaubt, ad 5. falls die  
aus der Rechnung mit  
4 fl. 40 kr.

	Apologe	Gebühren
1. Unverändert bei Zahlung	41	6
2. Gebühre	40	6
3. Rollen	30	"
4. Commis	41	6
5. Porten	7	"
6. Hauptman	"	16 48
7. Aufnahm von den Rollen	37	"
8. Aufnahm beim Hauptman	37	"
9. Amortisation	14	14 12
10. Funks und Expeditionen	36	"
11. Rückzug des Geldwechsels	7	"
Rechnung	7	"
	16 38	21 18
	37	16 37
	37	48 33
	ab:	4. 40
		33 15

Rechnung und Anrechnung gebühren  
und geringen Gebühren

für Herrn. Colmann  
Hauptmann im Grenzbataillon  
Bregenz  
2 Juni 1846.  
Comptant



Postanweisung  
für

Ulrich Strauß, Generalaufseher,  
Leut. in Europa bei der Königl. Post-  
Anstalt für den Post-Bezirk, Appellat,  
ca

Bernhard Jacobi Fundationsmann  
in Gumb. Post, Appellat.  
arr. d. 13. Mai 1846.

	fl.	kr.
1. Appellat	—	7. 22.
2. Aufw. d. Post	—	— 7.
3. Aufw. d. Post	16.	48.
4. Porto et Correspondenz	—	5. — 36.
5. d. d. d. d. d. d.	—	— 7.

16. — 48. fl. 12.

13. — 12.

Total: 30. 00. 48

Gumb. d. 4. Juni 1846.

Ulrich Strauß  
Gumb. d. 4. Juni 1846.  
Bernhard Jacobi



Kassennote  
für  
Jacob v. Straup.

1. Saatz im Wetzfel vom 14 November 1844 . . . . .	10. 7
2. ausführliche Wetzfel . . . . .	10. 34
3. Saatz im Wetzfel vom 8 ten März 1845 . . . . .	60. 34
4. ausführliche Wetzfel . . . . .	10. 48
5. Sig. vom 29 März 1845 . . . . .	2. 28
6. Zusagebrief . . . . .	1. 57
7. acte de carence . . . . .	2. 53
8. Saatz im Wetzfel vom 10 Juli 1845 . . . . .	5. 36
9. ausführliche Wetzfel . . . . .	6. 1
10. Fiskusprotocoll vom 17/ 45 . . . . .	5. 7
Nota . . . . .	7
<hr/>	
Neu Einreichte	1 <sup>te</sup> 106. 124

28 - 9.36  
29 - 6.01  
Nota - 7  

---

11. 44

München

Bayrische Münzeinst. zu 100 Gulden 12 Kr  
Kassennote 10/6 1/2  
Mars

10<sup>ten</sup> Juli 1845.

4798/.

Kaufmanns

in Leipzig Damian Strauß Hauptmann  
No. 733. Fabrikant in Borsheim von dem  
Leipzigstraße vorzüglich  
synonym Bernhard Jacobi Grundbesitz  
meum in Grünstadt.

	fl	kr
1, Opposition vom 26 <sup>ten</sup> Juni 1845.	1.	48
2, Aufsatz am 10 <sup>ten</sup> Juli 1845.	"	9
3, Werbung eodem . . .	7	00.
4, Pyl zum Verkauf . . .	"	56.
5, Porto . . . . .	"	12

Total zahlte Gulden 05 & 10 05

Vom zufälligen Tode befreit  
ewig

Hayrat je zahlte Gulden fünf  
Sankt an 8/6 1/6

Die Last für den obigen Aufsatz	10	05
Die Last für den obigen Aufsatz	67	54
Die Last für den obigen Aufsatz		
		<u>734 59</u>

Autzug

Herrn Damian Strauß, Komplattaufbebr.  
kaut in Augsburg an der Gunglstr., da  
dort für jetzt sein Geschäft in Augsburg  
Appellat von 1. März d. J. bis 1. März  
1845 in Augsburg als Handelsges.  
muss erscheinen vom 10. Juli 1845



gegen  
Anton Jacob Handelmann in  
Augsburg als Handelsges. Appellat.

so geschehen

Dem Appellationsgericht mit  
tats. Ratifikation des Appellats  
von 10. Juli 1845, die  
gegen das Defaut Urteil vom 8. Mai  
1845 eingeleitete Opposition für zulässig  
zu erklären, jedoch die Beschränkung  
der Verhandlung über den Inhalt der  
Opposition und insbesondere die  
Verhandlung über die Güter  
zu verweigern, die Appellat in  
die Beschränkung der Appellat  
den Appellationsgericht über die  
Beschränkung zu verweigern;  
sowie auf den Inhalt der Beschränkung  
mittels Annahme der Opposition gegen  
das Defaut Urteil vom 8. Mai 1845,  
sowie mittels Aufhebung des Defaut Urteils  
von dem Appellat auf den Inhalt  
der Beschränkung vom 10. März 1845  
sowie die Aufhebung von 30 Pf. des  
muss von dem Appellat zu erklären,  
jedoch die Beschränkung der Verhandlung  
zu verweigern;

zugleich dem Appellat mit Appellat  
Lauten Urteilen über die Beschränkung

*[Handwritten signature]*



Precidantklage zu erstatten, summe  
 der Oppositen sind Appellaten mittelst  
 Luis Hofst zu erstatten zu sein  
 für die in der Sache herbeigeführten in der  
 1844 die Summe von 224 fl. 57 kr., davon der  
 Mark auf die zu erstatten der Prozess 1842  
 gemachte Einzahlung, in der Opposit von 10 fl.  
 Mai 1842 Conto current erstattet, die noch  
 verbleibende und in der Summe von 214 fl. 57 kr.  
 100 fl., mit Zins zu 6% von dem Datum der  
 von dem die Precidantklage zu erstatten  
 präjudicialer dem Oppositen mandatorisch  
 aufzugeben seine Befehl vorzulegen.  
 präjudicialer dem Oppositen zu dem Datum  
 in dem die Prozess arbeiten der Prozess zu  
 zulassen.

den 5. May 1846.

Lsg

77

H. Peter



Anton

für Carl Jacob, Handelsmann in Gränzbühl  
 erstattet, Appellat,

gegen



Anton Strauß, Handelsmann in  
 Leoben am 10. März 1846, Prozess gegen  
 Anton Strauß, Appellat von dem Prozess  
 in der Sache herbeigeführt als Handelsmann  
 erstattet am 14. Nov. 1844 bis 10. Juli 1845.

folgende dem F. Appellat

gegen die ~~Handlung~~

~~Handlung~~ am 14. Nov. 1844 mit dem Prozess  
 gegen die ~~Handlung~~

H. E. E. am 10. Juli 1845, als unter dem  
 Prozess, und der Erfüllung der Appellat zu  
 Geldstrafe von 100 fl.

5. May 1846.

Lsg

H. E. E.

H. Peter  
 10 Juli 1845.